20 XV. 62

No. Anno, 08. Be. fr. dfr. 0.

Auch ein

Beytrag zur Geschichte

der

Organisation

der

Coburg-Saalfeldischen Lande

durch

den geheimen Rath und dirigirenden Minister

von Kretschmann,

---

geliefert

von

Karl August von Wangenheim.

Erster Theil

die Geschichte der Dienstentsetzung des Präsidium der Landesregierung und der Suspension des Rechnungsdepartements und die von dem Verfasser erhobene rechtliche Klage, mit einem Urkundenbuche.

1805.

In diesem Berichte spielte Fontani keine ehrenvolle Rolle; aber wer giebt gerne und leicht die gute Meinung von dem auf, dem man wohlwollte, der durch vorzügliche Eigenschaften sich unsere Achtung in einem hohen Grade erwarb, und der sich endlich in vieler Rücksicht unentbehrlich zu machen wußte?

Das Titelkupfer von Karl Sebald Theil I. Kapit. 16. Seite 198.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

An

meinen Vater.

Mein Vater!

Du durftest meinem Character vertrauen: denn Du hast ihn durch das Beyspiel Deiner unbestechlichen Redlichkeit gebildet. Ein solches Vertrauen schafft Liebe und Dankbarkeit, und das heiße Bestreben, es immer mehr und mehr zu verdienen. Für Dich war die Schrift, welche ich, ein dankbarer Sohn, dem vertrauenden Vater widme, nicht nöthig; aber sie wird Dich in so fern freuen, in wie fern sie Dir zweckmäßig scheinen dürfte, mich auch vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Erreicht sie diesen Zweck; so empfange sie als ein Zeichen meiner Dankbar-

barkeit — das Einzige, was ich Dir jetzt zu geben im Stande bin — für die Bildung, die Du mir gabst. Ohne Dein Beyspiel wäre mir eine solche Rechtfertigung wahrscheinlich nie möglich gewesen. Ich lege keinen Werth auf die Art, wie ich mich rechtfertigte, sondern darauf, daß ich auf Rechtfertigung überhaupt Anspruch machen durfte.

Der Himmel gebe Dir so unendliche Freude, als ich Liebe für Dich habe!

Unterfübbach bey Coburg, am
letzten December 1804.

Karl August von Wangenheim.

Vorrede.

Der Minister von Kretschmann wollte mit der höchstmöglichsten Publicität die Resultate seiner Finanzadministration seit dem April 1801 vorlegen. Er hat dies in einer ihm eigenthümlichen Manier, die man kennen lernen wird, gethan. Er hat in öffentlich gehaltenen Conferenzen Resultate vorgelegt, die von der Landesregierung geprüft und, er hat Anschuldigungen gegen diese Landesregierung gebildet, über welche sie mit ihrer Vertheidigung gehört werden sollte. Eine sehr harte Beschuldigung wurde gleichsam im Vorbeygehen namentlich mir gemacht, und man schien anfänglich wenigstens mir das nicht verweigern zu wollen, was jedem Angeklagten zugestanden werden muß.

Ich schrieb daher meine Ansichten über den Finanzzustand, welcher untersucht werden sollte, meine Beurtheilung der Behauptungen, welche der Minister aufgestellt hatte, meine Ideen, wie sich die Regierung rechtfertigen könnte, und meine eigene Rechtfertigung, in wieferne diese ohne eigentliche und bestimmte Anklage möglich war, nieder. Ich brachte die Darstellung dieser verschiedenen Gegenstände, in die Form eines Gutachtens. Dieses Gutachten wollte ich der Regierung zur Prüfung vorlegen, und ich wollte es dann ihr überlassen, wie viel oder wie wenig sie davon, bey der Erstattung des ihr nachgelassenen oder vielmehr abgeforderten Berichts, über die in den Conferenzen gefundenen Resultate, Gebrauch machen wollte. Ehe ich noch dieses Gutachten hatte übergeben, ja ehe ich noch dasselbe vollständig hatte niederschreiben können, wurde ich auf den Grund der nämlichen Resultate, über welche ich mein Gutachten hatte abgeben sollen, meiner Staatsämter entsezt. Das gleiche Schicksal erfuhr der geheime Rath und Präsident Göbel, und ein ähnliches der einzige Rath im Rechnungsdepartement, der geheime Rechnungsrath Feder.

Der Herr von Kretschmann ist nunmehr ganz sicher, durch die jetzige Regierung nicht widerlegt zu werden; denn es giebt in ihr keinen einzigen Rath, der die Uebersicht über den Finanzzustand hätte und, den bestehenden Einrichtungen nach, haben könnte. Es ist keine Stimme gegen ihn, die bis zu den Ohren des Regenten mit Gründen dringen könnte; es giebt keine zweyte mit Gründen belegte Meinung mehr, die diesen veranlassen dürfte, zu prüfen und das Bessere zu wählen. Ist es daher wahr, wovon ich überzeugt bin, daß die Finanzadministration des Herrn von Kretschmann, so fortgesetzt, wie sie begonnen hat, den Regenten verderben, und mittelbar einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Wohl des Landes haben muß; so ist auch meine Pflicht unverkennbar gegründet, daß ich die Gründe meiner Ueberzeugung vorlege, und dadurch die Möglichkeit einer weitern und ernsthaften Prüfung gebe. Ich war nicht blos Fürstendiener, ich bin Staatsdiener; ich war nicht blos meinem Dienstherrn, ich bin eben so heilig dem Lande und durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 den Fürstl. Agnaten verpflichtet. Dieser Pflicht gegen das Land, das mein Vaterland geworden ist, und für dessen

Wohl-

Wohlfarth zu wachen ich geschworen habe, kann mich der Regent so schlechthin nicht entlassen.

Indem der Herr von Kretschmann seine Behauptungen öffentlich machte (und das that er in den bey offenen Thüren gehaltenen Conferenzen) gab er einem jeden, der es wollte und vermochte, das Recht der öffentlichen Widerlegung. Er forderte dazu heraus. Indem der Regent dem Behauptenden das Recht der Oeffentlichkeit gab, gab er das nämliche Recht dem Widerlegenden, wenn auch nicht der Herr von Kretschmann, mit seiner Bewilligung, zur öffentlichen Widerlegung aufgefordert hätte.

Diese Aufforderung des Herrn von Kretschmann liegt in seiner Druckschrift

Die Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande

in welcher er am Schlusse sagt:

„Ich schreibe diese Geschichte in dem Lande „selbst, welches ich organisirt habe, bey „Lebzeiten des Fürsten, unter dessen Autorität die Organisation geschah; ich schreibe „sie

„sie, umgeben von meinen Feinden, welche „meine Behauptungen widerlegen können, „wenn die Wahrheit derselben nicht fest „steht.“

Der Herr von Kretschmann wiederhohlte diese Aufforderung in dem Vortrage, mit welchem er die öffentliche Conferenz vom 20sten Februar eröffnete. Jetzt, sagt er dort, bin ich hier, um meine Rechenschaft öffentlich abzulegen und meine Gegner öffentlich zur Widerlegung aufzufordern, so wie sie solche mit ihrem Gewissen und mit Acten belegen können.

Wohlan! ich fühle den Beruf in mir, der Aufforderung des Herrn von Kretschmann, rücksichtlich seiner Finanzadministration und seiner ministeriellen Handlungsweise, Genüge zu leisten; ich fühle die Pflicht in mir, dieses zu thun: denn ich bin der Freund des Regenten und meines zweyten Vaterlandes, ich bin der Freund der Wahrheit.

Durch meine Dienstentsetzung, die man als schlechthin widerrechtlich so fort nicht annehmen wird und kann, bin ich öffentlich beschimpft.

Meine

Meine Ehre fordert es daher, daß ich das, was mir widerfuhr, als Kränkung nachweise.

So sind die Schriften entstanden, welche ich dem obersten Reichsrichter vorgelegt habe, und welche ich als meine Ehrenrettung, als das Resultat meiner Pflichten gegen Landesherrn, Agnaten, Land und mich selbst nunmehr auch dem Publikum zur Prüfung vorlege, da dieses der Herr von Kretschmann selbst zu seinem Richter erkohren hat.

Der erste Theil dieser Schrift enthält eine getreue, und überall mit Actenstücken belegte Geschichtserzählung der Dienstentsetzung des Präsidium der Landesregierung, von welchem ich das zweyte Mitglied bin, die Suspension des Rechnungsdepartementsraths und die Klage, welche ich über meine widerrechtliche Dienstentsetzung bey dem K. Reichshofrathe erhoben habe.

Die rechtliche Klage, welche viel später der geh. Rechnungsrath Feder wegen seiner fortdauernden Suspension, und der damit verbundenen Sistirung seiner Besoldung erhoben hat, beruht auf den nämlichen Gründen, worauf die meinige gebaut

baut ist, und ihr Abdruck war daher unnöthig. Es stehen dem Herrn Feder noch einige Gründe mehr zur Seite, einmal, daß er in den Coburgischen aus dem Preußischen Dienst durch Verspre-chungen gezogen wurde, zweytens, daß in seinem Dienstvertrage die Disposition der gemeinen Rechte und der Hausgesetze ausdrücklich bestätigt wurde, nämlich: er sollte Amt, Würden und Besoldung nur durch rechtliches Erkenntniß verlieren können.

Dieser Mann, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, der seinen guten Dienst um Aussichten für diese und für seine Ehre verließ, und dem der Minister in der ersten Conferenz am 20sten Februar 1804 öffentlich bezeugte

daß er sich durch seine Arbeiten bey der Organisation des Rechnungswesens sehr rühmlich ausgezeichnet habe

entbehrt seit dem Februar seine Wirksamkeit und seit dem Juny seine Besoldung, ohne daß er von seiner competenten Obrigkeit nur ein einziges mal über irgend eine Anschuldigung ins Verhör gezogen worden wäre.

Mein

Mein gewesener College, der erste Präsident, hat keine Klage erhoben.

Er soll erklärt haben, daß er von dem, was die Präsidialberichte vom 4ten u. 7ten Februar 1804 enthielten, zwar nicht vollständig überzeugt gewesen wäre, sie aber unterschrieben habe, weil ihm die Sache zu wichtig geschienen, um sie durch seine Ungewißheit länger aufzuhalten.

Es ist wahr, daß ich die Berichte gemacht habe, und daß sie, ohne langen Aufenthalt, von ihm unterschrieben wurden. Ich glaube daher seiner Erklärung, daß er von der Gründlichkeit derselben nicht überzeugt war; aber er hat schlimmeres geglaubt, als ich schlimmes wußte. Er soll, mit einigem weitern Vorbehalte, vorläufig eine Pension von 1500 fl. erhalten haben.

Der zweyte Theil enthält die Entwicklung der Veranlassung und des Zwecks der öffentlichen Untersuchung des Finanzzustandes; die Entwicklung der Resultate der von Kretschmann'schen Finanzadministration vom 1sten April 1801 bis zum Januar 1804; und endlich die Entwicklung der Folgen, welche die öffentliche Untersuchung des Finanzzustandes nach sich gezogen hat.

Es

Es sey mir erlaubt hier noch eines Puncts zu erwähnen, für welchen ich in der Schrift selbst, wie sie jetzt erscheint, keinen schicklichen Platz fand. Als das Präsidium unter dem 4ten Februar 1804 über das Kassenbedürfen bis in die ersten Tage des März berichtet hatte, suchte das Landesministerium in einem Rescripte vom 7ten Februar 1804 nachzuweisen, daß die gegenwärtige Verlegenheit der Kassen unmöglich gewesen seyn würde, wenn die Regierung die allgemeine Kassen- und Rechnungs-Instruction und die ihr zugegangenen Specialbefehle pünctlich befolgt hätte. Um diese Behauptung nachzuweisen, zählt der Minister eine große Menge von Befehlen auf, welche die Regierung auf eine unverantwortliche Art theils zu spät, theils nicht hinlänglich, theils aber auch gar nicht befolgt haben soll, und warf dadurch auf den Fleiß und die Einsicht der Regierungsmitglieder und besonders des Präsidium der Landesregierung das allernachtheiligste Licht.

In dem oben erwähnten Gutachten habe ich die Vorwürfe des Ministerium Punct für Punct beantwortet. Ich habe durch eine Geschichte des Rechnungswesens nachgewiesen, daß nicht mehr

gesche-

geschehen konnte, als geschehen ist, daß der Minister mit dem, was geschah, vorher zufrieden war, und daß von den angeblich nicht befolgten Befehlen, alle, mit Ausschluß eines einzigen — dem nicht sofort Genüge geleistet werden konnte — wirklich befolgt worden waren.

Der Raum dieser Blätter, und das wenige Intresse, welches das größere Publicum an diesen Details nehmen kann, erlauben mir es nicht, die Rechtfertigung der Regierung gegen die Vorwürfe der Trägheit und Unbrauchbarkeit, abdrukken zu lassen. Indessen bedarf es aber auch zum Glück dieser weitläuftigen Rechtfertigung nicht, die der Minister von Kretschmann im Allgemeinen selbst übernommen hat: denn, nachdem er am 7ten Febr. 1804 jene Vorwürfe gemacht hatte, erklärte er am 20ten Februar

„wenn er als Privatmann urtheilen solle,
„so müsse er gestehen, daß von den Räthen
„der H. Landesregierung ungeheuer gearbei-
„tet worden sey, aber als Minister müsse
„er auf Arbeit dringen, um dem Herzoge
„aufzuhelfen.“

Der

Der Herr geh. Rath von Hendrich, als Ständischer Deputirter erwiederte darauf:

„der Herr Minister habe vielleicht zu große „Hoffnungen erregt.

Hierauf

„ertheilt der Herr Minister jedem Departe„mentsrath wegen der geschehenen Anstren„gung Lob, versichert, dem Durchl. Herzog „selbst gesagt zu haben, daß die Herrn Rä„the es nicht aushalten könnten, er habe „aber geglaubt, von jenem Gesichtspuncte „nicht abgehen zu dürfen, wornach seine „Ueberzeugung als Privatmann, nicht die „des Ministers seyn könne."

Hiermit wäre die Regierung wohl hinlänglich gerechtfertigt, ohne daß ich gerade nöthig hätte, die darauf erfolgte Aeußerung des geh. Raths von Hendrich

„er könne sich von der Richtigkeit dieser An„sicht nicht überzeugen. Was er als Mensch „denke und wisse, getraue er sich auch als „geh. Rath zu sagen"

als einen Commentar hinzuzufügen.

Da in diesen Erklärungen des Herrn von Kretschmann nur die Rechtfertigung der Departementsräthe, keineswegs aber die des Präsidium zu liegen scheinen dürfte, so glaube ich, ohne Gefahr für ruhmredig gehalten zu werden, folgende Stelle aus einem höchsten Rescripte vom 20sten Januar 1804 zu meiner Rechtfertigung ausziehen zu dürfen

„Ihr, der Vicepräsident von Wangenheim,
„habt Euch dadurch in diesem Monat vortheilhaft ausgezeichnet, daß Ihr, neben
„Euern Präsidialgeschäften, allein 214 Nummern erledigt habt, und Wir geben Euch
„Unser Wohlgefallen darüber zu erkennen."

Der zweyte Theil begreift die Darstellung der Resultate der Finanzadministration des Ministers von Kretschmann.

Ich besorge — vielleicht nicht mit Unrecht — den Tadel, daß ich zu umständlich, und mit beweisenden Urkunden zu freygebig gewesen sey.

Eine Erklärung des Herrn von Kretschmann im 103ten Stück der diesjährigen Bamberger Zeitung mag mich entschuldigen.

Dar-

Darinnen sagt er:

„Seit der Erscheinung meines Buchs, Or-
„ganisation der Coburg-Saalfeldischen Lan-
„de, sind auch einige Gegen- und einige
„Schmähschriften erschienen. Unter den
„letztern zeichnet sich die Recension in den
„Blättern Nro. 99 und 100 der Hallischen
„Literaturzeitung aus, welche nichts weni-
„ger, als in dem angekündigten Geiste die-
„ses Instituts abgefaßt ist. Ich mache dem
„Publicum bekannt, daß ich weder auf die
„erschienenen, noch ferner sehr son-
„derbar angekündigten Gegen-
„schriften, wenn sie erscheinen sollten,
„besonders antworten, und mir die Mü-
„he der Widerlegung geben werde. Es
„erlaubt dieses weder meine Zeit, noch
„meine Würde. Ich werde aber mein
„bereits angefangenes Werk

„Organisation der Coburg-Saalfeldi-
„schen Lande

„welches unter ausdrücklicher Autorität mei-
„nes Herrn erscheint, ruhig fortsetzen, ich
„werde darinnen jeden Punct der hiesigen

„Staatsverwaltung auf den Grund der vor-
„liegenden Acten der Landescollegien und
„des Ministeriums bearbeitet darlegen, ich
„werde allenthalben da, wo es nothwendig
„ist, die Urkunden abdrucken lassen, und
„dann urtheile das Publicum, auf wel-
„cher Seite die Wahrheit ist."

Ich kannte den Herrn von Kretschmann zu genau, um nicht eine solche Erklärung, vor ihrem Erscheinen, schon vorauszusehen. Ich war gewiß, von ihm nicht widerlegt zu werden, weil er mich nicht widerlegen kann. Ich bin aber auch eben so gewiß, daß er jetzt nicht aufhören wird, consequent zu handeln, um die gemachten Beschuldigungen durch ganz fremdartige Behauptungen in Vergessenheit zu bringen.

Unter diesen Umständen glaubte ich nicht ausführlich genug seyn zu können; ich glaubte, daß das Publicum, das der Herr von Kretschmann zu seinem und daher auch zu meinem Richter gesetzt hat, nur dann werde urtheilen können, wann ich ihm durch Vorlegung meiner Actenstücke die Vergleichung mit der seinigen möglich machte. Uebrigens halte ich es für nothwendig, zu erklären, daß ich weder selbst der Verfasser jener Recension

in

in der Hallischen Literaturzeitung bin, noch den Verfasser kenne; ja daß ich mit demselben nicht einmal durchaus einverstanden bin. *)

Ob

*) Nachstehendes über diese Recensionen erlassene Kabinetsschreiben scheint mir hier einen Platz zu verdienen: Seine Majestät der König sind von des Herrn Herzogs zu S. Coburg Durchl. mit einer Beschwerde über die Recension der von Kr. Schrift und der dagegen erschienenen Schriften in der H. L. Z. angegangen und ersucht worden, die Unternehmer dieser gelehrten Zeitschrift zu Nennung des Vfs. der Recens. und Herausgabe des Manuscripts anzuhalten.

Da Allerhöchst Dieselben nicht gefunden haben, daß in der Recens. die Ehrerbietung gegen den Fürsten aus den Augen gesetzt worden; so haben sie dem Herrn Herzog geantwortet, daß, da der Herr von Kr. die Rolle eines Staatsmanns mit der eines Schriftstellers verwechselt habe, demselben auch zu überlassen sey, ob, wenn Stillschweigen nicht das Beste sey, er als beleidigter Schriftsteller seine Genugthuung auf den Weg der Antikritik oder auf gerichtlichem Wege wegen vermeinter Uebertretung der Befugnisse einer Recens. suchen wolle. Zugleich aber haben Sr. Majestät mir befohlen Ew. als Redacteur bey der mit der Censurfreyheit übernommenen Verantwortlichkeit zu erinnern, sorgfältig dahin zu sehen, daß auch im Fortgange der Sache, die schuldige Ehrerbietung gegen den Herrn Herzog nicht verletzt werde.

d. 6. May 1804.

Ob meine Schrift der Herr von Kretschmann zu den Gegen- oder zu den Schmähschriften zählen wird, ist mir vollkommen gleichgültig; wenn sie nur das unbefangene Publicum zu den erstern rechnet.

Ob es unter der Würde des Herrn von Kretschmann seyn könne, sie besonders zu beantworten, und ob der Herr von Kretschmann — nachdem meine Schrift unwiderlegt geblieben seyn wird — überhaupt noch auf eine Würde in einer ehrenvollen Bedeutung des Worts wird Anspruch machen können, auch darüber mag die von ihm selbst gewählte Austrägal-Instanz absprechen.

Ich besorge noch einen zweyten Tadel — und eine größere Schwierigkeit, mich gegen diesen, als gegen jenen erstern zu vertheidigen. Ich fühle es nämlich selbst, daß meiner Schrift die schöne Form und die gefällige Anordnung der verschiedenen Materien fehlt, die ich ihr zu geben selbst gewünscht hatte.

Ich muß dieses Mangels wegen um Nachsicht bitten. Die Umstände, unter denen ich schrieb, die erschütterndsten Verhältnisse in denen ich lebte und zum Theil noch lebe, die Nothwendigkeit,

digkeit, dem Gang desjenigen zu folgen, den ich widerlegen wollte, der bestimmte Wille nicht blos zu erzählen, sondern zu beweisen, und endlich der Drang meine Schrift bald erscheinen zu lassen, geben mir den Muth, diese Bitte um Nachsicht mit einiger Zuversicht zu wagen.

Meinen Freunden, welche mein früheres, sehr vertrautes Verhältniß mit dem Herrn von Kretschmann kannten und — zum Theil misverstanden, bin ich eine Erklärung darüber schuldig, wie ich es anknüpfen und wie ich es so gewaltsam und doch so spät erst zerreißen konnte. Ich gebe sie hier.

Der Herzog Ernst Friedrich von Coburg-Saalfeld starb, ohne das Ende einer beynahe dreyßigjährigen Kaiserl. Debitcommission erlebt zu haben, ob gleich das Schuldenwesen schon ziemlich in Ordnung gebracht worden war. Der jetzige Herr Herzog trat die Regierung an. Dies war der Zeitpunct, auf welchen seine Gläubiger gewartet hatten. Seine als Erbprinz gewirkte Privatschulden betrugen beyläufig das Doppelte der Kammerschulden. Es mußte augenblicklich ein solides Abkommen mit diesen Gläubigern getroffen

troffen werden, wenn der Herzog sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, sich verklagt, und den Sequester verewigt zu sehen.

Mit der Befolgung des Raths, welchen der Herr Herzog von seinen damaligen Dienern erhalten zu haben behauptet, daß man nämlich bessere Zeiten abwarten solle, hätte der Herzog zu Grunde gehen müssen.

Es mußten bessere Zeiten geschaffen, sie konnten nicht abgewartet werden.

Ob der Herr Herzog alle diejenigen veranlaßt hat, ihn mit Rath und That zu unterstützen, welche den Willen und das Vermögen dazu hatten, weiß ich nicht. Genug es kam — durch den Schwager des Herrn Herzogs, den Herrn Grafen Reuß LI — zu unmittelbaren Unterhandlungen mit dem damaligen Königl. Preuß. Kammerdirector Kretschmann, den jetzigen dirigirenden Minister von Kretschmann. Dieser legte dem Herzog einen Plan vor, wie er die Landeseinkünfte ohne Druck der Unterthanen erhöhen, wie er wieder zur eignen Administration seiner Kammergefälle gelangen und dadurch in den Stand

gesetzt

gesetzt werden könne, sein Schuldenwesen zu berichtigen.

Auch diesen Plan übergab der Herzog seinen Dienern, und verlangte ihr Urtheil darüber. Es fiel, nach dem, was mir später der Herr Herzog selbst darüber gesagt hat, so wegwerfend, und doch so oberflächlich aus, daß er demselben um so weniger vertrauen könnte, da nichts Besseres an die Stelle des Verworfenen gesetzt wurde.

Von der andern Seite wird behauptet, daß man nicht die gehörige Zeit zur Prüfung der gemachten, und zur Ausarbeitung anderer Vorschläge gelassen habe.

Ich kann darüber nicht urtheilen.

Der Herzog ließ mich rufen und verlangte in Gegenwart mehrerer Mitglieder der Fürstlichen Familie, mein Gutachten über den Finanzplan des Herrn von Kretschmann.

Ich war damals Rath in dem Justizcollegium, welches mit den Cameralbehörden in gar keiner Verbindung stand, und ich kannte also weder den Finanzzustand der Kammer, noch den Schuldenstand des Herzogs, und noch weniger die

Hülfs-

Hülfsquellen, die das Land oder eine bessere Administration darbieten konnten.

Meine Erklärung, daß ich kein umfassendes Gutachten geben könnte, war natürlich, und ich konnte, nachdem ich den Finanzplan gelesen hatte, nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß er mir nicht auf den Druck der Unterthanen und überhaupt auf Nichts berechnet schien, was nicht ausführbar wäre, daß ich aber freylich nicht wissen könne, was davon schon vielleicht realisirt sey.

Der Herr Herzog erklärte mir einige Tage später seinen Entschluß, sich des Herrn von Kretschmann bey dem Arrangement seiner Finanzen zu bedienen. Er befahl mir zugleich, nach Bayreuth zu reisen und dem Herrn von Kretschmann diesen seinen Entschluß bekannt zu machen und mit ihm, über das was zunächst geschehen müsse, mündliche Abrede zu nehmen.

So fing meine Bekanntschaft mit dem Mann an, gegen den ich jetzt auftreten muß.

Eine Unterredung mit ihm, in der er mich durch glänzende Talente, Geradheit und Uneigennützigkeit, ergriff, verbunden mit den schönen

Hoff-

Hoffnungen für die Zukunft eines geliebten Fürsten und seines Landes, die er mir als leicht zu realisiren zeigte, war hinlänglich ihm meine Achtung — die anspruchlose Erzählung dessen, was er in ähnlichen Fällen gewirkt habe, war genug, ihm mein Zutrauen zu erwerben, weil ich im Zweifel die Wahrhaftigkeit eines Menschen voraussetze. Es wurde festgesetzt, daß um Urlaub bey dem Könige für ihn nachgesucht werden sollte, und daß einstweilen durch mich die nöthigen Vorbereitungen zu den Geschäften eingeleitet würden.

Der Urlaub wurde ertheilt, und Herr von Kretschmann trat nun in Coburg als Herzoglicher Bevollmächtigter selbst auf.

Seine Thätigkeit, seine Energie, seine Gewandtheit, seine Gegenwart des Geistes, die Klarheit seiner Ideen und die gleiche Liebe und das gleiche Geschick, mit denen er alle Branchen der Staatsverwaltung umfaßte, kurz alles, was ich, indem ich, neben meinen Regierungsgeschäften, unter ihm arbeitete, täglich und stündlich beynahe an ihm zu bemerken Gelegenheit hatte, befestigte die Achtung, die er mir eingeflößt, erhöhte das Vertrauen, das ich zu ihm gefaßt und

ver-

vergrößerte die Bewunderung, die mich ergriffen hatte. Ich liebte ihn, als ich wahrzunehmen glaubte, daß er überall nach moralischen Principien handelte, und ich mußte ganz sein werden, da ich mir die Fortschritte nicht verbergen konnte, die ich durch sein Beyspiel in meiner eigenen Bildung zum Staatsmanne machte.

Ich ahnete nicht, daß jeder Enthusiasm, auch der edelste, der der Freundschaft und Dankbarkeit — — — blind macht, und daß ich es war.

Seine Härte — die oft in die Grenzen der Grobheit einschritt — schien mir theils durch die Umstände nöthig, theils Folge seines starken Geistes.

Sein Zerstören aller alter Formen, schien mir blos der Ausfluß seiner ewig regen Thätigkeit, die immer das Bessere schaffen mußte.

Ich sah den Zweck dieser Thätigkeit, die vor der Hand blos zerstörte, ohne aufzubauen, selbst dann noch nicht, als er schon durch die Nothwendigkeit erreicht war, aus einem Commissarius — einen Minister zu machen.

Ich bestimmte — durch jene Nothwendigkeit selbst bestimmt — den Herrn Herzog dazu, den Herrn von Kretschmann für immer in seine Dienste zu ziehen.

Die Art, wie er sie annahm und wie er sie antrat, (sie ist durch seine Schrift hinlänglich bekannt) gewann ihm mein ganzes Herz, mehr noch vielleicht meine Phantasie, die mit dem Gedanken, an dem großen Werke eines großen Meisters mitzuarbeiten, selbstgefällig spielte.

Ich wurde geheimer Assistenzrath und vortragender Rath in dem neugeschaffenen Landesministerium.

Ich arbeitete unter ihm in allen Departements, nur nicht — im Finanzdepartement. Damit ich aber den Centralpunct nicht verlöre, gab er mir in unsern häufigen Zusammenkünften, die allgemeinen Grundsätze seiner Finanzadministration und zeigte mir die glänzendsten Resultate — auf dem Papiere, mit unwiderstehlicher Suade. So mußte ich sein bleiben. Ich war und blieb es mit ganzer Seele und mit Aufopferung mancher schönen Verhältnisse, als schon alles gegen

ihn

ihn war. Ich erhielt ihm das Vertrauen des Hofs, wenn es wankte und das geschah nicht selten.

So blieb es und — in dem Verhältnisse, in das ich gesetzt war und in welchem ich nicht sah, was wirklich geschehen und wie es geschehen war, sondern nur was geschehen seyn oder noch geschehen sollte — mußte es so bleiben, bis — ich Vicepräsident der Landesregierung wurde und aus dem Ministerium austrat.

Jetzt konnte und mußte ich selbst sehen, und ich sah bald anders, als sonst.

Meine Geschäfte entfernten mich von dem Minister und zuweilen auch meine Zweifel an ihm. Er wußte sie immer, mit unwiderstehlicher Beredsamkeit, zu beseitigen. Ich glaubte noch an seine Talente, an seinen Willen sie zum Besten des Staats anzuwenden, wenn ich gleich oft die Mittel zum Zwecke tadeln mußte.

Es ist schwer — schon die Eitelkeit, wenn auch nicht eine edlere Triebfeder, macht es schwer — den Glauben an einen Mann aufzugeben, den man so lange und so offenkundig geachtet und geliebt hat und dem man gewissermaßen Dankbarkeit

keit schuldig zu seyn glaubt, wie das zwischen mir und dem Minister der Fall war.

Er war mein Lehrer, er hatte mir in meinen Privatgeschäften Dienste geleistet, durch ihn war ich zu einer beneidenswerthen Wirksamkeit gelangt. Ich erkaltete langsam, aber ich mußte erkalten, wie sich mir nach und nach das, was ich für gediegenes Gold hielt, in Flitterstaat verwandelte. Diese Veränderung konnte ihm nicht unbemerkt bleiben, weil ich es nicht wollte.

Ich wurde Vicedirector der Banque und später auch des damit verbundenen Handlungscommissionsbureau. Ich fühlte, warum ich es werden mußte und ich konnte, trotz der zugesicherten Tantiemes dafür nicht danken, während ich mit Freuden meine Stelle eines Chefs der Justiz mit der eines Medicinalpräsidenten, die mir nichts eintrug, vertauschte.

Der Minister hatte den Etat für das Jahr 180$\frac{3}{4}$ selbst gemacht, er war gegen den vorigen der Kammer beträchtlich erhöht, aber der Finalabschluß ergab ein Minus.

Die

Die Etatsentwürfe für das Jahr 180$\frac{3}{4}$ veranlaßten Conferenzen der Regierung mit dem Ministerium.

Der Minister spannte die Etats-Einnahmen noch höher, die Regierung machte Bemerkungen dagegen, und da darauf keine Rücksicht genommen wurde verwahrte sie sich schriftlich. Die Verwahrung der Regierung wurde auf eine gefährdevolle Art heimlich unterdrückt. Die Rechnung für das Jahr 180$\frac{3}{4}$ mußte, aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem beträchtlichen Deficit abschließen, und dennoch hatte der Minister den Ständen und dem Regenten versichert, daß der Etat für 180$\frac{4}{5}$ noch höher ansteigen werde.

Jetzt fiel die Decke, und ich erblickte die Ruhmsucht. Der Minister hatte dem Herzoge versprochen, die Einkünfte bis auf $\frac{500}{m}$ fl. zu erhöhen, und er hatte sich auf dem Fall des erfüllten Versprechens — Ruhe ausbedungen *).

Jetzt

*) Der Herr von Kretschmann hatte gleich bey seinem Dienstantritte sich von dem Herrn Herzog dessen Verwendung am Russischen Hofe versprechen lassen, um ihn dadurch, wenn er nach einigen Jahren die Coburgischen Angelegenheiten würde in Ordnung gebracht haben,

Jetzt war mir der Eigennutz klar. Wer sollte fortarbeiten, wenn er ruhte? Ich erblickte in mir das Mittel zu seinem Zwecke. *)

Ich entdeckte die betrügerische Handlungsweise, wodurch der Minister die Regierung verleitet hatte, einen höchst nachtheiligen Gutshandel zwischen ihm und dem Regenten zu legalisiren, und — nach dieser Entdeckung war die Schlange losgerissen von meinem Herzen, und das Gesetz stand klar vor meiner Seele, daß ich sie zertreten müsse, wenn ich es vermöchte.

So haben, von jenem Hofe eine diplomatische Anstellung bey irgend einem deutschen Hofe zu verschaffen.

Ich weiß es nicht officiell, ob und wodurch jener Plan gescheitert ist, aber so viel ist gewiß, daß der Herr von Kretschmann vor längerer Zeit schon gegen eine Besoldungszulage von 2000 fl. jährlich auf diese Verwendung des Herrn Herzogs renoncirt hat; daß er aber dennoch sein Projekt, entweder in Kurbayersche Dienste zu gehen, oder in die Königl. Preuß. zurück zu treten nie ganz aufgegeben hatte.

*) Nicht durch die vergrößernde Brille der Eitelkeit, noch weniger im glatten Spiegel des Selbstgefühls, sondern in dem mir vorgehaltenen Vexirglase des Ministers von Kretschmann, erblickte ich ein Gesicht, das anders vielleicht geschmeichelt hätte, mir aber Besonnenheit gab.

So entstand und zerriß mein Verhältniß mit einem Mann, der so viel hätte seyn können, wenn er sein Herz in der Brust gelassen und nicht in den verrätherischen Kopf hinauf gezwängt hätte.

Bey der Menge von Gegnern, die der Herr von Kretschmann nicht blos in Coburg, sondern in allen Gegenden Deutschlands hat, konnte es nicht fehlen, daß der Herr Herzog von Vielen gewarnt, und gegen seinen Minister mißtrauisch gemacht wurde. Eben so wenig kann es fehlen (und hat es gefehlt) daß man, da jene Warnungen und das dadurch zuweilen erregte Mißtrauen nicht hinlänglich waren, die Finanzträume und die Gewaltstreiche seines Ministers zu hemmen, dem Herrn Herzog laut und heimlich den Vorwurf einer zu großen Partheylichkeit für Herrn von Kretschmann macht. —

Es sey mir erlaubt — ehe ich mich zu der Schrift wende, in welcher manches vorkommen dürfte, was jenes harte Urtheil bestärken könnte — dem Leser einen Standpunct zu zeigen, von welchem aus mir eine Aenderung jenes Urtheils unvermeidlich erscheint.

Der Herzog sah sich beym Antritte seiner Regierung rathlos — verlohren. Kretschmann rettete ihn, er gab ihm die Zügel der Regierung wieder in die Hände, indem er ihn von der Debitcommission befreyte.

Sein Retter (das war er doch für diesen Augenblick) entsagte einer glänzenden Laufbahn, um ihm nützlich zu seyn.

Dem Herzoge mußte kein Herz im Busen schlagen, wenn er sich nicht diesem Mann verpflichtet fühlen, wenn er ihm nicht vertrauen sollte.

Man wende mir nicht ein, daß andere das nämliche hätten thun können, was Kretschmann that, und daß nichts Außerordentliches dazu gehörte, um die Debitcommission zu beseitigen: denn die, welche im Lande, im Vaterlande waren, hätten, wenn sie helfen konnten, auf keine Aufforderung warten, sie hätten die Hülfe — um des Vaterlands willen — anbieten müssen.

Man wende mir nicht ein, daß sich der Herr von Kretschmann damals, als er in Coburgische Dienste trat, im Preußischen zurückgesetzt und gekränkt fühlte, daß seine Laufbahn mit der Stelle

eines Cammerdirectors wahrscheinlich beschlossen gewesen sey, weil man — obgleich zufrieden mit dem, was man durch ihn gewann — doch den Menschen in ihm und die Formen an ihm gehaßt habe, man wende mir dies nicht ein: denn es ist nicht erwiesen, und der Herr Herzog kannte vielleicht nicht einmal die Vermuthung jener Verhältnisse.

Man wende mir nicht ein, daß man gleich anfangs und immer fort dem Herrn Herzog vor diesem Menschen gewarnt habe, denn was konnten denn alle jene Warner gegen ihn vorbringen, als ihre Besorgniß für einen geliebten Fürsten, und ihren Haß gegen einen Mann, dem eine im Innern angegriffene Kasse seinen Ruf verdorben hatte.

Was konnten (und durften vielleicht) solche Besorgnisse und solches Mißtrauen gegen Thatsachen? War die Debitcommission nicht beseitigt? waren die Privatgläubiger des Herzogs nicht beschwichtigt? waren die wichtigen Ansprüche an das Haus Gotha nicht in Anregung gebracht? wurden die Differenzen mit den Nachbarn nicht bearbeitet? wurden nicht die Verhältnisse gegen

die

die Landschaft und umgekehrt untersucht? wurden nicht Entwürfe für das allgemeine Beste aufs Papier gebracht — für ein Bürgerrettungs-Institut, ein Arbeitshaus, ein Zuchthaus, eine Versorgungsanstalt, eine Krankenanstalt, eine Speiseanstalt? Wurde nicht eine Revision des Schul- und Erziehungswesens vorgenommen? waren nicht die Plane entworfen für Elementar- Bürger- Knaben- Mädchen- Zeichen- Ackerbau- Forstschulen und das Gymnasium? war nicht eine Revision der Medicinalanstalten zu Papier gebracht? war die Forstorganisation nicht hinausgegeben? war das Berg- und Hüttenwesen nicht neuorganisirt? war nicht eine allgemeine Handwerksordnung, eine Dorfsordnung entworfen? hatte das Concessions- und Hausirwesen nicht festere Bestimmung erhalten? war nicht eine Staatsbanque errichtet? War nicht die Polizey in mehrere Branche mit Instructionen versehen? wurden nicht Chausseen gebaut und zweckmäßig? wurde nicht durch die Organisation des Magistrats die Justiz von der Polizey getrennt? wurde nicht das Rechnungswesen der Gemeinden, der milden Stiftungen und aller Kassen überhaupt musterhaft verbessert? Wurde nicht der Entwurf von Vormundschafts-

und

und Hypothekenordnungen anbefohlen? wurde nicht der Plan zu einer Witwenversorgung vorgelegt? Wurde nicht die Regierung musterhaft organisirt, ertheilt sie nicht den Centralpunct aller Geschäfte, wurde sie nicht in allen controlirt, und controlirte sie nicht in allen, selbst den Minister? Wurde nicht die Selbstadministration der unverantwortlich schlecht verpachteten Domainen eingeleitet? wurden nicht einzelne Finanzbranchen ergiebiger gemacht, z. B. die Schutzgelder, der Zoll, die Sporteln, die Flöße, der Forstertrag, die Jagden, die Zehenden, der Eisenzehend, die Trankſteuer, der Kartenstempel? ist nicht das Militair organisirt und vermehrt? Konnte nicht der Hof anständig leben, reisen und Fremden Ehre erzeigen? wurden nicht Domainen erkauft? Schulden bezahlt?

Was sollten ungünstige Vermuthungen gegen solche Thatsachen? was durften sie?

Sprechen sich nicht die Thätigkeit und das Geschick des Ministers laut und unverkennbar aus? wurde gegen seine treue und unbestechbare Verwaltung irgend eine wahrscheinliche Anzeige gemacht?

Mußte

Mußte der Herzog nicht vertrauen und glauben, selbst gegen die Zweifel, die in ihm zuweilen wegen auffstiegen? Mußte er sich nicht selbst darüber Vorwürfe machen, daß er zu wenig vertraue, zu wenig dankbar sey?

Man werfe mir nicht ein, daß ein Anderer alles das, was Kretschmann that, auch hätte thun können; warum that es vorher keiner? daß das Wenigere er selbst gethan; wer wählte die Arbeiter und warum wurde sonst nicht gearbeitet? daß der Nutzen der meisten von ihm gemachten Anstalten unerwiesen sey; war es denn der Nachtheil? daß wenig selbst erfunden, das meiste aus den Verordnungen fremder Staaten ausgeschrieben sey; soll denn das Gute, das ein anderer erfand, aus Eitelkeit unbenutzt bleiben, und ist sammeln und prüfen und das Beste behalten kein Verdienst? daß die an Gotha gemachten Ansprüche nichts resultirt haben, als Proceßkosten und schlechte Vergleiche; lag es nicht vielleicht blos an der Form wie sie gemacht wurden, und ist der Herzog ein Advokat, der sie zu beurtheilen versteht? daß durch die Bearbeitung der Differenzen noch keine einzige zu Gunsten Coburgs beseitigt

seitigt ist; ist die Bearbeitung an sich nicht schon viel werth? daß die Eingriffe in die landschaftliche Gerechtsame neben der Entwicklung derselben fortliefen; wußte das der Herzog und konnte der Krieg nicht zum Frieden helfen sollen? waren nicht manche Privilegien lästig und nachtheilig, manche Prätensionen der Landschaft nicht vielleicht ungegründet, und kann man einem Regenten zumuthen, ein vollkommener Publicist zu seyn? daß die Plane für die angegebenen Institute zum gemeinen Besten blos auf dem Papiere stehen, und ihre Zweckmäßigkeit noch nicht dargethan ist; ist es denn ihre Unzweckmäßigkeit, und waren denn die Fonds zur Ausführung gegeben? daß die Revision des Schul- und Erziehungswesens noch keine einzige neue Schule, nicht einmal die Verbesserung der alten hervorgebracht hat; fehlte es nicht an Fonds? daß die allgemeine Handwerksordnung Beschwerden veranlaßt hat; waren sie gerecht, und kann das Ganze nicht gut seyn, wenn auch am Einzelnen gebessert werden muß? daß die Staatsbanque keinen Fond besitzt und nichts gewonnen, sondern gekostet hat; wußte man das vor dem 20sten Februar 1804? daß eine Menge der neuen Polizeyverordnungen nicht in Ausübung kom-

kommen konnten, weil sie gegen die Lokalität anstoßen; wußte das der Herzog und war der Minister nicht ein Fremder, der sich nach und nach orientiren wird? daß der Regierung der Centralpunct nur zu bald wieder genommen worden sey und daß der Minister, Herr über alle Kassen, jetzt ganz uncontrolirt dastehe; war das der Fall vor dem 20sten Februar 1804? daß die Selbstadministration der Domainen keinen höhern Ertrag bewirkt habe; konnte sie ihn nicht bewirken, war er nicht auf dem Papiere nachgewiesen, und war dem Herzoge zuzumuthen, als Oekonom zu entscheiden? daß die Erhöhung der Schutzgelder verderblich, die Erhöhung des Zolls unpolitisch und daher zurückgenommen, die Erhöhung der Sporteln drückend, die der Flöße so wie der Jagden höchst unbedeutend, die der Forsteinkünfte problematisch sey; wurden die Reclamationen nicht untersucht und konnte dem Regenten alle Detailkenntnisse eines Staatsmannes billig zugemuthet werden? daß der Minister in seiner Organisationsgeschichte das Wahre mit dem Falschen vermischt und das Anbefohlene für das Ausgeführte ausgegeben, und im Grunde nicht vielmehr geleistet habe, als die Umrisse zu einem Lehrbuch

der

der Staatswirthschaft zu skizziren, mit seinem Buche das Urtheil des Publikums zu bestechen, und sich vielleicht den Weg in einen größern Dienst zu bahnen; ist das Buch etwa nicht vortrefflich geschrieben, ist es nicht ein Pfand für die Talente des Ministers, enthält es nicht auch manche Wahrheit, manches von ihm vollbrachte Verdienstliche, und die Gründe, warum sich der Regent Coburgs seinem Minister außerordentlich verpflichtet fühlen mußte? Nein, beym Himmel! der Herr Herzog von Coburg mußte diesem Manne, mit diesen Talenten und Diensten mehr vertrauen, als Allen, mehr als sich selbst.

Ob er auch nach dem Präsidialbericht vom 7ten Februar und nach den Anzeigen, die ich in den nachfolgenden Conferenzen gegen den Minister machte, noch in diesem Vertrauen beharren durfte?

Aus dem Munde aller Gegner des Ministers glaube ich, ein einstimmiges: Nein! zu hören.

Und warum nicht?

Der Herr Herzog kannte mich als den wärmsten Verehrer und den eifrigsten Vertreter seines Mini-

Miniſters. Hatte ich nicht mit warmer Beredſamkeit ſeine eigenen Zweifel über manche Puncte der Adminiſtration oft genug beſchwichtigt? hatte ich nicht meine eigne Redlichkeit für die ſeines Miniſters ihm verpfändet? mit meinen Einſichten die des Miniſters vertheidigt?

Der Herzog wußte es, daß der Miniſter die Diener oft rauh und herabwürdigend behandelte (und mißbilligte es oft); er wußte, daß ich nicht der Mann bin, der bey Beleidigungen ruhig bleibt; er kannte die Heftigkeit meines Charakters; er wußte, daß vor jenem Berichte vom 7ten Februar heftige Debatten zwiſchen der Regierung und dem Miniſter vorgefallen waren, und daß ſie bis zum Injurienproceß geführt hatten; durfte er ſich nicht wohl den Verdacht erlauben, daß mich vielleicht nur beleidigter Stolz geleitet und zu weit gegen den Miniſter geführt haben könne?

Durfte ich auf ſeinen Glauben mit Billigkeit zählen, da ſich mein gegenwärtiger Schritt ſelbſt auf einen Irrthum aus der Vergangenheit gründete? Mußte er nicht, da er es nicht, wie ich, vorausſehen konnte, daß ein Vernichtungskrieg zwiſchen der Regierung und dem Miniſter —

nach-

nachdem einmal die öffentliche Rechtfertigung des letztern beschlossen — unvermeidlich war, die Stärke meiner Aeußerungen blos meiner Heftigkeit zuschreiben, während ich sie nur für eine kluge Unklugheit anspreche, die meine eigene Ueberlistung durch Kretschmanns Rednertalent unmöglich machen sollte, und wirklich unmöglich gemacht hat?

Aber — wendet man mir vielleicht ein — dieser Verdacht des Herrn Herzogs hätte doch dann schwinden und einer sorgfältigern Prüfung Platz machen müssen, als das Gutachten der Ständischen Deputirten, und die Aeußerungen der Fürstlichen Herrn Agnaten die Besorgnisse und Anzeigen gegen den Minister von Kretschmann bestätigten, welche der Präsidialbericht vom 7ten Februar und die Conferenzprotocolle enthielten. So scheint es freylich; aber der Gegenstand der Untersuchung war so rein wissenschaftlich, setzte eine so große Menge von Detailkenntnissen voraus, daß der Herzog diese Untersuchung selbst unmöglich anstellen konnte.

Er mußte die Untersuchung daher andern und sachverständigen Männern überlassen. Er über-

übertrug sie dem Fürstl. Leiningischen geh. Rath Lang, der von allen Seiten den Ruf der Gelehrsamkeit und Unpartheylichkeit mitbrachte. Und dieser hat wenigstens nicht gegen dem Herrn Minister von Kretschmann entschieden. Es ist wahr, daß die Richtigkeit der Ansichten dieses Mannes auf der Stelle von Agnaten und Ständen bezweifelt wurde.

Aber der Herr Herzog wußte, daß der geh. Rath Lang in der Lage war, ohne alle Gefahr streng unpartheyisch seyn zu können und er wußte, daß Stände und Agnaten nicht ganz unbefangen in ihrem Urtheile über die Administration des Herrn von Kretschmann waren und über ihn selbst. Der Ständische Deputirte hatte diese Befangenheit in seinem Gutachten ausdrücklich und freywillig zugestanden.

Das wußte also der Herr Herzog, aber wir wissen nicht, durch welche Mittel man vielleicht dem Herrn Herzoge die Ueberzeugung gegeben hat, daß die Agnaten nach einer Mitregierung — daß die Stände, nach ungebührlicher Erweiterung ihrer Gerechtsame — daß beyde vereinigt darnach streben, eine Manutenenzcommission über den

Herrn

Herrn Herzog zu erhalten, und daß deswegen der Minister verdrängt werden müsse, weil dieser jener Tentenz kräftig entgegen trete, und die Regierungsrechte erhalte.

Ich glaube, daß man, wenn man gerecht seyn will, das oben erwähnte Urtheil über den Herrn Herzog als zu hart und unbegründet zurücknehmen muß, und ich erinnere endlich an das, was der Herr von Kretschmann in seinem Staatsrechte Buch 7. §. 740. pag. 256 sagt:

„Der Regent hat blos die Pflicht auf sich, zu Erreichung des Staatszwecks die erforderlichen Anstalten zu machen, und für die Ausführung werden blos die Staatsbedienten verantwortlich.“

Warum ich Unberufener gerade diese Vertheidigung führe?

Weil ich meine Schrift und mich nicht mißverstanden wissen will.

Als eine captatio benevolentiae wird man sie dann nicht mehr betrachten, wenn man erfährt, daß ich in dem Momente, wo ich dieß schreibe,

den

den Befehl erhalten habe, binnen drey Tagen Stadt und Land Coburg zu verlassen, weil mein Aufenthalt daselbst während der Dauer meines Processes unthunlich sey; daß ich auf meine Vorstellung gegen jenen Befehl mit so gut als abschläglicher Resolution versehen worden bin, denn es wurde mir der Aufenthalt im Lande zwar, aber nicht in der Vorstadt der Residenz, wo ich Haus und Garten besitze, gestattet; und daß ich mich daher genöthigt sahe, eine neue Klage zu erheben.

Man wird das, was ich jetzt für den Herrn Herzog sagte um so weniger mißverstehen, wenn man erfährt, daß mich der Hof in den Augenblikken, wo ich es niederschrieb, für einen Nichtswürdigen hält, der seit langer Zeit sich mit heuchlerischer Freundschaft an den Minister von Kretschmann in der Absicht drängte, ihn zu stürzen und sich in seine Stelle zu schwingen: daß man mich einen verrätherischen Partheygänger glaubt, der — sonst so eifrig für die Erhaltung der Regentenrechte — jetzt auf die Seite der Agnaten und der Landschaft getreten sey, um jene Regentenrechte zu untergraben.

Man

Man wird, nachdem man Kenntniß von diesen Umständen erhalten hat, mit mir die Ueberzeugung erhalten haben, daß mein Wirkungskreis nie mehr die Coburgischen Lande umfassen werde, wenn ich gleich die Ansprüche nicht aufgeben darf, welche ich an den Regenten Coburgs zu machen habe, daß ich aber diese Ansprüche nur auf dem Wege Rechtens geltend machen könne, und also kein selbstisches Intresse unter einer Schmeicheley zu verbergen habe. Indessen halte ich mich doch nicht für ganz gesichert.

Von allen Partheyen verkannt zu werden, war ja von jeher das Schicksal derjenigen Männer, welche keiner anhiengen, und nur ihr Gewissen zum Motiv ihrer Handlungen machten.

Der Verfasser.

L.

Denkschrift;

§. 1.

Ich bin als Vicepräsident der Landesregierung zu Coburg, als Vicedirector der Banque und des Handlungscommissions Bureaus, und als Präsident der Medicinaldeputation patentisirt. In der erstern Eigenschaft bin ich, so wie jedes Mitglied der S. Coburg-Saalfeldischen Landesregierung neben den übrigen Dienstpflichten, besonders und ausdrücklich auf das bey Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Confirmation eingereichte Hausgesetz, vom 1ten April 1802, über die Nichtverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, die Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen, eidlich verpflichtet, (1) und für die strenge Beobachtung dieses Hausgesetzes mit meiner Ehre und meinem Vermögen verantwortlich gemacht.

Beylage I. II. III. IV. V. (2)

(1) Es heißt unter andern in diesem Patente: Ernennen und bestätigen denselben hiezu dergestalt, daß er Uns ꝛc. —; nicht weniger dem Hausgesetz vom 1sten April 1802 wegen der Fürstl. Schulden nachkomme.

(2) Diese Beylage ist — ihres Einflusses auf die Beurtheilung des abzuhandelnden Gegenstands wegen — im Urkundenbuche ganz abgedruckt worden. Die hierher sich beziehende Stelle findet sich darinnen im §. IV.

§. 2.

Unter dem 27ten December 1803 wurde das Präsidium der Landesregierung durch ein höchstes Landesministerialrescript befehligt, darüber gutachtlich zu berichten, wie die Etatsgefälle auf eine solche Art beygetrieben werden könnten, daß die Kassen, am Ende des May 1804, nicht in Verlegenheit kommen könnten.

Beylage No. VI. (3)

§. 3.

Während das Präsidium der Landesregierung damit beschäftigt war, die Etatsgefälle, nach den beyden Gesichtspunkten: was davon bereits angefallen sey? und überhaupt noch anfallen könne? durch die Unterbehörden in den treffenden Cammerämtern zu recherchiren, während es diese für die pflichtmäßige Beytreibung der Gefälle verantwortlich gemacht hatte, und während es die Berichte der Unterbehörden, die bereits excitirt waren, erwartete und erwarten mußte, wurde das Zurückbleiben des erforderten Präsidialberichts dem Präsidium in einem höchsten Landesministerialrescripte vom 18ten Januar 1804, zum Vorwurf gemacht.

Es

(3) Ich habe diese Beylage um deswillen dem Urkundenbuche einverleibt, theils weil sie beweiset, daß ich aufgefordert handelte, theils weil daraus hervorgeht, daß dem Minister selbst vor Kassenverlegenheiten bangte.

Es gieng aber aus diesem Vorwurfe hervor, daß das hohe Landesministerium einen Bericht über den Zustand der Kassen überhaupt vom Präsidium erwartete.

Beylage No. VII. (4)

§. 4.

Während das Präsidium der Landesregierung damit beschäftigt war, diese verlangte Uebersicht, über den Zustand der Kassen, auszuarbeiten, machte die Hauptdomainenkasse am 25ten Januar 1804 die Officialanzeige von dem Kassenbedürfen, vom 1ten März 1804, und von ihrem geringen Geldvorrathe.

Beylage No. VIII.

§. 4.

Da der Gegenstand dieses Berichtes die Ergreifung schleuniger Maßregeln nothwendig machte; so brachte ihn das Präsidium der Landesregierung mittelst unterthänigsten Berichts vom 4ten Februar 1804, zur Kenntniß der höchsten Behörde.

Beylage No. IX.

§. 5.

Theils war die Zeit zu kurz, um durch diesen Bericht ins Detail des Kassenzustandes einzuführen, theils hielt

(4) — — — — weil Ihr endlich den Euch schon längst abgeforderten Bericht wegen des Zustandes der Kassen zu Unsrer größten Verlegenheit noch nicht erstattet habt.

hielt das Präsidium das Detail in diesem für unnöthig, da es den Hauptbericht über den Zustand der Kassen überhaupt, wie er am letzten May 1804, als dem Schlusse des Etatsjahrs, wahrscheinlich seyn würde, nur einige Tage später bey der höchsten Behörde einzureichen, sich im Stande sah.

Wirklich erstattete das Präsidium diesen Bericht schon unter dem 7ten Februar 1804.

Es wieß darinnen einen wahrscheinlichen Etatsausfall von

102, 108 fl. rhn.

und noch außerdem ein wahrscheinliches Kassabedürfen, am letzten May 1804, von

118, 684 fl. rhn.

auf den Grund der Kassenabschlüsse, der Specialetats und der inzwischen eingegangenen Berichte der Unterbehörden

Beylage X. XI. und XII.

nach.

In den Erläuterungen zu der, dem Berichte beygelegten, Berechnung des Plus und Minus des diesjährigen Etats, rechtfertigte das Präsidium die Regierung gegen den zu erwartenden Vorwurf über den im Vergleich mit den Etatseinkünften ungeheuern Etatsausfall.

Es zeigte

1) daß das Landesministerium die Etats selbst bestimmt

2) daß dieses die Etatseinnahmen gegen die allgemeine Kassen- und Rechnungsinstruction vorsätzlich gespannt habe, und

3) daß die Erinnerungen der Regierung dagegen nicht gehört worden wären.

Es wieß auch ferner in dem Berichte die, ihm bekannten, Mittel nach, wodurch das Kassendeficit einigermaßen gedeckt werden konnte, drang dabey aber ausdrücklich auf die Beachtung des Hausgesetzes vom 1ten April 1802, dessen Garant die Regierung nach §. III desselben ist.

Beylage XIII cum sub adjunctis I. II. A. F. (5)

§. 6.

Durch ein höchstes Rescript vom 7ten Februar sollte die Ansicht des Präsidium, welche dasselbe in dem Berichte vom 4ten desselben Monats vorgelegt hatte, widerlegt werden.

Beylage No. XIV.

und in einem höchsten Rescripte vom 11ten Februar wurde der Regierung der Beweis zugesichert, daß und warum eine so große Gefahr, wie die vom Präsidium vorgestellte, an sich gar nicht vorhanden sey.

Beylage No. XV. (6)

§. 7.

(5) Ich sehe mich genöthigt, diesen weitläuftigen Bericht mit seinen Beylagen und Nebenanlagen, wovon die sub Litt. A und B vom LReg. Rath Riemann, die sub C vom Rechnungs-Revisor Roth, die sub D vom H. Kammeramte selbst, die sub E vom LReg. Rath und Forstmeister Arzberger und die sub F vom LReg. Rath Feder gefertiget oder zusammengestellt worden sind.

(6) „Daß eine solche Gefahr an sich nicht vorhanden ist, und wie das von Euch gefundene Deficit gedeckt werden kann," (es wurde also das gefundene Deficit zugegeben) „darüber werden Wir Euch in den nächsten Tagen bescheiden.

§. 7.

Dieser Beweis wurde aber nicht in einem Rescripte geführt, sondern es wurde für zweckmäßiger gehalten, den eigenen Antrag des Geheimenraths und dirigirenden Ministers von Kretschmann zu genehmigen, nach welchem dieser gefordert hatte, daß er die Resultate seiner Administration in einer öffentlichen Conferenz vorlegen dürfe.

Beylage XVI.

In dieser sollten, nach dem Antrage des Ministers außer dem regierenden Herrn Herzoge, dessen Herrn Erbprinzen und dem Herrn Erbprinzen von Leiningen, als Untersuchungscommissarius, die Herrn Agnaten, zwey Deputirte der H. Landschaft, und das Plenum der Landesregierung, mit Einschluß der Justizdeputation, und selbst drey Deputirte der Bürgerschaft aus dem Gewerbe treibenden Stande zugegen seyn.

§. 8.

An dem nämlichen Tage, an welchem dieser Entschluß mittelst höchsten Rescripts der Landesregierung bekannt gemacht wurde, erfolgte, jedoch um einige Stunden später, ein zweytes, worinnen ihr eröffnet wurde, daß sich Serenissimus entschlossen hätten, den geh. Rath und Präsidenten Göbel, mich, den Vicepräsidenten von Wangenheim, und den (Rechnungsdepartementsrath) geheimen Rechnungs- und Landesregierungsrath Feder einstweilen, und bis die Untersuchung des Finanzzustandes beendigt seyn würde, von allen Amtsgeschäften zu dispensiren.

Als

Als Grund dieser Dispensation wurden die überall sichtbar seyn sollenden, (aber nirgends nachgewiesenen) Personalitäten, gegen den dirigirenden Minister von Kretschmann, angegeben. Damit aber keine Stockung in den Geschäften erfolgen möchte, wurde bestimmt, daß dieser (der Minister selbst) die Geschäfte der Landesregierung en bureau (also mit Ausschluß der collegialischen Berathschlagung) leiten sollte!!

Beylage XVII. (7)

§. 9.

Zu gleicher Zeit erhielt ich ein höchstes Rescript, ebenfalls vom 14ten Februar, wodurch ich von allen Dienstfunctionen in so lange, und auf weitere Verordnung, dispensirt wurde, bis von dem H. Landesministerium, nach dessen eignem Antrag und Erbieten, über die bisherige Administration Rechnung abgelegt seyn würde. Diesem höchsten Rescripte war noch ein doppelter Befehl angehängt, nämlich:

1) daß ich den Conferenzen, in welchen diese Rechnung abgelegt werden sollte, vom Anfang bis zum Ende beyzuwohnen und darinnen alle Desideria vorzubringen habe, welche vorzubringen ich, für nützlich und nöthig, erachten würde und

2) daß ich, damit von keiner Seite ein Geschäftsstillstand oder Versäumniß entstehen möge (!) sämmtliche in meinen Händen habende Regierungsacten ad Registraturam sogleich abgeben müsse.

Beylage No. XVIII. (8)

§. 10.

(7) Diese Beylage ist im Urkundenbuche abgedruckt.
(8) Auch diese Beylage habe ich, ihrer Wichtigkeit wegen, dem Urkundenbuche ganz einverleibt.

§. 10.

Es ist nicht zu verkennen, daß mir damals schon das Recht zugestanden habe, diese Dispensation von den Geschäften als widerrechtlich anzufechten, und deren Wiederaufhebung zu verlangen: denn

1) waren die, der Regierung (nach §. 8.) bekannt gemachten Gründe meiner Dispensation, mit einer empfindlichen Ehrenkränkung verknüpft, weil ich beschuldigt wurde, daß ich Persönlichkeiten gegen den dirigirenden Minister einen Einfluß, auf die Ausübung meiner Amtspflichten, gestattet habe;

2) waren diese vermeintliche Persönlichkeiten nicht einmal namhaft gemacht, noch weniger aber untersucht, eingestanden oder erwiesen worden;

3) kann ein Mitglied der Coburgischen Landesregierung, nachdem diese die Garantie des Hausgesetzes vom 1ten April 1802 hat übernehmen müssen, nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung, und durch Urthel und Recht, vom Amte dispensirt werden, weil in dem nämlichen Augenblicke, wo dem jedesmaligen Coburgischen Regenten dieses Recht zuerkannt würde, auch der Stab über die Existenz des Hausgesetzes selbst gebrochen werden müßte.

Jeder, der, seinem Eide treu, dieses Gesetz durch Widerspruch aufrecht erhalten wollte, würde, wo nicht entlassen, doch dispensirt werden, damit dann die Gefälligen, die in einem Collegium sich wohl finden, consentiren!

§. 11.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die zu jener Zeit obwaltenden Umstände ganz dazu geeignet waren, um dieses Recht, wenn bescheidene Vorstellungen nicht gefruchtet hätten, bey Kaiserl. Majestät nach § VII des Hausgesetzes (Beylage V.) geltend zu machen.

Das Präsidium hatte nämlich auf höchsten Befehl den Zustand der Kassen einberichtet; es hatte in diesem Berichte bemerkt, daß der sehr beträchtliche Etatsausfall größtentheils durch die, von dem dirigirenden Minister von Kreischmann bewirkte, vorsätzliche Spannung der Etatseinkünfte entstanden sey; und es hatte ausdrücklich erklärt, daß es nicht wisse, wie dieses Etatsdeficit vollständig und mit Beyfall des Hausgesetzes gedeckt werden könne. (§ 5.)

Das Ministerium läugnete die Gefahr zum größten Theile, (§. 6.) ob es dieselbe gleich, wenigstens in den Prämissen dadurch zugab, daß es einen beträchtlichen Etatsausfall eingestanden, die Schuld davon aber auf die Regierung geschoben hatte. (§ 6.)

Das Ministerium versprach, die Regierung zu bescheiden, wie das, von ihrem Präsidium angegebene, Deficit beseitigt werden könne.

Statt dessen, will der Minister später in öffentlichen Conferenzen Rechnung über seine ganze Administration ablegen, und um diese Rechnung vorzubereiten, wird das Präsidium und der einzige Rechnungsdepartementsrath der Landesregierung von allen Dienstfunctionen, unter einem nichtigen Vorwande, dispensirt, es wird dem Präsidium durch die Abnahme

der

der Acten jedes Mittel benommen, seine Rechnungsangaben zu beweisen, und die künftigen des Ministers zu widerlegen; und es wird dem nämlichen Minister, gegen den das Hausgesetz geltend gemacht werden sollte, die Leitung der Regierungsgeschäfte en bureau, und somit die Gewalt übergeben, alles zu hindern und zu thun, was er will und über die Kassen zu schalten, wie er will.

§. 12.

Die Gefahr, welcher das Hausgesetz dadurch ausgesetzt wurde, stieg um so mehr, da auch die übrigen Mitglieder der Regierung, mit Ausnahme eines einzigen Raths, sich in einem Vortrage ad Serenissimum, wie wohl ohne Erfolg und Entscheidung, von aller Verantwortlichkeit für die Kassen lossagten.

Beylage No. XIX. (9)

§. 13.

Nur die Hofnung, daß die für die nächsten Tage festgesetzte Conferenzen, in welchen der Zustand der Finan-

(9) Diese Erklärungen der noch übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu wichtig, als daß ich sie nicht vollständig hätte abdrucken lassen sollen. Sie wurden von sämmtlichen Mitgliedern, woraus damals die Regierung noch bestand, mit Ausschluß eines einzigen, unterschrieben. Dieser ist der ehemalige Altenburgische Steuersekretair Schultes, welcher erst wenig Wochen vor jener Epoche als RRath eingeführt worden war. Jene sind die LRegierungsräthe Riemann, Grüner II und Arzberger.

nanzen, und überhaupt die ganze Administration des dirigirenden Ministers von Kretschmann, untersucht werden sollte, eine baldige Wiederherstellung der Ordnung herbeyführen müsse, konnte das Präsidium, zu dem ich gehöre, bestimmen, sich einstweilen leidend zu verhalten.

§. 14.

Die Conferenzen nahmen am 20sten Februar ihren Anfang. Am 21sten fand eine zweyte Statt, und am 22sten eine dritte. Durch Krankheit wurde ich abgehalten, der zweyten Conferenz beyzuwohnen.

Beylagen XX, XXI und XXII. (10)

§. 15.

In der ersten Conferenz suchte der dirigirende Minister von Kretschmann durch eine sogenannte Beständerechnung zu beweisen, daß seine Finanzadministration im Ganzen vortrefflich gewesen sey; aber es wurde von ihm nichts gethan und vorgebracht, um das zu widerlegen, was das Präsidium, über die Unhaltbarkeit des diesjährigen Etats (pro $180\frac{3}{4}$), und deren Ursachen, in seinem Berichte vom 7ten Februar 1804 gesagt und nachgewiesen hatte.

§. 16.

(10) Die Umständlichkeit, mit welcher diese drey Conferenz-Protocolle geführt werden mußten, macht es mir unmöglich, sie ganz abdrucken zu lassen. Ich begnüge mich — wie wohl ungern — am gehörigen Orte die passenden Stellen zu extrahiren.

§. 16.

Es wurde in dieser ersten Conferenz, weder von der Regierung überhaupt, noch von mir insbesondere, das geringste ein: oder zugestanden; sondern ich behielt mir, Namens der Regierung, überall das Nöthige vor:

conf. Beylage No. XX. (11)

§. 17.

Es wurde auch auf meine Verwahrung rechtliche Rücksicht genommen, und mir ausdrücklich nachgelassen, über die Darstellung des dirigirenden Ministers, mein Gutachten zu geben, es wurden mir alle Subsidien zugesichert und es wurde mir sogar am Schlusse dieser Conferenz die sogenannte Beständerechnung des Ministers sofort ausgehändigt.

conf. Beylage No. XX. (12)

§. 18.

(11) Es steht in dem ersten Conferenzprotocolle:

„Der Vicepräsident v. W. erklärt, daß er gegen das Anerkenntniß der vorzulegenden Belege nicht spreche, und sich dessen nicht entziehen werde; aber er müsse sich die Prüfung der Verbindung vorbehalten, in der diese Belege angeführt, — und der Folgerungen, die aus dieser Verbindung gezogen werden würden"

und ferner:

„Der V. Präs. v. W. erklärt wiederhohlt, daß er vor der Hand die Angabe der einzelnen Posten annehme, sich aber über Alles seine bestimmte Erklärung vorbehalte."

(12) „(Der V. Pr. v. W.) fragt an: ob er diese Erklärung (Anmerkg. 11) im Namen des Collegii der Landesregierung abfassen dürfe? der Herr Minister bemerkt, daß die deshalbige Entscheidung nicht von ihm, sondern von Serenissimo abhänge. Serenissimus

erklä-

§. 18.

Es ist daher klar, daß in dieser Conferenz nichts untersucht wurde, sondern daß der Minister blos einseitig Materialien zur Untersuchung vorlegte.

2) daß der Regierung sowohl, als den Durchlauchtigsten Agnaten und den Ständischen Deputirten nachgelassen wurde, auch ihrerseits die erforderlichen Materialien zu liefern.

3) daß daher ihnen die erforderlichen Subsidien z. B. die Beylagen zum Protocolle, die Rechnungen oder richtige und beglaubigte Rechnungsextracte ꝛc. hätten vorgelegt werden sollen und

4) daß endlich, wenn auch dieser Gang beobachtet worden wäre, dennoch ein Gegenstand zur Untersuchung gekommen seyn würde, welcher, wenigstens nicht zunächst und ausschlüßlich in dem eigentlichen Zwecke der Conferenzen (in Hinsicht auf die Regierung) überhaupt gelegen haben würde, nämlich in dem, den eventuellen Kassenabschluß des Präsidium, dessen Plus und Minus Nachweisung über die diesjährigen Etatsgefälle, das darauf gegründete wahrscheinliche Deficit, und die Anschuldigungen gegen den Minister (§ 5.) zu widerlegen.

Der

> erklären, daß die Abfassung im Namen des Collegii unbedenklich sey, so wie überhaupt die Aufhebung der Dispensation der beyden Herrn Präsidenten von den Arbeiten, nunmehr wohl unbedenklich seyn werde."

ferner:

„Es wird dem Herrn Vicepräsid. v. W. das geheftete und bis Fol. 144 foliirte Fascicul der Bestände-Ausgabe und deren Verwendung extradirt.

Der Minister wollte aber lieber eine Ansicht des Präsidium, die er nicht auf dem geraden Wege widerlegen konnte, dadurch entkräften, daß er etwas ganz fremdartiges behauptete, von dem vorher in Beziehung auf die Regierung, nie die Rede war. (13)

§. 19 u. 20.

Diese erste Conferenz endigte sich übrigens damit, daß des regierenden Herrn Herzogs von S. Coburg-Saalfeld H. Durchl., wiederhohlt, und unumwunden, erklärten, daß Höchstdieselben keine Bedenklichkeit mehr fänden, meine Dispensation von den Amtsfunctionen wiederum aufzuheben. (14)

conf. Beylage XX.

§. 21.

(13) Außer diesem Grunde mag noch der mitgewirkt haben, durch diese Conferenzen drey verschiedene Zwecke zu erreichen, nämlich 1) die Landstände von der Zweckmäßigkeit seiner Finanzadministration zu überzeugen, und sie dem Eingehen in seine ihnen vorgelegten Plane geneigt zu machen; 2) die F. Herrn Agnaten zu überführen, daß kein Grund vorhanden sey, der sie berechtigen könne, einem von ihm versuchten Anlehen entgegen zu treten; und 3) die Beschuldigungen des Präsidium der LRegierung gegen ihn zu beseitigen. Wie dieser Zweck erreicht werden sollte und ob er erreicht wurde, damit wird sich der zweyte Theil dieser Schrift beschäftigen.

(14) In dem nämlichen Protocolle der ersten Conferenz findet sich, außer der in der 12ten Anmerkung befindlichen Stelle, noch folgende wichtige ganz am Ende des Protocolls:

„Herr V. Pr. v. W. fragt an, ob er nun als Präsident nebst seinen Herrn Collegen wieder arbeiten dürfe? wor-

§. 21.

Diese Aufhebung der Dispensation war auf der Stelle, vor der ganzen Versammlung, zu der auch Deputirte der Bürgerschaft aus dem Gewerbsstande und fremde privatisirende Personen eingeladen waren, öffentlich von dem Herrn Herzoge Durchl. bewirkt worden, und nur auf mein ausdrückliches Verlangen, wurde ein eignes Rescript an die Herzogl. Landesregierung, höchsten Orts, noch zugesichert.

conf. Beylage XX.

§. 22.

Dieses Rescript ergieng auch noch an demselben Abende, aber nicht an die Regierung, sondern an das Präsidium der Landesregierung und den geh. Rechnungsrath Feder gemeinschaftlich. Es enthielt trotz der öffentlich gegebenen Fürstlichen Zusicherung, den Befehl zur Fortdauer der Dispensation von den eigentlichen Dienstfunctionen.

Beylage XXIII. (15)

§. 23.

worauf Serenissimus äußern, daß solches nun wohl kein Bedenken mehr haben, und die Dispensation wieder aufgehoben werden könne. — Hr. B. Pr. v. W. wünscht, daß deshalb ein eignes Rescript erfolgen möge, worauf Serenissimus äußern: daß Höchstdieselben deshalb das erforderliche würden besorgen lassen."

(15) Dieses merkwürdige Rescript ist im Urkundenbuche vollständig aufgenommen worden, weil es den unwiderleglichsten Beweis giebt, daß der Herr Herzog nicht

§. 23.

Als Grund dieses ganz unbegreiflichen Verfahrens, wurde darinnen angeführt, daß die widrige Stimmung, wovon das Betragen, welches ich, der Vicepräsident von Mangenheim, mir in der Conferenz vom 20sten Februar habe zu Schulden kommen lassen, den Beweis darlege.

§. 24.

Es ist dem Referenten dieses höchsten Rescripts — denn ich bin fest überzeugt, daß der, sonst so gerechte Regent, nur durch sehr künstliche Insinuationen, zu einem so illegalen Schritte verleitet werden konnte, und vielleicht lag die Möglichkeit dazu, nur in dem, damals eben sehr angegriffenen Gesundheitszustande desselben — es ist, sage ich, dem Referenten nicht gefällig gewesen, sich darüber näher zu erklären, worinnen denn eigentlich das Characteristische meines Betragens in jener Conferenz bestanden habe, von welchem man auf eine widrige Stimmung schließen konnte, und worinnen denn eigentlich das Gefährliche jener Stimmung lag, welche die Fortdauer meiner, öffentlich von dem Regenten aufgehobenen, Dispensation von den Dienstfunctionen so nothwendig machte, daß man selbst das gegebene Wort desselben brechen zu müssen glauben durfte.

Ich

aus sich selbst gehandelt, und blos aus sich selbst gesprochen hat. Wie wäre es sonst möglich, daß der Herr Herzog mein Betragen in der Conferenz zum Entscheidungsgrunde für sein zurückgenommenes Wort schriftlich hätte angeben können, da Er sein Wort erst dann mündlich gegeben hatte, als alles schon geschehen und gesagt war, was man mir vorwirft — nämlich am Ende der Conferenz selbst.

Ich muß daher wohl — und sonderbar genug — die Anklage gegen mich, selbst feststellen.

§. 25.

Am Schlusse des angezogenen höchsten Rescripts heißt es:

> Wir erwarten, daß dergleichen Vorfälle um so gewisser unterbleiben, damit Wir nicht genöthigt werden, gegen solche, in unserer Gegenwart geschehene Ausfälle, die gebührende Ahndung eintreten zu lassen.

Es scheint daher, als ob das Gefährliche meines Betragens, in meinen zu Protocoll genommenen Bemerkungen, die hier Ausfälle genannt werden, gesucht worden sey.

Schon ein flüchtiger Blick in das Protocoll der ersten Conferenz (Beylage XX) giebt die Ueberzeugung, daß ich mir keine andere Bemerkungen erlaubt habe, als solche, welche zur Sache gehörten, und welche natürlich den Minister von Kretschmann treffen mußten, da in dieser Conferenz ausschließlich seine Sache ventilirt wurde: denn Er wollte ja von seiner Administration Rechenschaft geben (Beylage XVI.)

Ich mußte aber solche Bemerkungen machen, weil ich zu den Conferenzen gefordert worden war, nicht blos, um zu hören, sondern vielmehr, um alle Desideria vorzubringen, welche ich — nicht etwa, welche der Minister, vorzubringen, für nützlich und nöthig erachten würde. (Beylage XVIII. u. § 9.)

Ich durfte solche Bemerkungen machen, weil ich, nach einer solchen Aufforderung glauben mußte, daß

es dem Regenten um Wahrheit, nicht um Beschönigung der ministeriellen Fehler zu thun sey.

Ich habe nunmehr, aus dem Protocolle der ersten Conferenz, diejenigen Bemerkungen einzeln heraus, welche ich gegen den Minister von Kretschmann, als eben so viele Anklagen, gemacht habe.

§. 26.

1) Ich hebe den Referenten des höchsten Rescripts vom 7ten Februar 1804 (Beylage XIV.) einen gewissenlosen genannt, und um dessen Bestrafung gebeten, weil er durch actenwidrigen Vortrag den Regenten verleitet habe, seiner Regierung, durchaus unverdiente Vorwürfe zu machen.

conf. Beylage XX. (16)

Ich gab einen speciellen Fall an. Es wurde nämlich der Regierung in jenem Rescripte der Vorwurf gemacht, daß die Frage,

ob das, von dem Minister an den Regenten verkaufte, Rittergut Erkersreuth zurück gegeben werden sollte oder nicht?

seit einem halben Jahr unentschieden geblieben wäre; und es wurde dieser Vorwurf in der Absicht gemacht, um

(16) Es heißt dort:

„es sey angreifend für die Landesregierung, sich solche Vorwürfe machen lassen zu müssen, und er (d. V. Präs. v. W.) müsse im Namen der Regierung darauf antragen, daß gegen den Referenten, der durch seinen actenwidrigen Vortrag die Veranlassung zu jenem Vorwurfe gegeben habe, die Untersuchung verhängt, und derselbe bestraft werde.“

um damit die Beschuldigung des Ministers gegen die Regierung zu begründen, daß sie an dem diesjährigen Etatsdeficit schuld sey.

Es wurde der Regent zu diesem Vorwurf durch den Referenten verleitet, ob der Referent gleich wußte, daß seine Beschuldigung actenwidrig war.

Ich muß diese Sache erläutern!

Schon im September 1802 hatte der Minister von Kretschmann sein, an der Böhmischen Grenze und unter Königl. Preußischer Landeshoheit gelegenes, Rittergut Erkersreuth an seinen Landesherrn, den Herrn Herzog von S. Coburg-Saalfeld für 300,000 fl. verkauft. Der Kaufbrief war bereits im September 1802 vollzogen, ohne die Landesregierung, auf den Grund des Hausgesetzes vom 1ten April 1802, mit ihrem Gutachten, über die Räthlichkeit eines solchen Kaufs, zu hören.

Es war die Regierung um deswillen nicht mit ihrem Gutachten gehört worden, weil dieses Gut anfänglich von und für die Herzogliche Hofstaatsbanque zu Coburg erkauft werden sollte, von welcher der jedesmalige Minister — also auch der jetzige Verkäufer — Director ist!

Man hatte später den Plan geändert, und unter dem 12ten November 1802 geschah dem geheimen Rath Göbel, als Präsidenten der Landesregierung, mittelst höchsten Rescripts der Auftrag, der Landesregierung von dem abgeschlossenen Kaufe, und von den Ursachen Kenntniß zu geben, welche den Regenten dazu vermocht haben sollten.

Beylage No. XXIV.

Nach

Nach diesem höchsten Rescripte sollte der geheime Rath und Präsident Göbel diejenigen Acten, welche er zu dem Vortrage, den er (so war es ausdrücklich befohlen) selbst über den vollzogenen Kaufbrief mit der nöthigen Vorsicht nach § V und VI des Hausgesetzes, an die Regierung machen sollte, annoch nöthig habe, von dem Minister von Kretschmann abfordern.

Das Original der ersten gerichtlichen Einschätzung dieses Gutes von dem Königl. Preuß. comittirten Justizamte Wunsiedel war dem Rescripte beygelegt, und es wurde ausdrücklich bemerkt, daß sie zu einer Zeit gefertigt worden sey, wo die Vierfelder Wirthschaft noch nicht hergestellt, und die neuen Gebäude noch nicht aufgebaut gewesen wären. Natürlich sollte dadurch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gut jetzt noch mehr werth sey, als zur Zeit der Einschätzung.

Nach dieser sollte dieses Gut einen reinen Ertrag von 13,050 fl., nach einem von dem Minister entworfenen Etat aber 20,059 fl. abwerfen.

Der geh. Rath Göbel befolgte diesen höchsten Auftrag. So bedenklich und für die Regierungsmitglieder gefährlich es auch war, gegen einen, zwischen dem Regenten und dem dirigirenden Minister bereits abgeschlossenen Kauf, welcher schleunigst zum Vortrag auf den Grund des § VI des Hausgesetzes gebracht werden sollte, nach welchem die Regierung

das Zeugniß durch unnöthige Subtilitäten alsdann nicht zu erschweren verpflichtet wird, wenn zwar der Vortheil der gewirkten Schuld nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch

zu erwarten ist, daß dadurch für die Zukunft dem Lande ein bleibender Nutzen geschafft werde,

so gefährlich es war, sage ich, unter solchen Umständen gegen jenen Kauf einen Widerspruch zu wagen; so wurden dennoch von einigen Mitgliedern der LRegierung mehrere Bedenklichkeiten erregt, welche aber dadurch beseitigt wurden

daß das Gut, nach der gerichtlichen Einschätzung 13,050 fl. und also mehr als 4 pCent des Kaufschillings abwerfe, welcher noch überdies nur aus dem Gute selbst und dem Ertrage der Banquespeculationen allmälig abgezahlt werden solle.

Die Regierung konnte es nicht ahnen, daß die von dem Minister vorgelegte gerichtliche Einschätzung von der committirten Behörde, der Königl. Preuß. Regierung zu Bayreuth, schon 9 Monate vorher, als falsch und unbrauchbar, verworfen worden war, und daß sie dieses, mit Anführung der Gründe, dem Minister von Kretschmann offiziell bekannt gemacht hatte!

So wurde denn dieser Kauf von der Regierung zu Coburg Hausgesetzmäßig legalisirt.

Erst unter dem 25sten May 1803 — also 8 Monate nach dem abgeschlossenen Kaufe — fand es der Minister für räthlich, in einem Ministerialrescripte eine nochmalige Einschätzung des Ritterguts Erkersreuth anzubefehlen, um damit die Richtigkeit des Specialetats zu belegen. Zugleich wurde aber auch befohlen, daß diese Einschätzung von dem eignen Herzogl. Departementsrathe, mit Zuziehung der H. Oeconomiedirection, nach einer eignen Einschätzungsinstruction vorgenommen werden sollte, worinnen alle Taxprincipien entwickelt,

wickelt, und diese vorher zur Genehmigung (ans Landesministerium) eingesendet werden müßten.

Die Regierung fühlte das Zweydeutige, oder vielmehr die sehr eindeutige Tendenz dieses Befehls gar wohl, und schlug daher unter dem 2ten October 1803 zum Mitgliede der zu ernennenden Einschätzungscommission, außer drey Regierungsräthen, einem zum Oekonomischen Departementsrath designirten Fürstl. Waldenburgischen Oekonomieinspector und dem Coburgischen Oekonomiedirector, noch einen fremden, nicht in Dienstverhältnissen stehenden sachverständigen Oekonomen vor.

conf. Beylage XXVI.

Daß der Befehl zur Einschätzung noch nicht befolgt worden war, hatte seinen Grund in dem Befehle selbst: denn diese Einschätzung sollte, durch einen eignen Oekonomischen Departementsrath bewirkt werden, und dieser fehlte der Regierung. Da aber der Minister, nachdem das Königl. Preuß. Amt Lauenstein unter Churbayersche Landeshoheit gekommen war, unter dem 3ten July 1803 bey der Regierung sich zur Rücknahme des Guts bestimmt erklärt hatte, wenn die übrigen Gründe nicht hinlänglich seyn sollten, das Gut zu behalten, und wenn das Gut eingeschätzt seyn würde; so erstattete die Regierung jenen Bericht vom 2ten October und konnte daher ein höchstes Rescript vom 3ten October 1803,

Beylage No. XXV.

welches ihr, über jene Erklärung des Ministers Bericht abforderte, ad Acta decretiren.

Die

Die Regierung erhielt auf diesen Bericht eine genehmigende Resolution, in welcher aber der, von ihr als Mitglied der Einschätzungscommission vorgeschlagene, fremde Oekonom stillschweigend verworfen wurde.

Die Einschätzung selbst aber konnte um deswillen noch immer nicht vorgenommen werden, weil, nachdem sich die Anstellung des F. Waldenburgischen Oekonomieinspectors zum Rathe im ökonomischen Departement zerschlagen hatte, dieses Departement noch unbesetzt war.

Wie konnte unter diesen Umständen der Referent des angezogenen Rescripts vom 7ten Februar 1804 (Beylage XIV.) der Regierung darüber einen Vorwurf machen, daß die Frage, über die Rücknahme des Guts Erkersreuth, seit einem halben Jahre unentschieden geblieben sey? Er wußte doch aus den Acten

1) daß diese Frage nur, nach bewirkter Einschätzung des Guts, beantwortet und

2) daß diese Einschätzung nur von einem eignen Departementsrathe vorgenommen werden sollte, wobey, gegen den wohlbegründeten Antrag der Regierung, ein fremder Sachverständiger nicht concurriren durfte

3) daß der Regierung ein Rath für das ökonomische Departement bis zum Februar 1804 durchaus abgieng

4) daß daher die Beantwortung obiger Frage durchaus unmöglich war, und daß Er, der Referent

5) durch seinen actenwidrigen, falschen und durchaus unwahren Vortrag den Regenten verleitete, einer Regierung einen ungerechten Vorwurf zu machen, welcher ihr um so schmerzlicher fallen mußte, da darauf die fernere Beschuldigung gegründet wurde, daß die

Regierung an dem Ausfalle des Etats für das Jahr $180\frac{3}{4}$ schuld sey.

Und gerade diese Anwendung, welche von jenem Vorwurfe zu machen versucht wurde, berechtigte, und verpflichtigte mich zugleich, den gewissenlosen Referenten in der Conferenz anzuklagen, in welcher ich, alle Desideria vorzubringen, vom Regenten aufgefordert war. Dafür, daß der Minister von Kretschmann, (der Verkäufer jenes Guts), selbst dieser Referent war, dafür kann ich doch nicht verantwortlich gemacht, und eine solche abgedrungene Anklage kann doch wohl nicht ein strafbarer Ausfall genannt werden!

§. 27.

2) Ich habe ferner diesen nämlichen Gutskauf zwischen dem Regenten und dessen Minister in der Conferenz, Namens der Regierung, für betrügerisch, nachtheilig und daher für ungültig erklärt.

conf. Beylage XX.

Ich habe es thun müssen,

einmal, weil dieser Gutskauf als eine Melioration angesprochen,

conf. Beylage XX.

zweytens, weil die Schuld des dadurch entstehenden Etatsausfalles auf die Regierung geschoben wurde,

conf. Beylage XIV.

drittens, weil es befohlen war, daß darüber berichtet werden sollte, und

viertens, weil es ohnehin in meinen Pflichten, als Diener und als Mitgarant des Hausgesetzes vom 1sten

April

April 1802 lag, darüber meine Meinung unverhohlen zu sagen.

Obgleich weder der Minister, noch die übrigen in der Conferenz anwesenden Erlauchten und achtbaren Personen, das Unmoralische in der Handlungsweise des erstern, gegen die von mir in der Conferenz selbst sofort angeführten Momente verkennen konnten,

conf. Beylage XX. (17)

so

(17) Ich sagte in jenem Protocolle aus:

„Diese Täuschung, welche der Herr Minister dadurch, daß er der H. Landesregierung den Umstand, daß die Einschätzung des committirten Amts Wunsiedel von der Königl. Regierung in Bayreuth verworfen worden sey, verschwiegen und so die H. Landesregierung zur Legalisation inducirt habe, sich habe zu Schulden kommen lassen, könne nicht entschuldigt werden."

Ferner heißt es in jenem Protocolle:

„Hr. V. Pr. v. W. provocirt auf das Gefühl des Herrn Ministers, ob er die Täuschung durch 7monatliche Verschweigung der geschehenen Verwerfung des Einschätzungsprotocolls vor dem Richterstuhle der Moral verantworten könne, und beruft sich auf das Urtheil aller Anwesenden"

Meine Rede ist nicht vollständig in dem Protocolle aufgenommen worden. Ich fragte: Ist einer in dieser ehrwürdigen Versammlung, der mir in diesem Falle unrecht, dem Minister aber recht geben kann? —

Alle schwiegen!

Sie sehen, fuhr ich zum Minister fort, daß der Sinn für das Rechtliche nicht aus dieser Versammlung gewichen ist, daß auch nicht einer ihnen recht geben kann, Sie selbst nicht.

Der Minister lachte laut.

Ich danke Gott, sagte ich, daß ich so nicht lachen kann. Der Herr Protocollführer widerspreche mir, wenn er darf.

so muß ich doch, zumal da der Minister die Richtigkeit jener Momente abläugnete,

conf. Beylage XX. (18)

den Beweis meiner Behauptung hier führen.

Im vorigen Paragraphen habe ich bereits nachgewiesen, daß der schon im September 1802 geschlossene, und von dem Regenten vollzogene Gutskauf, erst im November 1802 zur Kenntniß der Regierung kam, als von ihr, durch einen Vortrag ihres Präsidenten, die Legalisirung desselben verlangt wurde.

Dort habe ich bereits angeführt, daß die Majorität der Stimmen nur deshalb für die Legalisirung des Gutskaufs entschied, weil die Regierung auf die Richtigkeit der, von dem Minister übergebenen, gerichtlichen Ein-

(18) Die treffende Stelle des angeführten Protocolls ist folgende:

„Der Herr Minister entgegnet; zu der Zeit, als der Kaufcontract über Erkersreuth der H. Landesregierung übergeben worden sey (d. h. am 12ten November 1802) habe er das Einschätzungsprotocoll für vollkommen richtig gehalten, welches mit Rücksicht auf den Benutzungsertrag entworfen worden sey. Als nachher (am 19ten Januar 1802!!) eine andere Einschätzung nach dem Flächeninhalte, gegen die im Preußischen bestehenden Einschätzungsprincipien, angeordnet worden sey, habe er selbst, als Referent, bey dem Rescript vom 25sten May 1803 das Einschätzungsprotocoll des Wunsiedler Amts, als die erste Einschätzung, für unzuverläßig angesprochen."

Ich bemerke hier, daß der Regierung von Coburg von allen, Erkersreuth betreffenden, Vorgängen nichts bekannt gemacht wurde. Der Minister instruirte sogar den Justizcommissair selbst, welcher für den Herrn Herzog in Bayreuth bestellt worden war.

Einschätzung des dazu von der Königl. Preuß. Regierung zu Bayreuth committirten Amts Wunsiedel baute, und weil sie der Wahrhaftigkeit des Ministers traute, welcher den Etat auf 20,059 fl. reinen Ertrag gestellt hatte.

Zufällig wurde mir, einige Tage vor der ersten öffentlichen Conferenz, versichert, daß das Amt Wunsiedel zu der Einschätzung von Erkersreuth nicht committirt, sondern requirirt worden sey.

Da der Regierung über die Frage: ob dieses Gut zurückgegeben werden solle oder nicht? Bericht abgefordert worden war, da es ihre Pflicht war, den Minister in seinen öffentlichen Handlungen zu controliren, und da ich die Ausarbeitung des Berichts übernommen hatte, so war es mir sehr wichtig, über jenen mir hinterbrachten Umstand genauere und sichere Erkundigung einzuziehen.

Am 18ten Februar — zwey Tage vor der öffentlichen ersten Conferenz — erhielt ich die sichere Nachricht, daß zwar dem Justizamt Wunsiedel, oder vielmehr dem ersten Justizamtmann Schubert daselbst vor einigen Jahren die Einschätzung von Erkersreuth committirt worden wäre, aber so ausgefallen sey, daß sie von der Regierung hätte verworfen, und ein eigner Regierungscommissarius nach Erkersreuth gesendet werden müssen, dessen Resultate dermalen zur Ausfertigung bereit vorlägen.

Die gegen mich verhängte Dispensation von den Geschäften, und die damit verbundene Abnahme der Acten, hinderte zwar den Abgang des Berichts, allein die Conferenzen gaben mir die Gelegenheit, von dieser

Nach-

Nachricht zu Gunsten meines Herrn, und zur Sicherstellung der Regierung gegen die Verantwortlichkeit aus dem Hausgesetze vom 1sten April 1802, mit Vorbewußt der übrigen Regierungsmitglieder, pflichtmäßigen Gebrauch zu machen.

Da der Minister von Kretschmann den Grund meiner Anklage läugnete, vielmehr behauptete, daß damals, als Er den Verkauf mit dem Regenten abgeschlossen habe, jene Einschätzung des Amts Wunsiedel noch nicht verworfen gewesen sey, und er sie für richtig gehalten habe, so wurde in der Conferenz beschlossen, daß die nöthige Auskunft von der Königl. Preuß. Regierung sich erbeten, die Untersuchung dieser ehrenrührigen Sache aber der Justiz übergeben werden solle.

conf. Beylage XX.

Die Antwort der Königl. Preuß. Regierung erschien, und mit ihr ein Atteſt.

Beylage No. XXVII. (19)

In diesem heißt es ausdrücklich:

Es ist aber auch dieses Taxationsinstrument von Uns bereits unter dem 19ten Januar 1802 als gänzlich unbrauchbar verworfen, und daß solches geschehen, dem geheimen Rath von Kretschmann, unter Beyfügung der Gründe ausdrücklich bekannt gemacht worden.

Es

(19) Dieses Attestat habe ich, theils wegen seiner Wichtigkeit an sich, theils wegen eines demselben angehängten höchst witzigen Gutachtens dem Publikum nicht vorenthalten zu dürfen geglaubt, und es daher im Urkundenbuche vollständig abdrucken lassen.

Es ist somit klar, daß der Minister von Kretschmann, indem er eine Einschätzung seines, an seinen Herrn verkauften Guts, für eine gerichtlich autorisirte ausgab, während er es offiziell wußte, daß sie verworfen sey, die Legalisirung des Kaufcontracts von der Landesregierung betrüglicherweise erschlichen hat.

Es ist aber auch ferner klar, daß er diese betrügliche Handlungsweise noch strafbarer machte, indem er sich erlaubte, die erlauchte und achtbare Versammlung in der öffentlichen Conferenz, mit der unwahren Behauptung für sich und gegen mich zu gewinnen, daß er im September und November 1802 noch nichts von jener Verwerfung der Einschätzung gewußt habe, während ihm doch die Notification unter dem 19ten Januar 1802 von der Regierung zu Bayreuth zugefertiget worden war.

conf. Beylage XX. und XXVII.

Der Minister will zwar vorspiegeln, daß seine Erklärungen, das Gut zurückzunehmen, ihn von allem Verdachte einer bösen Absicht befreyen müsse, allein schon die flüchtigste Prüfung jener Erklärungen wird gerade das Gegentheil darthun.

Er hatte bey der Aufnahme des Kaufprotocolls vor der Regierung zu Bayreuth — wahrscheinlich, weil er die gute Kenntniß scheute, welche diese Regierung von dem wahren Werthe des Guts hatte — erklärt, daß es dem Käufer frey stehe, dieses Gut binnen drey Jahren zurückzugeben, wenn sich eine Verletzung bey dem Kaufpreise ergeben sollte.

Von

Von diesem Vorbehalte wurde der Regierung zu Coburg keine Notiz gegeben.

Da es aber doch möglich war, daß diese von jenem Vorbehalte noch zur rechten Zeit Kenntniß erhalten konnte, so wurde es nothwendig, ihn so bald, als möglich unschädlich zu machen.

Das Mittel dazu war, eine Einschätzung durch die Regierung, aber im Sinne des Ministers.

Diese wurde um so dringender, da — wie sich aus dem, dem Atteste der Königl. Preuß. Regierung zu Bayreuth beygelegten Protocolle ergiebt — am 22sten Juny 1803 vor dieser Regierung ein Termin stand, in welchem sich der Minister von Kretschmann und der Herr Herzog über ein aufgenommenes 2tes Taxationsinstrument vom 18ten Februar 1803 erklären sollten.

conf. Beylage No. XXVII.

Dem Bekanntwerden desselben wich der Herr von Kretschmann dadurch aus, daß Er durch den Bevollmächtigten des Herrn Herzogs, welcher eben so wenig als die Regierung zu Coburg jene 2te Einschätzung vom 18ten Februar zu Gesichte bekommen haben mag, erklären ließ, daß sich der Herr Herzog auf die, von dem Herrn von Kretschmann veranlaßten Einschätzungen, vor der Hand gar nicht einlassen könne, da der Herr Herzog durch eine eigne Commission die Privateinschätzung von Erkersreuth nach den ihr mitgetheilten Grundsätzen vornehmen ließe, um den wahren Ertrag auszumitteln.

conf. Beylage XXVII.

Von allem diesen wußte die Regierung in Coburg nichts, von allem diesem durfte der Garant des Hausgesetzes nichts erfahren, alles dieses

leitete

leitete das Ministerium, oder welches einerley ist, der Minister und Verkäufer unmittelbar selbst.

So entstand der Befehl zur nochmaligen eignen Einschätzung des Guts, welcher einem Ministerialrescripte vom 25sten May 1803 einverleibt wurde, mittelst dessen der Etat der Hauptdomainenkasse vollzogen an die Regierung remittirt wurde.

Die Art, wie sie vorgenommen werden sollte, bestimmt ihren eigentlichen Zweck hinlänglich.

Es heißt darinnen:

„Da Wir Uns an die von dem Verkäufer angegebene Taxe nicht binden können, müßt Ihr eine neue Einschätzung dieses Guts durch einen eignen Departementsrath, mit Zuziehung der Oekonomiedirection, vornehmen lassen, dazu eine eigne Einschätzungsinstruction, worinnen alle Taxprincipien entwickelt sind, entwerfen und Uns (d. h. dem Ministerium) zur Genehmigung einsenden."

Warum konnte man sich nicht mehr an die von dem Verkäufer angegebne Taxe d. h. an die, vom 19ten December 1801, binden? Man hatte sich ja doch daran gebunden, als der Gutskauf abgeschlossen, als er der Regierung in Coburg zur Legalisirung übergeben wurde?

Man konnte freylich den wahren Grund nicht angeben, welcher in dem bevorstehenden Erklärungstermin vom 22sten Juny lag, also erfand man einen,

„Der Ertrag von dem Cammergute Erkersreuth"

heißt es in dem angezogenen Ministerialrescripte vom 25sten May 1803 „ist durch keine Nachweisung belegt."

Was ist denn ein Specialetat anders, als ein Beleg zum Hauptetat, und ist denn ein Nutzungsanschlag etwas anders, als ein Etat?

„Um aber überzeugt zu seyn, daß dieses Gut wirklich den Ertrag gewähre, welchen die Kaufsumme voraussetzt; so müßt Ihr ꝛc.“

Sollte denn nicht die angeblich gerichtlich autorisirte Einschätzung des Amts Wunsiedel vom 19ten December 1801 diese Ueberzeugung geben?

Es ist eine sonderbare Ordnung, welche hier der Minister einführen will, daß man erst ein Gut kauft, und dann den Ertrag desselben nach Grundsätzen, welche die Genehmigung des Verkäufers (des Landesministerium d. h. des Ministers) erhalten müssen, und durch Leute, welche von dem Verkäufer abhängig sind, ausmitteln läßt!!

Der Termin vor der Regierung zu Bayreuth, die Furcht vor der Loyalität dieser Regierung, und vielleicht auch meine, dem Minister nicht verhohlene Unzufriedenheit mit dem ganzen Kaufsgeschäfte, (die ich schon damals, um des guten Namens des Ministers und um der Schwierigkeit willen, ein so entferntes Gut, auf Herrschaftliche Rechnung zu administriren, gegen ihn gemißbilligt, und auf die Anullirung desselben gedrungen hatte, als mir der Unwerth des Guts und die Mittel noch unbekannt waren, welche der Minister angewendet hatte, um die Legalisirung dieses Kaufs zu erschleichen), mochten ihn bestimmt haben, noch mehr Vorsicht anzuwenden, um sich auf jeden Fall sicher zu stellen.

Des-

Deswegen erklärte er am 2ten July bestimmt, daß er, nachdem das Königl. Preuß. Amt Lauenstein unter Churbayersche Landeshoheit gekommen sey, und er also keine Collisionen mehr zwischen Dienstpflicht gegen den Herrn Herzog von Coburg und Unterthanenpflicht gegen des Königs von Preußen Majestät, zu besorgen habe, das Gut Erkersreuth zurücknehmen wolle, 1) wenn die übrigen Gründe, welche den Herrn Herzog bestimmt haben sollten, es zu kaufen, nicht allein hinlänglich seyn sollten, es zu behalten und 2) wenn das Gut würde eingeschätzt worden seyn. (20)

Beylage XXV. Litt. A.

(20) Ich hebe hier die Bestimmungsgründe zum Erkersreuther Gutshandel, so wie sie vom Minister vorgespiegelt, und von mir in einem Berichte vom 11ten Febr. 1804 beleuchtet wurden, aus der angezogenen Beylage No. XXVI. heraus.

1. Es sollte der M. v. Kr. so schnell als möglich aus aller Preußischen Verbindung gebracht werden, damit derselbe desto ungehinderter, und ohne Nachtheil die so nöthigen Reformen in den Coburgischen an das Fürstenthum Bayreuth grenzenden Ländern ausführen, und desto ungestöhrter für das Wohl derselben wirken könnte.

Man muß in diesem Grunde das edle und menschenfreundliche Herz des Herrn Herzogs verehren, welches lieber der Hofstaatsbanque, wohin die Einkünfte dieses Guts so lange fließen sollten, bis es aus dem Ertrage der Banquespekulationen, und aus sich selbst bezahlt seyn würde, als dem Herrn von Kretschmann den Schaden zufügen lassen wollten, der vielleicht dadurch dem Besitzer des Guts widerfahren konnte, wenn in Bezug auf das Verhältniß der Coburg-Saalfeldischen Aemter zu dem Fürstenthum Bayreuth, durch den Herrn Minister von Kretschmann Reformen nöthig

Die Sache war klug eingeleitet, und er hatte nichts für seinen Vortheil zu besorgen.

Kam die schmutzige Geschichte der ersten Einschätzung nicht an den Tag; so blieb ihm der Vortheil aus dem Guts-

thig wurden, und wenn dadurch des Königs von Preußen Majestät sich hätten gereizt fühlen sollen, dafür an dem Besitzer des Ritterguts Erkersreuth eine kleinliche Rache zu nehmen. Diese Hypothesen scheinen aber etwas gewagt, und übel begründet: denn

1) ist es eine schwer vorauszusetzende Sache, daß des Königs von Preußen Majestät die Differenzen, welche Sie mit einem Fürstl. Hause hat, einen Staatsdiener, als Privatmann an seinem Vermögen, entgelten lassen sollte. Wenn man aber auch

2) die Möglichkeit einer so kleinlichen Rache zugestehen dürfte; so würde es dann nur um so wahrscheinlicher seyn, weil es natürlicher wäre, daß diese Rache weit ehr an dem Besitzer des Ritterguts Erkersreuth genommen werden würde, wenn das Fürstl. Haus, mit welchem Differenzen obwalten, Besitzer ist, als wenn es blos ein Diener jenes Hauses wäre. Muß dies zugegeben werden, so ist

3) auch klar, daß es weit zweckmäßiger gewesen seyn würde, wenn der H. v. K. auf den Fall, daß er wirklich durch seine Dienstverhältnisse einen erweislichen Schaden leiden würde, eine hinlängliche Vergütung vom Staate, dem er dient, verlangt hätte, als daß der (sonderbar genug) befürchtete Schade mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zunächst und auf den Staat allein, der doch durch Besoldung und Emolumente wenigstens theilsweis entschädigt hatte, gewälzt wurde. Wäre die vorgespiegelte Gefahr wirklich vorhanden gewesen, so wäre

4) der Verkauf des Guts an einen Dritten immer ein weit schicklicherer Ausweg gewesen, der dann gewiß keine Schwierigkeit gehabt haben könnte, wenn das Gut wirklich den angegebenen Werth hgtte. Es konnte aber

5)

Gutsverkaufe gewiß: denn Er ließ ja das Gut durch Männer einschätzen, deren Schicksal in seiner Hand lag, und Er stellte ja die Principien fest, nach welchen eingeschätzt werden sollte!

Das

5) ein solcher Nachtheil schlechthin nicht besorgt werden, da außer der, von dem Herrn von Kretschmann selbst, für das Haus Sachsen in die ungünstigste Lage gebrachten Differenz über Caulsdorf, ein solcher Berührungspunkt zwischen den Coburgischen und Bayreuthischen Aemtern, gar nicht vorhanden ist, welcher zu wichtigen Reformen, und eingreifenden Maßregeln die Veranlassung geben konnte;

Da sich ferner der Herr von Kretschmann von der Bearbeitung dieser Differenz ganz losgemacht hat, indem sie einer eignen Commission übergeben wurde;

Da dieses die Coburgische Regierung, in Gemäsheit eines an sie ergangenen Ministerialrescripts, der treffenden Königl. Preuß Kriegs- und Domainenkammer sogar offiziell hat eröffnen müssen; und

da endlich diese ganze Differenz mehr das F. Haus Gotha angeht, als das F. Haus Coburg-Saalfeld, welches von ersterem vertreten, und im Fall eines unglücklichen Ausgangs dieser Sache, entschädigt werden muß.

II. Der zweyte angegebene Grund für jenen Gutshandel bestand darinnen, daß dadurch die Handelsverhältnisse der Staatsbanque in das angrenzende Böhmen erweitert werden sollte. Diesen werde ich im § 28 würdigen.

III. Der dritte Bewegungsgrund sollte der Wunsch seyn, sich, nach dem Beyspiele des Herrn Kurfürsten von Bayern, in der Nähe von Erkersteuth zu arrondiren.

So nützlich und wünschenswerth es für jeden minder mächtigen Fürsten Deutschlands scheint, sich und seinen Nachkommen durch Chatoulle- und Domanialgüter auf jeden Fall eine sichere Existenz zu verschaffen;

so

Das Resultat dieser Taxation mußte unter diesen Umständen glänzend ausfallen, und dann mußte ja die Regierung auf die Beybehaltung des Gutes pflichtmäßig dringen!

Daß so ist doch diese Idee in den jetzigen Finanzverhältnissen des Herrn Herzogs und bey dem dermaligen Preise der Güter schon jetzt zu realisiren für ihn weder räthlich noch möglich. Es ist nicht blos mit dem Ankaufsproject gethan, es müssen auch die erforderlichen Summen für den Ankauf und für die Meliorationen ausgemittelt seyn. Wo sollen diese Summen aufgebracht werden, wenn auf das Land nicht noch mehr Schulden contrahirt werden sollen, und wenn sie — für das Privatinteresse der F. Familie — nicht contrahirt werden dürfen?

Es möchte wohl auch zu berücksichtigen seyn, daß zwischen dem Besitze freyer Standesherrschaften in Böhmen und dem eines Allodialguts im K. Preuß. Territorio ein bedeutender Unterschied statt hat.

IV. Die Würdigung des vierten Bewegungsgrunds des Gutshandels — daß nämlich die Bedingungen von der Art gewesen, daß die Herrschaftl. Kassen auf keinen Fall dabey Gefahr laufen könnten, da die Abzahlung des Kaufgelds in sehr entfernten Fristen geschehe (dies ist nicht geschehen) und nach und nach aus dem Gute selbst genommen werden könne, und da die Kaufsumme von $3\frac{0\,0}{m}$ fl. nur zu 4 pCent verzinst werde — geht aus dem § 27 selbst hervor.

Die übrigen beyden Gründe, daß nämlich Erkersreuth sehr schicklich für ein paraguim appanagirter Prinzen gelegen — und dennoch durch den Zukauf der Herrschaft Asch (welche 1 Million kosten und $\frac{1}{2}$ Million zur Einrichtung erfordern sollte!) dem F. Hause einen bedeutenden Vortheil gewähren sollte, sind so lächerlich und in sich widersprechend, daß sie keine Widerlegung verdienen.

Un-

Daß dies der Ideengang des Ministers wirklich war, beweißt die höchste Resolution auf den Regierungsbericht vom 3ten October, in welcher

1) darauf aufmerksam gemacht wird, daß dieses Gut, nach § XIII des Hausgesetzes, Fideicommiß (und also unveräußerlich) geworden zu seyn schiene, und

2) daß die Zuziehung eines von der Regierung vorgeschlagenen fremden Oekonomen zur Einschätzungscommission stillschweigend verboten wurde.

Wurde es aber unglücklicherweise bekannt, daß die erste Einschätzung des Guts als unbrauchbar verworfen wurde, und daß die zweyte beträchtlich unter dem Kaufpreise von 300,000 fl. nämlich nur auf

194,451 fl. 24 3/4 Xr.

ausgefallen war; je nun so war er wieder gedeckt; denn

1) hatte er sich ja zur Zurücknahme erboten und

2) hatte ja der Herzog ausdrücklich erklärt

a) daß Er sich die Rückgabe binnen drey Jahren vorbehalte, wenn eine Verletzung beym Kaufpreise erscheinen sollte,

b) daß Er sich an die, von dem Herrn von Kretschmann veranlaßten Einschätzungen nicht binde, sondern den

Unbemerkt aber kann ich es nicht lassen, daß der in den Königl. Preuß. Verhältnissen so delikate und besorgte Minister, kein Bedenken dabey gefunden hat, ein sehr beträchtliches Bauerngut in den neuacquirirten Fränkischen Provinzen des Herrn Kurfürsten von Bayern, mit welchem das F. Haus Coburg in sehr bedeutende Landeshoheitsdifferenzen verwickelt ist, zu kaufen, ohne dabey eine Collision seiner Diener: und Unterthanenpflichten zu befürchten.

den wahren Ertrag durch eine Privateinschätzung ausmitteln lassen wolle.

Indessen hatte der Herr Minister von Kretschmann, bey aller ihm beywohnenden Klugheit, und bey seinem erprobten Scharfsinne, doch zweyerley vergessen, nämlich:

1) daß diese ganze Manipulation auf jeden Fall ein Anerkenntniß des begangenen Verbrechens in sich enthält, und daß man

a) in dem für ihn glücklichsten Fall nur seine Reue darüber und

b) in dem für ihn nachtheiligsten, aber sicher eintretenden Falle, das Bestreben annehmen darf, sich die Vortheile seines Verbrechens zu sichern.

2) daß, wenn auch die Erklärung des Herzogl. Sachwalters in dem Termin vom 22sten Juny 1803 mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Herzogs bewirkt worden wäre, und wenn Ihn auch nicht Er, der Minister selbst, dazu verleitet haben sollte, daß, sag ich, auch dann das Verbrechen immer das nämliche Verbrechen bleibt, weil selbst der Herr Herzog jene Erklärungen nicht von sich geben und eine Täuschung seiner Regierung, als Garant des Hausgesetzes vom 1sten April 1802, nicht zulassen durfte, wenn er es auch ja wirklich gewollt haben könnte.

Verdient nun wohl, bey diesen Umständen, meine, mit Vorwissen und Namens der Regierung in der Conferenz vom 20sten Februar 1804 erhobene Anklage gegen den Minister von Kretschmann, zumal da mir der Weg abgeschnitten war, sie auf eine schonendere Art anzubringen, verdient diese Anklage wirklich

den Namen eines strafbaren Ausfalls? Konnte diese Anklage ein Recht geben, mich, einen Mitgarant des Hausgesetzes, gegen die öffentlich ertheilten Fürstlichen Zusicherungen, von meinem Amte zu dispensiren? Gewiß nicht!

Ich habe es schon angeführt, daß der Herr Herzog auf meinen, und den Antrag des Ministers die Untersuchung dieser ehrenrührigen Sache der Justiz übergeben wollte. Der Herr Herzog mußte aber auch das thun: denn es galt nicht etwa blos Sein Interesse, nein! es galt vorüglich das Interesse der Landesregierung, welcher durch die übertragene Garantie des Hausgesetzes vom 1sten April 1802 eine bedeutende Verantwortlichkeit aufgelegt worden war, und welcher man Schuld gegeben hatte, daß sie an dem diesjährigen Etatsausfall durch Erkersreuth schuld sey. (§ 26.)

Da aber, trotz der gegebenen Zusicherung, nichts weiter verfügt wurde, so sahen sich die Mitglieder der K. Landesregierung vermüßigt, an jene Zusicherung zu erinnern.

Sie baten unter dem 23sten Februar, daß der Herzog die Justizbehörde bestimmen möchte, vor welcher sie ihre Denunciation förmlich anbringen könnten.

Beylage No. XXVIII.

Diese Vorstellung enthält zugleich die Beglaubigung, daß ich in der Conferenz vom 20sten Februar 1804 mit Vorwissen und in Auftrag der H. Landesregierung gesprochen habe. War das, was ich sagte, strafbar, so konnten doch der Präsident Göbel, der geh. Rechnungsrath Feder und ich, nicht allein bestraft werden!!

Es wurden aber die Mitglieder der H. Landesregierung nicht mit Resolution versehen, und es wurde die Justizbehörde nicht genannt, vor welcher sie ihre Klage hätten anbringen können. Es wurde offenbar die Justiz verweigert, und es trat der Fall ein, in welchem die Regierung auf den Grund des § VII des Hausgesetzes (Beylage V) ihren Rekurs an das Reichsoberhaupt nehmen und daselbst Hülfe suchen durfte, und gesucht haben würde, wenn ich nicht kassirt und die Regierung durch diesen Ministerialterrorism in ein zu panisches Schrecken versetzt worden wäre.

Statt der gebetenen Resolution wurde der Lehrer der Herzoglichen Kinder, ein gewisser Rath Hohenbaum, mit einigen Acten nach Göttingen gesendet, um — ein Gutachten über diese Angelegenheit einzuhohlen.

Natürlich hat der Minister von Kretschmann die Geschichtserzählung selbst zusammengestellt, und eben so natürlich ist dies Responsum für ihn günstig ausgefallen.

Wenigstens wurde dem Directorium der Regierung unter dem 23sten April 1804 ein Rescript zugefertigt, nach welchem den Mitgliedern der Regierung, wie sie am 20sten Februar 1804 noch war, zu erkennen gegeben wird, daß der Minister ganz unschuldig sey, und daß sie sich, bey Vermeidung sehr harter Ahndung, in den Schranken der, dem Minister als ihrem Vorgesetzten schuldigen Ehrfurcht zu halten hätten.

Dem Minister blieb es noch besonders nachgelassen, ob, und durch welche rechtliche Mittel, er die ihm vorbehaltene Forderung einer Privatgenugthuung geltend machen wollte.

Mir

Mir durfte von dem Inhalt dieses Rescripts keine amtliche Eröffnung geschehen.

Beylage No. XXIX a.

Meine Bemerkungen über den Inhalt jenes Rescripts enthält

die Beylage No. XXIX b. (21)

Aber

(21) Es thut mir sehr leid, daß mir der Raum dieser Blätter und die Menge wichtigerer Urkunden, für die ich ihn sparen muß, nicht verstattet, die Beylagen XXIX a u. b vollständig abdrucken zu lassen.

Ich begnüge mich hier anzuführen, daß nach obigem Rescripte vom 27sten April 1804 dem Directorium der Regierung zu erkennen gegeben wird: wie man sich — nachdem die (damaligen sämmtlichen) Mitglieder der Regierung in einem Berichte vom 23sten Februar 1804 die in der Conferenz von mir geschehene Aeußerung über die Betrüglichkeit des Erkersreuther Gutshandels nicht nur genehmigt, sondern auch versichert, daß ich von ihnen zu jener Aeußerung beauftragt gewesen wäre, und dabey gebeten hätten, diesen Betrug schleunigst durch die Justiz untersuchen zu lassen — höchsten Orts vermüßigt gesehen habe, diese der Fürstl. Würde und dem Fürstl. Sinne für Gerechtigkeit sehr wichtige Sache mit der allergrößten Behutsamkeit und Genauigkeit zu behandeln. Daher habe man durch eine eigene von Serenissimo niedergesetzte Commission (deren Existenz der Regierung nie bekannt wurde) dem Minister v. Kr. seine Verantwortung auf diese Klage (die Regierung hatte ja noch nicht geklagt, sondern blos um die Bestimmung der Justizbehörde gebeten, vor welcher sie ihre Denunciation förmlich anbringen könne) abgefordert, und nachdem derselbe diese Verantwortung (die der Regierung nie zu Gesichte gekommen ist) übergeben gehabt habe, so habe man von ganz unpartheyischen Rechtsgelehrten (ihr Name und Stand ist unbekannt geblieben) ein Gutachten über die Maßregeln, welche in dieser Sache zu nehmen wären, verlangt. Nach

dies

Aber auch nachtheilig hatte ich den Gutskauf von Erkersreuth genannt. Er ist es: (22) denn 1) nach dem eventuellen Abschluß für das Jahr 180¾ trägt dieses Gut, welches mit 15,000 fl. Ueberschuß auf den Etat

diesem Gutachten (welches eben so unbekannt, als dessen Verfasser geblieben ist) habe man auch noch besonders durch eine auswärtige Juristenfakultät (es soll die zu Göttingen seyn), der man alle in dieser Sache ergangenen Acten (bey der Inrotulation war kein einziges Mitglied der Regierung zugegen, und es konnte in den Acten nur eine Kleinigkeit fehlen, nämlich die Denunciation selbst, weil diese noch nicht geschrieben, und die Behörde noch nicht bestimmt war, vor welcher sie angebracht werden sollte) mitgetheilt, ein rechtliches Gutachten über folgende Fragen erfordert:

a) ob der von dem Minister v. Kr. mit Serenissimo abgeschlossene Gutskauf durch Betrug, so wie er vorliegt, abgeschlossen worden sey (der Legalisirung durch die Landesregierung nach den Bestimmungen des Hausgesetzes vom 1sten April 1802 und wie diese erlangt wurde, war also nicht erwähnt worden?) und ob auf die Denunciation (sie sollte ja erst geschehen) verschiedener (d. h. aller) Mitglieder der Landesregierung (welche mit Ehre und eignem Vermögen das obige Hausgesetz garantirt) gegen den Minister v. Kr. eine Untersuchung rechtlich verfügt werden könne?

b) wenn dies aber nicht der Fall wäre (die Antwort lag also schon in der Frage) welche Verfügung Serenissimo gegen die LRegierung nach Regentenpflichten rechtlich zustehe?

Nach

(22) Außer den oben angeführten Gründen dürfte auch folgender einen Platz hier verdienen, daß der Herr Herzog von Coburg, selbst Souverain, durch diesen Gutskauf, der Unterthan eines andern Souverains wurde.

Etat der Hauptkasse gebracht war, nach Abzug der Zinßen für das Kaufgeld, im glücklichsten Falle

4000 fl. weniger, als nichts.

Beylage XIII. Litt. A. Beylage XIII. II.

2) Nach dem revidirten Etat aber für das Jahr $180\frac{4}{5}$ kann es höchstens

8884 fl. $10\frac{1}{2}$ Xr.

tragen, wenn alle dabey gemachte sehr schwierige Voraussetzungen in Erfüllung gehen, während die Zinßen des Kaufgeldes schon

12,000 fl.

betragen.

Die schon angezogene Beylage No. XXV. weiset das Nähere nach:

§. 28.

Nach Eingang dieses Gutachtens glaubte sich Serenissimus rechtlich überzeugt, daß bey diesem Gutshandel auch nicht der geringste Verdacht einer Gefährde gegen den Minister obwalte, und daß die Regierung, durch ihre grundlose Denunciation und durch den dabey zu Schulden gebrachten Exzeß, die Ehrerbietung verletzt habe, welche sie dem Minister, als ihrem Vorgesetzten, schuldig war.

Man hat den Umstand vergessen, daß der Minister von seinem Thun und Lassen Rechenschaft geben wollte und daß ich alle Desideria dagegen vorbringen sollte.

Man hat ferner die Verbindlichkeiten und Rechte der Regierung aus dem Hausgesetze vom 1sten April 1802 nicht berücksichtigt.

Man hat endlich übergangen, daß der Minister selbst und zuerst auf justizmäßige Untersuchung angetragen, und diese Serenissimus öffentlich versprochen hatte.

§. 28.

3) Ich habe ferner in der Conferenz vom 20sten Februar 1804 dem Minister von Kretschmann vorgeworfen, daß er den Herrn Herzog zu einer Felonie habe verleiten wollen, wodurch die Ehre und das Vermögen desselben auf ein gleich gewagtes Spiel gesetzt worden sey.

Ich will diese Beschuldigung beweisen. Unter mehrern Gründen, welche der Regierung, als Bestimmungsgründe zu dem Ankauf von Erkersreuth angegeben wurden, war auch der aufgenommen worden.

daß durch den Ankauf dieses Guts die Handelsverhältnisse der Hofstaatsbanque in das angrenzende Böhmen erweitert werden sollten. (Beylage No. XXIV.)

Die Regierung, welche damals von den Geschäften der Staatsbanque gar keine Kenntniß haben konnte; denn sie stand, wie jetzt wieder, ausschließlich unter der Direction des Ministers von Kretschmann, glaubte an die Möglichkeit, daß die reinen Banquegeschäfte an der Böhmischen Grenze mit Vortheil und mit Ehre erweitert werden könnten.

Allein in der Erklärung des Ministers vom 3ten July 1803 (Beylage No. XXV. Sub adj. Litt. A. litt. d.) wird diese Erweiterung der Staatsbanquegeschäfte dahin bestimmt,

daß die Banque auf diesem Gute, welches für den Böhmischen Contrebandehandel sehr bequem läge, ein Comtoir in der Folgezeit errichten, und ihre Geschäfte mehr ausbreiten wolle.

Es war ihm diese bequeme Lage ein Grund mehr, weswegen er es für möglich hielt, daß der Herr Herzog dennoch das Gut behalten würde, ob ihm, dem Minister, gleich die Abtretung des Amts Lauenstein an Churbayern erlaube, dasselbe zurückzunehmen.

Und unter dem 1sten September 1803 gab der Minister dem Präsidium in einem Ministerialrescripte zu erkennen, daß ein eigner Banquier angestellt worden sey, durch welchen das Ministerium mit Benutzung mehrerer sicherer Personen, die Recherchen des Contrebandhandels nach Böhmen leiten wollte.

Beylage No. XXX.

Erst wenn die Activ- und Passiv-Commerzialverhältnisse fixirt, der Contrebandhandel hergestellt, die Correspondenzen berichtigt, und das erforderliche Capital zum Anfang ausgemittelt seyn würde; sollte das Präsidium der Regierung über das Ganze näher instruirt, und ihm die Organisation der Staatshandlung mitgetheilt werden.

Bis dahin, und bis zum Berichte über die nothwendige Rückgabe von Erkersreuth, mit welcher die Aufhebung des ganzen Plans verbunden seyn mußte, da der Contrebandhandel nur von dieser Domaine aus möglich war,

Beylage No. XXXI.

durfte das Präsidium schweigen.

Ich will die ethische Seite des ganzen Projects, über welche sich der Herr Minister in der Conferenz bereits sehr kräftig geäußert hat, ganz unberührt lassen, und den Plan blos von der politischen Seite betrachtet wissen.

Der

Der Standpunkt ist gleich gefunden, wenn ich darauf aufmerksam mache,

1) daß der Gutskauf von Erkersreuth von dem Herrn Herzoge unmittelbar vollzogen war, und daß also der Regent, als Besitzer desselben angesehen werden muß,

2) daß die Banque eine Hofstaatsbanque ist, und daß

3) die Herrschaft Saalfeld der Krone Böhmen zu Lehen geht.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, noch den Begriff der Felonie anzugeben, und ihre Folgen aufzuzählen, um den Beweis geführt zu haben, daß dieser Plan durchaus unpolitisch war.

Ob die Erinnerung an solche Gefahr und der Tadel gegen den Minister, einen solchen Plan vorgeschlagen zu haben, um den Besitz seines Guts für den Herrn Herzog wünschenswerther zu machen, mehr den Namen eines strafbaren Ausfalls, als den einer treuen und rücksichtslosen Pflichterfüllung verdient, gebe ich der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen anheim.

Ich führe beyläufig nur noch an, daß jenes, am 1sten September 1803 erlaßne und auf Erkersreuth berechnete Ministerialrescript, den Werth und die eigentliche Tendenz der Kretschmannischen Erklärung vom 3ten July 1803 über die Rücknahme von Erkersreuth ganz unverkennbar fest stellt.

§. 29.

4) Ich habe endlich dem Herrn Minister von Kretschmann in der Conferenz vom 20sten Februar 1804 den Vorwurf gemacht, daß, wenn der Kredit der Administration gesunken ist, daran nicht die Landesregierung, sondern Er selbst schuld sey, und zwar dadurch, daß Er die, in der Banqueordnung dem handelnden Publikum öffentlich gemachten Zusicherungen nicht erfüllt habe.

conf. Beylage No. XX.

Ich will es beweisen, daß ich diesen Vorwurf mit vollem Rechte gemacht habe, und daß ihn der Minister durchaus verdient hat.

1) Nach § 1. der Banqueordnung vom 4ten April 1802 sollen in 20 auf einander folgenden Jahren aus den Aemtern Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella jährlich

50,000 fl.

eingezahlt werden, und diese Einzahlungen sollen den Fonds der Banque constituiren.

Beylage XXXII.

Sie sind nicht einmal in den ersten Jahren eingezahlt worden, wie die anliegende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Staatsbanque pro $180\frac{2}{3}$ zeigt

Beylage No. XXXIII. (23)

Denn

(23) Man vergleiche die Beylage No. XXXIII. welche vollständig abgedruckt ist.

Denn

a) die Einnahme, welche die H. Staatsbanque aus verkauften Grundstücken machte, konnte nie einen Fonds für sie constituiren, da, sowohl nach der ältern Verfassung der H. Sächs. Gesammthäuser, als auch nach dem Hausgesetze vom 1sten April 1802, Domainen nur unter der Bedingung verkauft werden dürfen, daß der Verkauf vortheilhaft sey, und der Erlös zum Wiederankauf anderer Domainen verwendet werde. (24)

Beylage V. § XIII. und Theil II. § 29. und 30.

b) Die Einnahme, welche die Staatsbanque aus den Lottoüberschüssen machte, konnte ebenfalls keinen Banquefonds bilden: denn diese Ueberschüsse sind Schuldentilgungsfonds.

Urk. B. II. No. II. § 9. und 14.

c) Die außerordentliche Einnahme der Staatsbanque kann eben so wenig zur Herstellung des gesetzmäßigen Banquefonds gezogen werden: denn sie entstand entweder aus verkauften Domainen, oder aus Lottoüberschüssen, oder aus verkauften Inventarienstücken, welche unter dem nämlichen Gesetze stehen, wie die Domainen selbst.

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgaben der Staatsbanque zeigt aber auch, daß die Einnahmen sub. litt. a. b. u. c. ihren ursprünglichen Zwecke nach, nicht aber zum Banquefonds, angewendet worden sind.

2)

(24) Im zweyten Theile dieses Werkchens wird dieser und der folgende Satz sub b umständlicher entwickelt, und durchaus erwiesen werden.

2) Nach dem nämlichen § 1. der Banqueordnung sollten am Ende des Jahrs 1802, außer dem steigenden Fonds, noch

100,000 fl. rhn.

in die Banque eingezahlt werden.

Der Fonds dazu lag, als der Minister von Kretschmann seine Administration anfieng, aus der vorigen Cammeradministration, da: denn er fand vor

50,724 fl. 13¾ Xr. An baaren Kassenbestand
61,896 fl. 28¼ Xr. — — Resten
250 — — — — — Vorschüssen.

112,870 fl. 42 Xr. in Summa.

Diese 112,870 fl. 42 Xr. alte Cammerbestände sind jetzt durchaus absorbirt, und dennoch wurde auch dieser öffentlich zugesicherte Banquefonds nicht eingezahlt. Daß jene Summe nicht zum Banquefonds verwendet wurde, und daß auch der jährlich steigende Banquefonds für dieses Etatsjahr 180¾ noch nicht eingezahlt ist, zeigt der Entwurf zum Rechnungsabschluß der Staatsbanque p. 180¾.

Beylage No. XXXIV. (25)

3) Nach dem nämlichen § 1. der Banqueordnung sollten die Rendanten der Cammerämter Saalfeld und Gräfenthal (Probstzella) öffentlich darauf vereidet werden,

von den Einkünften, deren Verwaltung ihnen anvertraut ist, nicht eher etwas an die Hauptdomainen-

(25) Man vergleiche die Beylage No. XXXIV. welche dem Urkundenbuche einverleibt ist.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

nenkasse abzuliefern, als bis die Einzahlung von 50,000 fl., welche sie an die Staatsbanque zu machen haben, jährlich gedeckt sey.

Daß die Beamten eben so wenig vereidet worden sind, als sie an die Staatsbanque die stipulirten Gelder eingezahlt haben, ist durch das Eingeständniß des Ministers von Kretschmann in dem Conferenzprotocolle vom 20sten Februar (Beylage No. XX. pag. 189) erwiesen. (26)

4) Nach § 2. der Banqueordnung erklärt der Herr Herzog bey Fürstlichen Ehren-Würden und Worten auf die zu Recht beständigste und unwiderruflichste Art, daß Er weder für Sich, noch durch jemand anders, weder ganz, noch zum Theil, es sey unter welchem Vorwand es wolle, weder heimlich noch durch Gewalt, Sich je dieses Fonds wieder anmaßen, noch in denselben eingreifen wolle.

Der Minister hat den Herrn Herzog sehr sicher gestellt, daß Derselbe, durch einen Eingriff in den Banquefonds, Sein Fürstliches Wort nicht brechen könne. Er hat dafür gesorgt, daß gar kein Fonds vorhanden sey, und dadurch jeden Eingriff in denselben physisch unmöglich gemacht.

5) In § 55. der Banqueordnung wird dem Publikum die Versicherung ertheilt, daß, um der Ordnung beym Schuldenabzahlen die festeste Dauer zu geben, bey Aufstellung der Etats der einzelnen Verwaltungen beträchtliche Ersparungen gemacht worden wären.

In

(26) Es heißt dort:

„Der Herr Minister erklärt: er gebe zu, daß in der Form gefehlt worden sey.“

In dieser Versicherung aber liegt eine doppelte Unwahrheit: denn

a) es ist bis jetzt noch gar kein allgemeiner und fester Schuldenzahlungsplan gemacht und befolgt worden.

Auf den Etat pro $180\frac{2}{3}$ waren 20,000 fl. für Schuldenabtrag gebracht; aber die Position für Passivzinsen war vergessen und jene 20,000 fl. waren nicht einmal hinreichend, den Vergessenheitsfehler zu decken.

Auf dem eigentlichen Etat pro $180\frac{3}{4}$ ist für Schuldenabtrag gar nichts ausgesetzt. Es sollten von den Ueberschüssen 28,000 fl. bezahlt werden, wenn nämlich Ueberschüsse vorhanden wären.

Beylage No. XIV. (27)

Wie viel aber Ueberschüsse vorhanden seyn werden, zeigt die § 5. angezogene

Beylage No. XIII.

b) Es sind bey der Aufstellung des Etats nicht allein keine beträchtliche Ersparnisse, sondern vielmehr gar keine gemacht worden.

Die Verwaltungskosten sollen, nach der eigenen Behauptung des Ministers in dem Protocolle der dritten öffentlichen Conferenz (Beylage XXII) jährlich

87,506 fl. $59\frac{2}{3}$ Xr.

mehr, als sonst, betragen.

Kann nun wohl, bey diesen Thatsachen, und bey der Aufforderung, daß ich alle Desideria, welche ich vorzubringen für nützlich und nöthig erachten würde, vorbringen sollte, meine freymüthige und furchtlose Pflicht-

(27) Man vergleiche den Etat pro $180\frac{3}{4}$ im zweyten Urkundenbuche.

Pflichterfüllung in dem Augenblicke, wo der Minister von seiner Administration Rechenschaft geben wollte, und sie für eine vortreffliche ausgab, wohl ein strafbarer Ausfall genannt werden?

§. 30.

Es bestand also das Charakteristische meines Betragens in den Conferenzen (§ 24.) darinnen, daß ich, aufgefordert durch einen allgemeinen und durch besondere Befehle,

1) die Gewissenlosigkeit eines Referenten aufdeckte, welcher den Herzog hintergieng, um die Regierung zu verläumden;
2) daß ich die Meinung der Regierung über den Erkersreuther Gutskauf aussprach, damit es zurückgegeben und der Staat entschädigt werde;
3) daß ich das höchstunpolitische Project des Ministers, den Herzog von Saalfeld zu einer Felonie gegen seinen Lehnsherrn zu verleiten, aufdeckte; und
4) daß ich die Verletzung der Banqueordnung und die Blosstellung der Herzogl. Ehre bewieß.

Und von diesem so charakterisirten Betragen ließ man den Herrn Herzog auf eine zugenommene üble Stimmung (gegen wen?) schließen. Die üble Stimmung selbst aber, welche jetzt mehr zu- als abgenommen haben sollte, folgerte man aus dem Präsidialberichte vom 7ten Februar, in welchem ein beträchtliches, durch den Minister veranlaßtes und sehr drückendes Etatsdeficit angezeigt worden war.

Diese

Diese Stimmung aber war so gefährlich vorgespiegelt worden, daß das Präsidium der Landesregierung und der einzige Rechnungsdepartementsrath ferner von den Geschäften der Regierung dispensirt, und dem (so gravirten) Minister die Leitung dieser Geschäfte en bureau übertragen bleiben mußten!?

Und worinnen lag das Gefährliche dieser Stimmung?

In der Möglichkeit, daß sich der Herr Herzog von der Wichtigkeit und Wahrheit der Umstände überzeugen könnte, welche jene Stimmung entstehen ließ.

Der Regent und der Staat konnten dabey nur gewinnen.

§. 31.

In der zweyten öffentlichen Conferenz vom 21sten Februar wollte der Minister zeigen

daß der Kredit des Landes nicht gesunken seyn könne.

Er glaubte, daß, nachdem er die Bestände und deren Verwendung in der ersten Conferenz angegeben habe, eine Prüfung des Etats die sicherste Auskunft über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit des Staats geben werde. Hätte man den hier vorgezeichneten Weg gehörig verfolgt, so wäre dann die Hauptsache, in Bezug auf die Regierung, (§ 18. No. 4.) vielleicht zur Sprache gekommen.

Es wurde aber davon abgesprungen. Der Minister läugnete blos im Allgemeinen, daß Er je die Etats für richtig anerkannt habe, daß ein Etatsdeficit, wie es das Präsidium vom 4ten Februar angezeigt habe, vorhanden sey, und behauptete, daß die Regierung,

und

und namentlich ich, einen Staatsbanqueroute öffentlich verkündigt, und dadurch erst den Kredit gefährdet habe.

Die Regierung hingegen behauptete im Allgemeinen, daß der Minister die Etats als richtig anerkannt, daß Er sie bestimmt, daß Er sie vorsätzlich gespannt habe, daß allerdings ein Etatsausfall vorhanden sey, und daß sie nie vom Banqueroute, sondern immer nur von Kassenbedürfen geredet habe.

Auch diese Conferenz wurde geschlossen, ohne daß etwas wirklich untersucht, und ohne daß man etwas anders bewirkt hätte, als vielleicht die Bestimmung einzelner Gegenstände, welche einer Untersuchung werth wären.

Auch in dieser Conferenz hat die Regierung nichts ein; oder zugestanden, und sich überall das Nöthige vorbehalten.

Beylage XXI. (28)

§. 32.

In der dritten öffentlichen Conferenz vom 22sten Februar wurde vollends gar nichts untersucht, und es geschah nichts darinnen, als daß der Minister ein Verzeichniß der Etats vorlas, welche geprüft werden sollten.

Diese Prüfung sollte von dem durchlauchtigsten Herrn Commissarius, (dem Herrn Erbprinzen von Leinin-

(28) Es heißt in diesem zweyten Conferenzprotocolle ausdrücklich:

„Der Hr. geh. Rath Göbel erklärt: die H. LRegierung könne sich auf Anerkenntnisse ohne Prüfung nicht einlassen, sondern müsse sich überall ihre Erklarung vorbehalten.“

ningen), von dessen Herrn Subdelegirten, (dem geheimen Rath Lang), von den Ständischen Deputirten (geh. Rath von Hendrich und Polizeydirektor Ortloff) und von dem Consulenten der durchlauchtigsten Agnaten (Commissionsrath Alt) unter erforderlicher Rücksprache mit Herzoglicher Landesregierung, vorgenommen werden.

Beylage No. XXII. (29)

Außer dem Entwurfe zu einem sogenannten Generaletat wurde von allem, was übergeben wurde, nichts vorgelesen. §. 33.

(29) Es heißt in dem angezogenen 3ten Conferenzprotocolle gleich aufangs:

„In der heutigen Conferenz hält der Hr. geh. Rath und dirigirende Minister von Kr. folgenden Vortrag: Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Erbprinz von Leiningen haben, als Höchstbestellter Commissarius zur Untersuchung des Finanzzustandes, mich gestern befehligt, sämmtliche Etats vorzulegen, damit dieselben mit der gehörigen Ruhe nicht nur von Ihnen selbst, sondern auch von den Landschaftlichen Herrn Deputirten und dem Herrn Commissionsrath Alt, als Geschäftsträger der Durchl. Herrn Agnaten, geprüft werden können“

und am Ende des nämlichen Protocolls:

„und ich (der Minister) bitte unterthänigst: die höchste Commission möge die Gnade haben, durch die hochlöbliche Subdelegation, mit Zuziehung der Herrn Deputirten der Landstände und des Herrn Geschäftsführers der Durchlauchtigsten Herrn Agnaten, unter erforderlicher Rücksprache mit der H. hochlöbl. LRegierung und den von mir allenfalls zu erfordernden Erläuterungen, diese Etatsbilancen und Ansichten zu prüfen, und nach vollendeter Instruction der Sache, zu entscheiden.

§. 33.

Der zur Prüfung des Finanzzustandes ernannte Subdelegirte legte am 26sten März 1804, in einer Conferenz, zu welcher weder der Minister, noch die Landesregierung gezogen wurde, ein Gutachten über den Finanzzustand der H. Coburg-Saalfeldischen Lande als Resultat jener Prüfung vor, ohne daß die Prüfung durch die durchlauchtigsten Agnaten und Stände abgewartet worden wäre.

Beylage No. XXXV. (30)

§. 34.

In diesem Gutachten § 37. läugnet zwar

1) der Subdelegirte, daß sich ein Etatsausfall von 83,711 fl. in der Einnahme ereigne, wie er von dem Präsidium der Landesregierung angegeben worden sey; allein er giebt doch in Einnahme und Ausgabe einen Etatsausfall von

60,750 fl. 30 Xr.

zu, welchen er selbst, mit der Plusausgabe der Extraordinarienrechnung (§ 42.) auf

68,104 fl. 30 Xr.

statt des von dem Präsidium berechneten von

102,108 fl.

bestimmt

2) gesteht Er § 43, wie wohl ungern, daß freylich die Einnahmeposition etwas zu hoch angenommen sey; aber Er behauptet 3)

(30) Dieses Gutachten — Beylage XXXV — mußte seiner Wichtigkeit wegen im Urkundenbuche vollständig aufgenommen werden.

3) daß sich auch dann, wenn man den von der Regierung berechneten Etatsausfall annähme, Statt eines Mangels noch immer ein Ueberschuß von 46,870 fl. ergäbe: denn die auf die hypothetisch zu 148,178 fl. angenommene Ueberschüsse decretirten Ausgaben brauchten nicht eher gemacht zu werden, als bis sich wirklich Ueberschüsse ergeben hätten, und von diesen Ausgaben wären nur 44,429 fl. bereits gemacht.

4) Er sieht (§ 56.) das von dem Präsidium der Landesregierung (Beylage XIII. sub adj. I. cap. IV.) berechnete Kassenbedürfen von

118,684 fl.

als eine bloße Verrechnungssache zwischen zwey Kassen eines und des nämlichen Herrn und in so fern als einen Gegenstand an, welcher kein Decisionsunglück herbeyführen könnte,

5) Er versichert daher (§ 58.) nicht einsehen zu können, daß eine Zahlungsunfähigkeit bey der Hauptdomainenkasse eintreten und dadurch der Kredit in Gefahr kommen dürfte, hält es jedoch

6) § 59. für erforderlich, daß, zum stringenten Beweis der wahren Verhältnisse der diesjährigen Einnahmen und Ausgaben nach allen Etatspositionen, sämmtlichen Kammerämtern und Rechnungsstellen, so wie auch der Hauptdomainenkasse, ein bestimmter Termin zur Einsendung ihrer diesjährigen Rechnung nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs (also nach dem letzten May 1804) anberaumt werde, daß die einkommenden Rechnungen ohne Verzug der Revision übergeben, und wenn solche justificirt seyn würden, die Bilance über jede Verrechnung insbesondere, so wie endlich die

Gene-

Generalbilance über Einnahme und Ausgabe gezogen werde. Diese nur würde dann über die Staatsadministration das richtige Resultat vorlegen: denn — sagt er § 45. — am Schluß des Etatsjahrs kann das Plus und Minus erst genau bestimmt und eruirt werden, ob ein Ueberschuß vorhanden sey, während man — wenn diese Operation früher vorgenommen würde, — nur im Gebiete der Wahrscheinlichkeit bleiben würde.

7) Er versichert, daß der Minister in klingender Münze seit 1801 jährlich

50,000 fl.

mithin 150,000 fl., neben den laufenden Zinßen der alten und neuen Schulden, abgetragen habe; daß eine so beträchtliche Verminderung der Schulden keine zweckwidrige Administration voraussetze; daß, wenn auf diesem Wege fortgefahren werde, das Fürstliche Haus in einem Zeitraum von zwölf Jahren schuldenfrey werden könne; und daß bey einer solchen Aussicht das Fürstliche Haus keine Gefahr laufe. (§ 70.)

8) Er läßt sich auf die Prüfung der von dem Minister in der ersten Conferenz, als Basis zur Untersuchung seiner Finanzadministration, vorgelegten Beständerechnung, gar nicht ein, — weil sie zeitraubend und ungewiß sey, und weil die gute Administration des Ministers auch ohne eine Staatsrechnungsbilance an sich klar und erwiesen sey!? (§ 71.)

§. 35.

Gegen diese Ansichten des Subdelegirten, welche dieser in einem sehr bedeutenden Gegenstande — nämlich dem Ertrag vom außerordentlichen Holzschlage selbst

änderte

änderte und berichtigte — machte der Ständische Deputirte in der Conferenz am 26sten März 1804 sehr erhebliche Erinnerungen.

Beylage No. XXXVI.

Er bemerkt,

1) daß der Herr Subdelegirte nicht mit der Regierung die erforderliche Rücksprache genommen, und blos auf Acten recurrirt habe, die nicht immer ausreichend gewesen seyn dürften,

2) daß der vorgelegte Schuldenzustand durchaus unvollständig und sehr unrichtig sey,

3) daß mehr Domainen verkauft, als erkauft worden wären,

4) daß die Regierung recht gehabt habe, als sie die Zahlungsunfähigkeit der Kassen angezeigt, denn es hätten mehrere Gläubiger, denen Zahlung versprochen gewesen, abgewiesen werden müssen,

5) daß, wenn auch in diesem Jahre eingienge, was eingehen sollte, dennoch das Staatsvermögen gemindert worden, und daß dieß der Hauptgegenstand der Untersuchung sey, welche aber von dem Herrn Subdelegirten für altioris indaginis erklärt worden,

6) daß die angebliche so beträchtliche Erhöhung der Einkünfte nur täuschend sey, und mit den vermehrten Ausgaben in gar keinem Verhältnisse stehe.

Er fügte diesen in dem Conferenzprotocolle zerstreut liegenden Bemerkungen die Erklärung bey,

daß er sein Gutachten über den Zustand und die Administration der Finanzen zur weitern Prüfung schriftlich vorlegen werde, und daß man, weil man nach den vorhandenen Acten nicht vollständig urtheilen

theilen könne, auch die Personen hören müsse, welche Erläuterung geben könnten.

Er belegte seine Behauptung, über die Unzulänglichkeit der Acten ohne Vernehmung der interessirten Personen, auf der Stelle durch eine actenmäßige Unwahrheit, welche der Minister zu den Acten gebracht hatte. (31)

Die

(31) Das Regierungspräsidium hatte, nach einem durch das Ministerium bestehenden Grundsatze, in dem Berichte vom 7ten Februar 1804 (vergl. Urkundenbuch Beyl. No. XIII. II. 2. 3. u. 4.) bey der Berechnung des Güter- und Aktivkapitalienertrags, von den durch die Banque geleisteten Vorschüssen für die Oekonomie die Zinßen zu 6 pCent jährlich und die Provision zu 2 pCent halbjährlich (mithin 10 pCent im Ganzen) den Gütern zur Last, und der Banque zu gut geschrieben. Im Wesentlichen war es gleichgültig, ob diese richtige Form angewendet wurde oder nicht, und ob der Zinßenverlust in No. 2 und 3 oder in No. 4 berechnet wurde. Der Herr von Kretschmann mochte das übersehen haben, oder verleitete ihn seine Liebhaberey für die Selbstadministration der Domainen, genug in einer Art von Gegenberechnung, auf welche sich der Herr Subdelegirte in seinem Gutachten oft bezieht, die ich aber einst nur für einen Augenblick zu Gesichte bekommen habe, läugnet derselbe die Aufstellung obigen Princips. Dieses Abläugnen eines von ihm gegebenen Princips brachte der Ständische Deputirte zur Kenntniß des Regenten und des F. Herrn Commissarius.

Es heißt in dem angezognen Conferenzprotocolle vom 26sten März

„Herr geh. Rath Lang (der Subdelegirte) glaubt, daß eben zur Ausmittlung der Wahrheit, an der allein gelegen sey, nur eine Prüfung auf den Grund der Acten führen könne. Wozu Herr von Hendrich (der Ständische Deputirte) noch beyfügt, daß, weil man

nach

Die durchlauchtigsten Agnaten behielten sich ebenfalls ausdrücklich bevor, ein Gutachten schriftlich beyzubringen,

und der Prinz Ludwig erklärte:

daß sich nur dann ein richtiges Resultat ergeben würde, wenn die drey verschiedenen, nach Wahrheit nach den vorhandenen Acten nicht ganz vollständig urtheilen könne, man auch die Personen hören müsse, welche Erläuterung geben könnten. Uebrigens könne er noch einen Umstand nicht unbemerkt lassen. Der Herr Minister habe in seinen Erläuterungen, die er selbst gegeben und selbst unterschrieben habe, gesagt:

es sey im höchsten Grade unwahr, daß die ökonomischen Institute und Cammergutsverwaltungen die, ihnen von der Staatsbanque gemachten, Vorschüsse mit 10 pCent verzinßen müßten, welches die elendeste Administration seyn würde.

Hierdurch habe der Herr Minister das Urtheil über seine Administration selbst ausgesprochen, denn er — Hr. geh. Rath von Hendrich — habe vidimirte Abschriften von einem Protocolle, welches auf Angabe des Herrn Ministers geführt und durch Beysetzung seines Namens bekräftigt sey, dann auch von einem Rescripte, welches von dem Herrn Minister unterschrieben sey, wornach ausdrücklich (von ihm) bestimmt worden, daß die Verzinßung zu 10 pCent der von der Staatsbanque für die Oekonomieverwaltung gemachten Vorschüsse geschehen sollte.

Der Hr. geh. Rath von Hendrich las das Protocoll und das Rescript vor, worauf Sr. H. D. der Herr Erbprinz von S. Coburg und der Herr Erbprinz von Leiningen bemerken, daß darüber der Herr Minister zu hören seyn werde."

Man hat nichts weiter vernommen, ob etwas und was auf die erwiesene — gegen die Landesregierung gerichtete — actenmäßige Verläumdung aus dem Munde eines Ministers verfügt worden sey.

heit strebenden Ansichten, nämlich die des Subdelegirten, die des Ständischen Deputirten und die der Agnaten, sorgfältig geprüft würden.

Die durchlauchtigsten Agnaten verlangten zu diesem Behufe die Ihnen bereits zugesicherten Actenstücke, und damit wurde diese Conferenz geschlossen.

§. 36.

Das Protocoll über die Verhandlung derselben enthält abermals kein Wort, welches die Landesregierung präjudiciren könnte. Im Gegentheil wird ihr vollkommen recht gegeben, daß die Kassen zahlungsunfähig waren, und es konnte diese von dem Ständischen Deputirten angeführte Thatsache, nicht widerlegt werden.

§. 37.

Nach dieser Conferenz durfte die Regierung und ihr Präsidium hoffen, daß das Gutachten der Stände und das der Agnaten würde abgewartet, daß auch ihre Erläuterungen und Ansichten würden abverlangt, und daß alsdann erst über die Finanzadministration des Ministers würde geurtheilt werden.

Sie konnte hoffen, daß sie, in wie fern ihr in den Conferenzen und den dadurch veranlaßten Untersuchungen, eines oder das andere zur Last gelegt wurde, mit ihrer Vertheidigung würde gehört werden.

Sie konnte hoffen, daß die von ihr dem Minister gemachten Vorwürfe gehörig untersucht, und darüber rechtlich erkannt werden würde.

Sie

Sie konnte hoffen, daß ihr, die ihr gebührende Genugthuung dann zu Theil werden würde.

Was geschah?

§. 38.

Es wurden — ohne daß eine einzige jener Hofnungen in Erfüllung gieng, ohne daß weiter das geringste vorfiel, und ohne daß das Langische Gutachten, oder irgend ein anderes Actenstück vorgelegt worden wäre — die Mitglieder des Präsidium der Landesregierung, d. h. der geheime Rath und Präsident Göbel und ich — ihrer Staatsämter entsetzt.

Beylage XXXVII. (32)

§. 39.

In dem deshalb an mich erlassenen höchsten Rescripte vom 29sten März heißt es, und wird als Grund dieser unerhörten Verfahrungsart angeführt,

1) daß ich in Gemeinschaft mit dem geheimen Rath Göbel, in erstatteten Präsidialberichten

den Verfall und gänzliche Zerrüttung der Finanzen

und

eine mit dem ersten März bereits eintreten sollende Zahlungsunfähigkeit

behauptet,

2) daß ich dem Herrn Erbprinzen von S. Coburg-Saalfeld die Eröfnung gemacht hätte

es sey ein Staatsbanqueroute wirklich vorhanden,

3)

(32) Diese Beylage ist im Urkundenbuche aufgenommen worden.

3) daß ich öffentlich und ungescheuet, diesen angeblichen Verfall und Zahlungsunfähigkeit an mehrern Orten laut verkündigt, auch

4) in meinen Amtsberichten, ohne irgend eine Einschränkung, erklärt hätte, daß mir kein einziges Mittel, nach den bestehenden Hausgesetzen, bekannt sey, wodurch diesem Unglücke vorgebeugt werden könne.

Es wird darinnen behauptet

5) daß durch diese Umstände eine Specialuntersuchung auf die vorliegenden Acten und meine gegen den Etat pro $18\frac{0}{3}$ angegebene Ausfälle, sodann auf den Bestand der Kassenbücher veranlaßt, und diese Angabe genauest geprüft worden wären.

6) daß das auf die vorliegenden Acten und Kassenabschlüsse begründete Gutachten (des geh. Rath und Subdelegirten Lang nämlich) nachgewiesen habe, daß keine der Besorgnisse eintreten könne, welche ich, als bereits vorhanden, angegeben hätte, und

7) daß — nach dieser Untersuchung — die von mir angegebenen Etatsausfälle nicht allenthalben statt finden könnten, und daß eine solche bedeutende Summe derselben, ohne Grund, als Etatsausfall angegeben worden sey, sich vielmehr im Ueberschuß ergebe.

Dieserwegen nun und weil ich es nicht bey meiner Amtsanzeige gelassen, sondern öffentlich überall davon gesprochen hätte, so könnten Serenissimus das von mir begangene Dienstvergehen um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen, als ich durch mein Benehmen, so wohl im Publikum, als besonders auch in den gehaltenen Conferenzen, Ihnen die Ueberzeugung aufgedrungen habe, daß nicht Liebe und Eifer für den Dienst die

Trieb-

Triebfeder meiner Anzeigen gewesen sey, und da Serenissimus durch diese Weise meines Benehmens das Zutrauen, welches derselbe ehemals zu mir gehabt, ferner nicht mehr haben könne; so fände Er sich aus diesen Gründen bewogen, mich meiner Dienste, wie hiermit geschehe, zu entlassen.

§. 40.

Dieses Entlassungsrescript wurde der Landesregierung unter dem nämlichen Datum mit dem Befehle mitgetheilt, vom 1sten Juny 1804 an, keine Besoldung weiter an mich auszahlen zu lassen.

Beylage No. XXXVIII.

§. 41.

Mir wurde es am 31sten März 1804 durch einen Commissarius überbracht, welcher zugleich meine auf den Dienst Bezug habende Papiere und Acten mit sich nahm.

Ich verwahrte mich feyerlichst gegen den Inhalt jenes Rescripts und behielt mir alle Rechtszuständigkeiten dagegen ausdrücklich bevor.

Beylage No. XXXIX.

§. 42.

Wenn ich auch vor der Hand davon abstrahiren will, daß einem Staatsdiener selbst dann nicht zugemuthet werden kann, sein Amt ohne rechtliches Gehör niederzulegen, wann er auch einen ehrenvollen Abschied und vollständige Entschädigung erhält; so ist es doch

keinem Zweifel unterworfen, daß einer Dienstentlassung ohne ehrenvollen Abschied und ohne vollständige Entschädigung, zumal, wenn dabey Gründe angeführt werden, welche die Ehre des Entlassenen angreifen, nothwendig Untersuchung, rechtliches Gehör und rechtliches Erkenntniß vorhergehen müsse.

§. 43.

Nur in solchen Staaten, welche, wie England, die Staatsdiener ausdrücklich mit der Clausul ad bene placitum anstellen, können jene Erfordernisse einer Dienstentlassung und doch nur gewissermaßen, umgangen werden.

Zu dieser Klasse von Staaten gehört aber Coburg nicht: denn, nicht genug, daß schon durch die Analogie der Grundverfassung deutscher Staaten (jüngste Wahlcapitulation art. XXIV. § 10.) die Willkühr der deutschen Fürsten bey Dienstentlassungen als beschränkt gedacht werden muß; so ist namentlich der Herzog von Coburg, einmal als Herzog von Sachsen und dann als Herzog von Coburg an die strengste Beobachtung der rechtlichen Form bey Dienstentlassungen gebunden.

1) Als Herzog von Sachsen, durch das Testament Herzogs Ernst des Frommen vom 31sten August 1654, welches als erstes und vornehmstes Hausgesetz durch die sogenannte Fürstbrüderliche Approbation vom 2ten Juny 1675 anerkannt worden ist und bis auf den heutigen Tag, als solches, gilt.

In diesem Hausgesetze ist ausdrücklich der Dienerschaft wegen verordnet:

„In

„Ingleichen haben sie (die Fürstlichen Nachkommen) auch bey denen Dienern gute Behutsamkeit zu gebrauchen, wenn sie einem vor dem andern was sonderliches zutrauen wollen, daß der oder dieselbe wohl vorher probirt sey, beavorab aber sich angelegen seyn lassen, wenn einem oder dem andern etwas ungleiches imputirt werden sollte, daß derselbige darüber gebührlichen vernommen, und da sich gleich auch etwas erweißliches befindet, die gradus admonitionum entweder von ihnen selber oder durch andere gegen sie beobachtet werden. Wobey sie auch in dem Fall, wenn sie einem oder den andern Bedienten was sonderliches zutrauen sollten, daß es mit solcher Maße geschehe, damit er nicht gegen andere fast alleine geachtet, und ihn über dieselben sich zu erheben, zu erfolgender ungezweifelter Collision, Anlaß gegeben werde.“

und ferner:

Ferner wollen Wir, daß sie (die Fürstlichen Nachkommen) unsere Räthe und andere bey der Regierung, Cammer und Consistorio, Canzley und Rentherey, auch andere Hofbediente und Beambte, ohne sonderbahre erhebliche und genugsam erkundigte Ursachen, nicht verstossen, oder mit denenselben sonsten Aenderung treffen, es gereiche denn ihnen solche Aenderung zu einem bessern Zustande.

Beylage XXXIX. b.

2) Als Herzog von Coburg, durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 über die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger die Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen, dessen Garantie die Regierung zu Coburg hat übernehmen müssen, und für dessen strenge Beobachtung jedes einzelne Mitglied derselben mit seinem Vermögen verantwortlich gemacht worden ist. (§ 11.) conf. Beylage V,

§. 44.

Man braucht kaum etwas mehr, als mein Entlassungsrescript und die angeblichen Gründe dazu zu lesen, um überzeugt zu seyn, daß gar keine vorhanden waren und daß schon deshalb, die in den Gesetzen verordnete rechtliche Untersuchung nicht verhängt werden konnte. Ob es gleich für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage:

ob meine Dienstentlassung jetzt eintreten könne oder nicht?

ganz gleichgültig ist, ob gar kein Grund oder kein rechtlich untersuchter Grund dazu vorhanden, da eine mit noch so vielen, aber nicht vor dem ordentlichen Gerichte des Staatsdieners untersuchten, Beweggründen ausgeschmückte Entlassung, einer ganz unbegründeten rechtlich gleich geachtet wird; so will ich dennoch, um das Unbegreifliche des Verfahrens gegen mich (das nur durch einen Ministerialdespotism begreiflich wird) in ein desto helleres Licht zu stellen, die in dem Entlassungsrescripte angeführten Gründe etwas näher beleuchten.

§. 45.

1) Ich soll, Namens des Präsidium und in Gemeinschaft mit dem geheimen Rath Göbel

a) den Verfall und die gänzliche Zerrüttung der Finanzen

b) eine bereits mit dem 1sten März eintretende Zahlungsunfähigkeit einberichtet und behauptet haben.

Das Präsidium hat nur zwey Berichte über den Zustand der Kassen erstattet, nämlich einen vom 4ten Februar (Beyl. No. IX.) und den zweyten vom 7ten Februar 1804 (Beyl. No. XIII.) und ich besonders gar keinen.

Man darf diese beyden Berichte nur lesen, um sich zu überzeugen, daß der erstere blos von einem Kassenbedürfen am 1sten März spricht, welches das Ministerium zu decken wissen werde, und der zweyte von einem wahrscheinlichen Etatsausfall, von einem großen Kassenbedürfen am 1sten Juny 1804, und davon, daß, wenn der Ausfall nicht in sehr kurzer Zeit gedeckt werden könne, die Kassen, noch vor lauf des Etatsjahrs, aufhören würden, zu zahlen,

Beylage No. XIII.

keineswegs aber von einem gänzlichen Verfall und Zerrüttung der Finanzen.

Das Präsidium behauptete bedingungsweise die Zahlungsunfähigkeit der Kassen aus den Einkünften eines bestimmten Jahrs, und zwar dann, wann die Vorschriften des Hausgesetzes vom 1sten April 1802 beobachtet werden müßten; nirgends aber behauptete es eine absolute Zahlungsunfähigkeit, eine Hülfslosigkeit des Staates.

Ich

Ich habe die Resultate der in den öffentlichen Conferenzen vom 20. 21. und 22sten Februar 1804 beliebten Untersuchung der Finanzadministration des Ministers von Kretschmann in einem, ursprünglich für die Landesregierung zu Coburg bestimmten Gutachten dargestellt, und auf diese Darstellung, welche ich zur Erläuterung beylege, will ich mich, der Kürze wegen hier bezogen haben

Beylage No. XL. (33)

Nur das hat das Präsidium bestimmt behauptet

1) daß die Staats-Einnahme einen sehr beträchtlichen Abfall leiden würde

2) daß daran der Minister von Kretschmann Schuld sey, weil Er die Etats vorsätzlich gespannt habe

3) daß das Präsidium nicht wisse, wie dieser Etats-ausfall, mit Bestand des Hausgesetzes, gedeckt werden könne,

nirgends aber den gänzlichen Verfall der Finanzen und die absolute Zahlungsunfähigkeit der Kassen.

§. 46.

2) Ich soll dem Herrn Erbprinzen von S. Coburg-Saalfeld die Eröfnung gemacht haben, daß ein Staatsbanqueroute wirklich vorhanden sey.

Ich

(33) Aus dem hier angezogenen Gutachten habe ich den zweyten Theil dieses Werkchens gezogen, und verweise daher darauf.

Ich habe aber zunächst mit dem Herrn Erbprinzen von Coburg über den Finanzzustand und die Finanzadministration gar nicht, sondern ich habe darüber in Seiner Gegenwart, blos mit dem Herrn Erbprinzen von Leiningen gesprochen, welcher damals schon zum Commissarius für die Untersuchung der Kretschmannischen Administration ernannt war.

Ich habe aber auch in seiner Gegenwart und überhaupt nirgends und niemals, die Existenz eines Staatsbanquerouts behauptet, sondern bedingungsweise

a) einen temporellen der Kassen vor Ablauf des Etatsjahrs

b) einen künftigen der Administration.

Dieses bezeugt mir der Herr Erbprinz von Leiningen selbst, und zwar in einem Briefe vom 15ten April 1804, also später noch, als ich schon auf den Grund jener angeblichen Eröfnung an den Herrn Erbprinzen von Coburg meiner Staatsämter entsetzt war.

Obige Beyl. XL. und Subadjunctum No. 27. (34)

§. 47.

3) Ich soll öffentlich und ungescheut, diesen angeblichen Verfall und Zahlungsunfähigkeit an mehrern Orten laut verkündigt haben.

Es ist dieses moralisch und physisch unmöglich.

Moralisch — weil ich an einen gänzlichen Verfall der Finanzen und an eine absolute Zahlungsunfähigkeit nicht geglaubt habe.

Phy-

(34) Diese Beylage ist im Urkundenbuche aufgenommen worden.

Physisch unmöglich — weil ich geraume Zeit vorher, ehe der Finanzzustand zur Sprache kam, bis zu der öffentlichen Ankündigung der öffentlichen Conferenzen darüber, erweislich überall an keinem öffentlichen Orte innerhalb oder außerhalb der Stadt erschienen bin und erscheinen konnte, weil mich Krankheit und häusliches Unglück zurückhielten.

Man hat mich aber dieser angeblichen Dienstwidrigkeit wegen noch nicht zur Verantwortung gezogen, man hat mir meine Denuncianten, wenn es deren überhaupt giebt, noch nicht namhaft gemacht, man hat mich rechtlich nicht gehört, man hat nicht rechtliches Erkenntniß darüber eingeholt, und so lange mag diese Beschuldigung auf ihrem Unwerthe beruhen.

§. 48.

4) Ich soll in meinen Amtsberichten, ohne irgend eine Einschränkung erklärt haben, daß mir kein einziges Mittel — nach den bestehenden Hausgesetzen — bekannt sey, wodurch diesem Unglücke vorgebeugt werden könne.

Das Unglück, von dem ich sprach, war ein durch einen Etatsausfall, muthwillig herbeygezogenes Etatsdeficit von 80,253 fl. und außer diesem noch ein Kassenbedürfen von 118,684 fl. rhn.

Nur von dem erstern — dem Etatsdeficit — behauptete ich kein Mittel zu wissen, wie es mit Bestand des Hausgesetzes, gedeckt werden könne.

conf. Beylage XIII.

Und

Und ich behaupte es noch, wenn nicht der Minister von Kretschmann dafür tenent gemacht wird: denn es darf ja nach dem Hausgesetze zur Deckung von Currentausgaben und überhaupt zur Deckung von keinen Ausgaben geborgt werden, deren Zweckmäßigkeit nicht vorher von der Regierung anerkannt ist. (Beyl. V § V.)

Von der Deckung des Kassenbedürfens aber, in wie ferne es nicht durch einen Etatsausfall bewirkt wurde, habe ich das keineswegs behauptet, und ich habe vielmehr sehr bestimmt die Deckungsmittel angegeben, und blos auf die Beobachtung des Hausgesetzes und der Banqueordnung gedrungen.

Beylage XIII.

§. 49.

5) Mein Benehmen, besonders das in den gehaltenen Conferenzen, soll dem Herrn Herzoge die Ueberzeugung aufgedrungen haben, daß nicht Liebe und Eifer für den Dienst die Triebfeder meiner Anzeigen gewesen sey.

Ich habe oben § 26 bis 30. detaillirt und auf den Grund der Protocolle nachgewiesen, worinnen dieses mein Benehmen bestanden habe, und daß es Folge erhaltener Aufforderungen an mich, und pflichtmäßig gewesen sey.

§. 50.

Dies sind also die Gründe, welche meine Dienstentlassung rechtfertigen sollen.

Und woraus sind sie geschöpft?

Der

Der erste (§ 45.) aus den Präsidialberichten vom 4ten und 7ten Februar (Beyl. IX und Beyl. XIII.) und seine Unstatthaftigkeit geht sofort aus der eignen Quelle hervor.

Der zweyte (§ 46.) aus dem Protocolle der zweyten Conferenz und seine Unstatthaftigkeit beweißt die eigene Erklärung meines vorgeblichen Anklägers. (Beyl. XL. Subadj. 27.)

Der dritte (§ 47.) aus einer Denunciation, deren Inhalt mir nicht bekannt gemacht, der nicht untersucht, worüber ich nicht gehört, und worüber nicht rechtlich entschieden worden ist.

Der vierte (§ 48.) aus dem Berichte vom 7ten Februar (Beyl. XIII.) und er wird durch diesen nämlichen Bericht widerlegt.

Der fünfte (§ 49.) aus dem Protocoll der ersten Conferenz (Beyl. XX.) und er widerlegt sich durch das nämliche Protocoll: denn am Ende der Conferenz erklärte der Herr Herzog ausdrücklich, daß kein Bedenken mehr obwalte, mich in meine Dienstfunctionen wieder einzusetzen. (§ 19. 20.)

Was bleibt noch übrig?

§. 51.

Die Behauptung (§ 39.)

a) daß der von der Regierung angezeigte gänzliche Verfall der Finanzen und die absolute Zahlungsunfähigkeit des Staats untersucht worden sey, und

b) daß durch diese Untersuchung — nach dem Gutachten des dazu subdelegirten Commissarius — weder

irgend

irgend eine gegründete Besorgniß für den Kredit der Kassen, noch ein so beträchtlicher Etatsausfall, am wenigsten aber ein Kassendeficit, sondern vielmehr ein Ueberschuß vorhanden sey.

§. 51.

Es ist richtig, daß der Herr Erbprinz von Leiningen zur Untersuchung der angeblich von der Regierung geschehenen Anzeige

über den gänzlichen Verfall und mehr als traurigen Zustand der Finanzen

committirt wurde, daß dieser seinen geheimen Rath Lang dazu subdelegirte, und daß letzterer eine Untersuchung vornahm.

Beylage No. XXXV. § 2.

Aber unrichtig ist es,

1) daß die Regierung oder vielmehr das Präsidium derselben jene Anzeige wirklich gemacht (§ 45 und 50) und

2) daß der Subdelegirte seine Untersuchung wirklich auf jenen Gegenstand gerichtet habe (§ 34. No. 8.) denn er hat gerade die Herstellung einer Staatsrechnungsbilance für sehr schwierig erklärt, und sie daher unterlassen.

Beylage No. XXXV. § 71.

Es ist wahr, daß der Subdelegirte in seinem über die Resultate seiner Untersuchung abgegebenen Gutachten behauptet,

daß er sich von einer Zahlungsunfähigkeit der Kassen, von einer gegründeten Besorgniß für den Kredit

dit der Kassen, und von dem Daseyn eines Kassen-deficits nicht überzeugen könne (§ 33.)

aber es ist unwahr, daß sein Gutachten den Grund irgend einer Entscheidung gegen das Präsidium oder mich abgeben konnte: denn

1) war ihm keine Untersuchung gegen das Präsidium oder mich aufgetragen, sondern eine Untersuchung des Finanzzustandes überhaupt, und es ist daher weder das Präsidium noch bin ich darüber gehört worden.

Beylage No. XXXVI.

2) hat er ausdrücklich bemerkt, daß seine Ansichten blos im Reiche der Wahrscheinlichkeit lägen, daß aber zum stringenten Beweise das Ende des Rechnungsjahrs und das Resultat der Bilancen über die geschlossenen, revidirten und justificirten Rechnungen abgewartet werden müsse (§ 33. No. 6.)

Beylage XXXV. § 45. und 59.

§. 52.

Es kann ferner dieses Gutachten um so weniger zur Basis einer Entscheidung gegen mich gemacht werden, da

1) der Ständische Deputirte gegen die Richtigkeit der Ansichten des Subdelegirten sehr bedeutende Einwendungen gemacht hat, (§ 35.) welche der Subdelegirte zum Theil als gegründet anerkannte, (Beyl. No. XXXVI.) und es sich von ersterem so wie auch

2)

2) von den durchlauchtigsten Agnaten ausdrücklich vorbehalten wurde, ihr Gutachten schriftlich vorzulegen (§ 35.), und da

3) die Abgabe dieser Gutachten weder abgewartet

Beylage No. XL. I.

noch

4) die Regierung, wie es ihr doch versprochen worden war,

Beylage XX.

mit ihren Erläuterungen, ihrer Vertheidigung und der Widerlegung der ministeriellen Behauptung gehört worden war, wie aus dem Atteste der nächsten Fürstl. Herrn Agnaten hervorgeht. (35)

Beylage XLII.

§. 53.

Es kann endlich dieses Gutachten des Subdelegirten unmöglich, als ein Entscheidungsgrund gegen das Präsidium oder mich gelten: denn es ist gerade in den Hauptpunkten oberflächlich, auf unrichtige Prämissen gebaut, und daher durchaus unbrauchbar.

Die bereits angezogene Darstellung der Resultate aus der Untersuchung der Finanzadministration des Ministers von Kretschmann (Beyl. XL.) wird diese meine Behauptung vollständig und überzeugend belegen. Ich hebe hier nur die wichtigsten Momente heraus.

§. 54.

(35) Der Attest — Beylage XLII. — ist im Urkundenbuche aufgenommen.

§. 54.

Der Subdelegirte giebt zwar, mit Inbegriff der Plusausgabe einen Etatsausfall von 60,750 fl. 30 Xr. zu; aber er läugnet die Möglichkeit des von dem Präsidium berechneten von 102, 108 fl. (§ 34.)

Ich habe auf den Grund der von dem Subdelegirten gegen die Berechnung des Präsidium vom 7ten Februar (Beyl. XIII. No. I.) gerichteten Bemerkungen und auf den Grund seiner Anerkenntnisse in der Conferenz vom 26sten März (Beyl. XXXVI.) eine revidirte vorläufige Berechnung der Staats-Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Coburg-Saalfeld hergestellt und diese überall so vollständig, als möglich erläutert.

Beylage XL. tab. No. VI. subadj. No. 26.

Nach dieser Berechnung ergiebt sich aber Statt des am 7ten Februar angezeigten wahrscheinlichen Etatsausfalls von

102, 108 fl.

ein reines Etatsdeficit von

109, 238 fl. oder in einem möglichen Falle von

101, 557 fl. 1 Xr.

§. 55.

Der Subdelegirte behauptet, (§ 33. No. 3.) daß sich, des Etatsausfalls ungeachtet, und wenn er diesen auch mit dem Präsidium auf

102, 108 fl.

annehmen wollte, da diese Annahme nach der individuellen Ansicht der Regierung allerdings

dings das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich habe,

Beylage XXXV. § 47. in fine

ein Etatsüberschuß von

46,870 fl.

ergeben müsse.

Seine Ansicht, welche ihn zu dieser irrigen Meinung verleitete, ist folgende:

Beylage XXXV. § 44, folg.

„Nach dem Etat der Hauptdomainenkasse sollen
„pro 180¾
„407,647 fl. 33¼ X. eingenommen und
„258,669 — 15¾ X. ausgegeben werden. Es bleiben also

„148,978 fl. 17½ X. Ueberschuß der Einnahme.
„Dieser Ueberschuß ist nun freylich
„für gewisse in einen Conspectus
„gebrachte Ausgaben bestimmt und
„es ist nicht zu läugnen, daß
„102,108 fl. — ausfallen und daher nur

„46,870 fl 17½ X. überschießen können; allein so
„viel schießt doch über: denn es brauchen ja die
„Hypothetisch auf die Ueberschüsse decretirten Ausgaben
„nicht gemacht zu werden, und wenn die vorjährigen
48,106 fl.
„betragenden Bestände dazu genommen werden; so
„kann allerdings ein großer Theil jener Hypothetisch
„auf die Ueberschüsse decretirten Ausgaben noch bestritten werden."

Beylage XXXV. § 44. und 49.

So scheinbar dieses Raisonnement ist, so durchaus falsch ist es dennoch.

Der Herr Subdelegirte hat den kleinen Umstand übersehen,

1) daß hypothetisch decretirte Ausgaben, wenn sie gemacht sind, nicht mehr hypothetische sind und nicht mehr zurückgehalten werden können, und daß

2) die angegebene Bestände theils nicht so hoch, theils, wie er selbst in seinem Gutachten

Beylage XXXV. § 6.

sagt, auf Befehl des Ministerium zur Bestreitung der, nicht auf dem Etat befindlichen, Vorschüsse für die Oekonomieverwaltungen verausgabt sind.

Ich nehme ebenfalls nur den von dem Präsidium am 7ten Februar angezeigten Etatsausfall an und gebe daher

46,870 fl.

Ueberschuß zu. Ich weise aber auch durch die Kassenbücher unumstößlich nach, daß auf die hypothetisch angenommenen Ueberschüsse bereits

63,475 fl. 17¼ Xr. rhn.

wirklich verausgabt sind, daß also jene

46,870 fl.

zur Deckung des Deficit schon jetzt nicht hinlänglich sind, daß aber von jenen angeblich auf die Ueberschüsse blos hypothetisch decretirten Ausgaben, nothwendig und unaufschiebbar noch

65,868 fl. 37¼ Xr. rhn.

gemacht werden müssen, und daß sich daher, nachdem alles in der Ausgabe streichbare gestrichen worden ist,

und

und abstrahirt von dem wahrscheinlich weit höhern Belang des Etatsausfalls, ein reines Deficit von

82,473 fl. 54 ¼ Xr.

am Schlusse des Rechnungsjahrs ergeben muß.

Urk. B. I. No. LX. sub adj. No. 26. ad § 48.

§. 56.

Der Subdelegirte hält (§ 34.) das von dem Präsidium der Landesregierung (Beyl. XIII. sub adj. I No. IV.) ausschließlich des Etatsdeficit, auf noch

118,648 fl

berechnete Kassenbedürfen für eine bloße Verrechnungssache zwischen zweyerley Kassen eines und des nämlichen Herrn, und in so fern für einen Gegenstand, welcher kein decisives Unglück herbeyführen könne. Ein fast unbegreiflicher Irrthum hält in diesem Punkte den Herrn Subdelegirten gefangen.

Ich habe mir Mühe gegeben, ihn durch ein Beyspiel davon zu befreyen (36)

Urk. B. I. No. LX. sub adj. No. 26. ad § 48.

Indessen habe ich mich, da ein in Leipzig versuchtes Anleihen keinen sonderlichen Fortgang zu haben scheint, auf welches ich am 7ten Februar noch rechnete, genöthigt gesehen, auch den Betrag des Kassenbedürfens zu revidiren.

Dieser ist nach einer sehr mäßigen Berechnung

Urk. B. I. No. LX. sub adj. No. 26. § 48.

(36) Man sehe in dem abgedruckten sub adjunctum No. 26. ad Beylage XL. nach.

mit Ausschluß des Etatsdeficits von
82,473 fl. 54 ½ Xr.
aus dem Jahre 180¾
137,477 fl.
und aus dem Jahre 180⅔
150,000 fl.
zu dessen Deckung nichts, als etwa für ungefähr 24,600 fl. Vorräthe an ökonomischen Fabrikaten, vorhanden ist.

§. 57.

Wenn nun unter solchen Umständen der Subdelegirte (§ 34. No. 5.) versichert, daß er nicht einsehen könne, wie eine Zahlungsunfähigkeit bey der Hauptdomainenkasse eintreten und dadurch der Kredit in Gefahr kommen dürfte; so weiß ich in der That nicht, welchem von beyden ich mißtrauen soll, ob seiner Versicherung oder seiner Einsicht, und lobe daher seine Erklärung § 34. No. 6. seines Gutachtens:

§. 58.

Die Behauptung des Subdelegirten (§ 33. No 7.) daß der Minister von Kretschmann durch seine Administration seit 1801 über
150,000 fl.
Schulden bezahlt habe, hat zwar unmittelbar keinen Bezug auf die gegenwärtige Angelegenheit, in wie fern diese blos meine frühern Anklagen, gegen den Minister betrift, wohl aber mittelbar einen sehr entschiedenen,

weil

weil ich nachweisen konnte, und nachgewiesen habe, daß sich unter seiner Administration

1) das Grundeigenthum um

47,918 fl. 21 Xr.

gemindert hat.

Beylage XL.

2) daß die wirkliche Mehrung oder Minderung des Inventarium noch äußerst problematisch ist

Beylage XL.

3) daß das Kapitalvermögen, in der Voraussetzung, daß der Minister von Kretschmann 75,000 fl., welche auf Erkersreuth verwendet worden sind, ohne daß ich sie bey der Bilance des Grundeigenthums in Ansatz gebracht habe, zurückzahlen werde, um

142,369 fl. 3 ¾ Xr.

verringert worden ist,

Beylage XL.

während in der That nicht mehr als

7287 fl. 23 ¼ Xr.

Schulden bezahlt worden sind

Beylage XL.

und während ihm zum Schuldenzahlen über

250,000 fl.

außerordentliche Fonds gegeben waren.

Jene Behauptung des Subdelegirten ist um so unbegreiflicher, da er meine Staatsrechnungsbilance kannte, und dennoch (§ 33. No. 8.) die nähere Prüfung und Vergleichung derselben mit der von dem Minister gefertigten Beständerechnung, welche ich

Beylage XL.

gewür-

gewürdigt habe, für unnöthig erklärte, weil die gute Administration schon durch die angeblich erwiesene Erhöhung der Einkünfte erwiesen sey!?

Diese Behauptung wird aber ganz unerklärbar, da ich den Subdelegirten bereits auf die Resultate meiner Entkleidung des Hauptdomainenkassens Etats aufmerksam gemacht hatte, nach welcher

Beyl. XL et sub adj. No 36 u. 37. Tab. XIII u XIV.

die Erhöhung der Einkünfte, verglichen mit der Mehrung der Ausgaben = — o ist. (37)

§. 59.

Einen solchen Werth hat die Ansicht des Subdelegirten, welche er in einem Gutachten ausgesprochen hat, das die Basis meiner Verurtheilung, den Grund einer schimpflichen Dienstentlassung abgeben soll!

Das anliegende Gutachten des Ständischen Deputirten des S. Meiningischen geheimen Raths von Hendrich, wird die Richtigkeit meiner Kritik noch mehr belegen.

Beylage No. XLIII. (38)

§. 60.

(37) Die Beweise für diesen ganzen § 58. liefert der zweyte Theil dieses Werkchens.

(38) Der Raum dieser Blätter verbietet mir, dieses schöne Gutachten abdrucken zu lassen.

§. 60.

Wenn ich aber auch für einen Augenblick das Gutachten des Subdelegirten als richtig begründet anerkennen könnte, so würde deswegen doch nichts gegen mich daraus bewiesen werden können, da der Subdelegirte darinnen zugiebt,

1) daß der Etat gespannt gewesen sey, also gerade das, was ich behauptete (§ 34. No. 2.)

2) daß ein beträchtlicher Etatsausfall vorhanden sey: denn er selbst giebt

68. 104 fl 30 Xr.

als Etatsausfall an (§ 34. No. 1.)

3) daß seine Ansicht blos noch innerhalb des Reichs der Wahrscheinlichkeit liege, und daß erst der Schluß des Etatsjahrs, die geschlossenen Rechnungen und die Bilance derselben in den einzelnen Positionen abgewartet werden müßten, ehe etwas als sicher und erwiesen angenommen werden könne, (§ 34. No. 6.) und endlich

4) daß die Annahme der Regierung oder vielmehr die des Präsidium derselben, das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich habe. § 55.

Und so hätte ja ich und das Präsidium gerade in der Hauptsache, um die man gefragt worden war,

Beylage VI und VII.

recht gehabt?

§. 61.

§. 61.

Ich setze ferner den, beym Himmel! nicht vorhandenen Fall, daß sich das Präsidium und daß namentlich ich mich geirrt hätte; so konnte dieser Irrthum entweder

1) ein vorsätzlicher, oder

2) ein unwillkührlicher seyn.

Der erstere müßte erwiesen werden, und gegen jeden Versuch eines solchen Beweises schützen mich sofort die Erklärungen selbst derjenigen Mitglieder der Regierung, die man unangegriffen gelassen hat, ob sie gleich an meinen stärksten Anklagen gegen den Minister Theil genommen, und ob sie mich gleich dazu autorisirt hatten.

Beylage XLIV.

Der zweyte, nämlich der unwillkührliche Irrthum

a) hatte entweder nachtheilige Folgen, oder konnte sie wenigstens haben,

oder

b) er hatte keine und konnte keine haben.

Das Präsidium war aufgefordert, über den Zustand der Kassen zu berichten, damit diese nicht in Verlegenheit kommen sollten.

Wenn dieser Zweck erreicht werden sollte, so durften zu der Schilderung jenes Zustands keine verschönernde Farben genommen werden.

Nur

Nur dann, wann das Präsidium den Zustand der Kassen glänzender geschildert hätte, als er war, wenn es dadurch zu vergeblichen Erwartungen gereizt, und in eine gefährliche Sicherheit eingewiegt hätte, nur dann wäre eine Gefahr denkbar gewesen. Eine zu große Vorsicht konnte in diesem Fall nie schaden. Wenn nun der, hier als möglich angenommene Irrthum nicht schaden konnte, so hat er natürlich auch nicht geschadet.

Er konnte daher nicht — wenigstens nicht mit einer schimpflichen Entlassung der Staatsdiener — bestraft werden.

§. 62.

Ich setze noch einen denkbaren Fall, nämlich den, daß der hypothetisch angenommene Irrthum zwar nicht direkte, aber doch indirekte schaden konnte.

Der Gegenstand desselben — der bedenkliche Zustand der Kassen — konnte ruchtbar, und dadurch der Kredit gehemmt, und Hülfe erschwert werden!

Die eine Prämisse ist dadurch gegeben, daß der Zustand der Kassen wirklich ruchtbar geworden ist. Er wurde es durch die öffentlichen Conferenzen. Daß er es früher und etwa durch die Regierung oder gar durch mich geworden wäre, läugne ich, es ist nicht erwiesen und kann, wenigstens in Hinsicht auf mich, nicht erwiesen werden. (§ 47.)

Aber selbst jenes Bekanntwerden — sey es veranlaßt, durch wen es wolle — konnte unter den gegebenen Umständen nicht schaden.

Ich zähle sie auf.

1) Die Administration war schon lange vorher im Innlande durchaus kreditlos.

Dies giebt der Minister selbst zu

Beylage XX.

Im Innlande konnte also jene Publicität nicht schaden.

2) Mußte sich die Administration durch eine Anleihe helfen, so konnte diese nur im Auslande gemacht werden.

Ein solches Anlehen war in Leipzig entamirt, aber — es stockte schon seit dem November 1803, also lang vorher, ehe von dem bedenklichen Zustand der Kassen die Rede war. In dem Zeitraum vom Ende Januars bis zum Ende Februars konnte also ein bekannt gewordener Irrthum der Regierung auch im Auslande nicht geschadet haben.

3) Es durfte die Regierung kein Anlehn legalisiren, um damit einen Etatsausfall, den der Minister vorsätzlich herbeygezogen hatte (§ 5), zu decken, wenn sie Ihrem Eide, womit sie das Hausgesetz garantirt, treu bleiben wollte.

Es konnte also jene Publicität überhaupt nicht schaden: ja sie mußte den Kredit der Regierung heben, da man nunmehr sich überzeugen mußte, daß es ihr um die Festhaltung des Hausgesetzes wirklich Ernst sey.

§. 63.

§. 63.

Da das mir schuld gegebene Dienstvergehen (§ 39.) weder mit einem rechtlichen, ja nicht einmal mit einem scheinbaren Grunde nachgewiesen werden konnte, da man mich nicht vor meiner competenten und überhaupt vor gar keiner Behörde in Untersuchung genommen, da man mich gegen etwaige Denunciationen nicht gehört hatte, und darüber kein rechtliches Erkenntniß erfolgt war; so konnte ich mich unmöglich bey der mir aufgedrungenen schimpflichen Entlassung meiner Staatsdienste beruhigen.

Ich schlug jedoch zuerst den Weg der Güte ein. Ich provocirte auf die Gerechtigkeit des Regenten, aber ich erklärte feyerlich, daß ich auf Gnade keinen Anspruch mache.

Beylage XLV. (39)

§. 64.

Auf diese meine Vorstellung vom 31sten März d. J. erhielt ich erst unter dem 17ten May eine höchste Resolution.

Beylage XLVI. (40)

Es wurde mir mein alternativ angebrachtes Gesuch (Beyl. XLV.) abgeschlagen, und aus Milde mein bisheriger Rang vorbehalten, eine Milde, von der ich so wenig Gebrauch machen, als ich mich bey meiner Dienstentlassung beruhigen kann.

§. 65.

(39) Diese Beylage — die ich nicht ungelesen zu lassen bitte — ist im Urkundenbuche abgedruckt.
(40) Sie ist im Urkundenbuche aufgenommen.

§. 65.

Ich habe dieses dem Herrn Herzoge erklärt, und ihm zugleich wiederhohlt eröffnet, daß ich die Gerechtigkeit, die Er mir verweigert, auf dem Wege suchen würde, welchen mir die deutsche Constitution öffnet.

Beylage XLVII. (41)

(41) Auch diese Beylage — die ich gelesen wünsche — habe ich im Urkundenbuche vollständig einrücken lassen.

Karl von Wangenheim.

II.

Klage.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn, Boheim und Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Des unterzeichneten Anwalds Prinzipal, der Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeldische Vicepräsident Karl von Wangenheim, sieht sich in die höchst unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, bey Ew. Kaiserl. Majestät wider seinen Landesherrn, den regierenden Herrn Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, und Höchstdessen Landesministerium, nachstehende Klage allerunterthänigst anzubringen.

§. 1.

Nach der Beylage No. I, ward Anwalds Prinzipal am 6ten May 1803 zum Vicepräsidenten der Herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesregierung zu Coburg ernannt. Neben diesem Amte, wurden ihm späterhin auch die Stellen eines Vicedirectors der Coburgischen Staats-

Staatsbanco und des Herzogl. Handlungscommissions-Bureau, desgleichen eines Präsidenten der Medicinaldeputation übertragen; wie die Beylagen No. II, III und IV. bewähren.

§. 2.

Als Vicepräsident und Mitglied der Landesregierung, oder des Landes-Finanz-Kammer-Consistorial- und Polizeycollegii, erstattete Anwalds Prinzipal, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten jenes Collegii, des geheimen Raths Göbel, auf eigene Veranlassung des Landesministerii, am 7ten Februar 1804 an dasselbe einen Bericht, worin gezeigt ward, daß in dem General-Rechnungs- und Finanzplan oder Etat für das Rechnungsjahr vom 1sten Junius 1803 bis letzten May 1804, wahrscheinlich ein Deficit von

102,108 fl. rhn.

und noch außerdem am letzten May 1804 ein wahrscheinliches Kassenbedürfniß von

118,684 fl. rhn.

sich zeigen werde. Das Regierungspräsidium fügte, um Vorwürfe abzuwenden, hinzu, daß und warum nicht ihm, sondern nur dem Landesministerium jene auffallenden Resultate zur Last fallen könnten. Es zeigte zugleich die Mittel an, wodurch das Kassendeficit einigermasen gedeckt werden könnte. Es drang aber auch zugleich auf strenge Beobachtung des Coburgischen Hausgesetzes vom 1sten April 1802 (Beylage No. V.), welches bey Ew. Kaiserl. Majestät zu allerhöchster Bestätigung bereits eingereicht ist, und zu dessen Befolgung

folgung und Garantie, in dem 3. und folgenden §§. die Landesregierung und jedes Individuum derselben eidlich verpflichtet ist.

§. 3.

Diese pflichtmäßige Eröffnung erregte bey dem dirigirenden Minister von Kretschmann Mißfallen und Besorgniß. Dieser Mann, der nicht ermüdet die Vortheile seiner Coburgischen Finanzadministration öffentlich und privatim zu rühmen, war erstaunt, in dem Regierungs-Präsidialberichte vom 7ten Febr. 1804 Resultate freymüthig hingestellt und nachgewiesen zu sehen, welche die Grundveste seines idealischen Administrationsgebäudes erschütterten. Seinem Scharfblick konnte nicht entgehen, daß auf solche Weise theils die Mängel seiner Administration vor der Zeit in ihren Folgen erkannt und aufgedeckt würden, theils das Idealwerk seiner gespannten Finanzplane enthüllt, und in seiner Nacktheit dargestellt, hiedurch aber Mißtrauen bey dem regierenden Herrn Herzog und dessen Agnaten erregt, oder vielmehr genährt würde, und die gegen den Minister bey der Landschaft und den Unterthanen allgemein herrschende Unzufriedenheit, aufs Neue in laute Klage und widrige Maaßnehmung sich verwandeln möchte.

§. 4.

Der Minister von Kretschmann mußte ferner besorgen, daß ein Regierungspräsidium, welches die unangenehmen Resultate seiner pflichtmäßigen Nachforschungen so unverhohlen entdeckt hatte, nicht auf halbem Wege werde stehen bleiben. Er mußte in demselben

einen immerwährenden, unerschrockenen Controleur seiner Administration wahrnehmen, der vielleicht nächstens, nach klarer Vorschrift des oben erwähnten Hausgesetzes § 7, wegen hausgesetzwidriger Schritte und Zumuthungen, den Rekurs an Ew. Kaiserl. Majestät würde genommen, und sich so vor Verantwortung sicher gestellt haben.

§. 5.

Ganz vorzüglich mußte den Minister die sichtbare Unruhe quälen, daß er, unter einem solchen Präsidium, von der Landesregierung eine offene Anklage, wegen seines arglistigen Benehmens in der Erkersreuther Kaufsache, zu erwarten habe. Es hatte nämlich der Minister von Kretschmann im Sept. 1802 sein, in dem Bayreuthischen Vogtlande, an der Böhmischen Gränze unter preußischer Landeshoheit gelegenes Rittergut Erkersreuth, seinem Dienstherrn, dem regierenden Herrn Herzog zu Coburg, für die, nach Verhältniß des wahren Werthes unerhörte Summe von

300,000 fl. rhn.

verkauft; dasselbe Rittergut, welches im Jahr 1794 der Commerzienrath Püttner für

93,000 fl. rhn.

und im Jahr 1800 der Minister von Kretschmann für

162,000 fl. rhn.

erkaufte, dann aber, als immittelst schon

50,000 fl. rhn.

für zerschlagene Pertinenzen daraus gelöset waren, an den regierenden Herrn Herzog um jenen enormen Preis wieder verkaufte.

Ein

Ein so auffallender Gewinn, welchen der Minister von Kretschmann seinem Dienstherrn abnahm, ließ an sich schon eine enorme Läsion muthmaßen. Er hatte in dem Etat der Coburgischen Hauptkasse für das Jahr 180$\frac{3}{4}$, den reinen Ertrag dieses Guts auf

15000 fl.

angesetzt. Bey den Kauftractaten hatte er den jährlichen reinen Ertrag, nach einer, von der Regierung zu Bayreuth damals schon als falsch und unbrauchbar verworfenen Taxation, doch nur auf

13,050 fl.

angegeben. Allein nicht zufrieden damit, hatte er zugleich in einem von ihm selbst, nach einem Ideal von Taxe und Speculation, entworfenen Etat, den jährlichen reinen Ertrag sogar auf

20,059 fl.

gleichsam ex plenitudine potestatis festgesetzt, und dabey unter andern sinnreichen Speculationen, auf den Ertrag eines in Erkersreuth zu etablirenden Contrebandehandels nach Böhmen (Anlage No. VI. *) gerechnet, gegen dessen Allerdurchlauchtigsten Beherrscher der Herr Herzog wegen der Herrschaft Saalfeld in Vassallenpflicht steht. Und doch ertrug das Gut, einem im Monat Januar 1804 gemachten Eventualabschlusse zufolge, in dem gedachten Etatsjahre, nach Abzug der 12000, Jahreszinsen für das Kaufgeld von $\frac{300}{m}$ fl., im glücklichsten Falle

4000 fl. weniger als Nichts.

*) Th. I. B. II. Beyl. XXX. XXXI und XXV.

§. 6.

Aber dieses war nicht das Einzige, was bey diesem merkwürdigen Gutshandel den Minister von Kretschmann, wenn auch nicht im Gewissen, doch der Folgen wegen beunruhigen mußte. Er hatte diesen beyspiellosen Kauf im Sept. 1802 mit dem Landesherrn vollzogen, ohne die Landesregierung über die Räthlichkeit desselben zu hören; wie doch das, von ihm selbst entworfene Hausgesetz vom 1sten April 1802 ausdrücklich vorschrieb. Nachher, erst am 12ten November 1803, ward zwar der schon abgeschlossene Gutskauf zur Kenntniß der Landesregierung gebracht; jedoch nicht unmittelbar, sondern blos durch den Präsidenten Göbel, welcher — ohne selbst Oekonom zu seyn — angewiesen war, den Vortrag darüber selbst zu machen, und zwar schleunigst. Es ward der Landesregierung ein Gutachten über den bereits abgeschlossenen Kauf abgefordert, und ihr als Datum zu Beurtheilung des wahren Werths des Gutes, das Original einer gerichtlichen, von dem Bayreuthischen ersten Justizamtmann Schubert zu Wunsiedel besorgten Einschätzung vom 19ten December 1801 zugesendet, nach welcher der reine jährliche Ertrag des Gutes auf 13,050 fl. berechnet war. Dabey ward zugleich die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit jener Taxation, zu Erkersreuth die Vierfelderwirthschaft noch nicht eingeführt, und die neuen Gebäude noch nicht aufgebaut gewesen seyen; ein Wink, daß der Werth des Gutes jetzt noch höher anzunehmen sey, als nach Maaßgabe jener Wunsiedler Einschätzung, auf jeden Fall aber das Gut mehr als 4 pCent des Kaufgeldes rein ertrage!

Di-

Die Regierung glaubte einer gerichtlichen, von dem dirigirenden Landesminister selbst, als Basis der Prüfung producirten Taxation trauen zu müssen. Sie legalisirte also den Kauf, nach Vorschrift des Hausgesetzes vom 1sten April 1802. Wie hätte sie auch ahnen können, daß schon acht Monate früher jene gerichtliche Taxation als unbrauchbar und untauglich von der, dem Justizamtmann Schubert zu Wunsiedel vorgesetzten höhern Justizbehörde förmlich war verworfen, mithin vernichtet worden, und daß diese Verwerfung und Vernichtung dem Minister von Kretschmann offiziell vorlängst war bekannt gemacht worden, ehe er seinem Herrn und Käufer und dessen Regierung, jenes verworfene Machwerk als glaubwürdig und zuverläßig in der Absicht vorlegte, den einen zum Kauf, die andere zur Legalisirung des Kaufs, arglistigerweise zu verleiten?

Und doch erhellet aus dem, unter No. VII. *) hier anliegenden, sehr merkwürdigen Attestat der Königl. Preuß. Regierung zu Bayreuth,

a) daß das erwähnte Wunsiedler Taxationsinstrument, aus den erheblichsten Gründen von ihr sey verworfen, und eine anderweite Abschätzung des Guts verfügt worden;

b) daß dieses dem von Kretschmann schon am 19. Januar 1802 durch ein Rescript sey zu erkennen gegeben worden.

Ob und welche Arglist hier von dem Minister von Kretschmann — einem Mann, der, während seine Handlungen

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XVII.

lungen wider ihn zeugen, nicht aufhört, sich selbst, gedruckt und ungedruckt zu loben und loben zu lassen — gegen seinen eigenen Herrn und dessen Regierung zu Schulden gebracht, und welches schändliche Beyspiel dadurch von dem obersten Staatsbeamten gegeben war? mag billig dem Urtheil eines jeden Unbefangenen überlassen bleiben.

§. 7.

Was mußte homogener mit der Denk- und Handlungsweise eines solchen Ministers seyn, als der Plan: ein Präsidium der Regierung sich schleunigst vom Halse zu schaffen, das ihm zu klug, um sich fortwährend durch ihn täuschen zu lassen, zu ehrlich, um seinen unlautern Absichten zu fröhnen, und zu gerade erschien, um seinem stolzen Uebermuth pflichtvergessen zu huldigen? Wie mußte ihm die Hofnung schmeicheln, durch plötzliche Entfernung der beyden obersten Staatsdiener nach ihm, Furcht und Schrecken unter allen übrigen Staatsbeamten zu verbreiten, die Landesregierung zu paralysiren, und von dem Landesherrn die Mittel zu entfernen, anders als durch ihn, den Minister, sich von den Landesangelegenheiten zu belehren?

§. 8.

Rasch, wie immer, schritt der Minister von Kretschmann zur Ausführung jenes selbstsüchtigen Plans.

Zuerst ward, auf den, so unangenehme Finanzresultate verkündigenden Präsidialbericht vom 7ten Februar 1804 (§ 2.), durch ein Herzogliches Rescript vom

14ten

14ten Februar 1804, der Vicepräsident von Wangenheim, Anwalds Prinzipal, von allen Dienstfunctionen dispensirt (suspendirt), und ihm aufgegeben, sämmtliche, in seinen Händen befindliche Regierungsacten sogleich an die Registratur abzugeben, laut Anlage No. VIII. *) Um dieselbe Zeit wurden auch der Regierungspräsident, geheime Rath Göbel, und der einzige Rechnungsdepartemensrath, geheime Regierungsrath Feder, gleichmäßig von allen Amtsgeschäften dispensirt, oder vielmehr suspendirt, bis die Untersuchung des Finanzzustandes beendigt seyn würde.

Als Grund dieser Suspension wurden angegeben: die überall sichtbar seyn sollenden Personalitäten gegen den dirigirenden Minister von Kretschmann. Um jedoch eine Stockung in den Geschäften zu verhüten, ward zugleich bestimmt: daß der dirigirende Minister Selbst, auch die Geschäfte der Landesregierung, und zwar en bureau (ohne collegialische Berathschlagung, sonach im Grunde mit Suspension der ganzen Landesregierung) leiten solle. Beylage No. IX. **)

§. 9.

Nach solchen Vorbereitungen glaubte der nun allenthalben dirigirende, administrirende und controlirende Minister (denn das Landesministerium besteht nur aus dem einzigen Minister, und keiner der dabey angestellten vortragenden Räthe hat eine entscheidende Stimme), sich es leicht gemacht zu haben, seinen Triumph

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XVIII.
**) Th. I. B. II. Beyl. No. XVII.

Triumph bald öffentlich zu feyern. Eine öffentliche Conferenz ward auf den 20sten Februar 1804 und folgende Tage angesagt. In dieser wollte der Minister — in Gegenwart des Herrn Herzogs, des Herrn Erbprinzen, der übrigen anwesenden Prinzen vom Hause, des Herrn Erbprinzen von Leiningen, zwey Deputirter der Landschaft, der ganzen Landesregierung, mit Einschluß der Justizdeputation, und selbst drey Deputirter der Bürgerschaft aus dem Gewerbe treibenden Stande, — die Resultate seiner Administration vorlegen. Auch Anwalds Prinzipal und seine beyden suspendirten Collegen wurden hiezu eingeladen; und jenem war schon vorhin (in der Beylage No. VIII.) befohlen, daß er hier alle Desideria vorbringen dürfe, die er für nützlich und nöthig erachten würde.

§. 10.

Die Conferenz nahm am 20sten Februar ihren Anfang. Wer — so bildete sich der Minister ein — wird den Muth haben, von allen actenmäßigen Subsidien entblößt, dem von Acten und schimmernden Actenkasten, von dem ganzen Glanze seiner äußern Würde umgebenen, dirigirenden, nach langer Vorbereitung zum Vortrage gerüsteten, Sachen und Worte schlau abwägenden, unter der Aegide der Präsumtion amtlicher Glaubwürdigkeit haranguirenden Landesminister, in dem Angesichte einer so erlauchten und angesehenen, zahlreichen Versammlung, laut und öffentlich, gleichsam aus dem Stegreif zu widersprechen? Audentes fortuna juvat!

Das Wagestück mißlang. Wäre es gelungen: das Schweigen hätte für Beyfall, der geheimste Zwei-

fel

sel für Lob des Ministers gegolten, und öffentliche Blätter hätten den erkünstelten, vermeintlichen Sieg weit und breit posaunt; die Täuschungsperiode wäre verlängert worden.

§. 11.

Sogleich in der ersten Conferenz am 20sten Febr. 1804, wo der Minister durch eine sogenannte Beständerechnung zu beweisen suchte, daß seine Administration im Ganzen fürtrefflich gewesen sey, — räumte weder die Regierung überhaupt, noch Anwalds Prinzipal das Mindeste ein; vielmehr behielt dieser im Namen der Regierung, sich überall das Nöthige vor.

Man nahm Rücksicht auf seine Verwahrung, und es ward ihm ausdrücklich nachgelassen, über die Darstellungen des Ministers sein Gutachten zu geben; es wurden ihm alle Subsidien zugesichert, und es ward ihm sogar am Schlusse dieser Conferenz die sogenannte Beständerechnung des Ministers ausgehändigt.

Als unter andern auch der Erwerb des Rittergutes Erkersreuth zur Sprache kam, erklärte Anwalds Prinzipal pflichtmäßig, daß der regierende Herr Herzog zu diesem höchst nachtheiligen Kauf, und die Regierung zur Legalisirung desselben, durch ein von der Regierung zu Bayreuth verworfenes und vernichtetes gerichtliches Taxationsinstrument arglistig sey verleitet worden. Der Minister läugnete öffentlich, daß ihm zu der Zeit, als Er dieses Taxationsinstrument dem Herrn Herzoge und der Regierung producirte, jene von der Bayreuther Regierung geschehene Verwerfung desselben bekannt gewesen sey, Anwalds Prinzipal behauptete

das

das gerade Gegentheil, und verpflichtete sich, auf Verlangen den Beweis von der Regierung zu Bayreuth beyzubringen. Auf erhaltenen Auftrag hiezu, fertigte derselbe unverweilt eine Estaffete nach Bayreuth ab, und binnen zweymal 24 Stunden, konnte er schon durch ein gerichtliches Bayreuther Regierungscertificat (Beylage No. VII.) den Beweis vorlegen:

daß die Regierung zu Bayreuth schon am 19ten Januar 1802 dem von Kretschmann die Verwerfung des Wunsiedler Taxationsinstrumentes, durch ein Rescript zu erkennen gegeben habe (§ 6.)

Und doch war der Kauf erst acht Monate später, im September 1802 mit dem Herrn Herzoge von dem Minister abgeschlossen, und von eben diesem noch im November 1802 das Taxationsinstrument quaestionis der Coburgischen Regierung als ächt und zuverläßig vorgelegt worden (§ 6.)! —

§. 12.

Die erste Conferenz am 20sten Februar 1804 endigte damit, daß der Herr Herzog wiederhohlt und unumwunden erklärte: wie Höchstdieselben keine Bedenklichkeit mehr fänden, Anwalds Prinzipals Dispensation von dessen Amtsfunctionen wieder aufzuheben. Diese höchste Erklärung erfolgte öffentlich vor der ganzen zahlreichen und glänzenden Versammlung; und nur auf Anwalds Prinzipals ausdrückliches Verlangen, ward deshalb die Erlassung eines eigenen höchsten Rescriptes an die Herzogl. Landesregierung, höchsten Orts noch zugesichert.

Ein

Ein höchstes Rescript ergieng auch noch an demselben Abend: aber nicht in dem Sinne jener gerechten Herzoglichen Zusicherung, sondern in dem Sinne des dirigirenden Ministers, der nur in der öffentlichen Versammlung die Wirkung der Gerechtigkeitsliebe des gnädigsten Landesherrn zu hintertreiben nicht vermocht hatte; der Bedenken trug, sich der Gefahr einer genauen, actenmäßigen Prüfung seiner sogenannten Beständerechnung, und den Folgen einer erneuerten, und ihm schon ohnehin eben so lästig als unangenehm gewesenen Amtsthätigkeit bloszustellen.

Auch ergieng dieses Rescript nicht, wie zugesagt war, an die Regierung, sondern an das Präsidium derselben (geh. Rath Göbel und Vicepräsidenten von Wangenheim) und an den geheimen Rechnungsrath Feder gemeinschaftlich. Es verfügte ganz gegen die öffentlich ertheilte Fürstliche Zusage, die Fortdauer der Dispensation oder vielmehr Suspension jener drey Personen von ihren eigentlichen Dienstfunctionen. Beylage No. X. *) Als Grund hievon ward angegeben: daß die widrige Stimmung mehr zu- als abgenommen habe, wovon das Betragen des Vicepräsidenten von Wangenheim in der Conferenz vom 20sten Februar den Beweis darlege.

§. 13.

Eine widrige Stimmung, wobey der Regent und der Staat nur gewinnen konnten, die eine größere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit herbeyführte, daß der

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XXIII.

der Herr Herzog von der Unhaltbarkeit der Kretschmanischen Finanzplane und Projecte Sich bald überzeugen werde, konnte freylich keine Position auf dem Operations- und Speculations-Etat des Ministers werden. Auch ward sie es nicht.

Oeffentliche Conferenzen wurden zwar noch am 21. und 22sten Februar gehalten; es ward aber nichts wirklich untersucht, der Minister bemühte sich blos zu zeigen, daß der Kredit des Landes nicht gesunken seyn könne, und las ein Verzeichniß der Etats vor, die geprüft werden sollten. Die Regierung räumte durchaus Nichts ein, sondern reservirte sich überall das Nöthige. Zur Prüfung des Finanzzustandes ward der anwesende Fürstl. Leiningische geheime Rath Lang ernannt. Dieser legte ein Gutachten am 26sten März 1804 in einer Conferenz vor, zu welcher weder der Minister, noch die Regierung gezogen ward. So unrichtig auch einige der erheblichsten Voraussetzungen sind, von denen dieses Gutachten ausgeht: so giebt doch der Verfasser ein Etatsdeficit von

68,104 fl. 30 Xr.,

statt der von dem Präsidium vorhin berechneten 102,108 fl. (§ 2.), zu.

§. 14.

Ein Etatsdeficit von $\frac{68}{m}$ fl. wäre an sich schon eine sehr schlimme Sache für den Finanzminister eines teutschen Partikulärstaates von mittlerer Größe. Aber hier stehen die Sachen noch weit schlimmer. Nicht nur steigt jenes Etatsdeficit, nach revidirter Rechnung, wirklich um 39,000 fl. höher, nämlich im Ganzen auf

107,238 fl. 1 Xr.

sondern es hat auch Anwalds Prinzipal, nach der mühsamsten und gewissenhaftesten Prüfung, unmittelbar aus den eignen Angaben des Ministers das höchstbedenkliche Resultat herausgebracht und nachgewiesen: daß unter der Administration des Ministers von Kretschmann,

1) das Grundeigenthum des Staates um

47,918 fl. 1 Xr.

2) das Kapitalvermögen des Staates um

142,369 fl. 3 3/4 Xr.

vermindert worden ist: hingegen

3) in der That mehr nicht, als

7,287 fl. 23 1/4 Xr.

Schulden bezahlt worden sind, ungeachtet dem Minister zu der Schuldenzahlung über

250,000 fl.

außerordentliche Fonds gegeben waren. Und was

4) das Inventarium betrifft; so ist noch äußerst problematisch, ob solches in dieser Periode wirklich gemehrt, oder gemindert worden sey?

Bey dieser Berechnung sind die Ansätze überall so gemacht, wie sie am vortheilhaftesten für den Minister nur immer können genommen werden. So ist z. B. bey Berechnung des Kapitalvermögens die Hypothese gemacht, daß der Minister das von ihm an den Staat verkaufte Rittergut Erkersreuth zurückgenommen, und die darauf bereits verwendeten 75,000 fl. zurückgezahlt habe.

§. 15.

§. 15.

Gegen das oben (§ 13.) erwähnte Gutachten des geheimen Raths Lang, machte der landständische Deputirte, geheime Rath von Hendrich, sogleich in der Conferenz vom 26sten März, wo es vorgelegt ward, sehr erhebliche Erinnerungen. Er bemerkte:

1) daß der Verfasser des Gutachtens mit der Regierung die erforderliche Rücksprache hätte nehmen sollen;

2) daß der vorgelegte Schuldenzustand durchaus unvollständig und sehr unrichtig sey;

3) daß während der Kretschmannischen Administration mehr Domänen verkauft, als erkauft worden seyen;

4) daß die Regierung recht gehabt habe, als sie die Zahlungsunfähigkeit der Kassen angezeigt; denn es hätten mehrere Gläubiger, denen Zahlung versprochen gewesen, abgewiesen werden müssen;

5) daß unter des Ministers Verwaltung das Staatsvermögen gemindert worden sey;

6) daß er sein Gutachten schriftlich zur weitern Prüfung einreichen werde;

7) daß man ohne Vernehmung der interessirten Personen, nach den vorhandenen Acten nicht zuverläßig urtheilen könne, indem diese unzulänglich seyen, wie eine auf der Stelle angezeigte actenmäßige Unwahrheit beweise, welche der Minister zu den Acten gebracht hatte;

8) daß man folglich auch die Personen hören müsse, welche Erläuterung geben könnten.

§. 16.

Unter diesen Personen war vorzüglich Anwalds Prinzipal. Diesen zu hören schien dem Minister bedenklich. Er mußte besorgen, daß in demselben Verhältniß, in welchem Er sich dessen weigerte, das Andringen der Landstände, vielleicht auch der Fürstlichen Agnaten und Anderer, denselben zu hören, lauter und häufiger werden würde. Einem so gefährlichen Andringen mußte also schleunig, es koste was es wolle, gebieterisch vorgebeugt werden. Demnach ward Anwalds Prinzipal drey Tage nachher, als der Ständische Deputirte jenen Antrag gemacht hatte, selbst ohne einen Schein von gerichtlicher Untersuchung, rechtlicher Erörterung, oder Richterspruch, brevissima manu cassirt.

So ward derselbe auf dem kürzesten Wege entfernt, und für die Absichten des Ministers unschädlich gemacht. Auch konnte ein solcher Gewaltstreich des Ministers, bey manchem Andern die Stelle einer Territion vertreten, und insbesondere denen zur Warnung dienen, die jetzt eben in dem Falle waren, über des Ministers Compte rendu ihre Meynung gutachtend zu sagen.

Die Cassation erfolgte durch ein Herzogliches Rescript vom 29sten März 1804 (Anlage No. XI. *), welches der Minister ohne Zweifel mit Absicht, nicht contrasignirt hat, um den Schein zu gewinnen, daß er dabey nicht mitgewirkt habe. Unter demselben Datum ward dieses Cassationsrescript auch der Landesregierung ab-

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XXXVII.

abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, vom 1sten Junius 1804 an, keine Besoldung mehr an Anwalds Prinzipal auszahlen zu lassen. Anlage No. XII. Ein Commissär, der am 31sten März 1804 das Cassationsrescript Anwalds Prinzipal überbrachte, mußte diesem sogleich alle auf den Dienst sich beziehende Acten und Papiere abnehmen; wobey dieser sich gegen den Inhalt des Rescriptes feyerlichst verwahrte, und alles Rechtliche dawider sich vorbehielt, nach der Anlage No. XIII.*) Zu gleicher Zeit ward auch der Präsident der Regierung, geheimer Rath Göbel, seines Amtes entsetzt.

Ein warnendes Beyspiel für alle Staatsdiener, war nun an der Person der beyden obersten Staatsdiener nach dem Minister, gegeben; das, dem Minister so fatale Regierungspräsidium war vernichtet! Präsidialberichte, wie der vom 7ten Februar 1804 (§ 2.), Entschleyerung des Ministerialeigennutzes zum Ruin der Landesfinanzen, Aufdeckung arglistig eingeschlagener Schleichwege des Ministers, wie bey dem famösen Erkersreuther Gutshandel (§ 6 u. 11.), Beleuchtung seines Compte rendu, wie sie nur von der vollständigsten Sachkunde des Regierungspräsidii zu erwarten, und von dem Minister zu fürchten war, eine fortwährende, unerschrockene und unbestechbare Controle seiner Administration — glaubte der dirigirende Minister nun fernerhin nicht mehr besorgen zu müssen. Er athmete leichter!

§. 17.

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XXXIX.

§. 17.

Das Cassationsrescript, welches am 29sten März an Anwalds Prinzipal ergieng, giebt als Ursache der Dienstentsetzung ein begangenes

„Dienstvergehen",

sonach ein Verbrechen an. Namentlich ward darin Anwalds Prinzipal zur Last gelegt:

1) daß er in dem, gemeinschaftlich mit dem geheimen Rath Göbel erstatteten Präsidialbericht vom 7ten Febr. 1804 (§ 2.) den Verfall und die gänzliche Zerrüttung der Finanzen, so auch eine mit dem 1sten März eintretenden sollende Zahlungsunfähigkeit der Kassen behauptet habe;

2) daß er dem Herrn Erbprinzen eröffnet habe, daß ein Staatsbanqueroute wirklich vorhanden sey;

3) daß er öffentlich und ungescheut, diesen angeblichen Verfall und Zahlungsunfähigkeit an mehrern Orten laut verkündigt habe;

4) daß er in seinen Amtsberichten, ohne irgend eine Einschränkung erklärt habe, wie ihm kein einziges Mittel nach den bestehenden Hausgesetzen bekannt sey, wodurch diesem Unglück vorgebeugt werden könne;

5) daß gleichwohl, nach angestellter Prüfung, und zufolge eines eingehohlten Gutachtens (des geh. Raths Lang, § 13 u. 14.), keine der Besorgnisse eintreten könne, welche Anwalds Prinzipal, als bereits vorhanden angegeben hätte.

§. 18.

Alles dieses waren Anklage, Punkte wider Anwalds Prinzipal, die allenfalls verdient hätten, einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung übergeben zu werden. Aber so einseitig, so unerwiesen, wie sie da liegen, konnten sie eine Bestrafung, und eine so ehrenrührige, wie die Cassation ist, nimmermehr und in keinem kultivirten Staate des Universums begründen.

Es kann hier — wo einzig die Form und Manier des gewählten Verfahrens, die Eigenmacht und Unförmlichkeit zur gerechtesten Beurtheilung des allerhöchsten Reichsrichters ausgesetzt wird — davon nicht die Rede seyn:

> ob und wie weit jene Anklage-Punkte gegründet seyen, oder nicht? ob und wie fern, wegen einiger, Anwalds Prinzipal Lob oder Tadel, Strafe oder Belohnung verdienen würde?

Anwalds Prinzipal widerspricht die bedeutendsten dieser Anklage-Punkte geradezu als unwahr; in andern findet er entstellte Wahrheit; und die Modificationen, welche bey einer gerichtlichen Untersuchung sich ergeben werden, müssen sogleich alles Nachtheilige davon entfernen, ja sogar die beste Apologie seiner stets unbefleckt erhaltenen Dienstehre machen. Er hat keinen angelegentlichern Wunsch, als daß sie sammt und sonders, je eher je lieber, einer unpartheyischen gerichtlichen Untersuchung übergeben werden, und ihm auf dem Rechtswege Gelegenheit verschafft werde, theils seine Schuldlosigkeit und die Rechtlichkeit seiner Amtsführung zu bewähren, theils die Unhaltbarkeit und Unsicherheit der bisherigen von

Kretsch-

Kretschmannischen Finanzadministration überzeugend vorzulegen. Einstweilen hat derselbe über die bisherigen Vorgänge eine Denkschrift entworfen (Anl. No. XIV.*), die zur vorläufigen Information und geschwinden Uebersicht der Sache dienen kann.

§. 19.

Um indeß von seiner Seite Alles zu erschöpfen, was Pflicht gebot, was Ehrerbietung und Anhänglichkeit an die höchste Person seines Landesherrn anrathen konnte, wendete sich Anwalds Prinzipal zweymal, aber jedesmal fruchtlos, durch schriftliche Vorstellung an den regierenden Herrn Herzog, mit der Bitte, die ihm zugefügten Beschwerden in Güte, jedoch nur allein aus Gerechtigkeit, zu erledigen, und ihn nicht zu Betretung desjenigen Weges zu nöthigen, welchen ihm die teutsche Constitution öffne, und an dessen Ende die Gesetze ihm ein unverfehlbares Ziel zeigen.

In der ersten Vorstellung vom 31sten März 1804, (Anlage No XV.**) bat derselbe: entweder ihn, unter Verhältnissen, die seiner Ehre zusagen könnten, in seine Staatsämter, und in den Genuß der damit verbunden gewesenen Besoldungen, Emolumente und Prärogative wieder einzusetzen, oder ihm einen förmlichen und ehrenvollen Abschied, nebst Versicherung der ihm in seinen Patenten und Decreten versprochenen Besoldung, Emolumente und Prärogative zu ertheilen.

*) Th. I. No. I.
**) Th. I. B. II. Beyl. No. XLV.

Hierauf erfolgte sieben Wochen später, erst unter dem 17ten May, ein Herzogl. Rescript, worin unter Lobpreisung der Uneigennützigkeit, der Staats- und Finanzverwaltung des Ministers von Kretschmann (allem Ansehen nach, des Concipienten dieses Rescriptes), unter abermaligen unverdienten Vorwürfen gegen Anwalds Prinzipal, des letzten alternative Bitte abgeschlagen, jedoch ihm aus Milde sein bisheriger Rang fernerhin gelassen wird, mit dem Zusatze:

„von einer Wiederanstellung in Unsern Diensten,
„und von einer Pension kann aber nie die Rede
„seyn." Beylage No. XVI. *)

In einer zweyten Vorstellung vom 25sten May 1804 (Anlage No. XVII. **) erklärte Anwalds Prinzipal dem Herrn Herzoge, daß er bey dieser Resolution sich nicht beruhigen könne, vielmehr sich nunmehr gedrungen fühle, bey dem obersten Reichsrichter die ihm gebührende Gerechtigkeit zu suchen. Nebenher bemerkte derselbe noch, daß der Herr Herzog in jener Resolution Sich selbst Dinge nachsage, und den Minister davon freyspreche, welche doch von Höchstdemselben weder vollbracht, noch genehmigt worden seyen; denn der Herzog habe doch zum Beyspiel, die Inducirung der Landesregierung zu Legalisirung des Erkersreuther Gutskaufs (§ 11.), die — dem Hausgesetze vom 1sten April 1802, und dem in der Bankordnung, im Angesichte des ganzen teutschen Publikums gegebenen Fürstlichen Worte zuwiderlaufende — Verletzung der Bankordnung, die vors

*) Th. I. B. II. Beyl. No. XLVI.
**) Th. I. B. II. Beyl. No. XLVII.

vorsätzliche Spannung der Etats, und die häufigen Unwahrheiten des Ministers weder gewußt, noch befohlen!

§. 20.

Bey allen diesen widrigen Ereignissen und Kränkungen gereicht es Anwalds Prinzipal zur Ehre und zu nicht geringem Troste, daß die beyden nächsten Agnaten des regierenden Herrn Herzogs, Dessen Oheim und Bruder, die Herren Herzoge Friedrich Josias (K. K. Generalfeldmarschall) und Carl Friedrich Ludwig (K K. Feldmarschall Lieutenant), in der Anlage No. XVIII *), demselben das ehrenvolle Zeugniß ausstellten: daß Sie dessen Benehmen bey Verfassung des Berichtes vom 7ten Februar 1804, über den Fürstlichen Finanz- und Kassenzustand, für kein anderes, als für ein Staatsdienstpflichtmäßiges und dem Geiste der Fürstlichen Hausgesetze angemessenes erkennen könnten; daß dessen und der Landesregierung Ansichten über den Zustand und die Administration der Fürstlichen Finanzen, größtentheils auch die Ihrigen seyen, und daß Sie diese, nach Ihrer Meynung gründliche Ansichten durch das darüber gestellte Gutachten des Fürstl. Leiningischen geheimen Raths Lang als widerlegt nicht gefunden hätten; daß, so viel Sie wüßten, weder der Dienstentlassung noch der Dispensation des ꝛc. von Wangenheim, eine ordentliche rechtliche Untersuchung oder ein rechtliches Gehör und Erkenntniß vorausgegangen sey; und daß Sie diese Dienstdispensationen und Dienstentlassungen als eine Verletzung der Constitution des neuesten Hausgesetzes vom 1sten April 1802 ansehen.

§. 21.

*) Th. I. B. II. Beyl. XLII.

§. 21.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Aus vorstehender beurkundeter Geschichtserzählung gehet hervor, daß Anwalds Prinzipal, wegen angeschuldigter, aber nicht erwiesener (und unerweislicher) Dienstvergehen, seiner Staatsämter und der damit verbundenen Besoldung und Emolumente, ohne Untersuchung, ohne rechtliches Gehör, ohne Urtheil und Recht entsetzt worden ist.

Dienstvergehen sind in dem Herzogl. Rescripte vom 2 sten März 1804, ausdrücklich als Ursache der Entlassung angeführt. Diese erfolgte mit Anführung einer, für die Ehre des Dieners nachtheiligen Ursache. Sie ist also nicht etwa eine bloße Verabschiedung in Gnaden, sondern eine schimpfliche Entlassung, eine wahre Cassation.

Cassation eines Staatsdieners ist öffentliche Beschimpfung, und hat die Natur einer Strafe. Strafe kann aber gegen Niemand verfügt werden, ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen, ohne gesetzmäßige Untersuchung, ohne den Staatsdiener mit seiner Vertheidigung zu hören, ohne Urtheil und Recht. Es bringt dieses die Natur der Strafe, die bürgerliche Ordnung aller Staaten, und der allbekannte allgemeine Gerichtsbrauch mit sich; es verordnen solches die peinliche Gerichtsordnung weiland Kaisers Karls V. glorreicher Gedächtniß, und alle teutsche Territorial-Strafgesetze.

§. 22.

Anwalds Prinzipal ist aber wegen der ihm angeschuldigten Dienstvergehen mit seiner Vertheidigung nicht

nicht gehört worden; man hat eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn nicht verfügt; es ist kein Richterspruch wider ihn ergangen. Seine Cassation erfolgte brevissima manu, durch ein landesherrliches Kabinetsrescript, welches statt der Anordnung einer förmlichen Untersuchung und einer Verweisung der Sache in den Rechtsweg, eine blos einseitige und unbewiesene Angabe der Anklage-Punkte enthält, die Strafe kurzweg dictirt, und auch sogleich exequirt; alles ganz in dem Geiste des einzigen, Alles dirigirenden Herzogl. Ministers von Kretschmann, eines Mannes, der reichskundigermasen gewohnt ist, die reichsconstitutionswidrigsten Rathschläge zu ertheilen, sie mit sichtbarem Muthwillen und mit Schadenfreude auszuführen, das Faustrecht an die Stelle der guten und gerichtlichen Ordnung im teutschen Reiche zu setzen, und so der Reichsverfassung öffentlich Hohn zu sprechen.

Eine solche Kabinetsjustiz, die, selbst bey einem der obersten Staatsdiener, den Prozeß mit der Execution anfängt, contrastirt auffallend mit der Würde des Landesherrn, und mit Seinem persönlichen, liebenswürdigen und gerechtigkeitsliebenden Charakter; sie giebt ein Beyspiel von Willkühr, Eigenmacht und Gesetzwidrigkeit, das, wenn es durchgesetzt werden könnte, die teutsche Landeshoheit in eine willkührliche Gewalt verwandeln, Treuers monstrum arbitrarii juris territorialis realisiren, und Teutschlands rechtliche und glückliche Verfassung untergraben würde. Sie steht in absolutem Widerspruche mit der Natur einer jeden wahren Staatsconstitution, welche alle Selbstgewalt gegen wohlerworbene Rechte verbannt. Sie widerstrebt

strebt den bekanntesten Reichsgesetzen, und insbesondere der schönen Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XVI. §. 1, wo es heißt:

„Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede „und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit „aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebühr„lichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne „Unterschied der Personen, Standes, Würden „und Religionen, auch in Sachen Uns und Unses„res Hauses eigenes Interesse betreffend, gewin„nen und haben, auch behalten und denselben „Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Her„kommen nach verrichtet werden möge."

§. 23.

Es ist evident, daß man gegenseits bey der gewählten Verfahrungsweise

1) mit Execution und Strafe, inverso juris ordine, den Anfang gemacht;

2) daß man hiebey ein Verbrechen als wirklich begangen vorausgesetzt hat, dessen Daseyn nach allen Rechten, durch Geständniß oder Ueberführung, im Wege ordnungsmäßiger Rechtserörterung hätte constatirt seyn müssen, bevor Ahndung und Strafe, und auch dann anders nicht, als durch Urtheil und Recht, hätte verfügt werden können;

3) daß man vorschnell und spoliativisch zu öffentlich beschimpfenden Maaßregeln, zu der Entsetzung von Staatsämtern, und den damit verbundenen Besoldung, Emolumenten und Prärogativen geschritten ist; ein Verfahren, welches als unförmlich, nichtig und exorbitant,

eine

eine Strafe, die als excessiv selbst dann anzusehen wäre, wenn Anwalds Prinzipal der ihm angeschuldigten Vergehen (§ 17.) schon materiell überwiesen, oder geständig wäre.

de Cramer Tom. IV. obs. 1242.
Ebendaff. wezlar. Nebenst. Th. LXVII. S. 10.

Deßhalb ist Anwalds Prinzipal berechtigt und genöthigt, in Ansehung der ihm hiedurch zugefügten auffallenden Rechtsverletzung und widerrechtlichen Beschimpfung, um angemessene Genugthuung Ew. Kaiserl. Majestät hiemit allerunterthänigst zu bitten.

Mosers Einleit. zu dem Reichshofraths-Prozeß, Th. I. Cap. 2. § 66, S. 131.

§. 24.

Man hat Anwalds Prinzipal
1) seiner Staatsämter, und
2) der damit verbundenen Besoldung und Emolumente

factisch entsetzt. Nicht einmal eine bloße Suspension ab officio konnte in dem vorliegenden Falle, ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Entscheidung, verfügt werden: wie viel weniger eine Remotion!

Was zuvörderst die factisch unternommene Einziehung der Besoldung und Emolumente betrifft; so kann dieselbe hier noch weit weniger, als eine Suspension ab officio, rechtlich begründet werden. Denn auf keinen Fall kann, wegen eines Dienstvergehens, auch nur eine Suspension a salario, geschweige denn

als

eine gänzliche Einziehung desselben, eher statt finden, als bis gegen den Angeschuldigten die Specialinquisition erkannt worden, und er solche durch eine Vertheidigung abzuwenden nicht vermag.

Horn class. 9. resp. 20. p. 252.

Daher kann Anwalds Prinzipal nicht nur jetzt gleich, sondern auch sogar dann, wenn die ihm angeschuldigten vermeintlichen Dienstvergehen einst zu einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung kommen sollten, die unausgesetzte Fortzahlung seiner Besoldung und Emolumente, pro praeterito et futuro, mit vollem Rechte, wie hiemit geschiehet, ansprechen.

de Cramer Tom. I. obs. 229. T. III. obs. 807.

§. 25.

Ja selbst auf den Fall, wenn auf diese allerunterthänigste Klage, wider Vermuthen, für nöthig erachtet werden sollte, zuvörderst Bericht abzufordern, darf derselbe die gerechte Hoffnung allerdevotest hegen, daß mit der Berichtserforderung sogleich die reichsoberstrichterliche Verordnung verbunden werde,

daß ihm immittelst alle bisher zurückbehaltene und künftig fällige Salarien und Emolumente, ohne Verzug richtig zu bezahlen seyen.

Auf gleiche Weise hat, nach der Anlage No. XIX. das höchste Kaiserl. Reichskammergericht, am 24sten Julius 1795. in Sachen Fürers von Haimendorf wider den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg, dann am 9ten November 1801 in Sachen der Geheimen Räthe von

Wöll-

Wöllwarth und Hofmann wider den regierenden Herrn Herzog von Wirtemberg,

Rheinische Staats-Anzeigen, Heft II. S. 174 f.

so wie schon im Jahre 1750 in zwey andern Fällen erkannt.

de Cramer Opusc. Tom. IV. opusc. 21. §. 6. et 7. pag. 488. et 489.

§. 26.

Anlangend hiernächst Anwalds Prinzipals Entlassung von seinen Staatsämtern; so ist, laut obiger documentirten Geschichtserzählung (§ 2 bis 20.) und rechtlichen Beleuchtung (§ 21 bis 22.) hier die Rede von einer willkührlichen, schimpflichen Dienstentsezzung; von einer, wegen, ausdrücklich angegebener Dienstvergehen, jedoch ohne Urtheil und Recht unternommenen Dimission eines Staatsdieners; von einer via facti verfügten Cassation.

Eine Dienstentsetzung dieser Art ist in keinem Falle rechtlich; vielmehr enthält sie eine auffallende, und dem Staatswohl, des gegebenen bösen Beyspiels wegen, höchstgefährliche Rechtsverletzung.

v. Cramers wezlar. Nebenstunden, Th. XXXVIII, S. 81.

Schilter exerc. XXXVII. § 143.

Reinharth ad Christin. Vol. II. obs. 11.

Seb. Malacord diss. de publicis officiis non auferendis, § 11. et 15. sqq.

J. M. Seuffert von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegen einander, §70 ff.

F. A.

F. A. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern, § 59 ff.

J. F. Rönnberg über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung, Abth. IV. Abschn. 1.

J. R. Roths Staatsrecht deutscher Reichslande, Th. I. S. 93 f.

Schlözers Staatsanzeigen, Heft XXIX, S. 3 ff. Heft XLVII, S. 293 ff.

Sie ist ein Factum nullo jure justificabile,

de Cramer Opusc. T. IV. opusc. 21. § 1. pag. 477.

und es findet deswegen ein Mandatum restitutorium et inhibitorium S. C. statt.

Reichskammergerichtsordnung, Part. II. tit. 23.

Mosers Einleit. zu dem Reichshofr. Prozeß, Th. I. Cap. 2, § 66.

Schlözers Staatsanzeigen, Heft XXIX, S. 36 f.

Die Kaiserliche Wahlcapitulation

Art. XXIV. § 10.

macht daher sogar dem allerhöchsten Reichsoberhaupte zur Pflicht, daß kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens, entsetzt werden solle.

§. 27.

Was das allgemeine Recht, was die Reichsgesetze in dieser Hinsicht verordnen, das gebieten auch die Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hausgesetze. Denn

1) das Testament Herzogs Ernst des Frommen vom 31sten August 1654 — welches als erstes und vornehm-

nehmstes Hausgesetz, durch die sogenannte Fürstbrüderliche Approbation vom 2ten Junius 1675 anerkannt ist, und als pragmatische Sanction noch jetzt gilt, — enthält folgende klare Bestimmung:

„Ingleichen haben sie (die Fürstlichen Nachkommen) „auch bey denen Dienern gute Behutsamkeit zu ge„brauchen, wenn sie einem vor dem andern „was sonderliches zutrauen wollen, daß „der oder dieselbe wohl vorher probirt sey; be„vorab aber sich angelegen seyn lassen, wenn ei„nem oder dem andern (Diener) etwas un„gleiches imputirt werden wollte, daß „derselbige darüber gebührlichen ver„nommen, und da sich gleich auch etwas er„weisliches befindet, die gradus admonitionum „entweder von ihnen selber oder durch andere ge„gen sie beobachtet werden.

„Wobey sie auch in dem Fall, wenn sie einem „oder dem andern Bedienten was sonderliches zu„trauen sollten, daß es mit solcher Maße geschehe, „damit er nicht gegen andere fast alleine geachtet, „und ihn über dieselben sich zu erheben, zu fol„gender ungezweifelter Collision, Anlaß gegeben „werde"

und weiter:

„Ferner wollen Wir, daß sie (die Fürstlichen Nach„kommen) unsere Räthe und andere bey der Re„gierung, Cammer und Consistorio, „Canzley und Rentherey auch andere Hofbediente „und Beamte, ohne sonderbahre erhebliche „und genugsam erkundigte Ursachen, „nicht

„nicht verstoßen, oder mit denenselben sonsten Aenderung treffen, es gereiche denn „ihnen (den Dienern) solche Aenderung zu einem „bessern Zustande.“

Anlage No. XX. *)

Vermöge dieses Hausgesetzes ist ein jedesmal regierender Herr nicht einmal befugt, einen Rath bey der Regierung, Kammer und Consistorium ꝛc. durch sogenannte dimissionem honestam von seinem Amte zu entfernen, oder — wie die Worte lauten — mit demselben sonst Aenderung zu treffen, es gereiche denn ihm, dem Diener, solche Aenderung zu einem bessern Zustand. Wie viel weniger kann solches durch eine Remotion oder dimissionem ignominiosam, ohne Urtheil und Recht, geschehen!

Ganz in dem Geiste dieser pragmatischen Sanction des Herzoglichen Hauses Sachsen, ist auch

§. 28.

2) das Sachsen-Coburg-Saalfeldische Hausgesetz vom 1sten April 1802 (Anlage No. V.) geschrieben. Es verordnet §§ 3 und 4:

a) daß von nun an kein Schulddocument und keine Schuld als für den Regierungsnachfolger gültig und zahlbar angesehen werden soll, wenn nicht von der Landesregierung das Zeugniß, bekräftigt durch — die Namens-Unterschrift sämmtlicher Regierungsmitglieder, darunter steht: daß sie wirklich zum Besten des Landes verwendet worden sey;

b)

*) Th. I. B. II. No. XXXIX. b.

b) daß die Landesregierung nie gegen den Landesherrn, der etwa Schulden zu seinem Privatgebrauch oder Vergnügen wirken wollte, mit Ausstellung obigen Zeugnisses sich nachgiebig erzeigen soll;

c) daß, wenn je die Landesregierung sich beygehen ließe, einem regierenden Landesherrn vorschriftwidrig ein Zeugniß auszustellen, und sie von dem Nachfolger dessen überwiesen würde, außer der Strafe der Cassation alle Mitglieder, oder deren Erben, für die auf diese Art gesetzwidrig gemachte Schuld auf immer haften sollen.

Wollte nun je ein regierender Herr, oder dessen dirigirender Minister, — etwa ad modum des Erkersreuther Gutskaufs — hausgesetzwidrige Schulden machen; — befürchtete, oder erführe Er, daß irgend ein Mitglied der Landesregierung, der Ausstellung des Zeugnisses oder dem Handel pflichtmäßig sich widersetzen, oder solchen hinterher ex capite doli anfechten, oder gar, wenn man ihn nicht hören wollte, solches bey Kaiserlicher Majestät anzeigen, und — durchaus gegen Absicht und eigenes Interesse des Ministers — durch laut geäußertes Pflichtgefühl, durch ein von Menschen- und Minister furcht entferntes Benehmen, seine Collegen zu gleichem pflichtmäßigen Muth entflammen werde; — dürfte Er einen solchen Mann, — vielleicht gar den Vorgesetzten der Landesregierung — nach Willkühr von seinem Posten entfernen, gleichviel ob unter dem Vorwande einer anständigen, oder einer schimpflichen Entlassung; dürfte Er durch einen solchen Gewaltstreich, unter den übri-

gen Mitgliedern der Landesregierung Schrecken und Furcht vor ähnlichem Schicksal verbreiten, um nur seine Hausgesetzwidrigen Absichten ohne Widerspruch durchzusetzen; — so wäre der Stab über das Hausgesetz gebrochen, es wäre ein Ball in der Hand des Machthabers, eine täuschende Lockspeise für gutmüthige, arglose, biedere Gläubiger und Contrahenten, und — so gut als baares Geld in der Hand eines eigennützigen, selbstsüchtigen, pflichtvergessenen, dirigirenden Ministers. —

§. 29.

Was das allgemeine Recht der Staaten gebietet, was die Reichs- und die Coburg-Saalfeldischen Hausgesetze verordnen, das bestätigt auch die reichsgerichtliche Praxis.

Die höchsten Reichsgerichte sind in ihren Rechtssprüchen stets dem Grundsatze gefolgt:

kein Staatsdiener kann, aus einer für ihn nachtheiligen Ursache, ohne gerichtliche Untersuchung. ohne Urtheil und Recht, seines Amtes entsetzt, und seiner Besoldung beraubt werden; widrigenfalls muß er von dem Herrn sofort restituirt, und ihm sein rückständiger Gehalt ersetzt werden.

Der Reichshofrath in Justiz und Gnaden-Sachen, Th. I. S. 266.

de Cramer Opusc. T. IV. p. 481.

Idem Tom. II. obs. 628.

Ebendeff. wezlar. Nebenstunden Th. 123, S. 445 ff.

Eben darum sind Staasdienern, die auf solche Art gravirt waren, mehrmal sogar allerhöchst Kaiserliche Protectorien und Conservatorien verliehen worden;

de Cramer Opusc. T. IV. opusc. 21. § 13. p. 501 sq.

wie z. B. dem von Münchhausen, wider Braunschweig-Wolfenbüttel, bey Strafe 50 Mark Goldes,

Mosers merkwürdige Reichshofraths-Conclusa, Th. VII, S. 1077.

dem Hofrath von Rothmaler und Secretär Stubenrauch wider Anhalt-Bernburg,

Moser a. a. O. Th. IV. S. 6.

und dem von Berlepsch wider Kurbraunschweig, am 20. Nov. 1799.

Ueber die von Berlepsche Verbannung aus dem kurbraunschweigischen Landen (1801. 8.), Anhang, S. XXVI. ff.

§. 30.

Insbesondere hat Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchstverordneter Reichshofrath in folgenden und vielen andern Fällen, den oben (§ 28.) angeführten reichsgerichtlichen Grundsatz durch erlassene Conclusa allergerechtest ausgesprochen:

a) im J. 1729, in Sachen Braunschweig-Lüneburg-Blankenburg wider Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel;

Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, S. 129.

b) in Sachen Seyboth wider Schwäbischhall;

Mosers Reichshofraths-Prozeß, Th. I. Cap. 2, § 66. S. 132.

c) im J. 1761, in Sachen Schnizlein gegen den Herrn Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach;

Sammlung der Reichshofraths-Conclusorum vom J. 1761, S. 329 ff.

d) im J. 1765, in Sachen Rümelin wider das Reichsstift Heggbach;

Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte, Th. II. S. 1053.

e) im J. 1769 und 1770, wider den Herrn Herzog von Sachsen-Hildburghausen;

Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, S. 415.

f) im J. 1783 in Sachen Volk, Spiegel, Prästinari und Schwarz, wider den Herrn Fürstbischof zu Speier,

Schlözers Staatsanzeigen, Heft XXIX. S. 51.

g) und in mehrern andern Fällen.

de Cramer Opusc. T. IV. opusc. 21. § 4. p. 482.

Schlözers Staatsanzeigen, Heft X. S. 218. Heft XXIX. S. 21. 49.

§. 31.

Auf gleiche Art hat auch das Kaiserliche Reichs-Kammergericht in ähnlichen Fällen, noch in den neuesten Zeiten öfters gesprochen; z. B. in Sachen Kimnach wider den Freyherrn von Hunoltstein, genannt Stein Callenfels; in Sachen Rotberg gegen Leiningen; in Sachen Rottberg wider Lippe-Detmold; in Sachen Gumbel wider Salm-Kyrburg; in Sachen Korbach wider Hessen-Rheinfels; in Sachen von Führer gegen die Reichsstadt Nürnberg, am 19ten April 1796; in Sachen von Berlepsch contra Kurbraunschweig.

Häber'

Häberlins Staatsarchiv, Heft 9. S. 102 ff. Schlözers Staatsanzeigen, Heft XLVII. S. 300. Heft XXIX. S. 35 ff. 43 und 65.

Ganz neuerdings hat das höchstpreißl. Reichskammergericht am 7ten November 1801, in Sachen des Regierungsraths Greypß wider den Herrn Fürsten zu Neuwied, diesem Herrn Fürsten die Auflage gemacht, daß derselbe

„dem Imploranten die Dienst-Salarien und Utilitäten tam pro praeterito, quam pro futuro, bey Strafe von 5 Mark löthigen Goldes, auszubezahlen, und wie dieses geschehen, binnen acht Tagen berichtlich anzeigen, die ohne alle vorgängige rechtliche Untersuchung verfügte, zumal ehrenrührige Cassation wieder einziehen, dem Implorauten auch alle in seiner Abwesenheit entwendete Papiere, ohne Aufenthalt herausgeben solle."

Eben dieses höchste Gericht erließ an demselben Tage, an den Fürstl. Neuwiedischen Anwald, Dr. Gombel, ein Loquatur: daß man sich bewogen finde, zu dem Herrn Fürsten das wohlmeinende oberstrichterliche Vertrauen zu äußern,

„derselbe werde seine Unterthanen durch eine, blos den hiezu verordneten Stellen gebührende, von keiner Menschenfurcht, Willkühr oder Eigennutz geleitete unpartheyische Justizpflege fernerhin zu beglücken, seinen verdienten Räthen und Angehörigen das so unentbehrliche Vertrauen nicht zu entziehen, dasselbe auch keinesweges fremden unbekannten, mit Nichts angesessenen, von den erfor-

derlichen Rechts- und praktischen Kenntnissen durchaus entblößten, und ihm, Herrn Fürsten, blos um ihres Vortheils Willen, schmeichelnden Leuten zu schenken, und wo er dergleichen angenommen, solche von sich, rechtlicher Ordnung nach, zu entfernen, vielmehr sich allenfalls einen, die Achtung des Publikums besitzenden, strengen, unpartheyischen, wohl qualificirten Rathgeber und Freund zu wählen und sich zur Seite zu setzen, von selbst den Bedacht nehmen, damit endlich einmal die, seiner eignen Erhaltung, so wie jene seiner Fürstlichen Familie so werthe Ruhe und Eintracht wieder hergestellet, und aller Keim von Unzufriedenheit für die Zukunft baldigst zerstöret werde."

Rheinische Staats-Anzeigen, Heft II. S. 173.

§. 32.

Da nun aus vorstehenden, hinlänglich bescheinigten Geschichtsumständen ein factum nullo jure justificabile, das ohne weiteres Verfahren sogleich für unrecht und ahndungswürdig zu halten ist; — ein damnum irreparabile, wegen der mit jedem Tage empfindlicher und unersetzlich gekränkt werdenden Ehre des Beleidigten; — und summum in mora periculum, wegen der, eigenmächtig und willkührlich ihm entzogenen, zu seinem Unterhalt nothwendigen Besoldung und Emolumente, — sich klar zu Tage legt; so qualificirt sich diese Sache, nach Vorschrift der Reichsgesetze (§ 26.), in mehr denn Einer Hinsicht, zu einem Kaiserlichen unclausulirten Mandat, sodann aber auch zu Erkennung vollständiger Genugthuung wegen der dem Beleidigten zuge-

zugefügten sehr empfindlichen Ehrenkränkung und des verursachten Schadens.

§. 33.

Da ferner Anwalds Prinzipal den Weg der Güte fruchtlos versucht hat (§ 19.); da überdem die Gerichtsbarkeit Ew. Kaiserl. Majestät, bey der offenkundigen Reichsunmittelbarkeit des imploratischen Theils, nicht dem mindesten Zweifel unterliegt; so bittet unterzeichneter Anwald, im Namen seines Prinzipals, allerunterthänigst, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, gegen den regierenden Herrn Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld und Dessen Landesministerium ein Mandatum cassatorium de annullandis absque ulla mora factis hucusque et praeceptis adversus implorantem inprimis remotione ab officiis publicis, salario et emolumentis; restitutorium de redintegrando spolio ideoque restituendo statim in pristinam conditionem et officia cum annexis omnibus, de salario et emolumentis, tam pro praeterito quam pro futuro sine mora solvendis, item quaevis damna et expensas restituendo, eamque in rem idonee cavendo, propter injurias vero atrociſſimas publice illatas satisfaciendo; inhibitorium denique de non via facti, sed juris procedendo, atque posthac a similibus factis nullis et invalidis penitus abstinendo S. C. annexa citatione solita;

in eventum vero,

si literae pro informatione antea decernantur, ferenda ordinatione seria de solvendis interim salario et emolumentis,

gerechteſt zu erkennen,

sonach dem hohen imploratischen Theile bey nahmhafter Strafe anzubefehlen, daß derselbe mit gänzlicher Aufhebung alles bisherigen widerrechtlichen Verfahrens gegen Anwalds Prinzipal, insbesondere der Entsetzung von seinen Staatsämtern und allen damit verbundenen Salarien und Emolumenten, diesen sofort in seinen ganzen vorigen Rechts- und Besitzstand, namentlich in gedachte seine Staatsämter, nebst allen damit verbundenen Salarien und Emolumenten und Vorzügen, vollständig wieder einsetzen, ihm alle rückständige Amtseinkünfte, wie auch allen Schaden und Kosten unverweilt ersetzen, deshalb Sicherheit leisten, und wegen der bereits öffentlich zugefügten Beschimpfung rechtliche Genugthuung verschaffen, sich auch alles thätlichen Verfahrens gegen denselben durchaus enthalten, sondern allenthalben im Wege der gesetzmäßigen Ordnung verfahren solle, S. C. annexa citatione solita:

auf den Fall aber,

wenn vorher Schreiben um Bericht erlassen werden sollte, solchem die Verordnung beyzufügen, daß der hohe imploratische Theil nicht nur alle rückständige und künftig fällige Salarien und Amts-Emolumente Anwalds Prinzipal ohne Verzug auszahlen, sondern auch mit allem weitern factischen Verfahren innehalten solle.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster,
imploratischer de rato et mandato cavirender Anwald.

An

die Römisch-Kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem ꝛc. ꝛc. Königliche Majestät ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte,

pro

clementissime decernendo Mandato cassatorio de annullandis absque ulla mora factis hucusque et praeceptis adversus implorantem, inprimis remotione ab officiis publicis, salario et emolumentis; restitutorio de redintegrando spolio ideoque restituendo statim in pristinam conditionem et officia cum annexis omnibus, de salario et emolumentis, tam pro praeterito quam pro futuro solvendis, item quaevis damna et expensas restituendo, eamque in rem idonee cavendo, propter injurias vero atrocissimas publice illatas satisfaciendo; inhibitorio denique de non via facti, sed juris procedendo, atque posthac a similibus factis nullis et invalidis penitus abstinendo S. C. annexa citatione solita; — in eventum vero, si literae pro informatione antea decernantur, ferenda ordinatione seria de solvendis interim salario et emolumentis.

Implorantischen Anwalds

In Sachen

von Wangenheim, Karl,

contra,

den regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, und dessen Landesministerium,

eppon, N. I, — XX, inch

mandati

puncto remotionis ab officiis publicis.

Urkundenbuch

zum

ersten Theile.

Vorerinnerung.

Um den Leser in den Stand einer Beurtheilung zu setzen, wie meine Behauptungen überhaupt belegt wurden; so habe ich überall die Zahl der Beylagen so fortlaufen lassen, wie ich sie wirklich bey dem obersten Reichsrichter angeführt und beygebracht habe. Ein großer Theil derselben war blos für den Richter nothwendig, der nichts glauben darf und überall das kleinste Detail angewiesen verlangen muß. Demjenigen Publikum, welches an der vorliegenden Schrift Interesse hat, genügt die Versicherung, daß die angeführten Urkunden wirklich existiren, und daß die daraus gelieferten Extracte treu herausgehoben wurden.

Urkunden.

Beylage I.

Patent für den von Wangenheim, als Vicepräsident der Landesregierung.

II. Patent für den nemlichen, als Vicedirector der Hofstaatsbanque und

III. des

III. des damit verbundenen Handelscommissions-Bureau.

IV. Patent für den nemlichen, als Präsident der Medicinaldeputation.

V. Das Hausgesetz vom 1sten April 1802.

VI. Ministerialrescript vom 27sten December 1803.

VII. Ministerialrescript vom 18ten Januar 1804, welches einen Bericht über den Zustand der Kassen überhaupt verlangt.

VIII. Bericht der Hauptdomainenkasse vom 25sten Januar 1804 über den Zustand dieser Kasse.

IX. Präsidialbericht vom 4ten Februar 1804 über das Bedürfen der Hauptdomainenkasse im Laufe des Februars bis in die ersten Tage des März.

X. Cammeramtsbericht von Gräfenthal vom 31sten Januar 1804 über die theils erhobenen, theils noch bis zum letzten Februar eingehenden Gefälle, und über die jetzt bekannten unvermeidlichen Reste bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs.

XI. Desgleichen vom Cammeramte zu Saalfeld.

XII. Desgleichen vom Cammeramte zu Coburg.

XIII. Präsidialbericht vom 7ten Februar 1804 auf das Rescript vom 27sten December 1803 sub No. VI. cum sub adjunctis I. II. Litt. A. B. C. D. E. und F.

XIV. Höchstes Rescript vom 7ten Februar 1804 auf den Präsidialbericht vom 4ten d. M. (sub XI.)

XV. Höchstes Rescript vom 11ten Februar 1804 auf den Präsidialbericht vom 7ten d. M. (sub XIII.)

XVI. Das 7te Stück des Coburgischen Wochenblatts.

XVII. Höchstes Rescript vom 14ten Febr. 1804.

XVIII. Höchstes Rescript an den Vicepräsidenten von Wangenheim.

XIX. a. u. XIX. b. Erklärung der Regierungsmitglieder.

XX. Erstes,

XXI. Zweytes und

XXII. Drittes Protocoll der öffentlichen Conferenzen, vom 20sten, 21sten und 22sten Febr. 1804.

XXIII. Höchstes Rescript vom 20sten Februar 1804.

XXIV. Höchstes Rescript vom 12ten November 1802 an den geheimen Rath und Präsident Göbel, die Legalisirung des Erkersreuther Gutskaufs betreffend.

XXV. Höchstes Rescript vom 3ten October 1803 an die Landesregierung, wegen der Rückgabe von Erkersreuth cum sub adj. sub Litt. A. Die Erklärung des ꝛc. von Kretschmann vom 3ten Jul. 1803 über diese Rückgabe.

XXVI. Regierungsbericht darüber.

XXVII. Attestat der Regierung zu Bayreuth.

XXVIII. Vorstellung der Mitglieder der Landesregierung vom 23sten Febr. 1804.

XXIX. Höchstes Rescript an das Directorium der Landesregierung vom 23sten April 1804, über die dem Minister von Kretschmann wegen Erkersreuth gemachten Beschuldigungen.

XXX. Extract aus einem Ministerialreſcripte vom 1ſten September 1803, über die Anſtellung des Kaufmanns Wagner als Banquier.

XXXI Auszug eines ſchriftlichen Vortrags deſſelben an den Miniſter, über den Contrebandhandel von Erſkersreuth).

XXXII. Auszug aus der Banqueordnung vom 4ten April 1804.

XXXIII. Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der Staatsbanque in $180\frac{2}{3}$.

XXXIV. Entwurf zum Rechnungsabſchluß derſelben vom 1ſten Jun. bis letzten December $180\frac{3}{4}$.

XXXV. Gutachten des geheimen Raths Lang.

XXXVI. Conferenzprotocoll vom 26ſten März 1804.

XXXVII. Entlaſſungsreſcript vom 29ſten März 1804.

XXXVIII. Notificationsreſcript an die Herzogl. Landesregierung vom 29ſten März 1804.

XXXIX. a. Protocoll vom 31ſten März 1804.

XXXIX. b. Extract aus dem Teſtamente Herzogs Ernſt des Frommen.

XL. Gutachten des Vicepräſidenten von Wangenheim über die Conferenzialverhandlungen, dazu sub adj. Tab. VI. und Beylage No. 26. und 27.

XLI. Schreiben des Herrn Herzogs an die Herrn Agnaten vom 18ten April 1804.

XLII. Atteſtat.

XLIII. Gutachten des landſtändiſchen Deputirten.

XLIV. Correspondenz mit den noch übrigen Mitgliedern der Landesregierung, wie sie bis zum 20sten Februar 1804 noch existirte.

XLV. Vorstellung gegen das Entlassungsrescript vom 29sten März.

XLVI. Höchste Resolution hierauf vom 17ten May 1804.

XLVII. Letzte Erklärung des Vicepräsidenten von Wangenheim.

No. I. II. III. IV.

No. V.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldisches

Hausgesetz

über die

Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger die

Schulden und Veräußerungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen.

Vom 1sten April 1802.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Haben aus einer langen und traurigen Erfahrung die unglücklichen Folgen kennen gelernt, welche eine Sequestration der Domaineneinkünfte für Unser Land, für Unsere Familie und für jeden Unserer getreuen Unterthanen gehabt, und Wir halten es jetzt, da Wir durch Zahlung sämmtlicher Cammerschulden die Kaiserliche Debitcommission überflüssiggemacht haben, für Unsere wichtigste Pflicht in Unserm Hause solche Einrichtungen und Verfügungen zu treffen, daß ein solcher Zustand, wie er zeither

her statt hatte, nie und zu keiner Zeit wieder eintreten kann. Zu dem Ende empfehlen Wir,

I.

Allen Unsern Nachfolgern in der Regierung höchstmögliche Sparsamkeit, und damit diese um so weniger irgend jemals verletzt werden könne; so bestimmen Wir als unumstößlich, daß die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Person des jedesmal regierenden Fürsten, von nun an immer von dem Landesministerio lediglich nach dem Verhältnisse der sichern Landeseinkünfte, der daraus zu bestreitenden Administrationskosten und des unbedingt nothwendigen Aufwands, welchen die Verbesserung des Landes fordert, gemacht, und die Ausgaben darinnen für den Hof nie höher gestellt werden sollen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landesadministration und das Wohl des Ganzen zulassen. Der Entwurf des Hofstaatsetats ist dem Regenten dann mit ausreichenden Erläuterungen über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Fonds vorzulegen und über diesen geprüften und von dem regierenden Landesherrn anerkannten Etat dürfen bey der Hofhaltung die Ausgaben nie und unter keiner Bedingung erhöht werden. Das Hofmarschallamt hat nach diesem ihm mitzutheilenden Etat sich streng und unverbrüchlich zu richten. Die Hauptdomainencasse wird zu allen Zeiten eidlich darauf verpflichtet und angewiesen, die gegen den Etat eingehenden Zettel oder ausgegebenen Summen, nicht zu bezahlen. Und damit zu keiner Zeit der Aufwand für den Hof unverhältnißmäßig gegen die Landeseinkünfte erhöht werden kann; so soll jeder Minister zu allen Zeiten eidlich verpflichtet werden, dem jedesmal regierenden Landesherrn die nachtheiligen Folgen dringend vorzustellen, wenn er darauf bestehen wollte, daß die Ausgaben für den Hof unverhältnißmäßig gegen die Landeseinkünfte bestimmt werden sollten. Und damit dieses um so weniger geschehen könne; so setzen Wir als eine unverbrüchliche Norm fest, daß

II.

keiner Unserer Nachfolger in der Regierung je verbunden seyn solle, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen. Denn jeder Regent hat die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach seinen Landeseinkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und wo möglich noch zu Verbesserung des Landes und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen.

Wir nehmen aber von dieser Bestimmung aus:

a) diejenigen Schulden, welche in Cautionscapitalien aller Art bestehen, in der Regel aber auch immer von dem Dienst- und Pachtnachfolger bezahlt werden,

b) diejenigen, welche wegen Ausstattung zu vermählender Prinzessinnen haben gewirkt werden müssen; obgleich dieses in der Zukunft nicht mehr vorkommen darf, weil jährlich aus den Landeseinkünften so viel zurück gelegt werden muß, daß diese Ausgaben leicht bestritten werden können.

c) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz bis zum Antritte Unserer Regierung unter sehr traurigen Verhältnissen haben wirken müssen, und zu deren schleunigen Tilgung Wir bereits einen sichern Zahlungsfond angewiesen haben,

d) diejenigen Schulden, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden während der Dauer der Debitcommission nothgedrungen machen mußten, welche Wir übernommen und zu deren Zahlung Wir schon jetzt die nöthigen Verfügungen getroffen haben,

e) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir von Unserer Frau Mutter Gnaden nach einem besondern Vertrage übernahmen,

f) diejenigen Schulden, welche Unsere errichtete Staatsleihbank, deren Gesetze, Verfassung und Einrichtung Wir des nächsten durch den Druck bekannt

bekannt machen werden, allenfalls, nach ihrer eigenen Organisation und nach dem Verhältnisse ihres Fonds, zu machen befugt ist,

g) diejenigen Schulden, welche zur Verbesserung der Landeseinkünfte, wegen unverschuldeter Unglücksfälle, wegen Ankauf von Gütern, Emporhebung der Landesindustrie, Errichtung allgemeiner, gemeinnütziger Anstalten und überhaupt zum Landes Besten und wovon ein bleibender Nutzen für das ganze Land nachgewiesen werden kann, sind gewirkt worden, endlich

h) eigentliche altväterliche Schulden, oder welche zu Abtragung der bis jetzt vorhanden gewesenen alten Cammerschulden nothwendig waren.

Alle diese Schulden sind die jedesmaligen Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu bezahlen verbunden.

Wir werden aber, wenn Uns die Vorsehung noch einige Jahre das Leben schenkt, dafür sorgen, daß weder die wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz wirkten, noch diejenigen, welche Wir von Unsers Herrn Vaters und Frau Mutter Gnaden übernommen haben, noch endlich diejenigen, welche zu Befriedigung alter Cammergläubiger nöthig waren, auf Unsere Nachfolger übergehen können, weil zu Zahlung derselben bestimmte Fonds bereits angewiesen und schon sehr viele davon bezahlt sind.

III.

Damit aber nicht unter dem Vorwande des allgemeinen Landes Besten oder Erhöhung der Landeseinkünfte für die Zukunft Schulden gewirkt werden können, die nichts weniger als diesen Zweck haben, sondern vielmehr zur Befriedigung der Privatneigung des regierenden Landesherrn bestimmt sind; so soll von nun an kein Schuldocument und keine Schuld, sie mag Nahmen haben wie sie will, mit Ausnahme derjenigen, welche im vorhergehenden §. aufgeführet sind, als für den Nachfolger gültig und zahlbar angesehen werden, wenn nicht von Unserer

ferer Landesregierung das Zeugniß, bekräftiget durch das Regierungsinsiegel und die Namensunterschrift sämmtlicher Regierungsmitglieder, darunter steht: daß sie wirklich zum Besten des Landes verwendet worden ist.

Alle Schulddocumente und Schuldforderungen, welche dieses Zeugniß nicht haben, sind von dem Nachfolger als unverbindlich und Zahlungsunfähig zu verwerfen.

IV.

Unsere Landesregierung soll nie und zu keiner Zeit sich gegen den Landesherrn, welcher etwa Schulden zu seinem Privatgebrauch oder Vergnügen wirken wollte, mit Ausstellung obigen Zeugnisses nachgiebig erzeigen; deshalb soll jedes Mitglied der Landesregierung in seinem Diensteide dahin ausdrücklich mit verpflichtet werden, nie in Schulden zu willigen, welche zu einem andern Zwecke als dem des allgemeinen Landes Besten und zu Erhöhung der Staatseinkünfte gemacht worden sind. Ließe sich zu irgend einer Zeit die Landesregierung beygehen, einem regierenden Landesherrn ein Zeugniß auszustellen, welches diesen Grundsätzen nicht gemäß wäre, und sie könnte von dem Nachfolger davon überwiesen werden; so sollen außer der Strafe der Cassation, alle Mitglieder, oder wenn sie nicht mehr leben, deren Erben, für die auf diese Art gesetzwidrig gemachte Schuld auf immer haften, und die Regierungsmitglieder sollen beym Antritte ihres Amtes sich dazu ausdrücklich mit verbindlich machen.

V.

Unsere Landesregierung muß in vorkommenden Fällen und wenn neue Schulden contrahirt werden sollen, sich immer gründlich und hinlänglich überzeugen können, daß die zu machende Schuld zu des Landes Besten, zu Ankaufung von Gütern und zu Vermehrung der Landeseinkünfte nothwendig sey, um dann um so gewissenhafter das Zeugniß darüber den Gläubigern auszustellen; deshalb soll der regierende Landesherr jedesmal, wenn er

eine

eine neue Schuld für nothwendig hält, die Regierung umständlich mit den Ursachen und dem Zwecke derselben bekannt machen und ihr gründliches und gewissenhaftes Gutachten darüber hören, und wenn dieses nicht beyfällig ist, nicht weiter in sie dringen.

VI.

Unserer Landesregierung aber machen Wir dabey zur Pflicht, bey Behandlung eines solchen Gegenstandes mit der größten Vorsicht, aber auch mit der nothwendigen Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und das Zeugniß durch unnöthige Subtilitäten alsdann nicht zu erschweren, wenn zwar der Vortheil der gewirkten Schuld nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch zu erwarten ist, daß dadurch für die Zukunft dem Lande ein bleibender Nutzen geschafft werde.

VII.

Sollte es einem unter Unsern Nachfolgern gefallen, die Regierung zu Ausstellung eines diesem Hausgesetze entgegenlaufenden Zeugnisses zwingen zu wollen; so soll die Regierung, eingedenk ihres theuern Eides, anfangs bescheidene Vorstellungen dagegen machen, und wenn diese fruchtlos sind, ihren Recurs an das Reichsoberhaupt nehmen und daselbst Hülfe suchen.

VIII.

Von diesen in den §. §. III. IV. V. VI. VII. aufgetragenen Bestimmungen ist aber Unsere errichtete Leihbank, vermöge ihrer ganz eigenen Organisation und da der Fond derselben unveräußerlich ist, als Fideicommiß feststeht und nie angegriffen werden darf, gänzlich ausgenommen.

Sie besorgt ihre Geschäfte nach besondern in dem Organisationspatente derselben enthaltenen Gesetzen, und darf ohnedem keine Schulden machen, welche dem Bankfond nicht angemessen sind.

IX.

IX.

Sollte aber irgend einer Unserer Nachfolger den Fond dieser von Uns errichteten Bank über lang oder kurz angreifen und dadurch die aufgestellten Bankgesetze verletzen wollen; so soll die Bankdirection und das Bancocollegium davon Unserer Landesregierung ungesäumt Nachricht geben und die Bankdirection und die Landesregierung sind gemeinschaftlich, zu Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, verpflichtet, gegen dieses Ansinnen oder diesen Landesherrlichen Eingriff anfangs bescheidene Vorstellungen zu machen, wenn aber diese fruchtlos sind, dem Publikum die Größe der Verminderung des Bankfonds sogleich in öffentlichen Blätrern anzuzeigen, damit dasselbe sein Interesse dabey wahren könne.

X.

Alle Etatsüberschüsse, welche sich von nun an nach den gemachten Ersparungen und nach einer zweckmäßig eingerichteten Administration ergeben müssen, sollen ausschlüßlich zu Bezahlung der vorhandenen Schulden an Unsere Bank bezahlt werden, der Wir das Schuldentilgungswesen übertragen haben, und es soll sich kein regierender Herr einer andern Disposition darüber anmaßen, als zu diesem bestimmten Zwecke und zu Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankaufung von Gütern und zum allgemeinen Landes Besten, auch auf den Fall, wenn sämmtliche Schulden bezahlt sind.

XI.

Um Unser Haus und Unser Land auch vor unvorhergesehenen Unglücksfällen und ungünstigen Ereignissen sicher zu stellen; so haben Wir die Einleitung getroffen, daß von einem Theile Unserer jährlichen Etatsüberschüsse, so weit es nach den vorhergehenden §. §. möglich ist, nach und nach ein eiserner Fond von

Zweymalhundert Tausend Gulden Rheinisch gesammelt werden soll. Auch diese Summe soll die Qualität eines Fideicommisses haben, und keinem Unserer Nachfolger soll es erlaubt seyn, darüber nach Willkühr zu disponiren, sondern sie soll nur dann angegriffen werden können, wenn es das Landes Beste unbedingt erfordert, wenn Unserm Hause ein bleibender Nutzen damit geschafft werden kann, und wenn die Staatsleihbank einzelne Vorschüsse, welche aber von daher immer wieder erstattet werden müssen, zu ihren Geschäften braucht. Es muß aber aus den Etatsüberschüssen das Fehlende an der Summe der 200,000 fl. rhn. nach und nach wieder ergänzt und diese Summe immer vollzählig erhalten werden.

XII.

Der Beschluß dieses eisernen Fonds von 200,000 fl. rhn. ist dem jedesmaligen dirigirenden Minister und dem Präsidenten der Landesregierung anvertraut. Er kann nur gemeinschaftlich geöffnet werden, und jeder von diesen Dienern hat dazu einen verschiedenen Schlüssel.

XIII.

Werden Rittergüter heimfällig; so sollen dieselben blos das Fideicommiß Unserer Lande vermehren, und dem regierenden Herrn steht es unter keinem Vorwande frey, darüber nach Eigenthumsrecht zu disponiren, sondern sie müssen den Aemtern, und in Hinsicht auf die Einkünfte den Amtseinnahmen, auf immer einverleibt werden. Veräußerung derselben findet gar nicht statt. Wäre es aber zweckmäßig, die Hofbaustücke und die Oekonomie davon zu veräußern; so soll es dennoch nur in der Maße geschehen, daß die veräußerten Grundstücke mit verhältnißmäßigen Grundzinsen belegt, handlohnbar gemacht und das daraus gelößte Kaufgeld zu Ankaufung anderer Güter, oder Zehenden, oder Waldungen verwendet werden. Denn auch dieses Kaufgeld bleibt fideicommiß, und wenn Unsere Landesregierung wahrnimmt, daß das-

mit dem Hausgesetze gemäß nicht umgegangen wird, so soll sie die Befugniß haben, das Kaufgeld so lange ad depositum zu nehmen, bis sich eine schickliche Gelegenheit findet, es nutzbar auf Grundstücke anzulegen. Auch diejenigen Güter, welche während der Regierungszeit eines hiesigen Fürsten gekauft worden sind, werden fideicommiß und müssen dem Lande einverleibt werden. Zerschlagungen schon vorhandener Cammergüter und Domainen sind nur in so weit zulässig als das daraus erlöste Geld zu Abtragung von Schulden, oder zu Anstalten verwendet wird, wodurch die Einkünfte des Landes erhöht werden.

XIV.

Schlüßlich wollen Wir, daß diese Bestimmungen als ein immerwährendes Hausgesetz gelten und von keinem Unserer Nachfolger dagegen gehandelt werde, und damit dieses um so weniger statt habe; so haben Wir dasselbe nicht nur eigenhändig vollzogen, sondern auch von Unsers Herrn Oncle Friedrich, Herrn Bruders Ludwig, und Herrn Erbprinzen Ernst Liebden, Liebden, Liebden eigenhändig vollziehen lassen, und wollen, daß alle appanagirten Prinzen sich zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes, nachdem sie das achtzehende Jahr zurückgelegt haben und volljährig geworden sind, durch einen eidlichen Revers verbindlich machen.

Auch soll diese Anordnung in öffentlichen Zeitungen zur Sicherheit des Publikums bekannt gemacht und die Bestättigung derselben bey Sr. Majestät dem Kaiser nachgesucht werden. Coburg, den 1ten April 1802.

(L.S.) Friedrich Josias, Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

(L.S.) Franz, Herzog zu Sachs. Coburg-Saalfeld.

(L.S.) Ludwig, Prinz zu Sachsen-Coburg.

(L.S.) Ernst, Erbprinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

von Kretschmann.

No. VI.

No. VI.

Prs. den 27sten December 1803.

Franz ꝛc.

Da außer den 35,000 fl. rhein. welche von Löhr und Sohn zu Leipzig eingezahlt worden sind, keine Vorschüsse vor die Bank mehr geleistet werden können, und eben diese 35,000 fl. rhein. zu Bezahlung der aufgekündigten Capitalien im Monat Februar erforderlich sind; so hat das Präsidium ungesäumt Vorschläge zu machen, wie die Domainengefälle auf eine solche Art beygetrieben werden können, daß keine Verlegenheit bey den Cassen eintritt. Coburg zur Ehrenburg, den 27sten Dec. 1803.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten Befehl.

Kretschmann.

An
das Präsidium der Herzogl.
Landesregierung allh.

No. VII. VIII. IX. X. XI. XII.

No. XIII.

cum subadjunctis No. I. und II. und A. bis F.

Coburg, den 7ten Febr. 1804.

Das Präsidium der Landesregierung berichtet auf das höchste Rescript vom 27sten Dec. welches demselben ungesäumte Vorschläge abfordert, wie die Domainengefälle auf eine solche Art beygetrieben werden könnten, daß keine Verlegenheit bey den Cassen eintrete.

Sofort nach Empfang dieses höchsten Rescripts haben Wir, wie die, mit Unserm über das Cassenbedürfen am

1sten May erstatteten unterthänigsten Bericht vom 4ten Febr. d. J. unterthänigste eingesendete Präsidialacten das Nähere angeben werden, nicht verfehlt, auf den Grund der Cassenabschlüsse, welche die Cammerämter Coburg, Saalfeld und Gräfenthal auf das erstere halbe Jahr pro $180\frac{3}{4}$ eingesendet hatten, eine Nachweisung über diejenigen Etatspositionen fertigen zu lassen, welche mit Wahrscheinlichkeit mehr, als geschehen war, erfüllt seyn oder werden könnten.

Diese Nachweisung fertigten Wir unter dem 20sten Dec. den Cammerämtern mit dem Befehle zu

a) die fälligen Revenüen dergestalt pflichtmäßig beyzutreiben, damit diese Intraden längstens binnen

Vier Wochen

eingeliefert werden könnten;

b) unfehlbar binnen

Vierzehn Tagen

über die Maaßregeln, welche sie ergriffen, um dieses Rescript zu befolgen, erläuternd zu berichten. Endlich machten Wir auch die Cammerämter für den Nachtheil verantwortlich, der durch die säumige Eintreibung der Gefälle entstehen könnte. Diesem Rescript waren die Cammerämter bis zum Ende Januar noch nicht nachgekommen, und Wir haben deshalb ein geschärftes Rescript an dieselben ergehen lassen, ob Wir gleich überzeugt seyn mußten, daß die Cammerämter schwerlich, oder vielmehr unmöglich, Unserm Befehle vollständig hätten nachkommen können. Die Ursache davon lag darinnen, daß sie zu dieser Zeit mit den wichtigen Arbeiten

a) der Etatsprüfung pro $180\frac{3}{4}$
b) der Etatsprüfung pro $180\frac{4}{5}$

unausgesetzt beschäftigt seyn mußten, da die Einsendung derselben am Ende des Monats December von Uns anbefohlen worden war.

Streng genommen hätten Wir freylich auf das höchste Rescript vom 27sten December blos zu berichten gebraucht, welche Maaßregeln ergriffen werden müßten, um die Gefälle in der möglichsten Schnelle beyzutreiben. Da sich aber dieser Bericht blos auf den Vorschlag, der

schon

schon in der Natur der Sache liegt, hätte beschränken müssen,

daß alle angefallene Gefälle unnachsichtlich beygetrieben werden mußten,

und da Wir diesen Vorschlag, eben weil er in der Natur der Sache lag, bereits realisirt hatten, und da Euer Herzogliche Durchlaucht durch einen solchen Bericht doch nicht in den Stand gesetzt worden seyn würden, zu beurtheilen, ob es überhaupt möglich sey, die Kassen vor Verlegenheit zu schützen; so glaubten Wir zweckmäßiger zu handeln, wenn Wir die erforderten Berichte abwarteten, um den Unsrigen umfassend erstatten zu können.

Da aber Euer Herzogliche Durchlaucht in einem andern, an Uns, über den nicht eingehaltenen Einsendungstermin der Etatsentwürfe der Specialkassen erlassenen höchsten Rescripte vom 18ten Jan. die verzögerte Erstattung dieses Berichts beyläufig mißbilligten, und darinnen erst jenes höchste Rescript dahin auszudehnen geruhten, daß Wir

über den Zustand der Cassen

berichten sollten; so haben Wir keinen Augenblick gesäumt, diese weitläuftige Arbeit, auf dem Grunde der vorjährigen Abschlüsse, der purificirten Etats pro $180\frac{3}{4}$ und die Etatsentwürfe für $180\frac{4}{5}$ vorzunehmen, und haben nunmehr die Gnade Euer Herzogliche Durchlaucht die Resultate dieser Arbeit in der sub No. I. unterthänigst angebogenen Plus und Minus Nachweisung, die freylich nur eine wahrscheinliche seyn kann, devotest zu überreichen. Das Resultat ist, wie Euer Herzogliche Durchlaucht Sich sofort überzeugen werden, auf der einen Seite sehr traurig, auf der andern Seite aber kann es keinesweges überraschend seyn, da Wir, wie aus den einzelnen Erläuterungen, die Wir Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Aufmerksamkeit und genauen Prüfung angelegentlichst empfehlen, hervorgehen wird, die auffallendste Minus Einnahme theils durch erstattete Separatberichte zu Ew. ꝛc. höchsten Kenntniß gebracht, theils aber

auch

auch bey den Etatsconferenzen, und später hin, aber immer noch früh genug, Unsere Bedenklichkeiten gegen mehrere überspannte Positionen bey Ew. ꝛc. hohen Landesministerio bemerklich gemacht und auf Minderung der Ausgaben eventualiter angetragen haben.

Wir müssen daher Uns und die Landesregierung eben so feyerlich, als devotest gegen alle Verantwortlichkeit um so mehr verwahren, da Wir in Unserm unterthänigsten Berichte vom 20sten May, mittelst dessen Wir diesen unter der Direction des Herzogl. Landesministerii gemachten Etatsentwurf einsendeten, ausdrücklich bemerkten, daß Wir ihn wegen der schleunigst zu bewirken anbefohlenen Einsendung unrevidirt einsenden mußten. Da Wir mit allem Vorbedachte diesem Berichte einige Bemerkungen und Erläuterungen beyfügten, die leider nicht vollständig im Mundo aufgenommen werden durften, und da endlich Ew. ꝛc. in dem darauf ergangenen höchsten Rescripte vom 25sten May 1803 Höchstselbst zu äußern geruhten, daß Hochdieselben den Entwurf des Hauptdomainencassenetats ganz genau geprüft hätten.

Wir haben eine solche Uebersicht herzustellen für zweckmäßig gehalten, welche nicht allein den Defect des dießjährigen Hauptdomainencassenetats, wohin für dießmal noch die Hofstaatsbanque gehört, nachweiset, sondern auch das Cassenbedürfen bis zum letzten May 1804 überhaupt bemerklich macht.

Das höchstwahrscheinliche Resultat der eventuellen Etatsbilance besteht, wenn Wir blos auf die Etatsausfälle, durch Vergleichung der Plus und Minusausgaben Rücksicht nehmen, und Uns daher an die Vorschüsse auf Verbesserungen der Domainen, Erkaufung von Grundstücken, Schuldenzahlungen und Schuldenmachen gar nicht kehren in folgendem:

83,711

83,711 fl. — Xr. Minuseinnahme nach der Etatsrechnung.
2,149 fl. — — Plusausgabe.

85,860 fl. — Xr. Summa des Etatsausfalls.
16,248 fl. — Xr. Plusausgabe nach der extraordinair Berechnung.

102,108 fl. — Xr.

werden gedeckt

2755 fl. rhein. Deckung des Etatsausfalls.
19100 fl. rhein. Vorräthe.

21,855 fl. rhein.

80,253 — — Reiner Cassendefect bis zum letzten May 1804, in der Voraussetzung eines eisernen, durch die Bestände zu constituirenden, Fonds um die Vorräthe fluid zu machen.

Ein Cassendefect, von dem Wir nicht einsehen, wie er, mit Beyfall des Hausgesetzes, überhaupt gedeckt werden soll, und der, wenn er nicht in sehr kurzer Zeit gedeckt werden kann, die nothwendige Folge nach sich zieht, daß

die Cassen noch vor Ablauf des Etatsjahrs nicht mehr zahlen können.

Der erläuternde Anfang sub No. II. weiset das Nähere nach.

Wenn aber, wie hier allerdings geschehen mußte, da es nicht die Frage blos gilt:

wie hat sich der Hauptdomainencassenetat pro 180$\frac{3}{4}$ gehalten?

sondern vielmehr,

welche Bedürfnisse müssen noch bis zu Ende May 1804 befriediget werden, und wie viel haben Wir dazu Mittel in den Cassen?

wenn, sagen Wir, dem höchsten Befehle ganz nachgekommen und der Zustand der Cassen im Allgemeinen entwickelt werden sollte; so war es nöthig, diese Uebersicht

sicht weiter, und so auszudehnen wie Wir sie Ew. ꝛc. in der bereits angezogenen Beylage sub No. I. unterthänigst vorzulegen, die Gnade haben. Die dazu gehörigen Erläuterungen in No. II. müssen Wir um so mehr der höchsten Aufmerksamkeit dringend empfehlen, da sie die Schuldlosigkeit der Landesregierung bey den Etatsausfällen vollkommen darthut. Das Resultat derselben ist die Forderung, daß von hier bis Ende May, hauptsächlich aber von hier bis Ostern

220,792 fl. rhein. — Xr.

vorhanden seyn müssen, wenn der Credit des Landes nicht fürchterlich erschüttert werden oder ganz zu Grunde gehen soll. Um dieses ungeheure Cassenbedürfen so vollständig als es möglich, und mit dem Hausgesetze verträglich ist, zu befriedigen, bleibt keine andere Hoffnung übrig, als die, daß das in Leipzig von dem hohen Landesministerio unmittelbar eingeleitete Geldanlehn wirklich werde realisirt werden können.

Außer diesem Hülfsmittel müssen natürlich auch

a) der Ansatz zur Deckung der Etatsausfälle
b) die Vorräthe und
c) unter gewissen Modificationen das Residuum der ehemaligen Cammerbestände, welche sich, nach Abzug von 11,000 fl. vom Militairfonds vorigen Jahrs, der in diesem absorbirt wird, circa auf 40,000 fl. beläuft, aber zum größten Theil bereits verwendet ist

zu Hülfe genommen werden.

Wir müssen jedoch pflichtenhalber folgende unterthänigste Bemerkungen zur höchsten landesväterlichen Beherzigung in aller Unterthänigkeit hinzufügen.

Es wird bey der Ergreifung der in dieser großen Verlegenheit so dringend nothwendigen eingreifenden Maaßregeln demnach vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen seyn.

1) Daß es unmöglich seyn wird die Etatsmäßigen Revenüen, so viel daran nach Abzug der beträchtlichen und über 100000 fl. rhein. ansteigenden Etatsausfälle in den Einnahmepositionen übrig bleiben kann, ohne Reste beyzutreiben.

2) Daß

2) Daß auf die ziemlich hoch angenommenen Extraordinarieneinnahme nicht mit zu viel Zuversicht gerechnet werde.
3) Daß die noch übrigen Bestände der ehemaligen Cammer, welche bereits von mehr als 100000 fl. seit der jetzigen Finanzorganisation auf 40,000 herabgeschmolzen sind, als eiserner Fonds der Hauptdomainencasse anerkannt, und zur Deckung der dießjährigen Reste und der unverkauften Vorräthe angesehen und Hausgesetzmäßig erhalten werden; denn diese Bestände mußten ihrer Natur und dem Geiste des Hausgesetzes nach von jeher als eiserner Fonds angesehen werden, der immer im Lauf des nächsten Jahrs in die Casse hätte wieder zurück fließen müssen.
4) Daß dieser eiserne Fonds, in dem, der Himmel gebe! sichern Fall, daß das Anlehen zu Leipzig vollständig realisirt seyn wird, nach dem von der Landesregierung vorhin gemachten, und auch von Ew. ꝛc. gnädigst genehmigten Antrag, durch 50,000 fl. rhein. um so mehr möge verstärkt werden, da:
a) das wechselnde Glück des Lottospiels zur Aufrechthaltung des Credits einen beträchtlichen Geldvorrath, als seither zur größten Verlegenheit der Cassen oft der Fall war, nothwendig macht, und da
b) die ökonomischen Fabrikanstalten, zumal so lange der Absatz noch nicht mit höchster Sicherheit bestimmt ist, sehr beträchtliche Unterstützung, zum Einkauf der Früchte erfordern; denn zu einer andern Art von Vorschuß, als einen solchen, der immer im nächsten Jahre mit höchster Wahrscheinlichkeit zurückfließen kann, darf dieser eiserne Fonds ohnehin nicht verwendet werden.
5) Daß diejenigen 153,000 fl. rhein. welche die Landesregierung aus dem Leipziger Anlehen zu Redintegrirung des Banquefonds devotest vorgeschlagen hat, nur in der Art, welche seine Natur eines Fideicommis-

misses erlaubt, verwendet, und die Landesregierung nicht anders, als nach dem Hausgesetze, obligirt werde, davon zur Deckung des dießjährigen, durch überspannte Einnahmepositionen größtentheils allein so drückenden Cassenbedürfens Gebrauch zu machen. Denn es steht nicht zu verbergen, daß schon diese nothgedrungene Redintegrirung des Banquefonds eine nicht ganz zweckmäßige Verwendung der alten Cammerbestände, und eine Banqueordnungswidrige Manipulation voraus zu setzen scheint, nach welcher die so kräftig in

§. I. und II. der Banqueordnung

dem ganzen handelnden Publikum, bey Fürstlichen und Würden, ertheilte höchste Versicherungen unerfüllt bleiben. Zu der nach dem Banque- und Hausgesetz erlaubten Anwendung des mit Eigenschaft eines Fideicommisses versehenen Banquevermögens zählen Wir aber

a) alle, nach gesetzmäßig vorhergegangener Prüfung und Legalisirung, zum Ankauf sich gut rentirender Immobilien gemachten Ausgaben.

b) Alle zur Emporhebung der Domainengüter gemachten Vorschüsse, in wie fern sie geprüft und legalisirt sind.

c) Alle Unkosten, welche die Einrichtung der in eigne Administration auf Petri zu nehmende Höfe und Güter, nothwendig machen.

Es versteht sich von selbst, und wird von Uns nur zum Ueberfluß und der Vollständigkeit wegen hier angeführt, daß durch diese Vorschüsse und Ausgaben der baare Fonds der Banque nicht absorbirt, oder auch nur zu sehr geschmälert werden darf, damit diese nicht in den Zustand gesetzet werde, nur dem Namen nach zu existiren, und das bloße Vehikul zu seyn, um auf die Domainen Gelder zu entlehnen. Die Landesregierung würde dann, was sie jetzt schon gewissermaaßen gethan hat, blos um deswillen von der Banque Gelder zu 10 Procent entnehmen müssen, die sie selbst zu 4 Procent bekommen könnte, um jenem Institute den Schein eines guten Erfolgs zu

geben,

geben, den es nicht hatte, und es würden natürlich die Besoldungen der Banqueofficianten dann rein vergeblich seyn.

b) Daß auch in diesem Jahre die Banquegesetzmäßigen 50,000 fl. rhein. eingezahlt werden müssen, weil Ew. ꝛc. in der angezogenen Stelle vor ganz Europa zugesichert haben:

„Zu diesem Banquefonds bestimmen Wir von „Unsern Einkünften der Aemter Saalfeld, Grä„fenthal und Probstzelle, jährlich einen Zufluß von „Funfzig tausend Gulden“

auf 20 nacheinander folgende Jahre, in der Maaße, daß Unsere Rendanten in diesen Aemtern öffentlich vereidet werden, von den Einkünften, deren Verwaltung ihnen anvertraut ist, nicht eher etwas an Unsere Hauptdomainencasse abzuliefern, bis die Einzahlung von 50000 fl. rhein. welche sie an Unsere Staatsbank zu machen haben, gedeckt ist, und

„in Hinsicht dieses Banquefonds erklären Wir kraft dieses, „bey Unsern Fürstl. Ehren, Würden und Worten und „die zu Rechtbeständigste und unwiederruflichste Art für „Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir „weder ganz, noch zum Theil, es sey unter welchem „Vorwand es wolle, weder heimlich noch durch Gewalt „Uns je dieses Fonds wieder anmaßen noch in demselben „eingreifen lassen wollen.“

Indem Wir dieß alles auf Ew. ꝛc. höchstem Befehl mit pflichtmäßiger Treue freymüthig auseinander gesetzt haben, sind Wir der darauf zu fassenden höchsten Resolution und der nöthigen Verhaltungsbefehle, in tiefster Ehrerbietung gewärtig.

Präsidium der Landesregierung.

G. Wangenheim.

I. Vor-

I.

Vorläufige Berechnung der Staatseinnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Coburg-Saalfeld, pro $180\frac{3}{4}$.

I. Beständerechnung.

Nr.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Nr.
1	Nach dem Abschluß der Hauptdom. Kasse p. Jan.	51228	—	3122	—	
2	bis ultim. May 1804 möchten noch erfolgen	2000	—	9809	—	
	Summa	53228	—	12931	—	
	Ausgabe ab	12931	—			
	bleibt ein Bestand	40297	—			
	Hiervon an Vorschüssen l. Abr. Buch . . .	6401	—			
	Verbleiben zu Bestreitung der Ausgaben am Anfang des nächsten Etatsjahrs	33896	—			

II. Etatsrechnung.

Einnahme.

Nr.		Plus. fl.	kr.	Minus. fl.	kr.	Nr.
1	Frau Großfürstin K. H. Kostgeld . . .	——	—	3450	—	
2	Erkersreuth Ritterguth .	——	—	15000	—	A.
3	Coburg, Oeconomieverwalt.	——	—	5259	—	B.
4	Activzinsen . .	——	—	2385	—	C.
5	Geburts- Lehr- und Meisterbriefe . . .	——	—	400	—	
6	von der Staatsbank .	——	—	3000	—	
	Latus	——	—	29494		

Nr.		Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.	Nr.
	Transport	——		29494		
7	Rechnungs-Gebühren der Cämmerey- und Gemeindekosten . . .	——	—	2000		
8	Concessionsgeld von Themar	——	—	30		
9	Dispensationsgelder von Oldisleben . . .	——	—	45		
10	Abolitionsgelder aus Römhild, Themar und Oldisl.	——	—	180	—	
11	von Pfarrey-Vacanzen .	——	—	600		
12	Römhild, Steuercasse .	——	—	1488		
13	Themar, Steuercasse .	——	—	514		
14	Steuer Douceurgelder von Römhild . . .	——	—	250		
15	Coburger Cammeramt, an Ueberschüssen . .	——	—	11400		(D. (E.
16	Saalfeld . . .	——	—	945		
17	Gräfenthal . . .	——	—	17756		
18	Römhild . . .	——	—	1500	—	
19	—— Stift und Hospital	——	—	250	—	
20	Themar, Amt . .	——	—	900	—	
21	Saalfelder Münze .	——	—	10583		
22	Oldisleben, Forstverwaltung	224	—	——		
	Summa	224	—	83935		
	Plus ab	224	—			
	bleibt Minus			83711	—	

II. Etatsrechnung.

Ausgabe.

Nr.		Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.	Ver. Nr.
1	Appanage, Prinz Ferdinand Durchl. . . .	——		416		
2	von Leiningen, Erbprinzessin Victor. H. D. . .	187	—	——		
	Latus	187	—	416	—	

Nr.		Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.	Bet. Nr.
	Transport	187	—	416	—	
3	für Besteuerung . .	——	—	100	—	
4	für den Keller, Besoldung	——	—	300	—	
5	für Stallgeräthschaften .	200		——	—	
6	für Pferdgeschirre u. dessen Reparatur . .	200	—	——	—	
7	für Wagenreparaturen und Ankauf . . .	500	—	——	—	
8	für Pferdebeschläge .	——	—	150	—	
9	für Holzspalterlohn .	——	—	150	—	
10	für Meublement, Besoldung	——	—	400	—	
11	— — — übriges Bedürfen . . .	1800	—	——	—	
12	für Bekleidung der Hofdienerschaft . .	900	—	——	—	
13	für Neujahrsgeschenke .	——	—	9	—	
14	für Sanitätskosten, a) Remuneration 450 b) Medicamente 300	750	—	——	—	
15	für Bothenlöhne . .	——	—	40	—	
16	für Frachtgebühren .	——	—	100	—	
17	für Vogelschießen . .	——	—	100	—	
18	an die Hofverwaltung .	——	—	——	—	
19	für die Administr. der Cammergüther, Schreiber .	——	—	150	—	
20	für Baureparaturen .	2800	—	——	—	
21	für die Forstadministration	——	—	2000	—	
22	für die Staatsverwaltung im Allgemeinen .	68	—	——	—	
23	Besoldung excl. Vorschuß des Registrat. Gruner	——	—	125	—	
24	Diäten . . .	2400	—	——	—	
25	Schreibmaterialien .	800	—	——	—	
	Latus	10605	—1	4040	—1	

Nr.		Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.	Bet. Nr.
	Transport	10605	—	4040	—	
26	Buchdruckerlohn . .	300	—	——		
27	Buchbinderlohn . .	20	—	——	—	
28	anzley: Utensilien . .	20	—	——	—	
29	Gymnasium in Coburg	1000	—	——	—	
30	für Bürger: u Landschulen Minus 2000?	——	—	——	—	
31	für Sanitätswesen 1812?	——	—	——		
32	unbestimmte Unterstützungen	——	—	1000	—	
33	Pensionen . . .	——	—	250	—	
34	Besoldung des Revis. Gruner excl. Vorschuß .	——	—	106	—	
35	Besold. des Banquier Riedel	——	—	1500		
36	Forstvermessung . .	100	—	——		
37	Chaussee . . .	——	—	1500		
38	Einquartierungskosten des Militairs . . .	——	—	1500		
	Summa	12045	—	9896		
		9896	—	Minus ab.		
		2149	—	bleibt Plus.		

II. Etatsrechnung.

Schluß.

Einnahme Minus 83712

Ausgabe. Plus 2149

deficit 85560

III. Extraordinarienrechnung.

Nr.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Nr.
1	C. Dom. Casseabschl. p. Jan.	5 12		15616	—	
2	von der Brauerey . .	3000		——	—	
3	— Essigsiederey . .	2000		——	—	
4	— Brandeweinbrennerey	6000		——		
	Latus	11512	—	15616	—	

Nr.

Nr.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Nr.
	Transport	11512		5616		
5	von der Destillationsanstal	150	—	——		
6	—— Verwaltung Ober: poliz. . . .	1200	—	——		
7	von den Passivzinsen, plus p. $180\frac{3}{4}$ . .	——	—	2980	—	
8	von den Ausgaben der Hauptdomainencasse d. 1. Febr. ult. May. . a) fixirt 5847 b) wahrscheinl. zufällige 2000	7847	——			
				7847		
9	Coburgisches Cammeramt bis ult. Nov. . .	——	—	1169		
10	Gräfenthal . .	——	—	21	—	
11	Saalfeld . .	——	—	1477		
	Summa	12862		29[illegible]		
	Einnahme ab			12862		
	bleibt Ausgabe			16248		

Wiederholung.

1) bey der Etatsrechnung	85860
2) bey der extraordinairen Rechnung . .	16248
Summa	102108

VI. Nach

IV. Nach dem Abrechnungsbuch.

a) Domainencasse.

Nr.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Bel. Nr.
1	Koch, Candidat, Diäten: vorschuß	45	—	——	45	29
2	Coburg. Cammeramt zum Chausseebau im Stadt: distrikt	2000	—	2000	—	31
3	Nemmert, Kastell: In: spector, abschl. seines De: fects	104	10	——	—	33
4	Cassa: Conto	896	37¾	896	37¾	46
5	Saalf. Cammeramt, Geld: ausschuß	2	45	2	45	49
6	Agió Gewinn	23	23½	——	—	55
7	Durchl. Herr Erbprinz	——	54	——	54	74
8	v. Coburg Cammerjunker, Vorschuß	6033	23	6033	23	82
9	Serenissimus	725	5	725	5	88
10	Wagner in Pößneck, depo nirte Steuergelder	1296	36	1296	—	94
11	Serenissima	1836	4½	1836	4½	95
12	für erkaufte Grundstücke 11881 21 und 5592 29½	17273	50½	——	—	121 128
13	zu erkaufte Domainen 2685 39 a. Uzische Gart. 2200 — b. Döbricht 250 — c. Bochmanns 2700 — d. Erkersreuth 8000 — e. bleibt als De: positum 1438 11½	——	—	17273	50½	109
	Latus	100207	49¼	100065	24¾	

Nr.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bel. Nr.
	Transport	30237	49	30065	24¾	
14	Saalfeld', Landshaupt: mannschaft . .	10	36	10	36	115
15	Mörner, Rittmeister 661 46					120
16	Prinz Ludwig D. 660 —					131
17	Frauenholz für Doubletts . 83 8					132
		1344	56	1344	56	
18	Gruner, Sportelrendant	500	—	500	—	120
19	Leihpfand: Conto .	—	—	396	10	130
20	Sittig, Pfandtaxatorge: halt . . .	—	—	6	—	132
21	Saalfeld, Pfandbureau	—	—	500	—	161
22	Coburg, Forstmeisterey: vorschuß . . .	—	—	489	—	10
23	— Hofdiener für erhalte: nes Getreid . .	58	—	58	—	
24	— Stallamt zu Heucin: kauf . . .	—	—	368	48	11
25	Justiz: Deputationscom: mission . . .	—	—	78	43½	26
26	von Kretschmann, Herrn Minister, Diätenvor: schuß . . .	100	—	100	—	27
27	Coburg, Landschaft, für Auslagen . .	—	—	321	4	28
28	Arzberger, Regierungs: rath, zu Baumanpflanz.	—	—	50	—	35
29	Eberhard, Diäten .	25	—	25	—	36
30	Cammergütervermehrung	—	—	118	30	39
31	von Wangenheim, Ober: marschall, Zaumgeld	—	—	16	12	41
32	Coburg, Hofverwaltung	—	—	2750	59½	44
	Latus	32276	21¼	37199	23¾	

Nr.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bel. Nr.
	Transport	32276	21¼	37199	23¾	
33	Lemnizer zu Lichtenhayn, Abolit. Gelder . .	5	—	5	—	45
34	Coburg, Regierungsportecasse . .	——	—	300	—	47
35	v. Wangenheim, Herr Präsident, Diätenvorschuß . . .	300	—	300	—	48
36	v. Röppert, Kammerjunker, Diätenvorschuß	50	—	50	—	—
37	Schnür, Kopist, Besoldung . . .	——	—	200	—	51
38	Löwel, Bergmeister .	——	—	50	—	52
39	Weiß, Lottoofficiant, Vorschuß . . .	100	—	100	—	53
40	Lottocasse . . .	20000	—	20000	—	51
41	Durchlaucht, Herrn Prinzen Reisekosten nach Berlin . .	——	—	884	24	129 b.
	Summa	52731	21¾	59133	2½	
	Einnahme			52731	21¼	
	bleibt Ausgabe			6401	41¼	

b) Staatsbank.

Nr.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bel. Nr.
1	v. Kretschmann, Herr Minister . . .	968	4	968	4	84
2	Rüppel und Harnier	1750	14½	1750	14½	58
3	Wagner in Frankfurt	660		660	—	61
4	v. Wangenheim, Herr Präsident . .	257		257	—	68
	Latus	3635	18½	3635	18½	

Nr.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bel. Nr.
	Transport	3635	18½	3635	18½	
5	Oeconomie-Verwaltung Coburg . 41092 Hierzu noch für den Waizen, Korn u. Gerste 19749 zu Zinsen v. Bank-vorschüssen . 781	———	—— —	61622	—	102
6	Erkersreuth, Oeconomieverwaltung . . 19344 zu Zinsen v. Bank-vorschüssen . 972	———	—— —	20316	—	
7	Bub in Nürnberg	16	2	16	2	117
8	Sinner, Buchhändler	103	2½	103	2½	118
9	Püttner zu Culmbach	2	—	2	—	
10	Peizner zu Hamburg	11	56	11	56	119
11	Förderreuther . .	8	35¾	8	35¾	120
12	Deposita . .	18526	14	18526	14	133
13	Ausgeliehene Capitalien	———	—	9643	52	136
14	Erborgte Capitalien	1106	—	1106	—	139
15	Depositenzinsen . .	———	—	———	50½	145
16	Schramms Besoldung	16	—	16	—	152
17	Stuttgard Hofbank	59	28	59	28	162
18	Unkostenconto . .	———	—	100	24	171
19	Coburg, geh. Canzley	———	—	1001	—	179
20	Frege in Leipzig . .	32827	7½	32827	7½	42
21	Frau Großfürstin, Kaiserl. Hoheit .	3729	52½	3729	52½	57
22	Matthiesen und Sillen	510	55	510	55	44
23	Knopf in Nürnberg .	2954	29	2954	29	70
24	Bethmann in Frankfurt	1051	20	1051	20	76
25	Heyder in Frankfurt	58	8	58	8	89
	Latus	64616	28¾	157300	35¼	119

No.		Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bel. Nr.
	Transport	64616	28¾	157300	35¼	
26	Graiz, Bank . . .	63	51	63	51	122
27	Dufay in Frankfurt .	708	—	708	—	123
28	Vorschuß für die neu zu übernehmenden Kammergüter Oeslau ꝛc.	——	—	26000	—	—
	Summa	65388	19¾	184072	26¼	
	Einnahme ab	65388	19¾			
	bleibt Ausgabe	118684	6½			

Zusammentrag des ganzen Cassenbedürfens ult. May 1804.

Zu Deckung des Etats 102108 fl. —
Zu Vorschüssen . . 118684 fl. 6½

Summa 220792 fl. 6½ kr.

II.

Erläuterungen.

II. Etatsrechnung.

Einnahme.

No. 1.

Kostgelder der Frau Großfürstin Kaiserl. Hoheit.

Dieses Einnahme-minus von 3450 fl. rührt daher, daß die Frau Großfürstin Kaiserl. Hoheit vom 16ten Jun. bis zum letzten September abwesend waren.

Dieser Etatsausfall war und wird künftig nicht zu vermeiden seyn, allein er hätte unschädlich gemacht werden können; und zwar entweder, wenn diese ganze Post auf den Hofetat gebracht worden wäre, wo er unstreitig hingehört, oder wenn Unsere unzielsetzliche Bemerkung in

 den

den Etatsconferenzen von dem hohen Landesministerio hätte berücksichtigt werden wollen, daß es räthlicher sein dürfte deswegen eine geringere Summe, etwa 7,000 fl. Etatsmäßig zu machen, weil mit Wahrscheinlichkeit mehrere Reisen der Frau Großfürstin Kaiserl. Hoheit, voraus zu sehen wären.

No. 2.

Erkersreuth.

Der Specialetat dieses Guths steigt eigentlich auf 21,465 fl. rhein. an, er wurde aber von dem hohen Landesministerio aus bewegenden Ursachen nur mit 15000 fl. rhn. auf den Hauptdomainencassenetat gebracht. Aber er erreicht auch diesen Ansatz nicht, da dieses Guth unter den glücklichen Umständen,

das heißt, wenn der beträchtliche Vorschuß für die Brennerey mit 12211 fl. $24\frac{5}{8}$ Xr. und der für die Brauerey mit 2929 fl. $26\frac{1}{3}$ Xr. gemacht werden und mit Sicherheit auf den vollständigen Absatz, der schon um deswillen seine Schwierigkeit hat, weil der vorräthige Brandtewein schlecht und daher verachtet ist, gerechnet werden könnte, nicht mehr als

4437 fl. $52\frac{3}{8}$ Xr.

Ertrag abwerfen kann. Wobey jedoch der größte Theil der Zinsen für die Kaufschilling unberücksichtigt geblieben ist.

Im Fall aber, daß diese Vorschüsse, blos für die Brennerey, wie es leider ist, in diesem Augenblicke nicht gemacht werden können, so vermindert sich der Ertrag bis auf

316 fl. rhein. $12\frac{7}{8}$ Xr.

In dem unglücklichsten, jedoch möglichen Fall aber, daß auch der Vorschuß für Brauerey nicht vollständig gemacht werden könnte, so würde sich der Ertrag nicht allein ganz absorbiren, sondern auch noch mehrere hundert Gulden darauf gelegt werden müssen.

Beylage ad Lit. A.

Wir haben in gedrängter Kürze die Gründe davon in der Beylage nachgewiesen, und Unsere seither erstatteten Berichte haben längst auf dieses Ereigniß hingedeutet. Bemerken müssen Wir dabey nochmals und ausdrücklich, daß bey dieser Berechnung des Ertrags des Ritterguths Erkersreuth nur die Zinsen des Kaufschillings mit in Anschlag gekommen sind, welche auf den Specialetat dieses Guths gebracht sind und 3322 fl. rhein. 30 Xr. betragen. Berechnet man aber die übrigen Zinsen des Kaufschillings von 300,000 fl. rhein. zu 4 Procent mit 8679 fl. rhein. so ergiebt sich, daß in diesem Jahre der reine und baare Verlust im unglücklichsten Falle ungefähr

9000 fl. rhein.

im wahrscheinlichsten aber

8363 fl. rhein.

und im allerglücklichsten

4241 fl. rhein. beträgt.

Da aber hier noch nicht einmal die Zinsen von denjenigen Vorschüssen, welche die Banque in diesem Jahre für dieses Guth gemacht hat, in Anschlag gebracht sind, so haben Wir hier auf jeden Fall ganz den Etatssatz von 15000 fl. rhein. ins Minus geschrieben, weil Wir die übrigen Zinsen loco congruo in der Plusausgabe liquidiren, so wie Wir sie bereits zum Vortheil des Etats in No. 4. Zinsen von Activcapitalien in Einnahme gebracht haben. Die Zinsen betragen et Nachweisung sub Lit. C. 1475 fl. 41¾ Xr.

No. 3.

Herrnhof.

Auch die Etatsposition mit 5259 von der hiesigen Guthsverwaltung Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach wird dieses Jahr nicht erreicht, wie die Landesregierung Ew. ꝛc. bereits unter dem — — unterthänigst berichtete, obgleich der ꝛc. von Engel manches zu seiner Entschuldigung anführt.

Bey

Beylage sub Lit. B.

Die Beylage sub Lit. B. enthält die Gründe, warum eine Minuseinnahme von 3350 fl. 47¼ Xr. oder doch wenigstens von

2554 fl. rhein.

erscheint.

Wir müssen aber hier aus den nämlichen Gründen, wie bey Erkersreuth dennoch die ganze Etatsposition ins Minus schreiben, weil die Zinsen von den dafür gemachten Vorschüssen in No. 4. der wahrscheinlichen Berechnung ꝛc. in die Einnahme gestellt worden sind, und daher auch in der Ausgabe theils hier, theils bey den Vorschüssen, so weit der Etatssatz zur Deckung derselben nicht hinreichend ist, in Ansatz kommen müssen. Diese Zinsen betragen aber, nach dem angenommenen Principe, zu 10 Procent von 41,092 fl. rhein., so viel daran auf die Wirthschaft der Höfe Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach kommt, ohne die im Extraordinario berührten ökonomischen Fabrikanstalten zu berücksichtigen, gerne 2800 fl. rhein. Conf. Beylage sub L. C.

No 4.

Zinsen von Activcapitalien.

Diese sind im Etat mit 10,000 fl. rhein. in Ansatz gebracht. Es sind aber nur bis jetzt 366 fl. rhein. 42 Xr. eingegangen, und sollten daher noch 9633 fl. 18 Xr. eingehen. Das hohe Landesministerium glaubte wahrscheinlich an die Möglichkeit der Erfüllung dieser Etatsposition, weil es voraussetzte

a) daß die Banque durch Speculationen beträchtlichen Gewinst machen, und dadurch
b) in den Stand gesetzt werden würde, Vorschüsse an die Oekonomie gegen 6 Procent Zinsen und 2 Procent Provision zu machen.

Wenn nun gleich die Hoffnung in a) nicht in Erfüllung gegangen ist, so sind doch für die verschiedenen Oekonomieverwaltungen beträchtliche Vorschüsse gemacht worden. Diese betragen im Ganzen nunmehr

60,436 fl. rhein. 4¼ Xr.

Dies

Dieser Vorschuß würde, wenn man annimt, daß ihn, wie es seyn sollte, das Banqueinstitut gemacht hat, zur Erfüllung obiger Position

5,609 fl. rhein. 46¼ Xr.

Zinsen und Provision betragen.

Die Nachweisung sub Lit. C. enthält die Gründe, warum Wir daher nur eine Minuseinnahme von

2385 fl. rhein.

annehmen zu können geglaubt haben.

No. 5.

Handwerksgefälle.

Die Position vor Handwerks: Lehr: und Meisterbriefen ist auf 600 fl. rhein. angeschlagen worden. Sie wird erst in den Jahren 180⅘ belegt werden können, da kürzlich erst die Fraction ausgemittelt wurde.

Es muß aber in diesem Jahre deswegen ein Minus von wenigstens 400 fl. rhein. angenommen werden, da theils die Einführung der allgemeinen Handwerksordnung, durch die nöthigen Aenderungen, die darinnen auf Veranlassung der Regierung gemacht wurden, die Hinausgabe derselben verspätet wurde, theils aber auch eine Menge Reclamationen dagegen gemacht wurden, theils ferner die Lehr: und Meisterbriefe noch nicht einmal von Nürnberg abgeliefert wurden. (Ein Umstand, der übrigens keinen bedeutenden Einfluß hat) und theils weil bis jetzt wenig oder gar nichts von den Aemtern dafür eingesendet worden ist und werden konnte.

No. 6.

Staatsbanque.

Im Etat ist angenommen und vom hohen Landesministerio vorgeschrieben worden:

vom Giro	5000
vom Pfandhause	2000
Summa	7000

Es sind aber nur in 7 Monaten eingegangen

vom Giro 1664
von der Leihbank 210

Summa 1874 fl. rhein.

Wenn man bedenkt, daß die Bank erst gegen Ostern aus dem Leipziger Anlehen Geld erhalten kann, daß sie nur noch ein Geschäft mit den Wechseln der Frau Großfürstin K. H. in diesem Jahre machen kann, und daß das Pfandinstitut gar wenig einträgt, so geht daraus hervor, daß das angenommene Minus vom Handel mit

3000 fl.

keineswegs überspannt ist, und daß Wir Uns da noch gegen alle Verantwortlichkeit verwahren müssen, wenn nicht einmal soviel herauskommt, als Wir angenommen haben.

No. 7

Rechnungsgebühren.

Sie sind von dem hohen Landesministerio aus dem Grunde angesetzt worden, weil es im Werke war, den sämmtlichen Gemeinden hiesiger Lande förmliche Etats hinaus zu geben und die seitherigen, unter den Sporteln des Justizamtes begriffenen, Rechnungsgebühren in einen Beytrag zur Salariencasse zu verwandeln. Die Entwerfung des Gemeindecassen-Etats hatte aber, da die Revision nicht mit hinlänglichen und tauglichen Subjecten besetzt war, theils die Etats nicht so schnell fertigen können, theils sollte aber das Etatsrechnungswesen nur bey solchen Gemeinden eingeführt werden, welche Amtsgemeinden sind, und es sind daher wirklich nur

33 Etats

hinausgegeben worden.

Aber auch gegen diese protestiren die Gemeinden noch und es konnten auch auf keinen Fall die Revisionsgebühren in diesem Jahre anfallen.

Es mußte daher der ganze Ansatz um so mehr ins Minus kommen, da

a) wenn auch in diesem Jahre die Revisionsgebühren nach dem Ansatze in den Gemeindecassen-Etats hätten anfallen können, diese doch nur auf

207 fl. rhein. 12 Xr.

angestiegen seyn würden, und

b) weil sich dann die Justizamtsspörteln, unter welchen die jetzigen Revisionsgebühren stecken, natürlich um so viel gemindert haben müssen.

Die Landesregierung hat deshalb auch sowohl in den vom hohen Landesministerio veranlaßten Etatsconferenzen, als auch in dem Berichte vom 22sten May ausdrücklich bemerkt, daß die Erfüllung dieser Position mit Sicherheit nicht angenommen werden könne.

No. 8.

Concessionsgelder von Themar.

Diese Minus-Einnahme gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse pro Dec. und auf Wahrscheinlichkeit.

No. 9.

Dispensationsgelder von Oldisleben.

Desgleichen.

No. 10.

Abolitionsgelder von Themar, Römhild und Oldisleben.

Gründet sich auf denselben Cassenabschluß der Hauptdomainencasse.

Nr. 11.

Pfarreyvacanzen.

Es sind auf hohen Landministerialbefehl 600 fl. angesetzt worden, sie kommen aber ganz ins Minus, weil, wenn auch noch ein Sterbfall einträte, doch das Sterbe- und Gnadenquartal eine Einnahme in diesem Etatsjahre unmöglich machen würde.

No. 12.

No. 12.

Steuercasse zu Römhild.

Das hier angenommene Minus von 1488 fl. gründet sich ebenfalls auf die Abschlüsse pro $180\frac{2}{3}$ und tritt dabey die Bemerkung ein, daß um deswillen nichts einkommt, weil die Extrasteuern zu Schuldenabtrag observanzmäßig verwendet werden.

No. 13.

Steuercasse zu Themar.

Das hier angenommene Minus von 514 fl. gründet sich darauf, daß alle Ueberschüsse der dasigen Steuercasse zu Abtragung ihrer, Behufs des Chausseebaues ꝛc. gemachten Schulden verwendet werden müssen.

No. 14.

Steuerdouceurgelder von Römhild.

Das Minus von 250 fl. gründet sich auf den Abschluß pro $180\frac{2}{3}$ und erläutert sich durch eine irrige Annahme des Etatsansatzes, der nur 750 fl. beträgt. Wir dürfen bey dieser Gelegenheit zu bemerken nicht unterlassen, daß S. Meiningen diese Donativgelder schon längst nicht mehr in der Art hat verwilligen wollen, da Wir seither die Hälfte statt $\frac{1}{3}$, welches Uns eigentlich nach der Verfassung nur zu käme, bezogen hätten.

No. 15.

Ueberschüsse aus dem Cammeramte Coburg.

Beylage sub Litt. D. et E.

Das hier angenommene Minus von 17400 fl. erläutert sich folgendermaaßen:

6,606 fl. Minus, laut Nachweisung des Cammeramts sub L. D.

10,794 fl. Minus der Holzeinnahme L. E. sowohl ordentlich als ausserordentlich Holzeinschlags.

17,400 fl. Summa ut supra.

Es ist zur Rechtfertigung der Landesregierung erforderlich hier anzuführen;

1) Die Regierung bemerkte in den, von dem hohen Landesministerio abgehaltenen, Conferenzen und nachher ausdrücklich

a) daß die 13000 fl. aus verkauftem Holze nicht permanent wären, und daher, als der Ertrag eines extraordinairen Holzanschlags, der nur im nothwendigen Ausputzen (so war der Ausdruck, dessen sich das hohe Landesministerium bediente) bestehen sollte, auch zur extraordinairen Verrechnung gehörte,

b) daß die Beantwortung der Frage, ob bey den beträchtlichen Herrschaftl. Bauten, die Waldung ein solches Ausputzen vertrüge? eine nähere Recherche nothwendig mache,

c) daß die Landesregierung die Hindernisse, welche dem extraordinairen Holzeinschlage, und besonders dem Absatze desselben in den Weg traten, bereits umständlich, und mit Beylegung der Acten unter dem 29sten Jun. 1803, also noch zeitig genug, um darauf bey den Ausgaben des Etats Rücksicht zu nehmen, einberichtete,

d) daß die Regierung in den obigen Etatsconferenzen und nachher bey der Position von Trankſteuern ausdrücklich andeutete, daß die Haltung dieser Position nur dann mit Sicherheit angenommen werden könnte, wenn die neue Trankſteuereinrichtung ganz vollendet seyn, und das Publikum sich daran gewöhnt haben würde, und besonders wenn die Oeconomiedirection ihre Fabricate und die Hofverwaltung ihr Bedürfen vertrankſteuerte.

No. 16.

Ueberschüsse aus dem Cammeramte Saalfeld.

Diese Minuseinnahme von 945 fl. rhein. gründet sich auf den rectificirten Etat pro $180\frac{3}{4}$.

No. 17.

Ueberschüsse aus dem Cammeramte Gräfenthal.

Diese ansehnliche Minuseinnahme von 1756 fl. erläutert sich ebenfalls durch den rectificirten Etat pro 180$\frac{3}{4}$, und gründet sich hauptsächlich auf die Unmöglichkeit, den intentirten aufferordentlichen Holzeinschlag zu realisiren, und diese Unmöglichkeit lag wieder im Mangel an Absatz, der auch in künftigen Jahren eintritt.

Zur Rechtfertigung der Landesregierung müssen Wir auch hier anführen, daß dieselbe sowohl bey Saalfeld als Gräfenthal in den Etatsconferenzen und nachher bemerkt hatte:

a) Daß in Ermangelung der Schreibregister der sichere Absatz nicht nachgewiesen sey, daß vor beendigter Forstorganisation und herausgegebener Instruction die Saalfelder und Gräfenthäler Districte, mithin auch die Specialetats nicht mit Sicherheit bestimmt werden könnten, wenn sich gleich die Totalsummen der Forstrevenüen aus der Saalfeldischen Landesposition, unter der Voraussetzung des Absatzes nicht ändern würde, und daß die Berichtigung der Etatsansätze vorläufig von der Rückkehr des Departementsraths aus Saalfeld, definitiv aber von dem Eingange der Schreibregister abhienge.

b) Daß überhaupt nur die nachhaltig geschlagen werden könnende Quantität Holz etatsmäßig gemacht, das übrige aber ad extraordinaria genommen werden möchte.

c) Daß die angenommene Position von Trankſteuern zu hoch schiene.

Es kann dabey der Landesregierung um so weniger ein gerechter Vorwurf gemacht werden, da sie bereits unter dem 10ten Jan. 1803, also vor den Etatsconferenzen schon umständlich in einem Berichte an das Landesministerium die Hindernisse entwickelt hat, welche aus Mangel an Absatz einem außerordentlichen Holzschlage entgegen träten, und unter den Mitteln, diese

zu

zu beseitigen vorzüglich — das Geheimhalten des Projects zum außerordentlichen Holzschlage — empfahl (ein Umstand, der durch die unmittelbare Absendung des hiesigen Forstverwalters Schön in den Lehstner Forst ganz vereitelt wurde,) da sie ferner unter dem 28sten May 1803, also vor dem Eintritt des Etatsjahrs $180\frac{3}{4}$, an das hohe Landesministerium den schlechten Forstgang des außerordentlichen Holzeinschlags, und das Mislingen aller angewandten Mittel, den Absatz zu befördern, einberichtet und in diesem Berichte ausdrücklich bemerkte:

> Wir haben für nöthig erachtet, diese Umstände zu Ew. ꝛc. höchsten Kenntniß zu bringen, theils weil es Bezug auf das hatte, was Wir bey Einsendung in unserm Berichte vom 20sten May dieses Jahres über die Sicherheit der Forstrevenüen geäußert haben, theils weil Wir glauben, daß Ew. ꝛc. bey Prüfung der Etats in der Oberrevision sowohl der Einnahme, als der dadurch verringert werden müssenden Ausgabe wegen hierauf Rücksicht zu nehmen, geruhen werden,

und da ferner in dem Berichte der Regierung vom 17ten Junii, in welchem auf die Bedenklichkeiten der Forstmeisterey gegen die Ausdehnung des extraordinairen Holzausschlags überhaupt hingedeutet wurde, die Resultate der fernern Bemühungen vorgelegt wurden, und das ganze Geschäft höchsten Orts noch vor dem Ende des ersten Monats im Etatsjahre genehmigt wurde. Ein Beweis, daß schon damals das hohe Landesministerium den so sehr beträchtlichen Etatsausfall vorher sehen konnte.

Nro. 18.

Ueberschüsse aus dem Amte Römhild.

Das hier angenommene Minus von 1500 fl. erläutert sich aus dem Abschlusse pro $180\frac{2}{3}$.

Nro.

Nro. 19.

Aus dem Stift Römhild.

Das hier angenommene Minus von 250 fl. erläutert sich durch den Abschluß pro $180\frac{2}{3}$.

Nro. 20.

Aus dem Amte Themar.

Dieses Minus von 900 desgleichen.

Nro. 21.

Von der Saalfelder Münze.

Auf Befehl des hohen Landesministerii mußten 12000 fl. Ueberschuß von der Münze zu Saalfeld auf den Etat gebracht werden, ob es gleich voraus zu sehen war, daß das Ausmünzungsgeschäft so bald seinen Anfang noch nicht nehmen konnte.

Dieses Quantum mußte aber schon um deswillen beträchtlich abfallen, weil von der Idee 50000 rthlr. Scheidemünze zu 20 rthlr. in einem Jahre auszuprägen, abstrahirt und wegen Unzulänglichkeit der Strecke, das in einem Jahre auszuprägende Quantum auf 30000 rthlr. und der Münzfuß auf 19 rthlr. zurückgebracht werden mußte, wodurch denn natürlich der ideale jährliche Ueberschuß von 12000 fl. rh. sich auf 4 Monate gerechnet in der Wirklichkeit auf

1417 fl. 12 Xr. rhein.

reduciren mußte.

Daß auch bey diesem Error in calculo die Landesregierung ganz unschuldig ist, müssen die Landesministerialacten so gut, als die Unsrigen nachweisen, welche an Ew. 2c. eingesendet sind.

Das angenommene Minus 10583 fl. wird beynahe bis auf den ganzen Ansatz von 12000 fl. rhein. ansteigen, wenn keine Vorschüsse gemacht, oder Credit erlangt werden kann, um Silber einzukaufen, und wenn der Befehl, das Ausmünzen zu sistiren, bestehen solte.

No. 22.

Oldisleben, Forstrevenüen.

Diese Pluseinnahme gründet sich auf den Hauptdomainencassenabschluß pro December, und ist das Resultat der von dem Landesregierungsrath Gruner II. vorgeschlagenen Veränderungen.

Wir müssen hier jedoch devotest bemerken, daß diese Forstrevenüen so wenig, als die Intraden aller Art aus dem Senioratsamt Oldisleben, eigentlich schicklich auf den Etat gebracht werden konnten, da sie keine Landesrevenüen sind. Sie hätten, da sie doch nur temporell sind, vielleicht zweckmäßiger ad extraordinaria verrechnet werden können. Wir haben indessen bey dem Zwecke dieses unterthänigsten Berichts darauf keine Rücksicht genommen und versparen dies bis zu dem Zeitpunkte, wenn Wir die wirkliche Erhöhung der Landeseinkünfte zwischen dem ehemaligen Cammeretat und dem Etat von 1803/4 bilanciren werden.

Ausgabe.

No. 1.

Gründet sich auf den Hauptdomainencassenetatsabschluß und erläutert sich dadurch, daß die Appanage zu 6000 fl. rhein. erst mit dem Jul. ihren Anfang nahm, und für den Junius nur das vorige Taschengeld gezahlt wurde.

No. 2.

Gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse und erläutert sich durch die Vermählung der Durchlauchtigsten Prinzessin Victoire und der damit verbundenen Mitgift.

No. 3.

Bestreitet bis jetzt die Hofverwaltung aus eigenen Mitteln.

No. 4.

Erläutert sich dadurch, daß noch bis jetzt kein Weinküper im Hofkeller angestellt ist.

No. 5.

Gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse, und erläutert sich dadurch, daß neue Stalldecken gekauft worden sind.

No. 6.

Desgleichen.

No. 7.

Gründet sich desgleichen auf diesen Abschluß und den Ankauf eines Wagens vom Lieutenant Szymborsky.

No. 8.

Gründet sich auf den Abschluß, und erläutert sich durch die lange Abwesenheit der Pferde während des Badesejours im Wilhelmsbad.

No. 9.

Wie No. 3.

No. 10.

Erläutert sich dadurch, daß noch kein Tapezierer angenommen worden ist.

No. 11.

Erläutert sich durch die neue Einrichtung im Schlosse, und besonders in den Zimmern des Herrn Erbprinzen Durchlaucht.

No. 12.

Gründet sich auf den Hauptdomainencassenabschluß und erläutert sich durch die Abgabe einer brillanteren Bekleidung der Hofdienerschaft.

Nr.

Nr. 13.

Sind einige weggefallen.

Nro. 14.

Gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse.

Nro. 15.

Desgleichen.

Nro. 16.

Eben auch.

Nro. 17.

Die Minusausgabe von 100 fl. auf Streuhütten gründet sich darauf, daß in diesem Jahre kein solennes Vogelschießen gehalten worden ist.

Nro. 18.

Hier sollte zwar eine Minusausgabe eintreten,
a) wegen der Abwesenheit der Frau Großfürstin K. H.
b) wegen der Abwesenheit des Hofs.
Allein es wird die Ersparniß in a) mit der Verwilligung an die Hofverwaltung compensirt, welche diese des größern Aufwands bey der Vermählung halber erhalten hat, und die Ersparniß in b) fällt weg, weil Ew. ꝛc. die ersparte Summe als Beytrag zu den Reisekosten ins Bad Höchstselbst beziehen.

No. 19.

Erläutert sich durch Neumanns (des vorigen Oekonomieschreibers) Anstellung beym Magistrate.

No. 20.

Die auf Baureparaturen angenommene Plusausgabe von 2800 erläutert sich durch die Einrichtung der neuen Zimmer für des Herrn Erbprinzen Durchl. auf welche bey den Voranschlägen keine Rücksicht genommen wurde, weil man sie nicht vorausfehen konnte.

No. 21.

Die bey den Forstbesoldungen angesetzte Minusausgabe erläutert sich dadurch, daß weder ein Oberforstmeister noch ein Forstsecretair hier angestellt worden ist, wodurch eine Ersparniß von

2000 fl. rhein.

gemacht wird.

No. 22.

Erläutert sich durch eine Zahlung für Lottocapitalien.

No. 23.

Erläutert sich durch dessen Tod.

No. 24.

Die Plusausgabe von 2400 fl. rhein. gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse pro Jan. $180\frac{3}{4}$ und die Wahrscheinlichkeit.

No. 25.

Schreibmaterialien Plusausgabe von 800 fl. rhein. ebenfalls.

No. 26.

Eben so auch die Plusausgabe von 300 fl. rhein. auf Buchdruckerlohn.

No. 27.

Gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse.

No. 28.

Desgleichen.

No. 29.

Gründet sich auf den Specialetat der Gymnasiumsverwaltung und auf höchste Befehle.

Nr.

No. 30. 31.

Wird von höchsten Befehlen abhängen:
Ob die Organisation der Schulen, und Einrichtung oder vielmehr Vorbereitung der verschiedenen Sanitätsanstalten noch verschoben werden soll, oder nicht.

Die Ausgabe in 31 erläutert sich durch den Abschluß der Hauptdomainencasse pro Dec.

No. 32.

Desgleichen die Minusausgabe von 1000 fl. rhein. auf unbestimmte Unterstützung.

No. 33.

Gründet sich auf den Abschluß der Hauptdomainencasse und erläutert sich durch den Heimfall mehrerer Pensionen.

No. 34.

Erläutert sich durch Gruners Tod und durch einen ihm kurz vor seinem Tode auf höchsten Befehl gemachten Vorschuß von 44 fl.

No. 35.

Erläutert sich durch dessen Entlassung.

No. 36.

Die Plusausgabe von 100 fl. rhein. auf Forstvermessung gründet sich auf höchste Genehmigung und gehet aus dem Abschluß der Hauptdomainencasse pro Dec. hervor.

No. 37.

Gründet sich auf die höchsten Orts schon vorgelegte Berechnung.

No. 38.

Die Minusausgabe von 1500 fl. rhein. auf Einquartierungskosten wurde hier in so fern aufgenommen, in wie fern die Militaircasse darauf noch keinen Anspruch gemacht hat.

III. Extraordinarienrechnung.

Einnahme.

No. 1.

Gründet sich auf den Hauptdomainencassenabschluß pro Januar.

No. 2.

Brauerey.

Wir haben um diese Pluseinnahme, welche jedoch den Etat nicht angehet, da sie ad extraordinaria zu verrechnen ist, wahrscheinlich zu belegen, den Etatsentwurf der Oeconomiedirection pro $180\frac{4}{5}$, ob er gleich materiell noch nicht geprüft werden konnte, zum Grund gelegt. Nach diesem können zwar für 21000 fl. rhein. Biere gebraut werden. Nach diesem Maaßstabe berechnet, könnten Wir bis zum Schlusse des Etatsjahrs in 4 Monaten für 7000 fl. rhein. Bier brauen. Nach der jetzigen Erfahrung aber, wo doch der Reiz der Neuheit den Absatz begünstigt, können Wir täglich nur auf 7 Eymer Absatz, also auf 110 Tage mehr nicht als 2940 fl. rhn. Ertrag rechnen.

Wir haben daher eine Pluseinnahme von

3000 fl. rhein.

in Ansatz gebracht und die übrigen 4000 fl. werden Wir und zwar in Hinsicht des Vorraths und Absatzes von dem Monat Januar mit 5500 fl. rhein. unter Vorräthen notiren.

Auf diese Einnahme kann aber nur unter der Bedingung Rechnung gemacht werden, daß dem Oeconomiecammeramte ferner der Detail-Verkauf des Biers in der Stadt, den Wir in anhoffender höchster Genehmigung so fort nach dem über das Trankſteuer- und Brauwesen neuerlich erstatteten Bericht erlaubt haben, nachgelassen bleibt.

No. 3.

Essigsiederey.

Auch diese Pluseinnahme gehört ad extraordinaria und

und es kann auf sie nur unter der Bedingung des Absatzes Rechnung gemacht werden.

Nach einem Berichte der Oeconomiedirection vom 16ten Januar haben Wir

654 Eymer Essig

von diesen können aber, nach Bährs Aussage nur

200 Eymer, Ausgangs März und
200 — — — April und

also 400 — in Summa im Laufe dieses Etatsjahrs verkauft werden, wenn sich Abnehmer finden. Wir haben also, um an Unserer Seite nichts zu versäumen, das Oeconomiecammeramt befehliget, die erforderlichen Annoncen in verschiedenen öffentlichen Blättern einrücken zu lassen.

Wir haben nun diese Uebersicht so wenig grell, als möglich ist, zu machen, diesen Ansatz als gewiß hier aufgeführt und daher die Pluseinnahme, den Eymer zu 5 fl. rhein. gerechnet, von

2000 fl. rhein.

angenommen.

In den Vorräthen werden Wir auf den Grund des Etatsentwurfs von $180\frac{4}{5}$ den Essig mit 4600 fl. rhein. in Aufrechnung bringen.

No. 4.

Brandweinbrennerey.

Auch diese Pluseinnahme gehört ad extraordinaria und kann blos unter der Bedingung des Absatzes realisirt werden.

Wenn Wir diesen nach der seitherigen Erfahrung berechnen, so können Wir ihn nicht höher, als auf höchstens

1000 fl. rhein.

auf den Grund der Naturalabschlüsse annehmen. Der Distillateur Bühl hofft indessen in Saalfeld einen Absatz von 40 bis 60 Eymern zu machen. Bey der Güte des Brandweins aber glauben Wir an die Möglichkeit, wenigstens 100 bis 200 Eymer abzusetzen, wenn der Geldmangel und die Bedingung der so fortigen baaren

Zah:

Zahlung nicht im Wege steht. Wir haben — ohne aber sichere Rechnung darauf zu machen — den glücklichsten Fall und also eine Pluseinnahme von

6000 fl. rhein.

angenommen.

Wir notiren aber bey der Berechnung des Vorraths auf den Grund des, zwar unrevidirten, Etatsentwurfs pro $180\frac{4}{5}$ noch

9000 fl. rhein.

Jener Etat nimmt nemlich auf 12 Monate an 1314 Eymer à 27 fl. rhein. in numero rotundo 36000 fl. rhein. Nach diesem Maaßstabe geben 5 Monate 15000, davon 6000 ab, wenn Wir den Ansatz erhalten, bleibt der Vorrath

9000 fl. rhein.

Der Ertrag der kleinen Brennerey ist nicht der Rede werth.

No. 5.

Gründet sich auf des Cammeramtsassistenten Bürner Aussage, und erläutert sich die scheinbare geringe Annahme dadurch, daß bey Berechnung des Brandweinsabsatzes und Vorraths die höchstmögliche Quantität bereits angenommen wurde, weil es wenigstens vor der Hand noch an Species fehlt, um die Distilliranstalt schwunghaft zu betreiben. Es wird aber bey dieser überhaupt schwerlich etwas herauskommen, weil man für

18000 fl. rhein.

Liqueur verkaufen muß, um nur

2000 fl.

zu profitiren.

No. 6.

Erläutert sich dadurch, daß Göliz in eigne Administration genommen worden ist, und die Einnahme von 1200 fl. rhein. Pluseinnahme gründet sich auf den Specialetat, und die wahrscheinlich nöthigen Vorschüsse.

No. 7.

Erläutert sich theils durch abgetragene Capitalien, theils durch die erborgten (Deposita) und endlich durch die

die Hoffnung, daß das Leipziger Anlehen bald werde realisirt werden.

Ausgabe.

No. 1.

Gründet sich auf den Hauptdomainencassenabschluß.

No. 2.

Desgleichen und auf die höchste Wahrscheinlichkeit.

Vorräthe.

a) zur Deckung der Etatsausfälle gründet sich auf den Etat der Hauptdomainencasse pro $180\frac{3}{4}$

b) an Naturalien.
   1) Bier, gründet sich auf die Berechnung in No. 2 der Erläuterung der Extraordinarieneinnahme.
   2) Essig, desgleichen in No. 3.
   3) Brandwein, desgleichen in No. 4.

IV. Bilance nach dem Abrechnungsbuch.

Diese erläutert sich durch sich selbst und gründet sich auf das Abrechnungsbuch der Hauptdomainencasse, als solcher und der Hauptdomainencasse als Banque.

Anmerkung.

Es sind in der Uebersicht der Staatseinkünfte und ihren Erläuterungen diejenigen Summen von

37,592 und
19,327 fl. rhein.

56,919 fl. rhein.

welche gegen das Ende dieses Monats und in den ersten Tagen des künftigen an die Gemeinden des Coburger und die des Saalfelder Landes gezahlt werden müssen, um deswillen ausser allen Ansatz geblieben, weil sie unbedenklich aus

aus dem Leipziger Anlehen genommen werden können, und nur in dieser Hinsicht deren Heimzahlung versprochen wurde.

Lit. A.

Berichtigung des Erkersreuther Etats pro 180$\frac{3}{4}$ nach dem Cassenabschluß vom 12ten Jun. bis 31sten Nov. 1803. Dann dem Monatsbericht für den Monat December 1803 und dem Berichte der Oekonomiedirection über den Zustand des Cammerguths Erkersreuth vom 26sten Dec. 1803 revidirt.

Cap. I. Grundeigenthum.

1) Gärtnerey. In der Einnahme sind 40 fl. angesetzt, diese sind auch eingegangen. In der Ausgabe wurden 250 fl. angesetzt, wovon bis jetzt nur 5 fl. ausgegeben wurden, weil in diesem Frühjahre erst die Ausgaben für den Garten vorfallen, indem nach dem Anfange des Etatsjahrs bis im Herbst wenig Gartenausgaben mehr vorfallen.

2) Für verkauftes Holz sind 1600 fl. angesetzt, es werden aber incl. der Holzfällerslöhne 2221 fl. 43 Xr. mehr eingenommen, und beträgt der Ueberschuß über die Etatsposition, nach Abzug von 991 fl. $\frac{1}{4}$ Xr. Holzfällerlöhne

1230 fl. $2\frac{3}{4}$ Xr.

Ueber den vergrößerten Schlag und die Nachhaltigkeit derselben wird die Forstey erst noch den nähern Aufschluß geben.

Besoldung für den Förster bleibt unverändert.

Man hat indessen die Einnahme von Molkwesen auf die 2te Hälfte des Etatjahrs ganz nach der Etatsposition mit 750 fl. angesetzt.

Mastochsen. Die Oeconomiedirection nimmt an, daß nur 14 anstatt 20 fett gemacht werden könnten. Wenn nun auch schon das halbe Etatsjahr verflossen ist, ohne daß auch die Hälfte der angeschlagenen

Ochsen

Ochsen noch bis zum Etatjahrsschlusse fett gemacht worden. Es vermindert sich aber hierdurch die Etatsposition um 600 fl., weil 6 Ochsen, jeder zu 100 fl. weniger verkauft worden. Die Ausgabe dagegen vermehrt sich um 324 fl. weil die Oeconomiedirection um den Preis, welcher im Etat zu 30 fl. angenommen ist, keine Ochsen kaufen kann, sondern ein Stück zu 6 Carolin, oder 66 fl. rhein. im Ankauf angesetzt, wenn es um 100 fl. verkauft werden soll, (welches auch nach ihren öfters geäusserten Grundsätzen, daß á Stück 4 Carolin gewonnen werden sollen, zutrifft.)

Mastschweine. Diese sind mit 1660 fl. im Etat angesetzt. Es sind zwar nur 173 fl. in 7 Monaten daran eingegangen, die Oeconomiedirection berichtet aber, daß sich diese Post halten werde, daher man deren wahrscheinliche Verminderung dennoch nicht hat annehmen wollen.

Schaafe. Sind nicht gehalten, daher weder in der Einnahme noch in der Ausgabe ein Ansatz gemacht werden kann.

Milchschweine. Verlohren in der ersten Hälfte des Etatjahrs gegen die halbe Etatsposition 142 fl. 16½ Xr., welche man um so mehr aus der Einnahme lassen mußte, als die einmal bestimmte Anzahl Säumütter im Frühjahre diesen Verlust nicht wieder einbringen können.

Junge Gänse. Haben die Etatsposition nicht nur erfüllt, sondern auch überschritten.

Kapaunen. Sind nicht gehalten worden, daher die Etatsposition unerfüllt bleibt.

Das übrige Federvieh ist abgeschafft, deshalb ist die Erfüllung der bis dahin nicht erfüllten Etatsposition auch nicht mehr möglich.

5) Brauerey.

Besoldung. Diese erhöht sich um 132 fl. 24 Xr., weil im Etate keine Löhne angesetzt worden sind.

Geräthschaften. Die Etatsposition hiervon wurde mit 548 fl. 54½ Xr. überschritten, und ist für den

Rest

Rest des Etatsjahrs von 5 Monaten kein Fonds mehr zu fernern Ausgaben für Geräthe angenommen worden, um die Ausgaben nicht zu sehr zu erhöhen.

Brennholz. Die Oeconomiedirection nimmt 50 Klaftern Stöcke an, welche den Mehraufwand von 38 fl. 30 Xr. gegen den Etat fordern.

6) Brennerey.

Besoldung. Hier findet dieselbe Bemerkung, wie bey der Brauerey statt, es sind nemlich die Taglöhne vergessen.

Geräthschaften. Es wurden bereits 77 fl. 44½ Xr. über die Etatsposition ausgegeben.

Wegen der gewiß noch vorfallenden Ausgaben für Geräthschaften, hat man daher noch 22 fl. 15½ Xr. angesetzt, welche kaum zureichen dürften.

Brennholz. Die Oeconomiedirection nimmt selbst den Mehraufwand von 115 fl. gegen den Etat an, daher man denselben nicht hat außer Ansatz lassen dürfen.

7) Allgemeine Administrationskosten.

Besoldung dem Verwalter. Der jetzige Verwalter erhält zwar keine Besoldung, indeß geht seine Taxtieme auf jeden Fall von der Einnahme ab, und beträgt nach dem Auswurfe der Revision noch mehr, als der Etatsauswurf der Revision besagt, daher man also die Etatsposition um so sicherer glaubte gelten lassen zu müssen.

Lohn fürs Gesinde. Da das Gesinde nicht vermindert ist, so bleiben die Lohnsansätze, und die Etatsposition wird im Etatsjahre noch erfüllt.

Beköstigung. Hierbey werden 29 fl. 45 Xr. erspart.

Licht. Diese Position wird sich halten.

Brennholz. Desgleichen.

Tagelöhne. Die im Etat ausgesetzte Position wird mit 167 fl. 24 Xr. rhein. nach dem Berichte der Oeconomiedirection überschritten.

Schreib:

Schreibmaterialien. Diese Position ist bereits um 3 fl. 1 Xr. in 7 Monaten überschritten worden, daher man für den Rest des Etatsjahres gewiß noch 11 fl. 59 Xr. Mehrausgabe annehmen dürfte.

Porto. Diese Position ist ebenfalls um 22 fl. bereits überschritten. Man nahm daher, da bey der Oeconomie häufig solche Ausgaben vorfallen, noch 8 fl. für die übrigen 5 Monate des Etatsjahres an.

Hausgeräthe. Diese Position wurde in 7 Monaten mit 61 fl. 28½ Xr. überstiegen. Da nun täglich dergleichen Geräthe ruinirt wird, so hat man für den Rest des Etatsjahres nach Fractionen noch 138 fl. 31½ Xr. ansetzen lassen.

Akkergeräthe. Hierbey werden 150 fl. zwar dem Ansehen nach erspart, indessen gehen im Frühjahre beym Pflügen auch mehr Geräthschaften zu Grunde, und ist daher noch zu erwarten, ob sich die Position halten wird.

Reparaturen. Diese Position wird sich halten, ob schon nichts übrig bleiben wird, da wahrscheinlich alle Wagner- Seiler- Sattler- und Schmiedearbeiten hierunter verstanden und mitbegriffen sind.

8) Allodificationscanon ist fixirt und bleibt daher diese Post unabänderlich.

Cap. II. Capitalien.

Zinsen von Passivcapitalien.

Diese Ausgabe sowohl, wie die folgenden Zinsen und Spesen von Bancvorschüssen, sollte nicht im Etat aufgenommen seyn, weil sonst alle Interessen abgezogen werden müßten.

Cap. III. Lehnsgefälle.

Erbzinsen. Diese Position bleibt nach der Nachweisung beständig, daher sie auch als erfüllbar aufgenommen worden ist.

Hand-

Handlöhne ꝛc. Von dieser Position sind zwar bis jetzo nur 75 fl. eingegangen, indessen wird doch angenommen, daß sich die Position halten wird.

Cap. IV. Staatsreservate.

Jagd. Die Oeconomiedirection giebt an, die Nachbarn schießen alles Wild weg, und würden 40 fl. von der Etatsposition nicht eingehen, welche man daher außer Ansatz gelassen hat.

Zehenden. Diese Position hat sich um 2 fl. 15 Xr. vermindert, und wird nun, da im Etatjahre $180\frac{3}{4}$ kein Zehenden mehr anfällt, auch nicht mehr erfüllt werden.

Cap. V. Polizey.

Schutzgelder werden sich halten, vielleicht auch noch einige Gulden mehr anfallen.

Nachsteuer. Diese Position ist zwar noch nicht zur Hälfte eingegangen, indessen kann unter einem Jahr nichts bestimmt werden, daher man die Etatsposition als richtig ansieht.

Sporteln. Sind noch gar nicht vereinnahmet, doch läßt man die Position, in der Hoffnung, daß sie noch eingehen werden.

Siegelgelder. Desgleichen.

Strafen wurden nur 2 fl. $22\frac{1}{2}$ Xr. erhoben, und scheint daher diese Position sich nicht zu halten. Man hat sie der Ungewißheit wegen indeß noch stehen lassen, und hofft, daß sie eingehen wird.

Besoldung. Diese ist fixirt, und verändert sich daher nicht.

Verpflegung. Diese Post scheint sich nach der gehabten Ausgabe genau zu halten.

Cap. VI. Geistliche Verwaltung.

Besoldung. Nach dem Berichte der Oeconomiedirection werden hierbey 24 fl. 40 Xr. erspart.

Cap.

Cap. VII. Für Naturalien.

Korn. Das zum Verkauf angesetzte Quantum von 40 Char ist nicht gebaut worden, sondern es sind nur 17 Char 3 Sack nach dem Berichte der Oeconomiedirection zum Verkauf übrig, welche aber um den höhern Preiß von 30 fl. verkauft werden. Es entsteht daher bey dieser Position ein Ausfall von 450 fl.

Lein. Ist nicht soviel gebaut, daß welcher verkauft werden kann, daher die ganze Etatsposition wegfällt.

Erbsen. Sind zwar nicht ganz gut eingebracht, indeß soll sich die Position halten.

Linsen. Fallen weg, weil keine zum Verkauf gebaut worden sind, und sind auch noch nicht gedroschen.

Kartoffeln. Diese haben theils nicht den gehoffsten Ertrag gewährt, theils stehen sie nicht in dem Preiße, den man dafür im Etate annahm, und daher entsteht hier ein Ausfall von 1850 fl. 22½ Xr. rhein.

Kraut. Wurde desgleichen nicht gebaut, und blos für 18 fl. 37½ Xr. rhein. verkauft, daher ein Minus von 187 fl. 22½ Xr. gegen den Etat statt findet.

Flachs. Sind nur 2 Centner gebaut, welche um den höhern Preis von 36 fl. à Centner in Ansatz kommen, und 72 fl. den Etat unerfüllt lassen.

Eyer. Diese Position wird sich halten.

Bier. Nach dem Vorschlage der Oeconomiedirection sollen 1000 Eymer Lagerbier à 4 fl. und 500 Eymer Schenkbier zu 3 fl. gebraut werden. Die Etatsposition vermehrt sich sonach um 2500 fl.

Brandwein. Wegen Mangel an Absatz und Getreide nimmt die Oeconomiedirection an, würden im Etatjahre nur 660 Eymer Brandwein gebrennt werden können. Hiernach vermindert sich der Ansatz um 8220 fl. à Eymer zu 33 fl. Da aber der Waizen gegen den Etatsansatz zu 49 fl. 52 Xr. um 13 fl. 52 Xr. theurer eingekauft werden muß, so hat man den erhöhten Preis von 33 fl. à Eymer Brandwein angenommen, welchen Preis die Oeconomiedirection angiebt, und wofür sie den Brandwein im Böhmischen verkaufen will. Die Ausgabe für

den Waizen vermehrt sich des beträchtlich höhern Preißes wegen um 2731 fl. 44. Xr. rhein.

Hafer. Sollte nach dem Etatsausfall noch für 48 fl. zugekauft werden, die Erndte ist aber nun auch, weil noch mehr gesäet worden ist, so günstig ausgefallen, daß noch 30 Char verkauft werden können, welche nach dem Anschlage der Oeconomiedirection zu 15 fl. die Summe von 450 fl. betragen.

Hopfen. Wird für 87 fl. mehr als der Etat besagt gekauft und wird es kaum dabey bleiben, da so viel Bier mehr gebraut werden soll.

Schmalz. Diese Position wird nicht nur erfüllt werden, und noch einiger Ueberschuß bleiben.

Salz. Ist im Etate gar nicht angesetzt, und kommen 60 fl. wenigstens dafür in Ausgabe.

Gerste. Der Naturalwerth reichte ohnehin nicht zu, die etatsmäßige Naturalausgaben davon zu bestreiten, bey dem vermehrten, zu brauendem Bierquanto müssen aber nun noch 138 Char zugekauft werden, wovon der Preis 22 fl. à Char ist und welches eine Summe von 3036 fl. macht.

Stroh. Wegen des geringen Heuvorraths, hat die Guthsverwaltung auf den Strohankauf angetragen, über welchen die Oeconomiedirection beyfällig berichtet hat, daher diese Position in Ansatz kommt. Die Extraordinairs einnahmen und die Ausgaben betragen nach

Cap. I. Grundeigenthum.

Für Grasungen, welche nicht im Etate aufgeführt sind.

Gärtnerey. Hier sind 31 fl. 53 Xr. ausgegeben worden, wovon nicht nachgewiesen wird, warum sie nicht auf die Etatsposition gesetzt sind, welche Summen daher wahrscheinlich der Einnahme zu gute gehen wird.

Fischerey. Im Etat ist keine Position dafür angenommen, daher die dabey gehabte Einnahme Plus ist.

Viehstand. Hierbey sind 48 fl. 17½ Xr. angesetzt, welche zwar nicht nachgewiesen sind, vermuthlich aber um

des:

deswillen nicht in der Etatsposition stehen, weil es Inventarienvieh betrifft.

Unterhaltung der Gebäude. Diese Position gehört auf jeden Fall noch fürs Guth, wahrscheinlich solte sie auf die Position gesetzt seyn.

Bierbrauerey. Für Hefe ist nichts auf dem Etate angesetzt worden, daher hier eine Extraausgabe von 57 fl. 56½ Xr. nach dem Cassenabschlusse und Monatsberichte statt findet.

Brennerey. Die hier ad extr. verrechnete Ausgabe beträgt Oehl, Schroterlohn und dergleichen, und ist im Etat vergessen worden, bleibt daher nicht nur, sondern wird sich auch in den übrigen 5 Monaten noch vergrößern, wofür aber die Trebern und das Spülich angenommen, und eins gegen das andere nicht in Ansatz gebracht worden ist.

Ritterpfand Abtrag ist nicht im Etat angesetzt und hat doch bestritten werden müssen.

Naturalien. Diese sind schon im Cassenabschlusse ad extraord. aufgeführt und müssen deshalb passiren.

Cap. II. Staatsreservate.

Zehendsammlungskosten fehlen im Etate.

Cap. III. Allgemeine Administrationskosten.

Besoldung, dem Controleur. Der Controleur wurde erst nach Entwerfung des Etats angestellt, daher dessen Besoldung außer Ansatz geblieben, und hier ad extraord. zu verausgaben ist.

Kaminfeger. Die Ausgabe für denselben ist im Etat vergessen worden.

Druckerkosten. Sind nicht nachgewiesen, wofür.

Zoll. Desgleichen, derselbe durfte aber von Brandwein ꝛc. gegeben worden seyn.

Bothenlohn.

Frohngebühr.

Beköstigung.
Beleuchtung.
Gerichtsgebühren.

Fuhrlohn und Diäten sind sämmtlich noch nicht nachgewiesen worden, ihre Summe beträgt

104 fl. 3 Xr.

Hiernach bleibt nun der nach dem berichtigten Etat berechnete Ueberschuß

5212 fl. $47\frac{1}{8}$ Xr. rhein.

Wenn aber die in Cap. II. im Etat angerechnete Zinsen ꝛc. eigentlich nicht unter die wirthschaftlichen Ausgaben des Guths gezahlt werden, so kommen noch

4322 fl. 30 Xr. zu obigem

Ueberschuße, und würde sonach die ganze überschießende Summe

9570 fl. $17\frac{1}{8}$ Xr. rhein. ausmachen.

Im Fall aber die vorräthigen Fruchtvorräthe zur Brennerey nur allein aufgebrennt und der beträchtlichen Vorschüsse wegen nicht weiter dann fortgebrennt werden sollte, dann bleibt exclus. der in Cap. II. angegebenen Zinsen ꝛc. ein Ueberschuß von 1150 fl. $4\frac{1}{8}$ Xr. rhn. inclus. derselben aber ein Ueberschuß von

5507 fl. $34\frac{1}{8}$ Xr. rhein.

wobey aber angenommen ist, daß die 14 Ochsen, welche gemästet werden sollen, von der Brennerey, so lange diese von den Vorräthen noch geht, und von der Brauerey fettgemacht werden müssen, dann, daß alle Milchgelder und auch die von den Milchschweinen noch eingehen, wie dieß die Oeconomiedirection behauptet.

Anmerkung. Diese Berichtigung des Erkersreuther Etats ist aus der Feder des Herrn Regierungsrath Riemann geflossen.

Der

Der Erkersreuther Etat

pro $180\frac{3}{4}$

nach dem Cassenabschluß bis ultim. November und monatlichen Bericht pro mens. December und dem Berichte der Oeconomie-Direction vom 26 Dec. 1803 revidirt, und in richtige Bilance gestellt.

Cap.	Gegenstand.	Einnahme. Etats-Position.		Vermehr. des Etats.		Vermind. Pos.		Eingegangen ist.		Soll noch eingehen.		Ausgabe. Etats-Position.		Vermehr. des Etats.		Vermind. Pos.		Ausgegeben ist.		Soll noch ausgezahlt werden.	
I.	Grundeigenthum.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1) Gärtnerey	40	—	—	—	—	—	40	—	—	—	250	—	—	—	—	—	36	53	213	7 *
	2) Forsteinkünfte für verkauftes Holz	1600	—	2221	43	—	—	2053	5	1768	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— Besoldung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	77	20	122	40 *
	— Culturkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	29	—	71	—
	— Holzhauerlohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	991	¼	—	—	991	¼	—	—
	3) Gebäude Brandcassenbeytr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	32	$5\frac{3}{8}$	—	—	52	$5\frac{3}{8}$	—	—
	4) Viehstand																				
	Molkenwesen	1300	—	—	—	157	20	663	55	678	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— *
	Mastochsen	2000	—	—	—	600	—	364	—	1036	—	600	—	324	—	—	—	376	—	548	—
	Schweine	1660	—	—	—	—	—	173	—	1487	—	1200	—	—	—	210	—	—	—	990	—
	Schaafe	800	—	—	—	800	—	—	—	—	—	600	—	—	—	600	—	—	—	—	—
	Milchschweine	600	—	—	—	142	$16\frac{1}{2}$	164	$45\frac{1}{2}$	292	58										*/
	Junge Gänse	20	—	1	$11\frac{1}{4}$	—	—	21	$11\frac{1}{4}$	—	—										
	Kapaunen	12	—	—	—	12	—	—	—	—	—										
	Alte Hühner	2	30	1	32	—	—	4	2	—	—										
	Junge Hühner	8	—	—	—	5	24	2	36	—	—										
	Enten	8	—	—	—	1	24	6	36	—	—										
	5) Brauerey																				
	Besoldung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	132	24	—	—	122	24	460	—
	Geräthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	548	$54\frac{1}{2}$	—	—	748	$54\frac{1}{2}$	—	—
	Brennholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	30	38	30	—	—	—	—	125	—
	6) Brennerey																				
	Besoldung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	132	24	—	—	477	21	105	3
	Geräthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	100	—	—	—	277	$44\frac{1}{2}$	22	$15\frac{5}{8}$
	Brennholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	115	—	—	—	—	—	215	—
	7) Allgemeine Administrationskosten																				
	Besold. der Verw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	350	—	350	—
	Gesinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	Lohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	219	$39\frac{3}{4}$	380	$20\frac{3}{4}$
	Beköstigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	36	—	—	29	45	35	6	42	45
	Latus	8250	30	2224	$26\frac{1}{4}$	1718	$24\frac{1}{2}$	3493	$10\frac{3}{4}$	5263	21	5864	6	2414	$18\frac{1}{8}$	839	45	3793	$28\frac{3}{8}$	3645	$10\frac{5}{8}$

Cap.	Gegenstand.	Einnahme. Etats-Position.		Vermehr. des Etats.		Vermind. Pos.		Eingegangen ist.		Soll noch eingehen.		Ausgabe. Etats-Position.		Vermehr. des Etats.		Verm. Position.		Ausgegeben ist.		Soll noch ausgezahlt werden.	
	Transport	8250	30	2224	26¼	1718	24½	3493	10¾	5263	21	5864	6	2414	18⅛	839	45	3793	28⅜	3645	10¾
	Licht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	11	9¼	14	50¾
	Brennholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	65	—
	Taglohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	167	24	—	—	1300	54⅛	366	29⅞
	Schreibmaterial.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	—	—	18	1	11	59
	Porto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	30	—	—	—	27	—	8	—
	Hausgeräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	200	—	—	—	161	28½	138	31½
	Ackergeräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	150	—	80	48½	69	11½
	Reparaturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	135	24½	64	35½
	8) Alod Canon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224	40	—	—	—	—	37	24½	187	15½
II.	Capitalien.																				
	Zinsen v. P. C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3157	30	—	—	—	—	1035	—	2122	30
	Bankspesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	1200	—
III.	Lehnsgefälle.																				
	Erbzinsen	1475	27¼	—	—	—	—	748	26½	727	¾										
	Handlohn	541	48¾	—	—	—	—	75	—	466	48¾										
IV.	Staatsreservate.																				
	Jagd	70	—	—	—	40	—	—	—	30	—										
	Zehnden	54	52½	—	—	2	15	52	37½	—	—										
V.	Polizey.																				
	Schutzgelder	42	55	—	—	—	—	33	7½	9	47½										
	Nachsteuer	31	20	—	—	—	—	10	4½	21	15½										
	Sporteln	41	46¼	—	—	—	—	—	—	41	46¼										
	Siegelgelder	43	23¾	—	—	—	—	—	—	43	23¾										
	Strafen	60	—	—	—	—	—	2	22½	57	37½										
	Besoldung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	30	—	—	—	—	—	—	43	30
	Verpflegung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	31	34	28	26
VI.	Geistliche Verwalt.																				
	Besoldung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	11	20	24	40
VII	für Naturalien.																				
	Korn	960	—	—	—	440	—	28	—	492	—										
	Lein	220	—	—	—	220	—	—	—	—	—										
	Erbsen	126	—	—	—	121	37½	4	22½	—	—										
	Linsen	63	—	—	—	—	—	—	—	63	—										
	Kartoffeln	3000	—	—	—	1850	22½	495	15	654	22½										
	Kraut	200	—	—	—	181	22½	18	37½	—	—										
	Flachs	144	—	—	—	72	—	—	—	72	—										
	Eyer	16	—	—	—	—	—	9	1¼	6	58¾										
	Bier	3000	—	2500	—	—	—	1637	9½	3862	50½										
	Brandewein	30000	—	—	—	8220	—	1301	12¼	20478	47¾										
	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13824	—	2731	44	—	—	4344	19⅗	12211	24⅘
	Latus	48341	3½	4724	26¼	12866	2	7908	27¼	32291	½	26620	46	5558	26⅛	989	45	10987	51¹¹⁄₂₂	20201	35⁵⁄₂₂

Eins

Cap.	Gegenstand.	Einnahme. Etats-Position.	Vermehr. des Etats.	Vermind. des Etats.	Eingegangen ist.	Soll noch eingehen.	Ausgabe. Etats-Position.	Vermehr. des Etats.	Verm. des Et.	Ausgegeben ist.	Soll noch ausgegeben werden.
	Transport	48341 3½	4724 26¼	12866 2	7908 27¼	32291 ½	26620 46	5558 26⅓	989 45	10987 51 11/12	20201 35 5/24
	Hafer	— —	450 —	— —	— —	450 —	48 —	— —	48 —	— —	— —
	Hopfen	— —	— —	— —	— —	— —	600 —	81 —	— —	681 —	— —
	Schmalz	— —	— —	— —	— —	— —	89 —	— —	— —	20 37½	68 22½
	Salz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	60 —	— —	52 54	7 6
	Gerste	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3036 —	— —	106 33⅔	2929 26⅔
	Stroh	— —	— —	— —	— —	— —	— —	100 —	— —	— —	100 —
	Summa	48341 3½	5174 26¼	12866 2	7908 27¼	32741 ½	27357 46	8835 26⅛	1037 45	11848 57 1/12	23306 30 7/24
		7691 35¾		5174 26¼		7908 27¼	7797 41⅛	1037 45			11848 57 1/12
		40649 27¾		7691 35¾		40649 27¾	35155 27⅛	7797 41⅛			35155 27⅛
	Die extraordinaire Einnahme und Ausgabenbetrag.										
I.	Grundeigenthum.										
	Für Grasnutzung	— —	80 —	— —	80						
	″ Fischerey	— —	25 11¾	— —	25 11¾	— —	— —	— —	— —	— —	
	″ Viehstand	— —	48 17¾	— —	48 17¾	— —	— —	91 16	— —	91 16	
	″ Bierbrauerey	— —	— —	— —	— —	— —	— —	57 56½	— —	57 56½	
	″ Brennerey	— —	— —	— —	— —	— —	— —	57 56½	— —	57 56½	
	″ Naturalien	— —	172 56¼	— —	172 56¼	— —	— —	294 1	— —	294 1	
II.	Staatsreservate. Zehendsamml. Kosten	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 —	— —	8 —	
III.	Allgem. Administr. Besold. des Controll.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	299 10	— —	299 10	
	Kaminfeger	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 18	— —	7 18	
	Druckerlohn	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 36	— —	1 36	
	Zoll	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 54	— —	3 54	
	Bothenlohn	— —	— —	— —	— —	— —	— —	21 24	— —	21 24	
	Frohngebühren	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9 18	— —	9 18	
	Beköstigung	— —	— —	— —	— —	— —	— —	24 33	— —	24 33	
	Beleuchtung	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 33	— —	— 33	
	Fuhrlohn u. Diäten.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	30 19	— —	30 19	
	Summa	— —	326 25¾	— —	326 25¾	— —	— —	907 15	— —	907 15	
								326 25¾		326 25¾	
							Ausgabeüberschuß	580 49¼		580 49¼	

Vergleichung.

40649 fl. — 37¾ kr. 35155 fl. 27⅛ kr. + 580 fl. 49¼ kr. = 4913 fl. 11⅜ kr.

Im

Im Fall, daß die Brennerey jetzo der beträchtlichen Vorschüsse wegen eingestellt werden sollte, sobald der Waizenvorrath verbrennt ist, so kömmt in Abzug folgende Berechnung:

Cap.	Gegenstand.	Einnahme. Etats-Position.	Vermehr. des Etats.	Vermind. des Etats.	Eingegangen ist.	Soll noch eintreten.	Ausgabe. Etats-Position.	Vermehr. des Etats.	Vermind. des Etats.	Ausgegeben ist.	Soll noch ausgegeben werden.
	Für Besoldung	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	105 3		
	‚ Geräthe	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	22 15½		
	‚ Holz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	158 —		
	‚ Brandewein 486½ Eimer à 33 fl.	— —	— —	16120 15	— —	— —	— —	— —	— —		
	‚ Waizen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12211 25		
	‚ Mastschweine	— —	— —	1487 —	— —	— —	— —	— —	990 —		
	‚ Schroterlohn	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	57 =6½		
				17607 15	— —	— —	— —	— —	13544 32		
	Der reine Ueberschuß von	4913 11⅜		13544 32							
	Der Verlust, wenn nicht gebrennt wird, ist	4062 4½		4062 43							
	Summa des Ertrags von dem Guthe ohne Brennerey pr. 180¾	851 6⅞									

Anmerkung. „Ich habe vorstehende Berechnung ändern müssen, da sie weder in den einzelnen Posten durchaus mit den vorstehenden Erläuterungen, noch die gezogenen Summen mit den einzelnen Posten übereinstimmten. Die Abweichungen in den einzelnen Posten habe ich mit * bezeichnet. Die Summen, worauf sich auch die Erläuterungen gründen, waren folgende in der Einnahme:

Posit. des Etats.	Vermehrung.	Verminderung.	Eingegangen.	Soll eingehen.
48341 fl. 3½ kr.	5174 fl. 26¼ kr.	12566 fl. 25½ kr.	7908 fl. 27¼ kr.	33640 fl. 37 kr.
7391 ‚ 59¼ ‚		5174 ‚ 26¼ ‚		7908 ‚ 27¼ ‚
40949 fl. 4¼ kr.		7391 fl. 59¼ kr.		40949 fl. 4¼ kr.

in der Ausgabe:

27357 fl. 46 kr.	8835 fl. 26⅛ kr.	1037 fl. 45 kr.	11849 fl. 17½½ kr.	23306 fl. 10¾ kr.
7797 ‚ 41⅛ ‚	1037 ‚ 45 ‚			11849 ‚ 17½½ ‚
35155 fl. 27⅛ kr.	7797 fl. 41⅛ kr.			35155 fl. 27⅛ kr.

Extraordinarienausgabe 580 fl. 49¼ kr.

Vergleichung: 40949 fl. 4¼ kr. — 35155 fl. 27⅛ kr. + 580 fl. = 5212 fl. 47⅞ kr.

So übereinstimmend diese Rechnung, den Summen nach scheint; so irrig muß sie seyn, da in der Einnahme angenommen ist, daß 33640 fl. 37 kr. + 7908 fl. 27¼ = 40949 fl. 4¼ kr. sey, während es doch = 41549 fl. 4¼ kr. ist. Allein dieser Verstoß ist durch ein fehlerhaftes Addiren leicht erklärt, und hat auf die ganze Berechnung keinen andern Einfluß, als den, welchen eine Probe auf das Exempel hat.

Der Unterschied zwischen dem Resultate, das ich — und dem, welches der Verfertiger jener Berechnung findet, ist (5212 fl. 47⅞ kr. — 4913. fl 11⅜ kr. =) 299 fl. 36½ kr. Dieser Unterschied wird sofort beseitigt, wenn ich die von dem Rechnungsfertiger in der Verminderung der Etatseinnahme ausgedrückten 12566 fl. 25½ kr. in die von mir berechnete 12866 fl. 2 kr. verwandle: denn es sind 12866 fl. 2 kr. — 12566 fl. 25½ = 299 fl. 36½ kr. Es scheint daher die Vermuthung, daß eine undeutlich geschriebene Zahl zu der irrigen Bestimmung des reinen Ertrags die Veranlassung gegeben habe, und daß 4913 fl. 11⅜ kr. die richtigere Bestimmung sey, nicht zu gewagt. Uebrigens bemerke ich hier noch, daß wenn man hier, wo nicht die Rede davon ist, was das Gut, nach Abzug der Zinsen des Kaufgelds zu 4 pro Cnt. (12000 fl.), noch abwirft, sondern von dem Guthsertrag überhaupt, die in Cap. II. mit 4357 fl. 30 kr. berechneten Zinsen und Bankspesen in Abgang bringt, sich dann der Ertrag des Guths, wenn die Brennerey betrieben werden konnte, auf 9270 fl. 41⅜ kr., im entgegengesetzten Fall aber auf 5208 fl. 36⅞ kr. erhöht.

Nach diesen später, und zwar bey der Correctur erst gemachten Bemerkung bitte ich den geneigten Leser den Text selbst zu berichtigen.

Der Verfasser.

Lit. B.

Nachweisung zu dem berichtigten Etate für die Cammergüther Herrnhof, Oberfüllbach und Vestungshof. pro $180\frac{3}{4}$.

Geld-Etat.

Einnahme.

Cap. I. Waizen. Hier sind $15\frac{1}{2}$ Sr. mehr gebaut, wodurch ein Einnahmeüberschuß von 124 fl. statt findet.

Korn wurden 105 Sr. weniger gebaut, daher die Etatsposition 630 fl. verliert.

Gerste. Diese mißrieth ganz. Daher nicht nur der daran gehoffte Ueberschuß von 1452 fl. cessirt, sondern auch noch unter der Ausgabe zur Befriedigung des Bedürfens eine Position hat angenommen werden müssen.

Erbsen werden 66 Sr. mehr gebaut, geben also eine ansehnliche Vermehrung der Etatsposition.

Linsen desgleichen.

Wicken desgleichen.

Kartoffeln schlugen theils um, theils wurden auch nicht viel gelegt, daher eine Verminderung der Etatsposition von 1686 fl. statt findet.

Kraut wurde nicht gebaut, dagegen aber schlägt die Oeconomiedirection die Ruben zu 625 fl. an.

Kleesaamen wurde für 108 fl erzeugt, und geht entweder hier in der Einnahme, oder dort in der Ausgabe zu Gute.

Stroh ist für 552 fl. zu verkaufen übrig, wenn dasselbe nicht in den Mist gestreut werden soll.

Cap. II. Gehn für verkauftes Vieh ꝛc. 100 fl. zu Gute.

An den Hämmeln glaubt die Oeconomiedirection 400 fl. zu gewinnen, welche daher hier in Ansatz gebracht worden sind.

Cap. III. Die Gärtnerey hat aber nichts abgeworfen, weil der Garten nicht eingerichtet worden ist.

Hiernach nun ist die Totaleinnahme
8932 fl 30 Xr. rhein.
Die Ausgabe dagegen ist
Für Gerste noch 65 fl. weil die eingeerndtete nicht zur Befriedigung der Wirthschaftsbedürfnisse zureicht.
Hafer, dafür mußten ebenfalls und aus gleichem Grunde wie bey der Gerste noch 157 fl. zugerechnet werden.
Die Ausgabe für die Wicken fällt ganz weg.
Kleesaamen bleibt, weil die Erndte in der Einnahme angesetzt ist.
Grummet muß für 586 fl. 15 Xr. zugekauft werden, weil aus Mangel an Futter beym Anfange des Etatjahrs die Wiesen zu früh haben müssen angegriffen werden.
Cap. IV. Die Ausgabe für Reparaturen der Inventarienstücke vermehrt sich um 200 fl. nach Angabe der Oeconomiedirection.
Die Taglöhne sollen um 1000 fl. die Position übersteigen. Und für die im Etat nicht aufgeführte Ausgaben bringt die Oeconomiedirection noch 500 fl. in Ansatz. Hiernach wächst die Ausgabe auf
7781 fl. 57 Xr. rhein.
Bey der Bilance der Einnahme mit der Ausgabe findet sich daher, daß nur
1532 fl. 39 Xr. Ueberschuß
bleiben, welche bey den verschiedenen Anfällen in die Casse fließen.
Die Oeconomiedirection glaubt indeß, daß die Ausgabe für Grummet mit 586 fl. 15 Xr. und auch die an erspartem Saamen nach der neuen Feldwirthschaft von
221 fl. der Einnahme zu Gute gehen soluten,
wodurch die wirkliche Einnahme auf
2338 fl. 54 Xr.
steige. Dagegen scheint aber der Verkauf des Strohs, und auch der Rüben, schwerlich zu Erlangung der dafür angesetzten Position, welche
1177 fl. betragen,
zu bewirken zu seyn, weil durch den Verkauf des ersten Düns-

ger, und durch den des andern, bey der ohnehin knappen Stroherndte, das Vieh (der Futterberaubung wegen) leidet, daher denn mit Weglassung dieser beyden Posten, der in die Cassen fließende Ueberschuß nur

1162 fl. 54 Xr. rhein. beträgt.

Uebrigens sind mehrere der von der Oeconomiedirection angegebenen Gründe, wegen nicht Erfüllung des Etatsüberschusses zu berücksichtigen, und der von dem Pachter Dracks in Oberfüllbach zu zahlende Pacht, dessen Betrag 549 fl. beträgt, wenigstens auf 8 Monate (von Petri bis den 1sten Jun. geht ab) folglich mit 366 fl. noch zuzusetzen, und beträgt dann die wahre Ueberschußsumme,

a) für den Fall, daß Stroh und Rüben verkauft, und ins Geld umgesetzt worden

2705 fl. 54 Xr. rhein.

b) für den Fall aber, daß man Stroh und Rüben einstreut und verfüttert nur

1898 fl. 39 Xr. rhein.

Ueberschuß	
1898 fl. 39 Xr.	
5259 fl. 26½ —	
3360 fl. 47½ Xr.	
oder	
2705 fl. rhein.	Verlust gegen den Etat.
5259 — —	
2554 fl. rhein.	

Anmerkung. Diese Nachweisung ist aus der Feder des Herrn Regierungsraths Riemann geflossen.

Bilance
über
Plus und Minus
bey
der Oeconomieverwaltung Coburg pro 1803/4.

Cap.	Einnahme.	Etats-position		Vermehr.		Vermind.		Bestand Et. Pos.		Total-Bestand	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Von erbauten Früchten.										
	Waizen	94	—	124	—	—	—	218	—		
	Korn	1620	—	—	—	630	—	990	—		
	Gerste	1452	—	—	—	1452	—	—	—		
	Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Erbsen	481	—	429	—	—	—	910	—		
	Linsen	91	—	523	15	—	—	614	15		
	Wicken	—	—	591	15	—	—	591	15		
	Kartoffeln	2880	—	—	—	1686	—	1194	—		
	Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Rüben	—	—	625	—	—	—	625	—		
	Kleesamen	—	—	108	—	—	—	108	—		
	Heu	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Grummet	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Stroh	—	—	552	—	—	—	552	—		
	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Kleyen	—	—	—	—	—	—	—	—		
		6618	—	2952	30	3768	—	5802	30		
II.	Von dem Viehstande.										
	Pferden	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Ochsen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Molkenwesen	720	—	—	—	—	—	720	—		
	jungen Vieh	—	—	100	—	—	—	100	—		
	Schaafen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	a) Hämmeln	350	—	400	—	—	—	750	—		
	b) Wolle	1560	—	—	—	—	—	1560			
		2630	—	500	—	—	—	3130	—		
III.	Von der Gärtnerey.										
	Krauthäupt.	1500	—	—	—	1500	—	—	—		
	Summa	10748	—	—	—	—	—	—	—	8932	30
	Bilance										
	a) die Einnahme ist							8932	30		
	b) die Ausgabe							8087	51		
	Ueberschuß der Einnahme									820	39

Cap.

Cap.	Ausgabe.	Etats-position fl.	Etats-position kr.	Vermehr. fl.	Vermehr. kr.	Verminderung fl.	Verminderung kr.	Bestand Ex. Pos. fl.	Bestand Ex. Pos. kr.	Total-Bestand fl.	Total-Bestand kr.
I.	Für Früchte u. Futter.										
	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Gerste	—	—	63	—	—	—	67	—		
	Haser	750	6	157	—	—	—	907	6		
	Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Wicken	27	42½	—	—	27	42½	—	—		
	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Kleesamen	252	—	—	—	—	—	552	—		
	Heu	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Grummet	—	—	586	15	—	—	586	15		
	Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Kleyen	—	—	—	—	—	—	—	—		
		1029	48½	806	15	27	42½	2112	21		
II.	Für den Viehstand.										
	; Pferde	—	—	—	—	382	—	—	—		
	; Ochsen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Kühe	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; junges Vieh	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Schaafe	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Schäfer ꝛc.	258	30	—	—	—	—	258	30		
		258	30	—	—	382	—	258	30		
III.	Für Gärtnerei.										
IV.	Admin. Kosten: dem Verwalter Besoldung	800	—	—	—	—	—	800	—		
	Lohn dem Gesinde	1070	—	—	—	—	—	1070	—		
	Für Essig	10	—	—	—	—	—	10	—		
	; Fleisch	180	—	—	—	—	—	180	—		
	; Licht	60	—	—	—	—	—	60	—		
	; Reparatur	—	—	—	—	—	—	—	—		
	a) an den Geb.	300	—	—	—	—	—	300	—		
	b) an d. Invent.	200	—	200	—	—	—	400	—		
	Für Holz	195	—	—	—	—	—	195	—		
	Pferdebeschlag	100	—	—	—	—	—	100	—		
	Geräthschaft.	100	—	—	—	—	—	100	—		
	Taglohn	1000	—	1000	—	—	—	2000	—		
	ad extraordin.	—	—	500	—	—	—	500	—		
	Summa	4015	—	1700	—	—	—	5715	—	8083	51

Lit.

Lit. D.

Wahrscheinliche Bilance

über

Plus und Minus

des Cammeramtsetats Coburg pro 180$\frac{3}{4}$.

No.	Einnahme.	Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.
1	Pachtgeld von der Rosenauer Brauerey	—	—	250	—
2	dergleichen von Teichen . .	—	15	—	—
3	: : für verkauftes Flößholz	2764	—	—	—
4	für Steinbruchzinsen . .	—	—	12	42
5	: Theerofenzins . . .	2	10	—	—
6	: Streu	—	—	30	57
7	: Gräßerey	—	—	146	—
8	: Eichelmast	—	—	29	13
9	: Abgabe von der Gemeinde Seitmannsdorf . . .	10	—	—	—
10	: Naturalzinsen . . .	—	—	156	—
11	: unbeständige Handlöhner .	—	—	900	—
12	: Hauptrecht . . .	—	—	4	58
13	: Vogelheerdzinsen . .	4	20	—	—
14	: dergleichen von der Moppenbrunner Jagd . . .	—	7	—	—
15	: Schmalsaatzehend von Elsa	—	—	10	—
16	: Zehendholz von Roden .	2	35	—	—
17	: Sporteln aus der Polizey und Justizverwaltung . .	—	—	600	—
18	an eingezogenen Dienstemolumenten	—	—	188	25
19	Abzuggeld	—	—	416	—
20	Handwerksgeld . . .	—	—	924	41
21	Kesselgeld	—	—	99	22
22	Geleitseinkünfte . . .	1000	—	—	—
23	für Geleitsbefreyung . .	—	—	12	30
	Latus	3783	07	3780	48

No.	Einnahme.	Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.
	Transport	3783	57	3780	43
24	für Zoll von Neustadt und den 10 Zollstädten .	56	—	—	—
25	: bestimmte Chausseegelder .	—		4	30
26	: zufällige dergleichen . .	300		—	—
27	Concessions: und Dispensat. Geld	280		—	—
28	Strafen in Polizeysachen .	—	—	450	—
29	Justizstrafen . . .	—		183	—
30	Abolitionsgeld . . .	—	—	300	—
31	Aus der geistlichen Verwaltung	—	—	100	—
32	Beytrag von der Kriegscasse	—	—	600	—
33	Harnischgelder . . .	—	—	4	—
34	Trankſteuer und Accis . .	—	—	4000	—
35	für Waizen	70		—	—
36	: Korn	300		—	—
37	: Gerste	300		—	—
38	: Dinkel	30		—	—
39	: Erbsen	1	30	—	—
40	: Linsen	1		—	—
41	: Wicken	6		—	—
42	: Hafer	30		—	—
43	: Mizmalz . . .	—	—	200	—
44	: Fohlen	—		1	30
45	: Kälber	11		—	—
46	: Gänse	10		—	—
47	: Aale	4	55	—	—
48	: Hechte	143		—	—
49	: Karpfen. . . .	—		34	—
50	: Rindszungen . . .	56		—	—
51	: Schreibpapier . .	—		60	—
52	: Salpeter . . .	—		280	—
53	: Pirsch: und Musquetenpulver	—		180	40
54	: Wildpret incl. Häute	294		—	—
	Summa	5677	22	10178	48
		5677	22		
	Minus	4501	26		

No.	Ausgabe.	Plus. fl.	Plus. kr.	Minus. fl.	Minus. kr.
1	Die Roßfelder Schäferey Pachter	8	30	—	—
2	Heuerndtekosten	39	37	—	—
3	Der Forstläufer zu Thann	—	—	50	—
4	Liefergebühren für Wachsauffatz	122	26	—	—
5	dergleichen für Unschlitt	125	—	—	—
6	Salpetersiederlohn	60	—	—	—
7	für gepachtete Jagden	100	—	—	—
8	Besoldungen	159	30	—	—
9	für die Wildpretsbank	12	30	—	—
10	: Schreibmaterialien des Justiz-amts	81	—	—	—
11	: Utensilien	4	—	—	—
12	: Brennholz	—	—	6	—
13	: Schreibmaterialien des Cam-meramts	78	—	—	—
14	: Buchdruckerlohn	28	—	—	—
15	: Bothenlöhner	—	—	30	—
16	: Utensilien	—	—	4	—
17	: Postgeld	—	—	10	—
18	: Hafer und Fuhrlohn des Holzes	—	—	10	—
19	: Diäten wegen unterschiedlichen Verrichtungen	10	—	—	—
20	: Reparatur der Heuwage	4	—	—	—
21	: Mittel für Ratten und Mäuse	5	—	—	—
22	: Trankſteuer und Accis	1412	—	—	—
	Summa	2249	33	110	—
		110			
	Plus	2139	33		

Bey der Einnahme ist Minus 4501 fl. 26 Xr.
Bey der Ausgabe ist Plus 2139 fl. 33 Xr.

Minus Ueberschuß 6640 fl. 59 Xr.

Hermann. Schmidt. Lang.

Er:

Erläuterungen
über
die wahrscheinliche Bilance
des
Plus und Minus
beym Cammeramtetat Coburg pro $180\frac{3}{4}$.

Einnahme.

1.

Der ehemalige Rosenauer Brauereypachter Wiener hat Michaeli a. p. abziehen müssen, weil die Herrschaftl. Brandweinbrennerey dahin angebracht worden ist, mithin ein $\frac{2}{3}$jähriges Minus erscheint.

2.

Ist der Etatssatz um 15 Xr. zu gering angenommen worden.

3.

Sind die im Etat aufgeführten 7405 fl. 3 Xr. für erkauftes Flößholz nach der Fractionstabelle angenommen worden, allein der angefertigte Flößetat, worinnen das Holz für Herzogliche Hofverwaltung mit Geld berechnet wird, bringt ein Plus von 2764 fl. zum Vorschein.

4.

Die Steinbruchszinsen sind nunmehro eingenommen worden und wird wohl ein Minus von 12 fl. 42 Xr. erscheinen.

5.

Theerofen hingegen zeigen 2 fl. 10 Xr. Plus.

6.

Streu hat 30 fl. 57 Xr. Minus.

7. Grä-

7.

Gräßerey 146 fl. und

8.

Für Eichelmast 29 fl. 13 Xr. desgl.

9.

Die Abgabe von der Gemeinde Seidmannsdorf ist zufällig und kommt darauf an, ob die Anfuhr mit 6 Clafter Hol; zur Herzogl. Regierung, wovon 5 fl. 26¼ Xr. entrichtet werden muß, noch öfters geschiehet.

10.

Die Summe von Naturalzinsen ist wahrscheinlich um 156 fl. zu hoch angesetzt, weil die meisten Posten schon unter den Erbzinsen mitbegriffen sind.

11.

Unbeständige Handlöhner vermindern sich wahrscheinlich auf den Grund des Manuals mit 900 fl., worüber das Justizamt Auskunft geben wird.

12.

Desgleichen bey dem unbeständigen Hauptrecht.

13.

Die Vogelheerdzinsen sind bis daher mit 4 fl. 20 Xr. mehr eingenommen.

14.

Desgleichen.

15.

Ist bey der Gemeinde Elsa vermuthlich der Pachtbrief mit 10 fl. rhein. bey der Ausfertigung gegen das Haupttableau des verpachteten Zehend versehen worden, und will diese nicht mehr, als vorgeschrieben ist, zahlen, woher denn das Minus kommt.

16. Ist

16.

Ist bis dato der Etat mit 2 fl. 53 Xr. überschritten worden, dagegen werden wieder Jahre kommen, wo ein Minus erscheinen wird.

17.

Auf den Grund des Manuals erscheint wahrscheinlich ein Minus von 600 fl.

18.

Die Dienstemolumente sind wahrscheinlich zu hoch angegeben worden, welches sich am Ende des Jahrs zeigen wird.

19.

Das Abzuggeld fällt wahrscheinlich nach dem Manual mit 416 fl. ab.

20.

Bey den Handwerksgeldern ist nicht mehr angefallen, als dieses Minus gegen den Etat besagt.

21.

Auf der Rosenau sind nicht mehr als zwey Gebräude Bier im heurigen Jahr gebraut und nachher die Brennerey daselbst etablirt worden.

22.

Nach der neuen Zollrolle kann sich hier vielleicht ein Plus von 1000 fl. zeigen.

23.

Das Minus rührt daher, weil der Kaufmann Kephala behauptet, Fürstl. Regierung wegen sey ihm der Handel behindert worden.

24.

Ut ad 22. mit 56 fl. Plus.

25. Fällt

25.

Fällt der Herr Obermarschall von Wangenheim mit ⅔ Jahren ab.

26.

Nach der neuen Chausseeregulativ können vielleicht 300 fl. Plus erscheinen.

27.

Hier kann bis ultim. May allenfalls ein Plus von 280 fl. erscheinen.

28. 29. und 30.

Fallen wahrscheinlich auf den Grund des Manuals mit den aufgeführten Posten ab, worüber das Justizamt Erläuterung geben wird.

31.

Hier ergiebt sich wahrscheinlich ein Minus von 100 fl.

32.

Die 600 fl. Minus kann vor heuer der Accis verursachen.

33.

Diese Harnischgelder sind einigen Gemeinden erlassen worden.

34.

Die 4000 fl. Minus fallen wahrscheinlich ab, weil die Brauerey wegen der erhöheten Trankſteuer und des häufigen Provocirens gegen diese vermindert wird.

35 bis 42

kann das Ausmaaß von Naturalien diese Posten decken.

43.

Das Malz fällt wahrscheinlich wegen der geringern Brausumma der hiesigen Bürger mit 200 fl. ab.

44. Joh:

44.

Fohlen sind für heuer nicht angefallen.

45 bis 48.

Sind die angegebenen Posten wahrscheinlich und bey den Hechten macht der erhöhete Preiß das Plus aus.

49.

Für Karpfen zeigt sich ein Minus von 34 fl. und wird bey künftigen Fischereyen ein ähnliches Deficit erscheinen, wenn nicht Karpfensatz erkauft wird.

50.

Für Rindszungen können 56 fl. mehr einkommen.

51.

Die 60 fl. für Schreibpapier stecken unter den Erbzinsen und fallen ab.

52.

Für Salpeter kann ein Minus von 280 fl. erscheinen, bis wieder ein erhöheter Preis erscheint und der Vorrath mit Vortheil verkauft werden kann.

53.

Die 180 fl. 40 Xr. für Pürsch- und Musquetenpulver fallen ab, und beziehr man sich auf den Etatsentwurf pro $180\frac{3}{4}$.

54.

Für Wildpret und dergleichen Häute können 294 fl. Plus erscheinen, wenn die Lieferungen nicht geringer werden.

Ausgabe.

No. 1.

Ist diese Post Pachtbriefmäßig und im Etat pro $180\frac{3}{4}$ außer Ansatz geblieben.

2. Auf

2.

Auf den Grund des Manuals ergiebt sich ein Plus von 39 fl. 37 Xr.

3.

Ist kein Forstlaufer daselbst ausfindig zu machen.

4. und 5.

Diese Posten sind pro $180\frac{3}{4}$ außer Ansatz geblieben.

6.

Wahrscheinlich werden für Salpetersiederlohn 60 fl. mehr ausgegeben.

7.

Für diese verpachtete Jagden werden 159 fl. 30 Xr. an Besoldung verausgabt.

8.

Diese 12 fl. 30 Xr. bekömmt die Hofjäger Kühns Magd für Austragung des Wildprets.

9.

Diese 81 fl. können bey den überhäuften Geschäften und vielen unvermeidlichen Schreibereyen wahrscheinlich für das Justizamt mehr ausgegeben werden.

10.

Desgleichen für Utensilien.

11.

Desgleichen 6 fl. Minus für Holzmacherlohn.

12. und 13.

Desgleichen beym Cammeramt wie beym Justizamt.

14. 15.

14. 15. 16. 17.

Kann dieses Minus statt haben.

18.

Für Naturalienmagazinverwaltung können 10 fl. Plus erscheinen.

19.

Für Reparatur der Heuwage werden sich 4 fl. Plus auf den Grund des Manuals ergeben.

20.

Mittel für Ratten und Mäuse ergiebt sich ein Plus von 5 fl. weil der Etatsansatz zu gering war.

21.

Für Trankſteuer und Accis ergiebt sich in Rücksicht des Etats pro $180\frac{4}{5}$ wahrscheinlich ein Plus von 1412 fl.

Coburg, den 4ten Februar 1804.

H. S. Cammeramt.

Hermann. Schmidt. Lang.

Lit. E.

Die Coburgischen Forste haben in diesem Jahre nach dem Totalertrag abgeworfen

1) 17,624 fl. 46 Xr. fränk. oder
22,120 fl. 57 Xr. rhein. nach dem ordinairen Frühlings-Forstregister.

2) 5691 fl. 15 Xr. rhein. nach dem Register über den ausserordentlichen Holzschlag.

3) An Nachträgen kömmt noch hinzu

a) Seit Abschluß des ausserordentlichen Schreiberesgisters 700 fl. rhein.

b) An

b) An Stammholz, das jetzt angewiesen wird 1100 fl.

Wiederholung.

1)		22,120 fl. 57 Xr.	rhein.
2)		5,691 fl. 15 Xr.	rhein.
3)	a)	700 fl. — —	—
	b)	1,100 fl. — —	—
		29,612 fl. 12 Xr.	—

Davon geht ab

1) Deputate und Herrschaftliche Bauhölzer, (ist der Oeconomiebau zu bedenken,) so viel, daß von der ersten Summe unter No. 1. noch übrig bleiben
10,885

Summa der baaren Einnahme.

1)		10,885 fl.	
2)		5,691 fl.	
3)	a)	700 fl.	
	b)	1,100 fl.	
		18,376 fl.	

Diese Summa kann bis auf etwa 100 fl. belegt werden.

Arzberger.

Lit. F.

Wahrscheinlicher Abschluß der Coburgischen Hauptdomainencasse mit Inbegriff der Staatsbank, auf das Etatsjahr 1804.

Debet der Einnahme und Ausgabe. fl.	kr.	A. Beständerechnung.	Wirkliche Einnahme und Ausgabe. fl.	kr.	Gegen das Debet. Plus. fl.	kr.	Minus. fl.	kr.
53228	—	Einnahme	53228	—	—	—	—	—
12931	—	Ausgabe	12931	—	—	—	—	—
40297	—	Einnahmeüberschuß	40297	—	—	—	—	—
		B. Etatsrechnung.						
407647	33¼	Einnahme incl. 61401. 15. v. Lotto	323936	33¾	—	—	83711	—
258669	15¾	Ausgabe	263718	15¾	5049	—	—	—
148978	17½	Einnahmeüberschuß	60218	17½	5049	—	83711	—
148978	17½	Ausgaben v. Ueberschuß	146078	17½	—	—	2900	—
		bleibt Ueberschuß			5049	—	80811	—
		a) der Einnahme	—	—				
		b) der Ausgabe	85860	—	85860			
		C. Extraordinarienrechnung.						
		Einnahme	12862	—				
		Ausgabe	29110	—				
		bleibt Ausgabeüberschuß	16248	—				

Wiederholung der Ausgabeüberschüsse:

1) nach der Etatsrechnung 85860 fl.
2) nach der Extraordin. Rechnung 16248 ;

Summa 102108 ;

excl. der Minuseinnahme, die vom Lotto zu erwarten ist, da statt der von ꝛc. Arzberger berechneten 40000 fl. pro 180¾ 54141 fl. 15 kr. im Etat stehen.

Wahrscheinliche Liquidation.

A. B. Pag.	A. Hauptdomainencasse.	Einnahme od. Credit. fl.	Einnahme od. Credit. tr.	Ausgabe. Debet. fl.	Ausgabe. Debet. tr.
33	Remmert, Kastelletsinspect. Besoldungsabzug . .	104	10	—	—
55	Agio: Gewinn . . .	23	23½	—	—
94	Pößnecker Steuergelder .	1 90	—	1296	36
130	Leihpfand: Conto . .	—	—	396	10
132	Sittig, Pfandtaxator .	—	—	6	—
161	Saalfeld, Pfand: Bureau	—	—	500	—
10	Coburg, Forstmeisterey: Vorschuß	—	—	489	—
11	—— Stallamt zu Heueinkau	—	—	368	48
26	—— Justizdeputations: Commission	—	—	78	43¼
28	—— Landschaft, für Auslagen	—	—	321	4
35	Arzberger, Regierungsrath zu Baumanpflanzung .	—	—	50	—
39	Kammergütervermessung .	—		118	30
41	von Wangenheim, Obermarschall, Zaumgelder .	—	—	16	12
44	Coburg, Hofverwaltung .	—	—	2750	59½
47	—— Regierungsportelcasse	—	—	300	—
51	Schnür, Besoldung . .	—	—	200	—
62	Löwel, Bergmeister, Vorschu	—	—	50	—
129b.	Berliner Reisekosten, der Durchl. Prinzen . .	—	—	884	24
	Summa	1420	00½	7826	26¾
	von den Beständen zu bestreitende Mehrausgabe	6402	53½	—	—
	Summa	7820	20¾	7820	20¾

A. B. Pag.	B. Staatsbank.	Einnahme od. Credit. fl.	Einnahme od. Credit. kr.	Ausgabe. Debet. fl.	Ausgabe. Debet. kr.
98	Coburg, Oeconomie: verwaltung . 41092 fl.				
	Hierzu für Waizen, Korn und Gerste 19749 fl.				
	Zinsen von Bank: vorschüssen . 781 fl.				
		—	—	61622	—
101	Erkersreuth, Oeco: nomieverwaltung 19344 fl.				
	Zinsen von Bank: vorschüssen . 972 fl.				
		—	—	20316	—
139) 145)	Kapitale, ausgeliehene	—	—	9643	52
162	Depositen, Zinsen . .	—	—	—	50½
179	Unkosten: Conto . .	—	—	100	24
42	Coburg, geheime Canzley .	—	—	1001	—
	Kammergüter, Oeslau, Tain: bach ꝛc. Vorschuß . .	—	—	26000	—
	Summa	—	—	118684	6½

Cassebedürfen:

a) Nach den Rechnungen . . 102108 fl. —
b) Nach dem Bankabrechnungsbuch 118684 fl. 6½ kr.

Summa 220792 fl. 6½ kr.

No. XIV. XV. XVI.

No. XVII.

Praes. den 14 Febr. 1804.

Wir Franz ꝛc.

Bey denen Mißhelligkeiten, welche sich seit einiger Zeit zwischen Unserer Landesregierung gegen Unser Ministerium hervorgethan, und sich so weit ausgedehnt haben, daß erstere eigenmächtig die Verhältnisse ganz mißkennt, welche dieselbe nach Unsern Anordnungen und Befehlen gegen letzteres zu beobachten hat, wodurch nicht nur der Geschäftsgang verrückt worden, sondern auch zum Schaden und Nachtheil Unser und Unsers Landes eine Lähmung in vielen Branchen der Administration entstanden ist; so haben wir Uns bewogen gesehen, zu Abhelfung dieses Uebels bey überall vorleuchtenden Personalitäten bis nach Ablegung der vollständigen Uebersicht über die ganze Landesadministration, wozu Unser Geheimerrath und dirigirender Minister v. Kretschmann mit aller Publicität in Beyseyn Unserer Agnaten, der ganzen Landesregierung und der Landständischen Bevollmächtigten sich erboten hat und worüber der Zusammentritt auf den 20 h. bestimmt ist, Unsern Präsidenten Göbel, Vicepräsidenten v. Wangenheim und geh. Regierungsrath Feder auf diese Zeit und bis auf weitere Verordnung von ihren Amtsfunctionen zu dispensiren und denselben zu befehlen, sämtliche in Händen habende Acten ad Registraturam abzuliefern.

Wir ohnverhalten Euch solches zu Eurer Nachricht und Nachachtung andurch in Gnaden, mit dem weiteren gnädigsten Befehle, daß, bis auf fernere Verordnung, alle Geschäfte bureaumäßig unter der Leitung Unsers Ministers v. Kretschmann behandelt werden sollen. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Coburg zur Ehrenburg, den 14 Febr. 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

Zur H. S.
Landesregierung.

No. XVIII.

praes. den 14ten Februar 1804.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Dem Vicepräsidenten von Wangenheim ohnverhalten Wir in Gnaden und geben demselben zu erkennen, daß Wir Uns aus besondern, und wohlbedachten Gründen veranlaßt sehen, denselben von allen Dienstfunctionen in so lange und bis auf weitere Verordnung zu dispensiren, bis von Unserm Landesministerio, nach seinem eigenen Antrag und Erbieten in Gegenwart Unserer Herrn Agnaten, der gesammten Landesregierung, und der landständischen Bevollmächtigten, über die bisherige Administration Rechenschaft abgelegt seyn wird, und da die Conferenzen hierüber den 20sten hujus ihren Anfang nehmen sollen und werden, so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ihr solchen von deren Anfang bis zu Ende beywohnet, und alle Desideria vorbringet, welche ihr vorzubringen für nützlich und nöthig erachten werdet. Damit aber von keiner Seite ein Geschäftsstillstand oder Versäumniß entstehen möge, so habt ihr sämmtliche in euren Händen habende Regierungsacten ad Registraturam sogleich abzugeben. Wir versehen Uns gnädigst, daß ihr diesen Unsern Befehl genauest befolgen werdet, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Coburg zur Ehrenburg, den 14ten Februar 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

No. XIX. a.

Coburg, den 17ten Febr. 1804.

An den
Durchlauchtigsten Herzog und Herrn.

So tief die Ehrfurcht ist, mit der Wir Ew. ꝛc. höchsten Befehle verehren und zu erfüllen suchen, so sehr Wir Unsere Kräfte aufbieten werden, bey der Uns höchst anbefohle-

fohlenen Betreibung der Geschäfte en bureau unter der speciellen Leitung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Kretschmann Ew. ꝛc. höchste Zwecke zu erreichen; so sehen Wir Uns doch bewogen, Ew. ꝛc. unterthänigst vorstellig zu machen, daß es bey dieser Anordnung, bey der keine Collegialberathung und keine Uebersicht des Ganzen statt finden kann, nicht in der Möglichkeit des Einzelnen liegt, diejenige Verantwortlichkeit, welche das höchste Hausgesetz vom 1sten April 1802, das Geschäftsreglement und die allgemeine Casseinstruction gebietet, für die Casse und für das Ganze der Geschäfte zu übernehmen, indem nur durch collegialische Berathung Uns die dazu nöthige Einheit und Uebersicht möglich scheint.

Da es nicht in Unserer Sphäre liegt, die Beweggründe zu beurtheilen, die Ew. ꝛc. Weisheit und Gerechtigkeitsliebe zur Einleitung dieser Maaßregel bewogen haben möchten, glauben Wir, daß Wir es Unseren heiligen Pflichten schuldig sind, auf die Unmöglichkeit einer solchen Casseverantwortlichkeit unter diesen Umständen um so mehr devotest aufmerksam zu machen, als auch andere nicht zu Unserem Collegio gehörigen Vorträge unter der speciellen Leitung des Herrn Ministers von Kretschmann in Cassen und andern Regierungssachen zugetheilt worden und unterthänigst um Befreyung von derselben auf so lange zu bitten, als en bureau gearbeitet wird.

No. XIX. b.

Ad Serenissimum immediate.
Die unterthänigste Bitte der Landesregierung um Aufhebung der Dispensation des Präsidii.

ꝛc.

Von Ew. anerkannten Weisheit und Gerechtigkeitsliebe können Wir ohnedieß nur zweckmäßige Maaßregeln erwarten, und wo Wir nicht im Stande sind, diese selbst als

solche

solche mit Ueberzeugung zu erkennen, da befiehlt uns diese Voraussetzung, sie zu verehren, und, wenn sie einen Schein des Harten an sich haben sollten, diesen ganz auf Rechnung einer dringenden Nothwendigkeit zu schreiben

Dieß ist die Ansicht, die Wir vor der Hand von der wieder verhängten Dispensation des Uns vorgesetzten Präsidii haben.

Gleichwohlen geruhen Ew. ꝛc. es nicht in Ungnaden aufzunehmen, wenn Wir, in der Ueberzeugung, daß die Beleuchtung von einerley Gegenstand von verschiedenen Seiten her, ganz verschiedenen Effect habe, es wagen, Unsere unbefangene Ansicht der Sache vorzulegen.

In Beziehung auf Unser unterthänigstes Gesuch vom 17ten Febr., auf welches Uns Höchstdieselben noch nicht mit gnädigster Resolution zu versehen geruht haben, bemerken Wir wiederhohlt, daß Wir ohne collegialischen Verein, der in den Angelegenheiten der Regierung ohne ein die Geschäfte leidendes Präsidium nicht denkbar ist, uns weder die im Geschäftsreglement angeordnete allgemeine Uebersicht der Geschäfte zu verschaffen wissen, noch möglicher Weise diejenige Cassen-Verantwortlichkeit übernehmen können, welche die Cassen- und Rechnungsinstruction vorschreibt.

Daß hierdurch sowohl das Interesse Ew. ꝛc. und des Landes benachtheiligt werden könne, ist wenigstens Unsere Ueberzeugung. Da Uns nach dieser zu handeln die Pflicht obliegt: so bitten Wir unterthänigst, daß Ew. ꝛc. gnädigst geruhen möchten, die Dispensation des Uns vorgesetzten Praesidii in totum gnädigst aufzuheben. Wir zweifeln nicht, daß die Zwecke, die durch die Dispensation erreicht werden sollen, auch auf andern Wegen möglich sind, da nach dem darüber im Mittel liegenden höchsten Rescript eine vorgefallene, Uns aber nicht bekannte Persönlichkeit, der Hauptbeweggrund zu dieser Maaßregel zu seyn scheint; so versichern Wir insbesondere in Bezug auf diese Sache, daß Wir gegen Inconvenienzen dieser Art nach Kräften wachen werden, und geben nunmehr ruhig die weitere Entschließung über Unser unterthänigstes Gesuch Ew. ꝛc. devoteſt anheim, indem

Wir

Wir Uns nur noch auf Unsere Uns nothwendig geschienene Verwahrung vom 17ten dieses Monats devotest beziehen und solche hiermit ausdrücklich zu wiederholen wagen.

No. XX. XXI. XXII.

No. XXIII.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Wir halten für nothwendig euch zur Beantwortung der Berechnungen, welche Unser Minister in der heutigen Conferenz vorgelegt hat, die nöthigen Mittel und Acten zu verschaffen, und gestatten euch, dieselben aus der Registratur abzuverlangen, auch mit den übrigen Räthen des Collegii nach eurem Gefallen hierüber die nöthigen Conferenzen zu halten, und in so weit wird die angeordnete Dispensation von Geschäften aufgehoben.

In Hinsicht aber der Leitung der Regierungsgeschäfte, welche Wir während der Dauer der Conferenzen Unserem Minister übertragen haben, bleibt es bis zur Beendigung derselben bey Unserer getroffenen Verfügung; Wir sind hierzu um so mehr bewogen, weil die widrige Stimmung mehr zu- als abgenommen hat, wovon das Betragen, welches sich der Vicepräsident von Wangenheim in der heutigen Conferenz zu Schulden kommen lassen, den Beweis darlegt, und worüber Wir euch zu erkennen geben, daß Wir erwarten, daß dergleichen Vorfälle um so gewisser unterbleiben, damit Wir nicht genöthigt werden, gegen solche in Unserer Gegenwart geschehenden Ausfälle die gebührende Ahndung eintreten zu lassen. Coburg zur Ehrenburg, den 20sten Februar 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

An
den Geheimenrath Göbel, Vicepräsidenten von Wangenheim und geheimen Rechnungsrath Feder dahier.

No.

No. XXIV. XXV. XXVI.

No. XXVII.

Wir zur Regierung des Fürstenthums Baireuth verordnete Präsident, Director und Räthe urkunden nnd bezeugen hiermit, daß laut der bey der hiesigen Regierung verhandelten Acten mit dem im Fürstenthume Baireuth und dessen Wunsiedler Kreiße gelegenen Ritterguthe Erkersreuth sich folgendes ereignet hat:

Bis zum Jahre 1798 wurde dasselbe den Besitzern von dem hiesigen Lehnhofe in der Mannlehnsqualität verliehen.

In dieser Qualität verkaufte es der Churcöllnische Cammerherr Johann Friedrich Christian Ludwig von Lindenfels laut Kaufvertrags vom 11ten April 1794 an den Obercommerzienrath Jacob Friedrich Püttner zu Hof, um die Summe von 93000 fl. rhein. Kaufschilling und 100 Speciesducaten Schlüsselgeld; der Cammerherr Johann Christoph Heinrich Wilhelm von Lindenfels zu Thumsenreuth übte aber dagegen das Einstandsrecht aus und trat es hierauf seinem Sohne Christ. Friedrich Carl von Lindenfels als natürlichen Lehnsfolger ab, der es auch auf den Grund des hierüber errichteten Cessionsinstruments vom 25sten März 1797 am 23sten August des gedachten Jahrs von dem hiesigen Lehnhofe zu Lehn empfieng.

Der Christian Friedrich Carl von Lindenfels dermalen zu Göppmannsbühl bewirkte im Jahr 1798 die Allodification dieses Ritterguths und zerschlug demnächst den größten Theil der zum Vorwerk Lengenau, einem Pertinenzstücke des Ritterguths Erkersreuth, gehörigen Grundstücke.

Der Flächeninhalt dieser Grundstücke betrug nach einem Attestat der von Kretschmännischen Patrimonialgerichte vom 18ten October 1801 fünf und sechzig ein sechstel Tagewerk; ob aber dieses Attest sich auf eine vorhergängige Vermessung gründet, und unter welchen Bedingun-

gungen der ꝛc. von Lindenfels diese Grundstücke veräussert hat, ist aus den bey der Regierung verhandelten Acten nicht zu ersehen, weil die, solches näher nachweisenden Kauf- und Vererbungsbriefe, am ersten Jun. 1802 den Patrimonialgerichten zu Erkersreuth zur Vervollständigung remittirt, und von dort zur Zeit noch nicht wieder eingesendet worden sind

Nach geschehener Zerschlagung jener Pertinenzstücke verkaufte hierauf der Christian Friedrich Carl von Lindenfels das Ritterguth Erkersreuth an den damaligen Cammerdirector Kretschmann hieselbst um die Summe von 162000 fl. rhn. Kaufschilling und 100 Ducaten Schlüsselgeld.

Der Kauf wurde in Pausch und Bogen abgeschlossen, und der darüber errichtete Kaufcontract wurde am 12ten Februar 1800 bey der hiesigen Regierung gerichtlich aufgenommen, von welchem Tage an auch nach dem §. 5. desselben die Uebergabe des Guths für geschehen anzunehmen ist.

Nachdem nun der ꝛc. von Kretschmann gleichfalls einen — in den Acten nicht genau bestimmten — Theil der zum Ritterguthe gehörigen Pertinenzstücke zerschlagen hatte, suchte er bey der hiesigen Regierung um ein Darlehn von 50000 fl. rhein. ex deposito nach.

Dieses Gesuch — dem er einen Etat über die Rittergutsadministration pro 180$\frac{1}{2}$ auf einen jährlichen Ueberschuß von 2005 fl. 11$\frac{7}{8}$ Xr. rhein. verlautend, und ein Abschätzungsprotocoll seiner Rittergutswaldungen, nach welchem solchen ein Werth von 61,875 fl. fränk. beyzulegen sey, beyfügte — machte die gerichtliche Abschätzung der Bestandtheile des zum Unterpfand vorgeschlagenen Rittergutes Erkersreuth nothwendig. Es wurde daher hiezu dem Justizamtmann Schubert zu Wunsiedel am 23sten Jun. 1801 der Auftrag ertheilt. Dieser lieferte nun auch zwar unterm 19ten December 1801 ein vom 18ten ej. mensis et anni datirtes Taxationsinstrument, nach welchem der jährliche Ueberschuß auf 13,050 fl. 24$\frac{3}{8}$ Xr. rhein. berechnet war.

Da aber dieser jährliche Ertrag sich zum Theil blos auf Speculationen gründete, deren Gelingen nicht zu ver-

verbürgen war, auch demselben laut des abschriftlich anliegenden Voti, überhaupt solche Positionen zum Grunde lagen, die deren Unhaltbarkeit selbst jeden Nichtöconomen einleuchten mußte, so wurde solches dem ꝛc. von Kretschmann durch das abschriftlich anliegende Rescript vom 19ten Januar 1802 zu erkennen gegeben, und die anderweite Abschätzung des Guths durch den Regierungsreferendär von Schwarzkopf verfügt.

Die Resultate dieser Abschätzung sind von ihm in ein, unterm 16ten September 1802 entworfenes, und unterm 18ten Februar 1803 rectificirtes Taxationsinstrument zusammen getragen, und nach diesem Taxationsinstrument ist der Werth des Ritterguths Erkersreuth auf die Summe von Einhundert Vier und Neunzigtausend Vierhundert Ein und Funfzig Gulden $24\frac{3}{4}$ Xr. rhein. bestimmt. Der ꝛc. von Kretschmann hat zwar hingegen laut des abschriftlich anliegenden Protocolls vom 22sten Jun. 1803 verschiedene Erinnerungen gemacht, da aber

ad 1. et 2.
bey der Einschätzung nicht zu entscheiden war, welchem Theil das streitige Recht zur Seite steht,

ad 3. et 5.
bey der Ausfertigung des Taxationsinstruments der Zustand des Guths zur Zeit der Einschätzung zum Grunde gelegt werden mußte, indem sonst bey den mehrern Veränderungen, die bey einem solchen Guthe beständig vorfallen, die Recherchen nie beendigt werden könnten.

ad 4.
Die Taxationsprincipien anderer preußischen Provinzen auf die hiesige zur Zeit noch nicht Anwendung finden, und die Ausgabe für den Verwalter deswegen in Ansatz bleiben muß, weil solche zur Zeit der Beschützung wirklich statt fand.

ad 6. et 7.
Die vorbehaltenen Nachweisungen zur Zeit noch nicht nachgebracht worden, so ist auch hierauf von Uns nicht weiter eingegangen worden.

Noch ehe indessen dieses Taxationsgeschäfft beendigt werden konnte, verkaufte der geheime Rath von Kretschmann dieses Ritterguth anderweit an den Herrn Herzog von Sachsen-Coburg Durchl. und ließ sich dafür ein Kaufpretium von 300000 Gulden rhein. stipuliren.

Der hierüber abgeschlossene Kaufcontract wurde zwar am 7ten März pr. gerichtlich aufgenommen; da es aber demselben an der erforderlichen Vollständigkeit und Bestimmtheit mangelte, so wurde ein anderweitiger Termin zur Aufnahme dieses Kaufvertrags auf den 14ten des künftigen Monats anberaumt.

Diesen Bemerkungen zu Folge ist es nun zwar

1) wahrheitsmäßig, daß das Justizamt Wunsiedel, oder vielmehr der erste Beamte desselben von Uns den Auftrag erhalten hat, das Ritterguth Erkersreuth gerichtlich abzuschätzen. Es stimmt auch

2) das Uns in Abschrift mitgetheilte Taxationsinstrument mit dem vom Justizamtmann Schubert unterm 19ten December 1801 bey uns eingereichten, Fol. 37 seq. der über das vom ꝛc. Kretschmann gesuchte Darlehn auf das Ritterguth Erkersreuth verhandelten Acten, befindlichen Original, laut des jenem beygefügten Attests Unsers Hypothekenbuchführers, Regierungssecretair Oertel vollkommen überein. Es ist aber auch

3) dieses Taxationsinstrument von uns bereits unterm 19ten Jan. 1802 als gänzlich unbrauchbar verworfen, und daß solches geschehen, dem geheimen Rath von Kretschmann unter Beyfügung der Gründe ausdrücklich bekannt gemacht worden.

Uebrigens beträgt die nachhaltige und gleiche Benuzzung der zum Ritterguth Erkersreuth gehörigen Waldung, nach dem Gutachten des Forstcommissair Moser und Förster Seiler, jährlich Achthundert und Sechsundvierzig Gulden, achtzehn Kreuzer fränkisch, und der Werth derselben ist in dem rectificirten Taxationsinstrument vom 18 Februar 1803, mit Sechs und Zwanzigtausend, Sechshundert und fünf Gulden $4\frac{1}{2}$ Kreuzer rhein. in Ansatz gebracht.

Des-

Dessen zu Urkund sind diese Nachrichten aus den bey der Regierung über das Ritterguth Erkersreuth verhandelten Acten gesammelt, und für die Herzogl. Sachsen-Coburgische Landesregierung Ihrem Gesuch vom 20sten Februar c. a. gemäß hieher zusammengetragen worden.

Urkundlich unter dem größern Insiegel der Königlichen Obergebürgischen Regierung und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Baireuth, den 21sten Februar 1804.

(L. S.) Völderndorff.

Auszug

aus dem Voto, die Taxation des Ritterguths Erkersreuth betreffend 2c.

Um auch meinen Stein auf jenes Ideal von Etat und Taxa zu werfen, bemerke ich, daß

1) nach Fol. 80 auf 4 Pferde täglich nicht einmal $\frac{1}{2}$ Bund Stroh kömmt,
2) für eine Kuh nur $\frac{1}{4}$ Tw. Klee assignirt ist, welches zwar in den Etats der ökonomischen Schriften, nicht aber auf den Feldern der neuen Erkersreuther Gegend steht, wenigstens meinen 12jährigen ökonomischen Erfahrungen widerstrebt.
3) Wird ein Kalb schon im ersten Jahr seines irdischen Daseyns bey täglichen $1\frac{2}{3}$ Pfund Heu, einer Rübe, $\frac{4}{5}$ Maas Milch, $\frac{1}{6}$ Maas Buttermilch, $\frac{1}{6}$ Bund Stroh, $\frac{8}{9}$ Loth Haber, $1\frac{4}{9}$ Loth Wicken, 2 Loth Lein, keine große Sprünge machen, geschweige denn im 2ten und 3ten Jahr, da die Taxatoren dieser Abstufungen gar nicht gedacht, folglich der Uebergang vom Kalb zur Kuh unmittelbar angenommen, und ersterem während der 3jährigen Kalbschaft nicht den mindesten Klee oder überhaupt grünes Futter haben passiren lassen.
4) Schon nicht 2jährige, geschweige denn 3 und 4jährige Ochsen, die schon zu leichtern und schwerern Arbeiten

eins

eingewöhnt und gebraucht werden, können mit $\frac{1}{8}$ Klee im Sommer und mit täglich 4 Pfund Heu, $\frac{2}{15}$ Maas Kartoffeln, einer Krautstaude, einer Rübe und $\frac{1}{4}$ Bund Stroh zu Heckerling, Aufstecken und Einstreuen auskommen.

5) Dem Zugochsen sind im Sommer nur $\frac{1}{8}$ Tw. Klee im Winter nur 4 Pfund Heu, so viel schon einem Schaaf gehören, angewiesen!

6) Die Mastschweine sollen nur Buttermilch und Trebern bekommen. Da aber die 80 Stücke gewiß nicht auf einmal aufgestellt werden sollen, so haben die Taxatoren nicht bedacht, daß es im Sommer keine Trebern und im Winter nicht Buttermilch, wenigstens nicht in der Quantität von 8800 Maaßen giebt und nebenbey haben sie über die im Tit. XII. vereinnahmten 480 Butten Trebern von 16 Gebräuden Bier einen solchen kräftigen Seegen gesprochen, daß sie das von den Mastschweinen in der Tabelle C. 3880 Butten anwiesen!!!

Nun alterirt dieß zwar im Geldetat directe nichts, weil die letztere Summe wirklich mit 388 fl verausgabt ist. Da aber den Mastschweinen die Trebern in natura zuverläßig lieber, als zu Geld angeschlagen — und doch nur 480 Butten Trebern in natura vorhanden seyn können; so würde hierinnen der gusto der Mastschweine dem der Taxatoren vorzuziehen und lieber die Zahl 80 auf 12 zu reduciren seyn.

7) Den 12 Zuchtschweinen ist behufs der stehenden Guthseinkünfte das starke Pensum dreyer Würfe in einem Jahre aufgegeben. Da nun ein Schwein 17 Wochen lang trägt und dreymal 17, 51 ausmachen, so sind die Erkersreuther Schweine genöthiget mit ihrem Körper so zu wuchern, und mit ihrer Zeit so zu geizen, daß sie die 52 Wochen zu dreymaliger Begattung eintheilen, folglich 56 Stunden nach jedesmaligen Wurf schon wieder belegt seyn müssen.

Eine solche Bestrengung des Naturtriebs neben dem eigenen Stillen der jungen Herrschaft erfordert natürlich wieder großen Zufluß an Nahrungsmitteln,

und

und dieser besteht täglich in — $3\frac{2}{3}$ Erdäpfeln, 8 Loth geringen Korn und $\frac{1}{2\,3}$ Maas Kleyen!!!

8) auf 200 Gänse kommen täglich 303 Erdäpfel und 13 Rüben, also auf jede $\frac{1}{1\,5}$ Rübe oder Krautstaude und $1\frac{1}{2}$ Erdapfel, oder höchstens das Duplum, wenn sie auch alle zu Martini geopfert werden sollten.

9) Woher die 4 Pferde kommen sollen? ist nicht angegeben, und also auch keine Fraction des Ankaufs sub Tit. VIII. verausgabt.

10) Wohin die 30 Kühe kommen? und welchen Stand die 24 Kälber ergreifen sollen? darüber ist gleichfalls altum silentium. Ueberhaupt greift der ganze Viehetat nicht im mindesten in einander. Es sollen 24 Kälber abgesetzt und doch nur 20 drey und 4jährige Ochsen verkauft werden.

Hieraus würde folgen, daß der Viehstand jährlich sich um 4 Stück mehrt — und daß diese Progression weit über die Grenzen des Ritterguths Erkersreuth zu den ergiebigsten Recherchen führen müßte!

Aber dann müßten alle Classen wenigstens die Zahl 20 begreifen. Es müßten 20 zweyjährige, 20 dreyjährige, 20 vierjährige, 20 Zugochsen seyn. Nun sind aber in secunda, tertia et quarta nur 10, in quinta nur 18 Stücke. Sollten also ex quinta 20 verkauft werden, so muß man schon 2 dazu borgen; sollen die 20 ex tertia et quarta in die Fremde wandern, so stehen 2 Classen ganz leer und die 10 Secundaner müssen tertiam überspringen, um brevi manu Quartaner zu werden, und von den 20 Primanern müssen 10 sogleich in tertiam, 10 in secundam versetzt werden! Sollte es nicht weit einfacher seyn, anstatt des Einkaufs der Mastochsen und Verkaufs der 3 und 4jährigen Ochsen, die ältesten Kühe und Ochsen zur Mast aufzustellen und so viel, als ausgebracht werden, jährlich wieder nachzuziehen? Hiernächst ist dieser ganze Viehstaat nur auf Amazonen und Eunuchen berechnet, und trotz jener ausserordentlichen Fruchtbarkeit der Schweine ꝛc. alles Stammvieh entbehrlich angesehen.

Soll:

Sollten nun auch die Taxatoren hierbey sich auf ein Gemeinde: oder Pfarr: oder Hospitalvieh verlassen haben, so würde wenigstens in der Viehzucht die durch alle Branchen beabsichtigte höhere Cultur und Veredlung der Brutalität nicht so bald erzielt werden. Wenn man endlich das jährliche Dungfahren von 1550 vierspännigen Fudern, das dreymalige vortreffliche Ackern der 207 Tagwerk Felder, das Eggen und Walzen derselben, das Heimfahren von 465 Char, oder 1395 Säcke Erdäpfel, der $1038\frac{1}{8}$ Schock Rüben, der $584\frac{3}{8}$ Schock Kraut, das Hin: und Herfahren der ungeheuren Menge Flachsbüschel, bis sie zu 16 Centner $22\frac{1}{2}$ Pfund Flachs ꝛc. gedichen sind, das Einheimsen der $1208\frac{3}{4}$ Centner Heu und Grummet, die $78\frac{1}{2}$ Fuder grünes Futter, und den vielen Klee, so wie das Zufahren des Holzes und Getreides ꝛc. zur starken Brauerey und Brandweinbrennerey bedenkt, so ist auch die Unmöglichkeit, dieß alles mit 4 Pferden und 18 Ochsen zu verrichten, dargethan.

11) Eben dieser Umfang der Geschäfte macht es den 5 Knechten unmöglich, sich mit etwas andern, als mit dem Viehfüttern, Ackerbestellen, Fahren und Dungladen abzugeben, und die Stallfütterung erlaubt den 5 Mägden nicht, ausser dem Schloßhof zu arbeiten. Da nun auch alle Frohnen abgeschaft sind, so würden die Taxatoren manche 100 fl. — zuschießen müssen, wenn sie die so complicirte Feldbestellung, alles Mähen, Schneiden und Erndten ꝛc. mit 200 fl. rhein. durch Taglöhner bestreiten sollten.

12) Für die Unterhaltung des Brauhauses und der Brandweinbrennerey in Ansehung der Pfannen, Blasen ꝛc. ist gar nichts angesetzt.

Aus allen diesem scheint mir nun hervor zu gehen, daß das Futter bey weitem nicht zur angesetzten Quantität Vieh hinreicht, daß also der Viehstand weit vermindert, folglich weniger Dünger, Früchte und Nutzung des Viehs erzielt und dagegen weit mehr Ausgaben in Anschlag gebracht werden müssen, und daß somit zur Zeit nur eine sehr kenntnißlose Einschätzung des Kretschmannischen Etat,

kei:

keineswegs aber eine Taxe des Guths Erkersreuth vorliege, und daß auch auf diesem Etatswege eine Ausmittelung des wahren Werthes so lange nicht denkbar sey, bis der Besitzer durch wenigstens 6jährige richtige Rechnungen, also durch das, was wirklich eingekommen ist, das beweiset, was einkommen soll.

Durch diese Fehler in der Form und durch dieses willkührliche Aufschrauben ist aber weder das Object selbst, noch dessen Grundwerth vertilgt. Es scheint mir daher die Aufnahme einer Grundtaxe ein sehr einfacher Ausweg zu seyn. Bey derselben würde ich

I. den ganzen Eingang des Taxationsinstruments vom 18ten December 1801 benutzen,

II. alle Titel, welche nur durchlaufende Posten enthalten, also in der Einnahme die Titel:

I. Getreid und dessen Preißausmittelung,
II. Stroh,
III. Schmalsaat,
IV. Heu und Grummet,
XI. Viehnutzung,

und in der Ausgabe:

I. } Aussaat,
II. }
III. }
IV. Gärtnerey,
V. Hopfenplantage,
VI. Teichnutzung,
VIII. Viehstand,
IX. Düngung,

weglassen, dagegen

I.	die 207 Tage Felder à 150 fl.	—	31050 fl.
II.	die $60\frac{4}{8}$ Tage Wiesen à 300 fl.	—	18000 fl.

III. die Gärten,
IV. die Gebäude,
V die Hopfengärten,
VI. die Teiche,
VII. das ganze Wirthschaftsinventarium,

Latus 49050 fl.

	Transport 49050 fl.	
VIII. die Braucrey und Brandweinbrennerey, alles nach dem der: maligen Zustand einschätzen lassen,		
IX. zur Waldtaxe à	34054 fl. 30 Xr.	Einkünfte.
X. die Jagd noch in An: schlag bringen		569 fl. 18⅞ Xr.
XI. die bereits vorliegen: den Nachweisungen des Naturalzehenden Fol. 96—101 kurz recherchi: ren und eidlich bekräfti: gen lassen, dann aus den Lehnbriefen der Unter: thanen		823 fl. 30 Xr.
XII. die Handlöhner ꝛc. nach dem letzten Lehns: werth und 20 u. 30jäh: rigen Fraction . . des davon gebührenden Handlohns,	76054 fl. 13 Xr.	
XIII. den Schutzhafer . . .		18 fl. —
XIV. die steten Erbzinsen . . .		1475 fl. 26¾ Xr.
XV. Schutzgeld u. Mann: hühner tabellarisch unter Ausmittelung 10jähri: ger Marktpreise, Be: hufs des Getreids ꝛc. ex: trahiren lassen		42 fl. 55 Xr.
XVI. die Fraction der Ju: risdictionsgefälle prü: fen lassen, und sämmt: liche Einnahme mit 25 zu Capital erhöhen.		112 fl. 59½ Xr.
		3042 fl. 10⅞ Xr.
Latus	109158 fl. 40 Xr.	

		Transport	159158 fl. 43 Xr.

An Ausgaben würde ich passiren lassen

442 fl.	30 Xr.	für die Förster,
500 fl.	—	dem Verwalter,
224 fl.	24 Xr.	Herrschaftl. Abgaben,
100 fl.	—	Bau und Reparatur,
119 fl.	48 Xr.	Unterhaltung der Gerichte,
108 fl.	30 Xr.	Pfarrabgabe,
2 fl.	15 Xr.	Schulabgabe,
70 fl.	—	Schreibmaterialien,
40 fl.	—	Brandassecurationsbeytrag,

1607 fl.	27 Xr.	also mit 25 erhöht	40186 fl. 15 Xr.
		Summa	118972 fl. 28 Xr.

Zu dieser Ausmittelung würde ich dem Herrn Minister Kretschmann allerschleunigst unter Bekanntmachung der Gründe, aus welchen auf dem Wege seines Etats nicht fortzukommen ist, und des Wegs, den wir einschlagen wollen, die Risse und die Erklärung allerschleunigst abfordern, ob er dem zu diesem Taxationsgeschäft eigens ernannten Commissario von hieraus freye Fuhre verschaffen, oder letzterem die Besorgung überlassen wolle? Baireuth, den 19ten Januar 1802.

Völderndorff.

Daß diese Abschriften mit dem Original-Voto übereinstimmen, attestire ich praevia Collatione hiermit. Baireuth, den 21sten Februar 1804.

(L. S.) Oertel, Regierungssecretair und Hypothekenbuchführer.

Friedrich Wilhelm! ꝛc.

Das, Behufs des von Euch nachgesuchten Vorlehens von 50000 fl. rhein. von dem Justizamte Wunsiedel eingesandte, nach Anleitung des von Euch überreichten Etat

gefer-

gefertigte Taxationsinstrument über das Ritterguth Erkersreuth, welches wir Euch bereits in Abschrift haben mittheilen lassen, erscheint nach erfolgter Prüfung desselben, mehr als eine unvollkommene Einschätzung Eures eigenen Etats, denn als richtige Taxe des Guths, und es läßt sich auf diesem Wege eine Ausmittelung des wahren Werths desselben so lange nicht denken, bis Ihr durch wenigstens sechsjährige richtige Rechnungen, also durch das, was geraume Zeitlang wirklich eingekommen ist, dasjenige bewiesen haben würdet, was wirklich einkommen soll. Denn zu geschweigen, daß der Etat selbst nur auf die angestrengteste von allen Unglücksfällen befreyete Oekonomie und auf Voraussetzungen gebaut zu seyn scheint, welche nicht ganz ausführbar seyn dürften; so ist in dem Taxationsinstrumente nicht eigentlich die wahre Beschaffenheit der Sache selbst, sondern ein Etat der Zukunft geschätzt, es ist die Größe der Aecker und Wiesen nicht nachgewiesen, der Preiß der Früchte durch legale Fraktion nicht ausgemittelt, die Ausgaben sind nicht gehörig abgesondert, die Zehenden und der Ertrag der Teiche nicht hinlänglich ausgemittelt und soviel die besondern Titel desselben betrifft, so gehen aus den dort festgesetzten Ansätzen, unter andern nachstehende Resultate hervor, nemlich:

1) würde nach Fol. 80. auf 4 Pferde täglich nicht einmal $\frac{1}{2}$ Bund Stroh kommen,
2) für eine Kuh ist nur $\frac{1}{4}$ Tagwerk Klee ausgeworfen, welches nach der Erfahrung zu wenig ist,
3) kann ein Kalb nicht einmal im ersten Jahre bey täglich $1\frac{2}{3}$ Pfund Heu, einer Rübe, $\frac{1}{9}$ Maas Milch, $\frac{1}{6}$ Maas Buttermilch, $\frac{1}{6}$ Bund Stroh, $\frac{8}{9}$ Loth Hafer, $1\frac{4}{9}$ Loth Wicken, 2 Loth Lein bestehen, geschweige denn im 2ten und 3ten Jahre, da die Taxatoren dieser Abstufungen gar nicht gedacht, folglich den Uebergang von Kalb zur Kuh unmittelbar angenommen und ersteren in den ersten drey Jahren nicht den mindesten Klee, oder überhaupt grünes Futter haben passiren lassen.
4) Können nicht einmal zweyjährige Stiere, geschweige denn 3 und 4jährige Ochsen, die schon zur leichtern

und

und schwerern Arbeit eingewöhnt und gebraucht werden, mit $\frac{1}{8}$ Klee im Sommer und mit täglich 4 Pfd. Heu, $\frac{2}{15}$ Maas Kartoffeln, einer Krautstaude, einer Rübe und $\frac{1}{4}$ Bund Stroh zu Heckerling, Aufstecken und Einstreuen auskommen.

5) Den Zugochsen sind im Sommer nur $\frac{1}{8}$ Tagewerk Klee, im Winter nur 4 Pfund Heu — so viel schon einem Schaafe gehören, angewiesen.

6) Sollen die Mastschweine nur Buttermilch und Trebern bekommen. Da aber die angenommenen 80 Stücke gewiß nicht auf einmal aufgestellt werden sollen; so haben die Taxatoren nicht bedacht, daß es im Sommer keine Trebern und im Winter nicht Buttermilch, wenigstens nicht in der Quantität von 8800 Maas giebt, und da nach Tit. XII. nur 480 Butten Trebern vereinnahmt sind, folglich den Schweinen nicht wie in der Tabelle C geschehen, 3380 Butten hievon angewiesen werden können; so würde wohl die Zahl der Schweine von 80 etwa auf 12 zu reduciren seyn.

7) Bey den 12 Zuchtschweinen wird vorausgesetzt, daß sie des Jahrs dreymal werfen, da doch das Schwein 17 Wochen lang trägt und das ihnen angewiesene Futter soll täglich in $3\frac{2}{3}$ Erdäpfeln, 8 Loth geringem Korn und $\frac{1}{23}$ Maas Kleie bestehen.

8) Auf 200 Gänse kommen täglich 303 Erdäpfel und 13 Rüben, also auf jede $\frac{1}{15}$ Rübe oder Krautstaude und $1\frac{1}{2}$ Erdapfel, oder höchstens das Duplum, wenn auch ihre Unterhaltung nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr berechnet wird.

9) Woher die 4 Pferde kommen sollen? ist nicht angegeben, und also auch keine Fraction des Ankaufs sub Tit. VIII. verausgabt. Eben so wenig ist

10) darüber Auskunft gegeben, wohin die dreißig Kühe und 24 Kälber kommen sollen? Ueberhaupt greift der ganze Viehetat nicht im mindesten in einander.

Es sollen 24 Kälber abgesetzt, doch nur 20 drey und vierjährige Ochsen verkauft werden.

Hieraus würde folgen, daß der Viehstand jährlich sich um 4 Stück mehre! Ausserdem müßten alle Classen

sen wenigstens die Zahl 20 begreifen; es müßten 20 2jährige, 20 3jährige, 20 4jährige, 20 Zugochsen seyn.

Nun sind aber nur 10 der 3 erstern, und der letztern nur 18 Stücke. Sollten also von diesen 18 Stücken 20 verkauft werden, so müßte man schon 2 dazu borgen, sollten die 20 3jährige und 4jährige verkauft werden, so stehen 2 Classen ganz leer, die 10 2jährige müßten auf einmal 4jährig und von den 20 Kälbern müßten auf einmal 10 2jährig und 10 3jährig werden. Wenn man endlich das jährliche Dungfahren von 1550 vierspännigen Fudern, das dreymalige Ackern der 207 Tagewerkfelder, das Eggen und Walzen derselben, das Heimfahren von 1395 Säcken Erdäpfel, der $1038\frac{1}{8}$ Schock Rüben, der $584\frac{3}{8}$ Schock Kraut, das Hin- und Herfahren der Flachsbüschel, bis sie zu Flachs gediehen sind, das Einheimsen von $1208\frac{3}{4}$ Centner Heu und Grummet, der $78\frac{1}{2}$ Fuder grünes Futter und des grünen Klee, so wie das Zufahren des Holzes und Getreides zur starken Brauerey und Brandweinbrennerey bedenkt, so ist wohl die Unmöglichkeit, dieses alles mit 4 Pferden und 18 Ochsen zu verrichten, dargethan.

11) Macht eben dieser Umfang der Geschäfte den 5 Knechten unmöglich, sich mit etwas anderm, als mit dem Viehfüttern, Aeckerbestellen, Fahren und Dungladen abzugeben, und die Stallfütterung erlaubt den 5 Mägden nicht, außer dem Schloßhofe zu arbeiten.

Da nun auch alle Frohnen abgeschafft sind, so haben die Taxatoren offenbar viel zu wenig angesetzt, wenn sie die so complicirte Feldbestellung, alles Mähen, Schneiden, Erndten ꝛc. mit 200 fl. durch Taglöhner bestreiten wollen. Endlich ist

11 b.) für die Unterhaltung des Brauhauses und der Brandweinbrennerey in Ansehung der Pfannen, Blasen ꝛc. gar nichts angesetzt.

Bey diesen Umständen müssen Wir billig Bedenken tragen, das nachgesuchte Vorlehn auf diesem Wege zu bewilligen, und haben daher den einfachern und sicherern der

Auf-

Aufnahme einer Grundtaxe Eures Ritterguths Erkersreuth gewählt, dem Regierungsreferendair von Schwarzkopf den abschriftlich beyliegenden Auftrag hierzu ertheilet, zugleich aber beschlossen,

Euch aus Unserm Depositorio Funfzigtausend Gulden rhein. sofort darzuleihen, dafern ihr Euch bey Aufnahme des Darlehnsvertrags verbindlich macht, dasjenige Quantum sofort zurück zu bezahlen, welches, wenn der Werth des Guths nicht auf 100000 fl. rhein. ausgemittelt werden sollte, mehr als die Hälfte dieses Werths beträgt, und hiernächst jährlich 4000 fl. rhein. also ein Jahr nach Empfang der Gelder am Hauptstock abzuführen.

Indem Wir Euch dieses bekannt machen lassen, gewärtigen Wir von Euch,

1) die schleunige Einsendung der Grundrisse des Guthes und
2) Eure Erklärung darüber:
ob Ihr unserm Commissario von hieraus freye Fuhr verschaffen, oder ihm selbst die Besorgung überlassen wollt?

Hiernächst haben Wir einen Termin zur Aufnahme des Darlehnsvertrags selbst auf den 30sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr vor Unserm Deputirten geheimen Regierungsrath von Waldenfels anberaumet, und überlassen Euch in diesem Termine entweder selbst oder durch einen specialiter Bevollmächtigten zu erscheinen, und das Erforderliche wahrzunehmen; wobey Wir Euch übrigens eröffnen, daß erst zu Ostern 1803 die ersten 4000 fl. jenes Darlehns zurückgezahlt werden sollen. Baireuth, den 19ten Januar 1802.

Königl. Preußische Regierung

Völderndorff.

An
den Herzoglichen Coburgischen Minister
von Kretschmann in Coburg.

Das

Daß diese Abschriften mit dem Original übereinstimmen, attestire ich praevia Collatione. Baireuth, den 21sten Febr. 1804.

(L. S.) Oertel, Regierungssecretair und Hypothekenbuchführer.

Actum Baireuth, den 22sten Jun. 1803.

Zur Erklärung des Herzogl. Coburgischen geheimen Rath und Minister von Kretschmann und demnächst des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld, als resp. Verkäufer und Käufer des Ritterguths Erkersreuth, über das wegen dieses Guths aufgenommene Taxationsinstrument vom 18ten Februar c. stehet heute anderweiter Termin an.

Es erschienen

a) der Regierungssecretair Hagen, Namens des geheimen Raths und dirigirenden Ministers von Kretschmann,

b) der J. C. Fischer, Namens des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

Ersterer überreicht die anliegende schriftliche Erklärung des geheimen Raths und dirigirenden Ministers von Kretschmann, und äußerte:

Mein Mandant hat nach dieser Erklärung gegen das Taxationsinstrument folgende Erinnerung zu machen:

1) Die Dorfs- und Gemeindeherrschaft kann dem Ritterguthe Erkersreuth nicht bestritten werden, weil alle Bestimmungen daselbst in Anwendung sind, welche die Königl. Declaration für die Vogtländische Ritterschaft §. 119. festgesetzt hat.

2) In dem Besitz der hohen Jagd ist das Ritterguth Erkersreuth seit undenklichen Jahren.

3) Der Schaafstall ist ganz neu aufgebaut, und der Bau wird in 14 Tagen vollendet.

4) Die Abschätzung der Grundstücke, blos nach dem Grundwerth, ist gegen alle Taxprincipien, welche in den übrigen preußischen Provinzen aufgestellt sind.

In-

Indessen, da diese Taxation blos zum Behuf der Sicherheit des Anlehns aus dem Regierungsdepositorio geschah und schon durch die Abschätzung nach dem Grundwerth die Sicherheit hinlänglich nachgewiesen wurde; So kann ich mich zwar in der Hinsicht dabey beruhigen, allein Behufs des Hypothekenbuchs kann ich diese Einschätzung nicht anerkennen, und es wird bey der Ausgabe auch wohl dasjenige Capital wegfallen müssen, welches mit

12415 fl. 50 Xr.

für den Verwalter in Ansatz gebracht ist. Eben weil die Grundstücke nur nach dem Grundwerth in Anschlag sind, wozu allein der Verwalter nothwendig ist.

5) Gegenwärtig befinden sich
90 Stück Rindvieh und
80 Stück Schweine auf dem Guthe.

6) Es wird sich vorbehalten, daß die Einschätzung der Brauerey und Brennerey dann nachgeholet werde, wenn die Rechnungen darüber vorgelegt werden können.

7) Der Forstertrag ist viel zu niedrig in Anschlag und ich behalte mir vor, im Laufe dieses Sommers eine andere Ausmittelung beyzubringen.

Vorjetzt scheint die Sache auf sich beruhen zu können, weil das Depositorium schon hinlänglich gesichert ist, und der neue Besitzer von Erkersreuth eine eigene Einschätzung dieses Guths vornehmen läßt. Ich muß bestimmt bey dieser Erklärung stehen bleiben, und kann nichts weiter äußern.

Der J. C. Fischer erklärte:

Nach der Originalanlage bin ich von dem Herrn Herzog zu Coburg angewiesen worden, zu erklären, daß da Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld Herzogl. Durchl. durch eine eigene Commission die Privateinschätzung von Erkersreuth nach den ihr mitgetheilten Grundsätzen vornehmen lassen, um den wahren Ertrag auszumitteln; so können sich Höchstdieselben auf die von

Dero

Dero geheimen Rath von Kretschmann als Verkäufern des Guths veranlaßte Einschätzung vor der Hand nicht einlassen.

Ich kann mich daher auch nicht über die speciellen Bemerkungen des Regierungssecretair Hagen einlassen und erklären. Ich trage übrigens auf den Grund gedachter Erklärung noch darauf an,

daß das Ritterguth Erkersreuth mit dem neusten Kaufs-Pretio in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

Fischer. Hagen.
Brebisius.

a. u. s.
Waldenfels.

Daß diese Abschrift mit dem Original-Protokoll übereinstimmt, attestire ich praevia Collatione. Baireuth, den 21sten Februar 1804.

(L. S.) Oertel, Regierungssecretair und Hypothekenbuchführer.

No. XXVIII. — XXXIV.

No. XXXV.

Gutachten des Fürstl. Leiningischen Geheimenraths Lang, über den Finanzzustand der Herzogl. S. Coburgischen Lande.

§. 1

Das Präsidium der Herzogl. Landesregierung zeigte unter dem 4ten Februar des laufenden Jahres Sr. Herzogl. Durchl. an, daß sie auf Erfordern von der Hauptdomainencasse unter dem 25sten Januar den Bericht erhalten, daß dieselbe im Stande seyn werde, am ersten Februar die

die bestimmten Zahlungen leisten zu können, in so ferne nicht pressante Zahlungen decretirt würden; daß sie aber nicht beurtheilen könne, ob sie die nach einer anliegenden Specification auf 29371 fl. 59 Xr. sich belaufende und den ersten März fällig werdende Zahlungen werde leisten können, da mit Sicherheit von ihr nichts vorauszusehen wäre, welche Lieferungen bis dahin gemacht werden würden.

Das Präsidium der Herzogl. Regierung fand zur Deckung dieser Ausgaben nach den eingegangenen Berichten der Cammerämter zu Gräfenthal und Saalfeld nur die Summe von 5693 fl. und nach mündlicher Versicherung des Cammeramts Coburg einen Beyschuß von 6000 fl. mithin zusammen genommen die Summe von

11693 fl.

zur Bestreitung der fehlenden Summe brachte das Präsidium der Herzogl. Regierung das ausserordentliche Mittel in Vorschlag, wozu man nicht leicht als in der höchsten Noth greift, die Besoldungen und Competenzen entweder gänzlich, oder theilweise zu sistiren. Bey der Berechnung einer theilweisen Sistirung von 10581 fl. 17½ Xr. verbleibt immerhin noch ein Deficit von 7094 fl. 41½ Xr. Das Präsidium der Herzogl. Regierung bemerkte dabey ferner, daß dasselbe dem höchsten Ermessen Sr. Herzogl. Durchl. und den Einsichten des Landesministerii überlassen müsse, wie dieser Defect sowohl als die nöthigen Summen zur Bezahlung der Gemeinden und zur Uebernahme der Güther beygeschafft werden sollen, indem demselben keine Quelle weiter bekannt sey und dasselbe dem Hausgesetz zu Folge und bey den dießjährigen unvermeidlichen, über 100000 fl. ansteigenden Ausfällen in der Etatseinnahme, auf kein Anlehn antragen dürfe, wozu auch bey dem Geldmangel und der üblen Stimmung der hiesigen reichen Particuliers gegen die Regierung, wenig Hoffnung zu geben sey.

Dieser Bericht kam den 6ten Februar in das Landesministerium und dieses zeigte in einem Rescript vom 7ten d. M. die Mittel an, aus welchen die den ersten März fällig werdenden Zahlungen bestritten werden könnten.

Vid.

Vid. acta, die Einsendung der Quartalextracte der Cammerämter 1802 und die Beytreibung der etatsmäßigen Revenüen überhaupt betreffend.

Diesem Bericht des Regierungspräsidii folgte unter dem 7ten Februar ein weiterer Präsidialbericht nach.

Vid. acta, den dermaligen Zustand der Herrschaftl. Cassen betreffend 1804,

worinnen Sr. Herzogl. Durchl. die Anzeige geschehe, daß die wirkliche Einnahme in dem laufenden Etatsjahr zu Bestreitung der positiven Ausgaben bis zum 31sten May um 102108 fl. nicht zureiche, und daß zu deren Deckung nur 21855 fl. an Vorräthen verwendet werden könnten, und daß sich somit bis zum letzten May des laufenden Etatjahrs ein reiner Cassendefect von

80253 fl. darstelle.

Das Präsidium der Herzogl. hohen Regierung erklärte zugleich, nicht einzusehen, wie dieser Defect mit Beyfall der Hausgesetze überhaupt gedeckt werden könne und, daß, wenn er nicht in sehr kurzer Zeit gedeckt werden würde, hieraus die nothwendige Folge entstehen müßte, daß die Cassen noch vor Ablauf des Etatjahrs nicht mehr Zahlung leisten könnten.

Das Präsidium bemerkte zugleich weiter, daß zu Vorschüssen, welche die Staatsbank zu machen habe, eine weitere Summe von 118684 fl. erforderlich sey und daß bis Ende May, hauptsächlich aber bis Ostern 220792 fl. vorhanden seyn müßten, wenn der Credit des Landes nicht fürchterlich erschüttert oder gar ganz zu Grunde gehen sollte.

Bey diesem großen Cassenbedürfniß fand Hochdasselbe zu dessen Deckung keine andere Hoffnung, als die Realisirung des von dem hohen Landesministerio eingeleiteten Leipziger Anlehns, kein weiteres Mittel als den bereits oben bemerkten, aus Etatsausfällen und Vorräthen bestehenden Betrag von 21855 fl. und unter gewissen Modificationen das Residuum der Bestände der ehemaligen Cammer, welche bereits von mehr als 100000 fl. seit der jetzigen Organisation bis auf 40000 fl. herab geschmolzen seyen.

Bey

Bey diesen Posten wurde aber in dem Präsidialbe-richt die Bemerkuug gemacht, daß der größte Theil des-selben bereits verwendet sey, und daß mithin nur in tan-tum darauf Rücksicht genommtn werden könne.

§. 2.

Seine des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. fanden sich durch diese Anzeige veranlaßt, Höchstdero Herrn Schwiegersohn des Herrn Erbprinzen zu Leiningen Hochfürstl. Durchl. zu ersuchen, die Commission auf sich zu nehmen, eine genaue Prüfung über den von Höchst ihrem Regierungspräsidio angezeigten gänzlichen Verfall und mehr als traurigen Zustand ihrer Finanzen vorzuneh-men und die Resultate unter Zuziehung Höchstdero hohen Herrn Agnaten und deren Herrn Deputirten der Land-stände vorzulegen.

Diesen Auftrag haben des Herrn Erbprinzen zu Lei-ningen Durchl. aus inniger Verehrung gegen Höchst Ihro Herrn Schwiegervaters des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. und aus wahrer Theilnahme an allem, was das Wohl des Herzogl. Hauses betrifft, sich bereit-willig unterzogen, und sich dabey zum Gesetze gemacht, mit der strengsten Unpartheiligkeit den wahren Zustand des Herzogl. Finanzwesens aufzusuchen, wobey mit Genehmi-gung und auf besonderer Requisition Ihro Herzogl. Durchl. dem Unterzeichneten die nähere Recherchen im Detail von dem ernannten Herrn Commissario übertragen worden sind.

§. 3.

Das Präsidium der Herzogl. Regierung findet den Grund der zerrütteten Finanzumstände nach ihrem erstat-teten Berichte vom 7ten Februar in denen sich nunmehro von ihnen angezeigten Folgen hauptsächlich darinnen, daß mehrere Etats: Einnahmspositionen überspannet, und die Etats: Ausgabsposition dagegen zu gering angenommen worden seyen, wo sich natürlicher Weise bey der wirkli-chen Einnahme ein Minus, und bey der wirklichen Aus-

gabe

gabe ein Plus ergeben müssen, worüber dasselbige nicht nur in Separatberichten, sondern auch bey den Etatsconferenzen und späterhin aber immer noch frühe genug ihre Bedenklichkeiten gegen Seine Herzogl. Durchlaucht und das hohe Landesministerium bemerklich gemacht und auf Minderung der Ausgaben eventualiter angetragen habe.

Das Präsidium legte diesem Berichte einen auf den Grund der vorjährigen Abschlüsse des purificirten Etats pro $180\frac{3}{4}$ und der Etatsentwürfe pro $180\frac{4}{5}$ entworfenen Nachweisung über das Plus und Minus des Etats pro $180\frac{3}{4}$ an, bey welchem dieselbe die sehr gegründete Anmerkung macht, daß sie nur eine wahrscheinliche seyn könne, eine ganz zuverläßige ist vor dem Abschluß des Etatsjahres weder möglich noch denkbar.

Unterzeichneter glaubt, daß es ihm obliege der Darstellung zu folgen, welche das Herzogl. Präsidium gewählt hat, nemlich die einzelne Positionen zu prüfen, welche Hochdasselbe in der Einnahme für überspannt oder zu hoch angenommen und in der Ausgabe zu geringe angesetzt findet, und da aus Veranlassung des Herzogl. Landesministerii ebenfalls eine Plus- und Minusberechnung

Fasc. act. die Haltbarkeit der Etats pro $180\frac{4}{5}$ betreffend

von der Hauptdomainencasse eingegeben worden, diese beyden miteinander zu vergleichen und wo es möglich, auf den Grund der Cassenbücher oder nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, da vor dem Abschluß des Etatjahres keine Wirklichkeit möglich ist, zu beleuchten.

§. 4.

1) Beyde Berechnungen, sowohl jene der Herzogl. Regierung, als die der Herzogl. Domainencasse, nehmen bey dem Kostgeld der Frau Großfürstin Kaiserl. Hoheit in der Einnahme einen Ausfall von 3450 fl. an, welcher durch die Abwesenheit Ihro Kaiserl. Hoheit entstanden ist.
2) In beyden Berechnungen wird die Etatseinnahmeposition von dem Ritterguth Erkersreuth mit 15000 fl. ins Minus gesetzt, aber aus verschiedenen Gründen.

Die

Die Herzogl. Regierung setzt solche mit Minus, weil der Ertrag des Guthes von der Ausgabe und den Zinsen der darauf geschehenen Verwendungen und des Kaufschillings gänzlich absorbirt werden; die Hauptdomainencasse setzt aber solche ins Minus, weil nach der Erläuterung des Herrn Ministers das Rittergut Erkersreuth wiederum zurückgenommen wird.

Es wird überflüssig seyn, eine Prüfung der von Herzogl. Regierung angeführten Gründe vorzunehmen, da durch die wirkliche Zurückgabe dieses Guthes aller Zweck einer Prüfung hier wegfällt.

§. 5.

5) In dem Etat pro $180\frac{3}{4}$ ist die Einnahme von den Cammergüthern, Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach auf 5259 fl. $26\frac{1}{2}$ Xr. angesetzt worden

Die Herzogl. Regierung setzt diese Etatsposition unter Beziehung auf die ihren Erläuterungen sub Lit. B. beygelegten Bilance ganz ins Minus.

Nach dieser Bilance ist die

Einnahme 8933 fl. 30 Xr.
die Ausgabe aber 7398 fl. 51 Xr.

und so mit Einnahmeüberschuß 1534 fl. 39 Xr.

Die Regierung nimmt aber an, daß, wenn von denen der Oekonomie geleisteten Vorschüssen die Zinsen in Anschlag gebracht würden, der Betrag derselben diesen Ueberschuß nicht nur absorbiren, sondern auch noch merklich übersteigen würde; und glaube daher am sichersten zu gehen, die ganze Position ins Minus zu setzen.

Dieses Verhältniß ist nicht genugthuend erläutert.

In der Beylage No. 1. ad L. c. ist nachgewiesen, daß der Oekonomie Coburg von der Hauptdomainencasse 41,092 fl. 14 Xr. vorgeschossen worden und daß die Zinsen bis ult. May 3486 fl. 56 Xr. betragen.

Diese Vorschüsse geschehen aber, wie die angeführte Beylage mit mehreren nachweiset, zu mancherley Oekonos

konomieanschaffungen, theils an Inventarienstücken, theils an Früchten zur Brennerey und Brauerey, wovon der Werth der ersteren als vermehrtes Inventarium zur Melioration zu rechnen, und der Werth der letztern bis zum Verkaufe als Activvorrath anzuschlagen ist.

In der Bilance ad Lit. C. selbsten ist hiervon nichts in Berechnung gebracht.

Wenn man aber die Kosten einer Anschaffung oder einen geleisteten Vorschuß bey einem Grundeigenthum zu Capital anschlägt, und die Zinsen zur Ausgabe bringen will, so gehöret auch die damit angeschaffte Sache und die Verbesserung zur Einnahme.

Man kann übrigens nicht ersehen, worauf diese Bilance beruhet, und worauf dieselbe gegründet ist, indem solche von Niemanden attestiret und unterschrieben ist.

Die Hauptdomainencasse bringt bey ihrer Berechnung über Plus und Minus einen von der Oeconomiedirection gefertigten Auszug über Einnahme und Ausgabe gedachter Cammergüther sub Lit. H. bey

Vid. acta die Haltbarkeit des Etats pro $180\frac{4}{5}$ betreffend,

wornach die Etatsposition der 5259 fl. $26\frac{1}{2}$ Xr. sich als Ertrag der unmittelbaren Guthsnutzungen nicht nur hält, sondern bis zum Ende des Etatjahres aus den unmittelbaren Guthsnutzungen einen Ueberschuß von 293 fl. $5\frac{1}{2}$ Xr. verspricht.

Bey dieser Position hat die Herzogl. Domainencasse die Oeconomie der Grundstücke numero rotundo zu 4000 fl. angeschlagen. Der Rechnungsauszug der Oeconomiedirection beweiset auch allerdings, daß der Ertrag dieser Cammergüther als Grundstück betrachtet nicht als bloße Null angesehen werden könne. Die Domainencasse bringt sodann bey dieser Position den Ertrag der Brauerey, Essigsiederey, Brandweinbrennerey und Destillir-anstalt mit 5650 fl. zur Einnahme, und setzt mit Inbegriff des Ertrags von Grundeigen-

thum

thum ad 4000 fl. nach Abzug der Etatsposition, die sich ergebende Summe von 4391 fl. ins Plus.

Die Herzogl. Regierung hat in der Extraordinarienrechnung die Einnahme von der Brauerey, Essigsiederey, Brandweinbrennerey und Destilliranstalt mit 11150 fl. zur Einnahme gebracht.

Wenn man von dieser Summe die Etatsposition mit 5259 fl. in Abzug bringt, so würde der Ertrag der Cammergüther einen Ueberschuß von 5891 fl. gewähret haben, wenn dieser in der Extraordinarienrechnung geschehene Einnahmsauftrag unter die Etatsposition der Oeconomieverwaltung Coburg gebracht worden wäre. Im materiellen verschlägt solches nichts, und da die Herzogl. Landesregierung einen höhern Ertrag annimmt, als in der Berechnung der Domainencasse aufgetragen worden; so kann man beyde Berechnungen in dieser Vergleichung übereinstimmend ansehen, und annehmen, daß die Einnahmsposition haltbar sey.

§. 6.

4) Activzinsen. Die Herzogl. Landesregierung setzt bey dieser Etatsposition ad 10000 fl. — 2385 fl. — ins Minus, und beruft sich auf die Nachweisung sub L. c. Diese Nachweisung stimmt mit dem Minusansatz vollkommen überein.

Die Hauptdomainencasse hat aber bereits in dem Cassenabschluß bis ultimo Jan. diese Position mit der Bemerkung ganz in Ausstand verführt, daß solches eine Sache der Staatsbank sey und aus diesem Grund hat dieselbe in ihrer Minusberechnung die ganze Position mit 10000 fl. ins Minus geschrieben.

Dieser Gegenstand ist mithin nicht als Verlust oder eigentliches Minus anzusehen, in soferne er bey der Staatsbank verrechnet wird.

Des Herrn Minister von Kretschmanns Excellenz geben hiebey die Erläuterung, daß diese Position vollständig in das Minus gesetzt werden müsse, weil die Vorschüsse, welche nach der Angabe der Regierung

für die Cammergüther von der Bank geschehen seyen, auf der Beständerechnung stehen, aus den Ueberschüssen erfolgen, und also nicht verzinset werden können.

Diese Etatposition kann übrigens bey denen auf Höchsten Befehl veränderten Verhältnissen zwischen der Hauptdomainencasse und Staatsbank in den folgenden Etats nicht mehr aufgestellet werden, und da erstere mit letzterer ganz abgerechnet hat, und nach der Anlage sub No. . der Staatsbank nur noch 18562 fl. $7\frac{3}{4}$ Xr. schuldig verbleibt, so ist für zweckmäßig anzusehen, die ganze Position ins Minus zu setzen.

§. 7.

5) Bey der Position für Geburts- Lehr- und Meisterbriefen ad 600 fl. bringt die Herzogl. Regierung 400 fl. die Hauptdomainencasse nur 300 fl. ins Minus.

Da diese Annahme bey noch nicht geendigtem Etatsjahr beyderseits auf individuellen Ansichten von Wahrscheinlichkeit beruhen, so hat keine Prüfung statt. Der Schluß des Etatsjahres kann erst nachweisen, was wirklich eingegangen ist.

§. 8.

6) Von der Staatsbank ist unter der Position vom Handel 7000 fl. auf den Etat aufgetragen.

Die Herzogl. Regierung schreibt hiervon 3000 fl. ins Minus.

Bey dem Domainencassenabschluß pro Jan. ist von derselben bemerkt worden, daß dieses nunmehr Sache der Staatsbank sey.

Sie hat auch deswegen in ihrer Berechnung die ganze Summe ins Minus gesetzt und des Herrn Ministers von Kretschmann Exzellenz haben dabey die Erläuterung gegeben, daß die ganze Summe in das Minus genommen werden müsse, weil die Staatsbank ihre eigene Verrechnung habe, und nicht zur Vermehrung der Hauptdomainencasse komme.

§. 9.

§. 9.

7) Die Position ad 2000 fl. von Rechnungsgebühren der Cämmerey- und Gemeindecassen hat die Herzogl. Landesregierung ins Minus gesetzt und zwar aus folgenden Gründen:

Der Grund dieses Ansatzes rühre daher, weil man sämmtlichen Landesgemeinden förmliche Etats hinausgeben und die bishero unter den Sporteln des Justizamtes begriffene Rechnungsgebühren in einen Beytrag zur Salariencasse zu verwandeln die Absicht gehabt hätte. Die Entwerfung der Gemeindeetats habe aus Mangel an Subjecten bey der Revision nicht gefertiget werden können, nur 33 Etats seyen für Amtsgemeinden hinaus gegeben worden und diese protestirten dagegen, es würden also keine Rechnungsgebühren anfallen.

Der Ansatz der Revisionsgebühren in diesem Jahre in den Gemeindeetatsbetrage überhaupt 207 fl. 17 Xr. und wann solche auch eingehen sollten, so vermindere sich dagegen der Ertrag der Justizamtssporteln, es müsse also der ganze Ansatz ins Minus kommen.

Bey der Berechnung der Domainencasse werden nur 1000 fl. als Minus angenommen und in den Erläuterungen des Herrn Ministers Excellenz davor gehalten, daß in diesem Etatsjahre wenigstens 1000 fl. hätten eingehen können, wenn die ergangenen Normalrescripte befolgt worden wären, da diese Einnahme um so rechtlicher sey, weil alle Angelegenheiten der Städte, Gemeinden und Stiftungen gegen den Gebrauch der Vorzeit sportelfrey ausgefertiget würden, wofür der Sportelcasse eine Entschädigung gebühre.

Dieser Satz ist altioris indaginis und die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls mehr auf Seiten der Regierung.

§. 10.

8) Die Position von 60 fl. Concessionsgeldern von Themar setzt die Herzogl. Regierung mit 30 fl. ins Minus und

 beruft

beruft sich in der Nachweisung auf den Hauptabschluß der Domainencasse pro Decemb. und die Wahrscheinlichkeit des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz finden diesen Grund nicht hinreichend, dieses Minus vor der Hand anzunehmen, weil man nicht in die Zukunft sehen könne.

Ueber den Rechtstitel dieser Position ist keine Erläuterung angegeben, und die Herzogl. Regierung nimmt solchen nur in das Minus dieses laufenden Etatjahres, weil nach den Domainencassenabschlüssen für die Monate December und Januar auf Position noch nichts eingetragen ist; da es daher allerdings wahrscheinlich wird, daß auch auf solche in den fernern 4 Monaten nichts eingehen werde.

§. 11.

9) Ueber das angesetzte Minus an Dispensationsgeldern von Oldisleben mit 45 fl.
10) An Abolitionsgelder aus Römhild, Themar und Oldisleben mit 183 fl.
11) An Pfarreyvacanzen mit 600 fl.
12) Von der Steuercasse zu Römhild mit 1488 fl.
13) Von der Steuercasse zu Themar mit 514 fl. werden von dem Ministerio keine Erinnerungen gemacht.

§. 12.

14) Bey der Position von Steuerdouceurgeldern von Römhild ad 1000 fl. werden von der Regierung 250 fl. ins Minus gesetzt. Des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz machen hiergegen die Erinnerung, daß dieses Minus noch nicht angenommen werden könne, weil die Recherche noch nicht beendigt sey.

Die Herzogl. Regierung scheint solche um deswillen ad minus zu setzen, weil bis zu Beendigung der Recherchen Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß solche in diesem Etatsjahre nicht baar eingehen und mithin nicht zu Zahlungsbedürfnissen verwendet werden könne, und in dieser Hinsicht ist solche wohl auf das Minus anzunehmen.

§. 13.

§. 13.

a5) Bey den Ueberschüssen des Cammeramts Coburg nimmt die Herzogl. Regierung ein Minus von 17400 fl. an und zwar an Cammeramtsgefällen von 6606 fl. und bey der Holzeinnahme sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Holzeinschlags von 10794 fl.

Was den erstern Posten betrifft, behaupten des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz, daß das Cammeramt Coburg zuverlässig keine Minuseinnahme liefern werde.

Die Herzogl. Regierung belegt ihre wahrscheinliche Behauptung mit einer wahrscheinlichen Bilance des Cammeramts Coburg pro $180\frac{3}{4}$ sub Lit. D. der Herr Minister ebenfalls in der Beylage sub Lit. E. seiner Nachweisung.

Beyde Bilancen stimmen sowohl in Ansehung der Positionen als der ausgeworfenen Summen nicht mit einander überein.

Die Bilance, welche von dem Herrn Minister vorgelegt worden, ist von den Cassenrendanten unterzeichnet.

Diese, da sie auf den Grund der Bücher gemacht ist, hat mehrere Zuverlässigkeit.

Und da in dieser das Waldholz mit 11000 fl bey den übrigen Cammeramtsintraden in das Minus gesetzt worden, beyde Posten aber ihrer Natur nach sehr verschieden, und jede besonders beleuchtet werden muß, so ist der Artikel des Waldholzes ad 11000 fl. vordersamst von der Bilance abzuziehen, und so ergiebt sich, daß die

Pluseinnahme des Cam. A. in	9919 fl.	25 Xr.
die Minuseinnahme aber .	5989 fl.	29 Xr.
mithin der Ueberschuß in .	3929 fl.	56 Xr.

bestehe. Hievon die

Plusausgabe mit . . .	749 fl.	33 Xr.
abgezogen, so ergiebt sich ein Einnahmsüberschuß an Cammeramtsgefällen von .	3180 fl.	23 Xr.

Der

Der von der Herzogl. Regierung desfalls angegebene Ausfall von 6606 fl. hat nach dem von dem Cammeramt unterzeichneten Rechnungsextract keine Wahrscheinlichkeit und kann nicht nur kein Ausfall angenommen werden, sondern es müßte vielmehr statt eines Minus die Summe von 3180 fl. 23 Xr. als Plus in die Rechnung aufgetragen werden.

Eben so wenig kann das Minus der Holzeinnahme sowohl ordentlich als außerordentlichen Holzeinschlags auf 10794 fl. angegeben werden und als Etatsausfall pro $180\frac{3}{4}$ angenommen werden. Ob diese Summe eine permanente Etatsposition für die folgenden Jahre seyn und bleiben könne, ist eine Frage, welche in dem unterliegenden Falle gar niemals zur Entscheidung kommen kann. Es giebt bey Eintheilungen der Waldungen zu jährlicher Abholzung sowohl in dunkeln als lichten keine permanente Etatsposition, weil die Distrikte, die zur Abholzung kommen, keinen gleichen Holzbestand haben können.

Die Frage bestimmt sich also dahin, ob die Holzfällung pro $180\frac{3}{4}$, wovon das Holz zur Versilberung in dem Walde sitzt, geradezu um deswillen in das Minus pro $180\frac{3}{4}$ geschrieben werden könne, weil es noch nicht versilbert ist, oder der Absatz desselben zweifelhaft ist.

Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß, denn das bereits geschlagene und zum Verkauf bestimmte Holz hat als Naturalvorrath den verhältnißmäßigen Realwerth, wie die Früchte auf den Herrschaftlichen Speichern und wenn man solchen als ein Minus der Geldeinnahme annehmen will, so muß dessen Existenz als wirklicher Vorrath benutzt werden, um das sich ergebende Gelddeficit oder Cassenminus zu decken.

Ueberhaupt aber kann noch nicht gesagt werden, daß dieser Holzvorrath in dem laufenden Etatsjahre schlechterdings nicht verkauft werden könne, indem bis zum 31sten May die Möglichkeit des Verkaufs sehr wohl denkbar ist, und wenn auch solches ganz unwahrscheinlicherweise zutreffen sollte, so würde das neue

Haus-

Hausgesetz zu Deckung einer Staatsausgabe nicht entgegen seyn können, auf diesen Holzvorrath Geld zur Bestreitung der Ausgabe aufzunehmen. Es wird daher nicht zu bezweifeln seyn, daß dieses von der Landesregierung mit 17400 fl. aufgetragene Minus nicht nur bestimmt hinwegfalle, sondern, daß mit mehrerer Wahrscheinlichkeit ein Plus auf die Cammeramtsgefälle angenommen werden könne.

Des Herrn Minister von Kretschmann Excellenz haben gleichwohl in Bezug auf die Bilance des Cammeramts Coburg in der Berechnung über Plus und Minus der Staatseinnahmen und Ausgaben auf die Cammeramtsüberschüsse 7819 fl. 33 Xr. in das Minus aufgetragen, dagegen aber am Schluß der Rechnung 10497 fl. als Holzbestand wiederum in Aufrechnung gebracht, welches der Rechnungsform vollkommen gemäß ist, denn der Posten, welcher absque ratione sufficiente in die Rechnungsausgabe gesetzt wird, muß mir auch in der Einnahme passiren. Der Herr Minister hätte ihn aber für voll mit 11000 fl. auftragen sollen, weil er mit 11000 fl. bey dem Cammeramte ins Minus gesetzt worden ist.

§. 14.

16) Bey den Ueberschüssen des Cammeralamtes Saalfeld setzt die Herzogl. Regierung 945 fl. in Minus. In der Berechnung der Domainencasse werden solche ebenfalls eingetragen. Die Herzogl. Regierung bezieht sich auf einen rectificirten Etat, welcher diesen Minusansatz erläutern soll, in den Acten ist keiner vorfindlich, und das Protocoll über die Etatsconferenzen war auf mehrere Nachfragen nicht zu erhalten.

In den Erläuterungen des Herrn Ministers ist die nicht zu verwerfende Bemerkung, daß die Herzogliche Regierung dieses angegebene Minus nicht nachgewiesen habe, und daß man es nicht mit Gewißheit annehmen könne, weil man die zufälligen Einnahmen nicht berechnen kann.

Mit Gewißheit läßt sich vor Abschluß des Etatsjahres überhaupt nichts bestimmen, aber wenn aus der Zichung eines Minus bey der Zusammenziehung der Resultate die Zahlungsmittellosigkeit als Beweis hervor gehen soll, so muß ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen seyn, und diese hohe Wahrscheinlichkeit ist nicht nachgewiesen; man kann daher nicht annehmen, daß dieses bestimmte Minus zu besorgen sey.

§. 15.

17) Bey den Ueberschüssen des Amts Gräfenthal setzt die Herzogl. Regierung 1775o fl. ins Minus.

Solches entstehet theils aus der nach Ansicht der Herzogl. Regierung in dem Etat zu hoch angesetzten Trankſteuern, theils wegen nicht erreichten Holzansatz; die Minuseinnahme von der Trankſteuer giebt der Herr Minister zu, weil die Trankſteuerordnung nicht vollzogen worden sey.

Die Herzogl. Regierung hat unter dem 2oſten Jan. einen verbesserten Entwurf zum Geldetat für Herzogl. Cammeramt Gräfenthal vom ersten Junius bis 3ıſten May 18o$\frac{3}{4}$ mit Bericht eingesendet, nach welchem, inclus. der Trankſteuer und der ordinairen und extraordinairen Forſtnutzung ein Einnahmeüberschuß von 64342 fl. anzugeben ist. Die Etatsposition beträgt 64289 fl. Nach dem verbesserten Entwurf vom 2oſten Januar h. a. legitimiret sich also die Haltbarkeit derselben. Es würde unbegreiflich seyn, warum die Herzogl. Regierung am 7ten Februar ein Minus von 17356 fl. annimt, wenn man solches nicht auf die reelle Einzahlung mit klingender Münze in die Herrschaftliche Casse erklären wollte.

Es treten also hier die nemlichen Gründe ein, welche bey dem Etatsausfall bey dem Cammeramt Coburg bemerkt worden sind, und es möchte auf den rectificirten Etat das angegebene Minus gar nicht angenommen werden können, obgleich in der Berechnung der Domainencasse ein Minusausfall von 17,000 fl. anges

angenommen, dagegen aber der Holzvorrath mit 11,837 fl. in Aufrechnung gebracht worden, wobey die Domainencasse noch immer ein Minus von 5163 fl. zugiebt, welches nicht hervorkommen kann, weil der Betrag der Trankſteuer nach dem verbeſſerten Entwurf überhaupt nur 1425 fl. beträgt, der angegebene Ausfall kann daher auf Grundſätze der Wahrſcheinlichkeit berechnet, nicht angenommen werden.

§. 16.

18) Bey dem Cammeramt Römhild nimmt die Herzogl. Regierung, welches in der Etatsposition 8925 fl. ertragen ſoll, ein Minus von 1500 fl. an.

In der Berechnung der Domainencaſſe wird ſolches sub limitatione angenommen, weil die Recherchen noch nicht geendigt ſeyen. Inzwiſchen iſt von Reviſionswegen unter dem 17ten Februar h. a. mit Bezug auf einen verfertigten Geldetat gezeiget worden, daß das Amt Römhild mit der Steuereinnahme an $\frac{1}{3}$ für den Coburgiſchen Antheil 9839 fl. etatsmäßig abwerfe.

Die etatsmäßige Poſition hält ſich alſo, das angeſetzte Minus von 1500 fl. hat alſo keinen Grund der Wahrſcheinlichkeit vor ſich. Das Rechnungsjahr in dem gemeinſchaftl. Amt Römhild geht zwar von Michaelis zu Michaelis und paßt ſomit nicht auf das Coburgiſche Etatsjahr, die Gelder gehen aber doch in dem Laufe des Jahres ein, und können nur in einem einzelnen Jahr, und zwar in dem erſten Coburgiſchen Etatsjahr nach ihrer Zufälligkeit einen idealiſchen Ausfall gemacht haben, in dem zweyten Etatsjahre iſt dieß nicht mehr möglich, denn was nicht effective eingeht, kömmt auf die Beſtände, und da, nach dem rectificirten Etat, ſogar ein Plus gegen die Etatsposition erſcheint, ſo kann das Minus wenigſtens als undenkbar nicht angenommen werden.

§. 17.

§. 17.

19) Die Etatsposition von dem Stift und Hospital Römhild ist 500 fl. Die Herzogl. Regierung setzt 250 fl. ins Minus, nach den neuern Recherchen beläuft sich der Ueberschuß in circa auf 600 fl. und es sind auch wirklich 314 fl. 32 Xr. bis ultimo Februarii bey der Hauptdomainencasse darauf eingegangen, das angegebene Minus hat daher keine Wahrscheinlichkeit vor sich.

§. 18.

20) Der Ueberschuß von dem Amt Themar ist zu 5316 fl. 24 Xr. auf die Etatsposition gebracht, die Herzogl. Regierung nimt ein Deficit von 900 fl. an, bis zu Ende des Februars sind bereits bey der Domainencasse 3966 fl. $37\frac{1}{2}$ Xr. eingegangen, zur Completirung der Etatsposition vor $\frac{3}{4}$ des Etatjahres fehlen somit 21 fl. $40\frac{1}{2}$ Xr. Nach dieser Ansicht und Erfahrung sollte man annehmen dürfen, daß sich die Position durchaus halten werde.

Die neuere Recherche beweiset auch, daß der Coburgische Antheil ad $\frac{5}{12}$ 5290 fl. 59 Xr. beträgt. Der Etatsausfall würde also in 15 fl. 25 Xr. bestehen, das angegebene Minus von 900 fl. kann also unmöglich als wahrscheinlich angenommen werden.

§. 19.

21) Die Einnahmeposition von 12407 fl. 17 Xr. hat die Herzogl. Regierung mit 10583 fl. in das Minus gestellt. Die Herzogl. Domainencasse stellt das Ganze in das Minus, weil in diesem Jahre wenig oder gar nichts genutzt werden kann.

Bey dieser Erläuterung ist wohl kein Anstand, das Ganze auf dem Etat als Ausfall anzunehmen.

§. 20.

22) Ueber die Pluseinnahme wegen der Forstverwaltung Oldisleben sind beyde Berechnungen einverstanden.

§. 21.

§. 21.

Bey dieser Prüfung der von Herzogl. Landesregierung in das Minus gesetzten Einnahme sind die

Positionen	15	mit . .	17400 fl.
— —	16	mit . .	945 ;
— —	17	mit . .	17756 ;
— —	18	mit . .	1500 ;
— —	19	mit . .	250 ;
— —	20	mit . .	900 ;
		Summa	38751 ;

nicht als Minus anzunehmen.

Hingegen kommen ferner ins Minus

bey der Position	4	mit . .	7615 fl.
— — — —	6	mit . .	4000 ;
— — — —	21	mit . .	1824 ;
		Summa	13439 fl.

solche von obigen nicht angenommenen Minusangaben abgezogen, so verbleiben als bestehende Positionen 25312 fl.

§. 22.

In sofern bey einem Etatsentwurf bey nicht abgeschlossenem Etatsjahr die Ausfälle ins Minus berechnet werden, so ist es auch billig, daß die Pluseinnahme der zufälligen Renten ebenfalls nach Wahrscheinlichkeit aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde hat die Hauptdomainencasse bey der Position der Ministerialsporteln ein Plus angenommen; denn nach dem Zeugniß der Oberrevision d. 13ten sind vom 1sten Jun. 1803 bis 11ten Februar 1804 bey der Ministerialsportelcasse in $8\frac{1}{2}$ Monat 2690 fl. angefallen, vor die übrigen $3\frac{1}{2}$ Monat kann mithin bey gleichem Geschäftsgang ein verhältnißmäßiges Quantum ebenfalls angenommen werden, welches beynahe 1000 fl. ausmachen wird. Der Ansatz von 500 fl. scheint daher sehr mäßig

23) Bey der Herzogl. Landesregierung sind vom 1sten Jun. 1801 bis 14ten Februar 1804 über 7000 fl. Sporteln eingegangen, nach der nemlichen Proportion würde man bis zum Schluß des Etatsjahrs noch beynahe 3000 fl. zur Einnahme anrechnen dürfen.

In der Berechnung der Herzogl. Domainencasse sind desfalls nur 1000 fl. aufgetragen worden, und dieses Plus hat alle Wahrscheinlichkeit für sich.

An Dienststrafen werden 33 fl. 30 Xr. in der Berechnung der Domainencasse als Plus aufgeführt; nach dem Abschluß der Domainencasse bis ult. Jan. hat sich wirklich ein Ueberschuß von 33 fl. 33 Xr. über die Etatsposition ergeben.

Da aber schon ein Nachlaß bewilliget worden, und man auch als wahrscheinlich annehmen kann, daß ein weiterer Nachlaß nach Umständen möglich seyn könnte, die Summe aber im Ganzen genommen unbedeutend ist, so möchte solche wohl hinwegfallen.

24) Von den Postämtern setzt die Domainencasse 200 fl. ins Minus. Diese Position ist von der Herzogl. Regierung nicht berühret worden.

Das Plus der Sporteln ist also nach Abzug dieses Postamts mit 1300 fl. annoch aufzunehmen, und sind mithin 26612 fl. bey dem von der Herzogl. Regierung berechneten Minus der Einnahme in Abzug zu bringen.

Ausgabe.

§. 23.

Bey der Ausgabe befindet sich in der Rechnung der Herzogl. Landesregierung über das Plus und Minus der Etatspositionen ein anderer Posten, welche nicht ungegründeten Anständen ausgesetzt zu seyn scheinen und welche ebenfalls nunmehro zu prüfen sind.

§. 24.

a) Das Minus der Ausgabe von 416 fl. bey der Apanage des Prinz Ferdinands Durchl. ist richtig.

Hin-

Hingegen

2) ist bey der Competenz der Prinzessin Victoire, nunmehro vermählter Frau Erbprinzessin zu Leiningen Durchl. ein Irrthum vorgefallen, daß in der Berechnung der Landesregierung eine Plusausgabe von 187 fl. eingetragen worden.

Höchstdieselben hatten 800 fl. jährliche Competenz zu ziehen; dieses beträgt monatlich 66 fl. 40 Xr. mithin auf 7 Monate vom 1sten Junii bis ult. December 1803 466 fl. 40 Xr., welche Summe laut Abschlusses der Hauptdomainencasse, auf welche sich die Herzogl. Landesregierung bezieht, ausbezahlt worden ist.

Es ist mithin keine Ueberbezahlung geschehen, welche in das Plus genommen werden kann, und wenn solche vorgefallen wäre, so könnte solche der Hauptdomainencasse ohne Legitimation nicht in Ausgabe passirt werden.

Dieses Plus cessirt also gänzlich.

Da hingegen diese Competenz nunmehro für die folgende 5 Monate des Etatsjahres aufhört, so erspart die Domainencasse auf dieser Etatsposition 333 fl. 20 Xr. welche in das Minus der Ausgabe zu setzen sind.

Die Herzogl. Regierung hat bey diesem Pluspostem noch weiter bemerkt, daß die Mitgifte damit in Verbindung stehe; dieses kann aber nicht möglich seyn, um somehr, da solches nicht auf die Etatsrechnung gehören würde, und auch unter dem Ausgabeposten der extraordinairen Rechnung die Ausstattungskosten begriffen sind.

§. 25.

3) Für Besteuerung 100 fl. Minus.
4) Für Kellereybesoldung 300 fl. Minus.
5) Für Stallgeräthschaften 200 fl. Plus.
6) Für Pferdegeschirr 200 fl. Plus.
7) Für Wagnerreparaturen 300 fl. Plus.
8) Für Pferdebeschläge 150 fl. Minus.
9) Für Meublement 400 fl. Minus.
10) Für übriges Bedürfen 1800 fl. Plus.

11) Für Livreen 900 fl. Plus.
12) Für Holzspalterlohn 150 fl. Minus, ist in dem Ansatz keinem Anstand unterworfen.

§. 26.

13) Bey den Neujahrsgeschenken setzt die Regierung 9 fl. die Domainencasse aber 6 fl. 15 Xr. in das Minus.

Nach dem Abschluß der Domainencasse sollten es 10 fl seyn, der Gegenstand ist so unbedeutend, als daß etwas dabey zu erinnern seyn möchte.

§. 27.

14) Die Sanitätskosten bringt die Herzogl. Landesregierung mit 750 fl. in das Plus, die Herzogl. Domainencasse hingegen mit 1200 fl.

Dieses erhöhte Plus ist aus dem neusten Kassenabschluß nicht zu ersehen, man muß es inzwischen annehmen, weil zu vermuthen steht, daß die Hauptdomainencasse und das Hohe Landesministerium gegründete Ursache haben, die Plusangabe der Herzogl. Landesregierung noch mehr zu erhöhen.

§. 28.

15) Die Ansätze für Bothenlöhner mit 40 fl.
16) Für Frachtgebühren ad 100 fl.
18) Für Vogelschießen mit 100 fl.
19) Für den Oeconomieschreiber mit 150 fl. sämtl. Minus sind unwidersprochen.

§. 29.

20) Bey den Baureparaturen nimmt die Herzogl. Regierung ein Plus von 2800 fl. an, welche durch die neue Einrichtung der Zimmer des Herrn Erbprinzen Durchl. veranlaßt worden.

In der Berechnung der Herzogl. Domainencasse werden solche auf 1500 fl. fixirt.

Nach dem Abschluß der Domainencasse pro mense Febr. ist diese Etatsposition bereits 1222 fl. 32 Xr. über-

überschritten, ob bis zum Ende des Etatjahres nicht mehr als 277 fl. 28 Xr. aufgehen soll, läßt sich nicht wohl bestimmen, da besonders in dem Frühjahr mehrere kleine Reparaturen vorfallen können.

Man dürfte also wohl annehmen, daß der Plusansatz der Herzogl. Regierung nicht zu hoch sey.

20) Bey dem Minus der Forstadministration ad 2000 fl. ist nichts erinnert worden.

Es muß aber bemerkt werden, daß bey dieser Position ad 2400 fl. laut Cassenabschluß pro mense Febr. sich 460 fl. in Ausgabe befinden, wo sonach diese Position im Minus nicht Stich halten kann.

§. 30.

22) Die Plusausgabe von 68 fl. bey der Staatsverwaltung im Allgemeinen ist in der Berechnung der Domainencasse nicht monirt worden, sie ist also anzunehmen.

23) Eben so ist gegen den Minusansatz der Besoldung des Registrator Gruners ad 125 fl. so wie

24) gegen den Plusansatz der Diäten ad 2400 fl. nichts erinnert worden.

25) Den Ansatz der Schreibmaterialien ad 800 fl. hat die Berechnung der Domainencasse auf 1000 fl. bestimmt.

26) Den Ansatz für Buchdruckerlohn ad 300 fl. so wie

27) Buchbinderlohn ad 20 fl. hat die Berechnung der Domainencasse ebenfalls aufgenommen. Hingegen

28) den Ansatz der Canzleyutensilien ad 20 fl. auf 350 fl. inclus. der Capitalien erhöhet, welche so mit noch mit 330 fl. ins Plus zu nehmen sind.

§. 31.

29) Für das Gymnasium in Coburg hat die Regierung 1000 fl. im Plus aufgetragen, welche in der Berechnung der Domainencasse nicht angenommen werden.

Bey der Supposition, daß die Herzogl. Cassen zu Bestreitung der ordinairen Staatsausgaben nicht zureichen dürften, darf man diese Mehrausgabe nicht

wohl

wohl annehmen, sondern man muß bey der Etatspo: sition stehen bleiben.

Nach dem Abschluß der Domainencasse pro mense Febr. ist auch die Etatsposition noch nicht überschrit: ten worden, und dürfte also dieses Plus hinwegfallen.

§. 32.

30) Für Bürger und Landschulen stehen auf dem Etat 2000 fl. und

31) für das Sanitätswesen 3000 fl. Die Landesregierung hat über diese beyden Posten keinen Auswurf gemacht, das Landesministerium hat aber erstern ganz mit 2000 fl. und letztern mit 1812 fl. ins Minus gesetzt, wohin auch solcher aus dem nemlichen Grund, welcher bey dem Gymnasio zu Coburg angegeben worden, einstweilen gebracht werden muß. Eben so kommen

32) die unbestimmten Unterstützungen nach dem Eintrag der Regierung mit 1000 fl. ad minus. Dieselbe hat auch

33) 250 fl. an Pensionen in das Minus gesetzt, in der Berechnung der Domainencasse sind aber nur 218 fl. 59 Xr. dahin gebracht, es sind daher 31 fl. auf dies: sem Posten zu vergüten.

34) Die Besoldung des Revisor Gruners setzt die Regie: rung mit 106 fl. ins Minus, die Domainencasse bringt aber nur 63 fl. 30 Xr. dahin, es sind also 43 fl. 30 Xr. zu vergüten.

35) Die Besoldung des Banquier Riedels mit 1500 fl. bleibt im Minus.

§. 33.

36) Die Forstvermessungen sind mit 100 fl. in das Plus und

37) die Chausseen mit 1500 fl. in das Minus gesetzt wor: den, welches ebenfalls

38) mit den Einquartierungskosten des Militairs ad 1500 fl. geschehen.

Da

Da diese keine Etatspositionen sind, sondern auf die Ueberschüsse der eingeführten Ordnung gemäß, nach welcher auch die Hauptdomainencasse ihre ganze Rechnung bauet und den Abschluß macht, gehören, so ist nothwendig, diese 3 Posten in Plus und in Minus ganz in Abgang zu bringen.

§. 34.

Das Plus der Ausgabe bestehet nach der Berechnung der Regierung in 12045 fl., hievon gehören vor allen Dingen abgezogen

die Position 2. 29. und 36. mit . .	1287 fl. —
Rest	10758 fl. —
Hiezu kommen die Pluspositionen der Domainencassenberechnung sub No. 14. 21. 25. 28. 33. und 34. mit	1114 fl. 30 Xr.
und ist somit die Plusausgabe	11872 fl. 30 Xr.

§. 35.

Das Minus der Regierungsberechnung ist in Summa . .	9896 fl. —
Hievon gehören vor allen Dingen abgezogen die beyden Posten 37. et 38. mit . . .	3000 fl. —
Rest	6896 fl. —
sodann kommen hinzu	
ad 2.	333 fl. 20 Xr.
ad 30.	2000 : —
ad 31.	1812 : —
Summa	11041 fl. 20 Xr.

Auf diese Weise ergiebt sich, daß nur eine Plusausgabe nach der Berechnung der Herzogl. Landesregierung von 831 fl. 31 Xr. vorhanden ist.

§. 36.

Das Herzogl. Landesministerium hat aber in seiner Berechnung über Plus und Minus noch weit mehrere Posten aufgeführt, welche hier blos angeführt werden sollen:

als ins Plus:

für das Hofmarschallamt Besoldung	750 fl.	—
Tafelgelder der Kammerjunker .	562 ;	30 Xr.
für die Lehrer der Fürstl. Kinder .	155 ;	—
für den Thierarzt Reisner . .	260 ;	—
für Beleuchtung und Beheizung .	60 ;	—
Forstconducteur Becker . .	400 ;	—
Capitalien des Landesministerii .	200 ;	—
Revisor Roth und Sebald . .	712 ;	30 Xr.
Landesregierung an Besoldungen .	1225 ;	—
Summa	4325 fl.	—

In das Minus hat dasselbe aufgeführt:

Besoldung des Hoftrompeters .	62 fl.	40 Xr.
für die Hofdamen . . .	300 ;	—
bey der Besoldung des Bedienten Reinhardts	30 ;	—
Weißzeuch und Bettkammer-Unterhaltung der Utensilien	120 ;	—
bey dem Stall Besoldung . .	80 ;	—
Gewehrkammer-Bedürfen . .	100 ;	—
Besoldung des Secretair Heß .	700 ;	—
Bestandgelder von Stadtgraben . .	112 ;	—
Summa	1504 fl.	40 Xr.

Die Plusausgabe, welche von der Domainencasse weiters berechnet und angegeben worden, beträgt somit . . 4325 fl. —
die Minusausgabe . . . 1504 ; 40 Xr.

bleibt Plusausgabe 2820 fl. 20 Xr.

Wenn man solche der Berechnung der Herzogl. Regierung beysetzen will, so beträgt die ganze Plusausgabe . 3651 fl. 30 Xr.

§. 37.

§. 37.

Die Minuseinnahme der Berechnung Herzoglicher Regierung ist in Summa 83711 fl. —
Hiervon ist nach §. 22. in Abzug zu bringen 26612 : —

bleiben somit 57099 fl. —
Hiezu die Plusausgaben geschlagen mit 3651 : 30 Xr.
so ergiebt sich, daß auf die Etatspositionen in Einnahme und Ausgabe nach einstweiliger Vermuthung und Wahrscheinlichkeit 60750 : 30 Xr.
in Einnahme zu viel, und in Ausgabe zu wenig gesetzet worden wäre.

§ 38.

Bey der extraordinairen Rechnung bringt die Herzogl. Regierung 512 fl. in Einnahme, welche sich auf den Abschluß der Domainencasse begründet, und somit ganz keinen Zweifel unterworfen ist.

Ferner bringt sie zur Einnahme von der Verwaltung Obergölitz 1200 fl., welche ebenfalls keinen Anstand unterworfen sind; ferner bringt dieselbe 11150 fl. von Brauerey, Essigsiederey, Brandweinbrennerey und Destilliranstalt, wovon bereits oben §. 5. weitläuftige Erwähnung geschehen. Die Einnahme der extraordinairen Rechnung ist mithin 12862 fl.

§. 39.

Dagegen bringt die Herzogl. Regierung in Ausgabe 15616 fl. sie gründen sich auf den Domainencassenabschluß und sind mithin unbedingt anzunehmen.

Weil aber in §. 36. unter den angezeigten Plusausgaben dem Bereuter Schüler 150 fl. —
dem Herrn von Hanstein 500 : —
dem Canzlist Ströbel 162 : 30 Xr.
Tafelgelder der Kammerjunker 354 : 10 Xr.

Latus 1166 fl. 40 Xr.

dem

Transport	1166 fl.	40 Xr.
dem geheimen Archiv. Revis. Opitz	175 :	—
Forstrendanten Becker	500 :	—
Revisor Roth und Sebald	475 :	—
Geheimerrath Hofmann	500 :	—
Summa	2816 fl.	40 Xr.

bereits eingetragen sind, so kommen solche von dieser Summe wieder in Abzug mit = 1629 fl. 10 Xr. und können somit nur zur Vermeidung jedes deuple emptois mit 1386 fl. angesetzt und in Ausgabe gebracht werden.

Dieselbe bringt ferner in Ausgabe ein Plus von Activzinsen pro $180\frac{3}{4}$ von 2980 fl. worüber die Nachweisung gegeben wird, daß sich dieser Posten theils durch abgetragene Capitalien, theils durch die erborgten (Deposita) und endlich durch die Hoffnung, daß das Leipziger Anlehn bald würde realisirt werden, erläutern.

Diese Nachweisung ist nicht zulänglich, denn abgetragene Capitalien tragen keine Passivzinsen mehr, die Deposita hätten angezeigt werden müssen und auch wohl von der Herzogl. Regierung angezeigt werden können, da sich die Verhältnisse der Herzogl. Bank- und Domainencasse erst seit dem 27sten Januar verändert haben.

Das Leipziger Anlehn käme also allein in Betracht. Nach anliegendem Certificat der Herzogl. Staatsbank sind vom Leipziger Anlehn 81334 fl. $55\frac{3}{4}$ Xr. eingegangen, und hiervon wurden 59256 fl. $59\frac{1}{4}$ Xr. zu Schuldenzahlungen verwandt, von dieser Summe compensiren sich also die Passivzinsen, in so ferne nicht die abgetragenen Capitalien zu geringeren Zinsen gestanden haben sollen.

Der Ueberrest von 22097 fl. $56\frac{1}{2}$ Xr. ist von der Staatsbank zu dem etatsmäßigen Schuldenabtrag und Bezahlung der Passivzinsen pro $180\frac{3}{4}$ als Vorschuß von der Staatsbank verwendet worden.

Von diesen Posten würden vielleicht Zinsen ad extraordinarium gebracht werden können, allein da durch die Zurückgabe von Erkersreuth 7200 fl. aus der Etatsposition ausfallen,

Vid. Lit. H. zu den Acten, die Haltbarkeit des Etats pro $180\frac{4}{5}$ betreffend,

so

so kann dieser Ausgabsposten in extraordinariis nicht nur ganz umgegangen werden, indem die etatsmäßige ordinaire Ausgabe hierdurch bedeutend vermindert wird, ohne daß solche noch in Abrechnung gebracht worden wäre.

Diese Zinsenausgabe kann also nicht wohl in Auswurf gebracht werden.

§. 40.

Zu denen weitern ad extraordinaria gesetzten Ausgaben bey der Hauptdomainencasse und den Cammerämtern Coburg, Gräfenthal und Saalfeld, welche zusammen 10514 fl. betragen, ist keine besondere Nachweisung gegeben.

Es scheint, daß die Herzogl. Landesregierung zu Bestimmung der ausserordentlichen Ausgaben des letzten Drittheils des Etatjahres bey der Domainencasse, den Betrag der zwey ersten Drittheile zum Maaßstab genommen habe. Da solche 15616 fl. betragen haben, so würde auf die letztern 4 Monate 7808 fl. kommen.

Die Landesregierung bestimmt die fixirte auf 5847 fl. und die wahrscheinliche zufällige auf 200 fl. mithin in toto auf 7847 fl. Unter den fixirten Extraordinarienausgaben pro $180\frac{3}{4}$ sind wohl keine andern, als die in dem Etatjahr entstandenen neuen Besoldungen aufzunehmen, welche aber in der Berechnung der Domainencasse und oben §. 36. bereits der Plusausgabe beygerechnet worden sind.

Die Herzogl. Landesregierung hat allerdings richtig gehandelt den Betrag ad extraordinaria zu nehmen, weil er aber im gegenwärtigen Vortrag der Casse bereits zur Last geschrieben ist, so kann er nicht mehr unter der extraordinarien Rechnung besonders vorkommen, alle übrigen Ausgaben an Ausstattungen, Geschenken, Montirungen, Deserviten, Processkosten, Anschaffungen von Wagen und Inventarienstücken, welche unter den 15616 fl. begriffen sind, sind keine fixirten Ausgaben.

Mehrere derselben können bis zum Schluß des Etatjahrs theils gar nicht vorkommen, oder aber eingeschränkt, und theils ganz unterlassen werden. Von diesen im Monat

nat Januar vorgefallene extraordinairen Ausgaben sind auch durch die Einnahme der Ausstattungsgelder von Altenburg bereits wiederum 9000 fl. eingegangen, welche von den obigen 15616 fl. abgezogen werden sollten.

Billig sind solche in der Extraordinarienrechnung um deswillen in Einnahme zu setzen, weil solche seit der Verlobung der Frau Erbprinzessin zu Leiningen vorauszusehen waren, und dieses jetzo um so mehr, weil sie wirklich eingegangen sind.

Da inzwischen bey der Berechnung der Domainencasse 2000 fl. auf unvorhergesehene Fälle angenommen sind, so ist wohl kein Bedenken zu nehmen, solche in die Ausgabe aufzunehmen. In wie ferne aber in der Extraordinarienrechnung der Hauptdomainencasse Extraordinarienausgaben der Cammerämter ausgesetzt werden können, ist nicht einzusehen.

Die Herzogl. Regierung hat 2667 fl. für diesen Posten ausgeworfen, und da bey der Domainencasse 2600 fl. angenommen worden sind, so mögen auch solche in Ausgabe stehen bleiben.

Man sollte übrigens glauben, daß die möglichen Extraordinaria bey den etatsmäßigen Ueberschüssen derselben in Anrechnung gebracht worden seyen.

§. 41.

In der Berechnung der Domainencasse werden übrigens noch zur Deckung der Etatsausfälle 2755 fl. in der Extraordinarienrechnung in Einnahme gebracht.

Dieser Posten ist in der Ueberschüsserechnung als Ausgabsverwendung angenommen, seine Qualification ist mithin Einnahmsabzug als muthmaßlicher Einnahmsverlust, und kann mithin niemals positive Einnahme werden, er ist also nicht wohl aufzunehmen.

§. 42.

Zur Extraordinarienrechnung kommen also zur Einnahme

1) die

1) die von der Landesregierung berechnete	12862 fl.
die Ausgabe ist	15616 fl.
Für unvorhergesehene Fälle bey der Do: mainencasse	2000 fl.
Bey den Cammerämtern	2600 fl.
Summa	20216 fl.
Mithin bleibt Plusausgabe.	7354 fl.

Diese zu oben §. 37 bestehenden muthmaßlichen Etatsausfall ad 60750 fl. 30 Xr.
Zugeschlagen ist das Deficit 68104 fl. 30 Xr.

§. 43.

In der Berechnung der Hauptdomainencasse werden nunmehro von 49 — 60 — 141300 fl. in das Minus der Ausgabe gestellt.

Die Ursache davon scheint diese zu seyn, weil sämtliche benannte Posten von dem Fond des Etatsüberschusses pro $180\frac{3}{4}$ bestritten werden sollten.

Diese Rechnungsmethode hat ihren unmittelbaren Bezug auf die Rechnungsbehandlung, wie solche von der Herzogl. Regierung in ihrer Pius und Minusrechnung angenommen worden ist, aber ordine inverso, wie solches nunmehro näher sich vorlegen wird.

Im allgemeinen ergiebt sich aber, daß die Einnahmepositionen etwas zu hoch angenommen worden sind. Wenn man aber verschiedene derselben näher beleuchtet, die durch Zufälle nicht ergiebig worden sind, oder aber ganz hinwegfallen, wie z. B. Erkersreuth, so stellt sich der Ansatz besonders in dieser Rücksicht, nicht zu hoch dar, weil die Ausgaben die Etatspositionen kaum um 2000 fl. übersteigen, und weit bedeutendere Extraordinaria vorgefallen sind.

Nach dieser vorangegangenen Prüfung der Etatsausfälle ist es nunmehro zweckmäßig auf die Hauptfrage überzugehen, ob die Herzogl. Cassen im zahlungsfähigen Stande seyen oder nicht, ob die Besorgnisse, welche die Herzogl. Regierung in ihren erstatteten Berichten so dringend geäussert

äuffert und Sr. Herzogl. Durchl. zur Remedur vorgelegt haben, wirklich vorhanden gewesen oder nicht.

§. 44.

In dem Etat von $180\frac{3}{4}$, welcher als die Basis der Staatseinnahmen und Ausgaben angenommen werden muß, ist die muthmaßliche Einnahme

auf 407647 fl. $33\frac{1}{4}$ Xr.

Die Ausgabe hingegen auf 258669 fl. $15\frac{3}{4}$ Xr.

bestimmt. Nach Vergleichung der Ausgabe zur Einnahme verbleibt mithin ein muthmaßlicher Einnahmeüberschuß von

148978 fl. $17\frac{1}{2}$ Xr.

am Ende des Etatjahres.

Es liegt in der Natur der Sache, daß kein Ueberschuß in einer Casse denkbar seyn kann, bis diejenigen Gelder wirklich in dieselbe eingeflossen sind, welche Summe des Bedürfnisses zur Bestreitung der Ausgaben ausmachen, denn so lange diese Summe nicht complett ist, schießt sie nicht über. Ein hypothetisch angenommener Ueberschuß aber ist gleichwohl einer Finanzdisposition fähig, und wenn man in dem Laufe des Jahres manche Ausgaben nicht vermeiden kann, welche zu früher angefangenen aus den Ueberschüssen zu bestreitenden Operationen anticipando verwendet werden müssen, um jene ihres Zwecks nicht verfehlen zu lassen, so ist sie auch höchst nothwendig.

Es war also höchst zweckmäßig, daß mit Fertigung des Etats pro $180\frac{3}{4}$ der Conspectus entworfen wurde, wie der muthmaßliche Ueberschuß sowohl während dem Lauf des Etatjahres verwendet werden könne.

Wenn in einem Staate, er mag groß oder klein seyn, die Finanzeinrichtung etatsmäßig eingerichtet ist, so ist es, wie in jeder guten Haushaltung zwar richtiger Satz, daß die Ordinarienausgaben zuerst besorgt werden müssen und, daß nach der Besorgung derselben von dem erst alsdann denkbaren Ueberschuß Adquisitionen durch Verbesserungen gemacht werden, er leidet aber in der Anwendung und in der praktischen Welt seinen Abfall, denn mit jedem Monate kann ein Ueberschuß eingehen, wenn

mehr Geld in die Cassen fließt, als die Ordinarienausgaben des Monats erheischen.

Der Financier würde nicht zweckmäßig handeln, wenn er den Ueberschuß bis zum Ende des Jahres in der Casse liegen lassen wollte, und eine nutzbare Erwerbung versäumte, in so ferne er nicht dadurch wegen der Ausgabe des folgenden Monats in Verlegenheit gesetzt wird.

Der Financier würde aber zweckwidrig handeln, wenn er die ganze Summe seines muthmaßlich berechneten Ueberschusses nicht nur disponiren, sondern wirklich verwenden würde, weil der Begriff der Etatspositionen mit sich bringt, daß er Ausfälle leiden kann, und diese Ausfälle treffen allein den Ueberschuß.

Wenn dahero gleichwohlen in dem unterliegenden Fall das Landesministerium den wahrscheinlich angenommenen Ueberschuß von 148978 fl. 17½ Xr. gleichsam wie einen disponirten Fond behandelt, und die Verwendungen desselben bis auf den letzten Heller bestimmt hat, so ist Hochdemselben nicht beyzumessen, daß dasselbe den befraglichen Ueberschuß als reell dadurch angenommen habe.

Der Grund davon liegt in der Natur der Etatseinrichtung.

Die als wahrscheinlich angenommene Einnahms- und Ausgabspositionen, so wie die angenommenen Verwendungspositionen des Ueberschusses müssen das Fundament des Rechnungsmanuals werden, welches sich auch deswegen in 3 Hauptabtheilungen absondert, und deswegen werden in dem Laufe des Jahres, so bald sich eine Position vervollständigt hat, und ein Plus oder Minus erscheint, von den Cassenrendanten sogleich der Ordnung nach, die Bemerkungen beygefügt, woher solches entstehet, wodurch die Direction in den Stand gesetzt wird, die Verhältnisse zu prüfen und Verfügung zu treffen.

§. 45.

Am Schluß des Etatsjahres kann das Plus und Minus erst genau bestimmt werden, dieses Resultat bestimmt

erst

erst den Satz, ob nach Abzug der Ausgaben in ordinario von der ganzen am Anfang des Jahres hypothetisch angenommenen Einnahme ein wirklicher Ueberschuß vorhanden sey.

Wenn man diese Operation vor Ablauf des Etatsjahres unternimmt, so bleibt man noch in dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit, dieses trifft in dem unterliegenden Falle zu.

§. 46.

Die Herzogl. Regierung hat aus Mißtrauen gegen die Haltbarkeit des Etats pro $180\frac{3}{4}$ eine Revision sämmtlicher Einnahms- und Ausgabspositionen vorgenommen, und nach ihren Ansichten gefunden, daß die Einnahme 83711 fl. weniger abwerfen werde, als auf dem Etat als Einnahme angenommen worden. Hochdieselbe hat bey der Ausgabe ein Plus von 2149 fl. angenommen, und die Extraordinarienausgabe ebenfalls auf 16248 fl. Erhöhung bestimmt. Der ganze Etatsausfall durch Einnahme und Ausgabe beträgt somit 102108 fl.

§. 47.

In denen vorausgesendeten Bemerkungen sind keine unwichtige Gründe enthalten, welche einen so ansehnlichen Ausfall sehr zweifelhaft machen. Allein die Vorsichtsregel angenommen, die Einnahmspositionen eher zu vermindern und die Ausgabspositionen zu erhöhen, um desto gewisser auszulangen und einen sichern Ueberschuß zu erreichen, so mag dieser Ansatz um so mehr gelten, als er nach der individuellen Ansicht der hohen Landesregierung das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich hat, und es nicht nur billig, sondern auch gerecht ist, die Prüfung dieser Angelegenheit nach dem Ueberzeugen der Landesregierung über den wahrscheinlichen Ausfall vorzunehmen.

§. 48.

Diesen Ausfall, worunter die Plusausgaben begriffen sind, als wahrscheinlich und möglich angenommen,

so

so ist solcher von der ganzen wahrscheinlichen Einnahmssumme ad 407647 fl.
mit 102108 : abzuziehen
und verbleiben somit noch 305539 fl.

Hiervon ferner weiter die als wahrscheinlich berechnete Etatsausgabe mit 258669 fl. in Abzug gebracht, so verbleibt noch immer ein Ueberschuß der Einnahme
von 46870 fl. und mithin war die Besorgniß gar nicht begründet, daß in dem Monat März die Herzogl. Cassen in eine absolute Zahlungsunfähigkeit gesetzt werden könnten.

Denn alle Positionsausgaben konnten und mußten nach dem geschehenen Abzug des so beträchtlichen Etatsausfalls, um so gewisser geleistet werden, und dieser Ueberschuß blieb dennoch zu Verwendungen in Cassa übrig.

§. 49.

Zu diesem Ueberschuß gehört billig beygeschlagen der wahre Cassenbestand mit Inbegriff der Reste von den vorhergehenden Jahren mit 48106 fl., welche nach dem §. 10. des neuen Hausgesetzes ausschließlich zur Bezahlung der vorhandenen Schulden, zur Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankauf von Güthern und zum allgemeinen Landesbesten verwendet werden sollen. Dieser Fond könnte also am Ende des Etatsjahres bey den angenommenen Ausfällen noch auf 94976 fl. sich belaufen.

Während dem Laufe dieses Etatsjahres bis ultimo Febr. sind nach dem Domainencassenabschluß pro mense Febr. auf die von Ueberschüssen nach dem Etat vorgeschlagene Verwendungen 46280 fl. anticipando bereits verwendet worden, woraus sich ergiebt, daß die bey diesem Etatsjahre vorhanden gewesene Cassen-Beständen, noch nicht angegriffen worden sind; denn wenn von dato an bis zum Schlusse des Etatsjahres keine weitere Verwendungen gemacht werden sollten, so bleibt der ältere Vorrath ganz unbe-

unberührt, oder wird durch die eingehende Gelder retinstegrirt, und von dem höchsten Willen Sr. Herzogl. Durchl. wird die nutzbare Verwendung nach dem Hausgesetze, welches Sie mit Einstimmung Ihrer höchsten Herrn Agnaten errichtet haben, immerhin abhängen.

§. 50.

Es ist kein Grund und Veranlassung einzusehen, wie die Herzogl. Landesregierung das Resultat ziehen kann, daß sich bis zum Ende des Etatsjahrs ein reines Cassendeficit von 102108 fl. ergebe, als daß ein Rechnungsirrthum hieran Ursache seyn müsse. Es scheint, daß die Herzogliche Landesregierung den Vorschlag des Landesministerii über die Verwendung des Ueberschusses von 148978 fl. zu Meliorationen und sonstigen Verwendungen in der Maße unbedingt genommen habe, daß entweder solche gar nicht zu modificiren oder daß die ganze Summe bereits ausgegeben, und nicht mehr zu verwenden sey.

In diesem supposito stellte sich die Einnahme des Etats mit jener der Ausgabe in ordinariis gleich, und wenn bey der erstern 102000 fl. ausfallen, so war freylich die Casse für die nemliche Summe in dem strengsten Sinne des Wort zahlungsunfähig, und die Bestände der vordern Jahre, welche nur 48000 fl. nach dem Domainenabschluß besagen, waren nicht hinreichend, solches zu decken.

Bey diesem Supposito und Berechnungsart hat aber die Herzogl. Landesregierung unwidersprechlich angenommen, daß die Ueberschußrechnung mit 148178 fl. bis zum Ende des Etatsjahres in klingender Münze eingehen werde, und da bis zu Ende des Jan. auf die Ueberschüsse nur 44429 fl. anticipiret worden, so war der vermuthliche Cassendefect mit 102108 fl. nicht nur vollkommen gedeckt, sondern es blieb auch noch übrig. Der Credit des Herzogl. Hauses und des Landes hatte also keine Erschütterung zu befürchten.

§. 51.

Es scheint allerdings, daß durch den in facto, als unrichtig befundenen Satz,

daß

daß die von den Ueberschüssen zu Verwendungen disponirte Summe von 148978 fl. bereits ganz verwendet sey, die Herzogl. Landesregierung bewogen worden, einen Realcassenmangel zu befürchten.

Der von der Hauptdomainencasse erforderte Bericht vom 25sten Jan. und die geringen Summen, welche die Cammerämter einzusenden versprechen, mochte diese Furcht vermehren und der Herzogl. Landesregierung die Gefahr noch drohender vorstellen, wie sie solche auch in ihrem Berichte vom 7ten Febr. vorgelegt hat.

Allein wenn die monatlichen Abschlüsse der Domainencasse genauer geprüft worden wären, so hätte nach Abzug der angenommenen Etatsausfälle leicht berechnet werden können, welche Summen noch ausstehen müssen, und diese Berechnung würde nicht nur jede Besorglichkeit beseitiget, sondern auch die zweckmäßige Mittel an Handen gegeben haben, deren Einfließen in die Herzogl. Cassen zu befördern.

Der Erfolg von dem Monat Februar beweißt auch eines Theils, daß die Cammerämter ihre Einlieferungen vor dem Monat Februar entweder nicht richtig angegeben oder daß sie den Sinn, warum die Herzogl. Regierung den Betrag dieser monatlichen Lieferung gefordert, nicht richtig eingesehen haben.

Das Cammeramt Coburg hat dem Präsidialberichte vom 4ten Februar bis zu Ende dieses Monats nur 6000 fl. mündlich versprochen zu liefern, und hat nach dem Abschluß der Domainencasse im gedachten Monat 14345 fl. wirklich abgeliefert. Das Cammeramt Gräfenthal versprach 4568 fl. und hat 6987 fl. geliefert Das Cammeramt Saalfeld versprach nur 1125 fl. und hat 6542 fl. geliefert. Die Einnahme von Themar und Römhild betragen 1777 fl. und an Pachtgeldern sind 1922 fl. eingegangen.

Diese Einnahme deckte die Bedürfnisse der Domainencasse für den ersten März übervollständig und man war nicht genöthigt zu dem ausserordentlichen Mittel zu schreiten, die Zahlungen von laufenden Besoldungen und Competenzen einzuhalten.

§. 52.

§. 52.

Für die letzten Monate des Etatjahrs April und May hat die Hauptdomainencasse an ganz bestimmten und an unbestimmten, jedoch vorauszusehende Ausgaben

Vid. Lit. H. Acten die Haltbarkeit des Etats pro $180\frac{4}{5}$ betreffend,

63000 fl. nothwendig.

Bey dem Cassensturz der Domainencasse hat Cammerrath Braun auf Befragen ad protocollum erklärt, daß er noch auf 100000 fl. nach dem Etat rechnen könne, welche von den Cammerämtern eingehen.

Nach dieser Angabe bleibt immerhin wiederum ein Ueberschuß von 37000 fl. ohne daß die Einnahmen der Oeconomiecasse, vom Lotto und der Sportelcasse in Anrechnung kommen.

§. 53.

Nach dieser Vorliegenheit der Sachen kann man bestimmt annehmen, daß weder am 4ten noch am 7ten Februar bey einer Untersuchung auf den Grund der Cassenbücher mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen gewesen, daß sich eine Stockung der Zahlungen habe ereignen können, und daß zum Behuf der Extraordinarienausgaben die Beschleunigung des Leipziger Anlehngeschäfts gar nicht nöthig gewesen.

Zur schnellern Uebersicht der Sache ist sub No. 1. anliegende Berechnung und Etatsprüfung nach der eingegebenen Berechnung der Herzogl. Landesregierung gefertiget worden, in welcher alle Sätze der Herzogl. Regierung als Plus und Minus als richtig vorausgesetzt worden sind.

§. 54.

2) Die Billigkeit hat erfordert, auch die Ansicht des Herzogl. Landesministerii auf gleiche Weise zu behandeln, ein gleichmäßig anliegender Etat stellt solchen zur schnellern Uebersicht dar, und da unter Beziehung auf dasjenige, was oben bereits über die Verminderung der Etatsausfälle gesagt worden, das erhöhte Resultat

tat des hohen Landesministerii bey denen überall zum Grunde liegenden Wahrscheinlichkeiten, nicht wohl verworfen werden kann, so vermindert solches das wirkliche Daseyn einer Gefahr nicht nur noch mehr, sondern versichert auch gewissermaßen die Hoffnung der Haltbarkeit des Etats.

§. 55.

In der weitern Berechnung sub No. 4. sind die verschiedenen Positionen der Herzogl. Regierung, des Ministerii und der gegenwärtigen Prüfung auf den Etat verglichen, und in der weitern Nachweisung sub No. 5. sind alle Posten nach dem Gutachten aufgeführt, welche in das Plus oder Minus eigentlich gehören.

Alle zusammen genommen geben einen Einnahmsüberschuß als positives Resultat an, und wenn bey allen gegenwärtigen Wahrscheinlichkeiten hervorgeht, daß die Einnahmspositionen des Etats wirklich zu hoch scheinen, so läßt sich doch nichts Gewisses sagen, bis das ganze Etatsjahr geschlossen und der Ertrag einer jeden Position bestimmt ersehen werden kann.

Auch dann wird sich auch erst beurtheilen lassen, ob eine Etatsposition wegen eingetretenen besondern Umständen den angeblichen Valeur nicht erreichen können, oder ob die Ursache in der physischen Unmöglichkeit liege.

§. 56.

Die Herzogl. Landesregierung hat ferner in ihrem Berichte vom 7ten Febr. in Bezug auf das Abrechnungsbuch Ihro Herzogl. Durchl. angezeigt, daß die Staatsbank bis Ostern an Vorschüssen die Summe von 118684 fl. zu leisten habe, welche ebenfalls erst herbeygeschafft werden müßten.

Da der dem Berichte angelegte Auszug aus dem Abrechnungsbuch von Niemand unterschrieben war, so hat man die Herzogl. Staatsbank über diese bevorstehende Zahlung mit ihrem Berichte und Erläuterung zu vernehmen, für nothwendig erachtet.

Dieselbe erkläret den dem Regierungsbericht angebogenen Auszug aus dem Abrechnungsbuch der Staatsbank für unrichtig, und behauptet, daß sich die angegebene Summe von 118684 fl. durchaus nicht auf ihrem Abrechnungsbuch befinde, um solche bis ultim. Maji zu bezahlen und führt auch punctatim die Gründe an, warum die angegebenen Posten gar nicht mehr als Zahlungsposten angeführt werden können, und warum auch einige derselben gar nicht zu bezahlen seyn. Zugleich legt dieselbe einen Extract ihres Abrechnungsbuches über dasjenige vor, was dieselbe von dem 31sten Jan. bis ult. May a. c. außer ihren eigenen Geschäften zu empfangen und auszugeben hätte.

Die Einnahme schießt auch bey dieser Berechnung vor, das meiste der Einnahme und Ausgabe ist auf das Leipziger Anlehen berechnet, von dessen Realisirung erst die Verwendungen abhiengen, welche in der Ausgabe angezeiget sind.

Der Herr Präsident von Wangenheim hat auf geschehenes Ersuchen über diese Erläuterung der Staatsbank den umständlichen Aufschluß gegeben, warum von Seiten der Herzogl. Regierung nach dem Präsidialbericht vom 7ten Febr. man dafür gehalten habe, und halten müssen, daß die Summe von 118684 fl. und deren Heimzahlung ein wirkliches Kassenbedürfniß seyn oder werden könne, indem blos auf den Domainencassenabschluß vom letzten December die Berechnung zu bauen gewesen seye. Es ist nun freylich zu errathen, daß in dem Monat Januar und Februar und in dem laufenden Monat März durch die Trennung der Staatsbank von der Domainencasse sich die Ansichten auf das Abrechnungsbuch unendlich verändern konnten, und dieser Gegenstand als bloße Verrechnungssache zwischen 2 Cassen, welche einem Herrn gehören, konnte wohl kein decisives Unglück herbeyführen. Denn

1) die Staatsbank, zumal zu der Zeit, da sie mit der Domainencasse in Verbindung stand, würde die derselben geleisteten Vorschüsse wohl nicht zurückgefordert haben, um die Ordinarienzahlungen zu hemmen, sie könnte solches auch nicht thun, indem man sie hätte dazu authorisiren müssen, welches einen Widerspruch nach sich ziehen würde.

Aus-

Ausgeliehene Gelder und Capitalien der Staatsbank sind zwar allerdings ausgegebene Gelder, aber sie können nicht von der Bank gefordert werden, sondern die Bank läßt sich selbst solche zurückzahlen, und in dieser Hinsicht möchte diese Summe, wenn man auch das Bedürfen zu Vorschüssen annimmt, wohl niemals unter einem Cassendefect begriffen werden können.

Die Vorschüsse zur Uebernahme des Cammerguths Oeslau von 26000 fl. sollten nach dem Antrag der Landesregierung von der Bank geleistet werden, solche ist aber bis dato nicht decretiret.

Diese vorzügliche beträchtliche Posten könnten also nicht wohl in der Maaßen angenommen werden, daß sie absolut und reell gedeckt werden müssen, und daß sonsten, wenn es nicht geschehen, der Staatscredit falle.

§. 57.

Der Herr Präsident von Wangenheim hält dafür, daß diejenige Angelegenheit niemals ins Klare kommen könne, wenn die Staatsbank und Hauptdomainencasse bis nach beendigter Untersuchung nicht als eine Casse angesehen und in dem nemlichen Verhältniß behandelt werde, in welchem sie im December 1803 gestanden hätten.

Wenn die gegenwärtige Angelegenheit auf einer strikten Rechnungsprüfung gegen die Rendanten beruhte, so würde dieser Satz in gewisser Maaßen ganz richtig seyn; da aber hier nur die Frage ist, kann der Staat bis ult. Maji als dem Schlusse des Etatjahres mit der muthmaßlichen Einnahme seine muthmaßliche Ausgabe bestreiten, und die Domainencasse sowohl als die Staatsbank ihre Zahlungsschuldigkeit angiebt, die Einnahme auch, nach Abzug aller von der Regierung angenommener Ausfälle, zu diesem Bedürfen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, hinreichen, so glaube ich nicht, daß solches nothwendig sey.

Für den Zweck der gegenwärtigen Prüfung würde solches mehr überflüssig seyn, und da jetzo die Staatsbank ein separirtes Institut ist, so wird sich am Schluß des Etatjahres und beym Abschluß und Revision der Rechnungen das sich ergebende Resultat erst richtig hinstellen

lassen, das jetzo nur aufs Geradewohl und mit vielem Zeitverlust abstrahirt werden kann.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die ehemaligen Verhältnisse der Bank und Domainencasse nicht ganz zweckmäßig waren, daß sie die Uebersicht beyder Institute im Einzelnen erschwerten, und daß ihre nunmehrige Separation zweckmäßiger seyn wird.

Der Grund der Anstände, welche der Herr Präsident von Wangenheim bey dem Leipziger Anlehen findet, daß von den eingegangenen 76674 fl. nur 34344 fl. zur Schuldenabtragung und also 42329 fl. zu andern Ausgaben verwendet worden seyen, könnte in dieser Vereinigung ihren Grund haben, und somit die Zweckmäßigkeit der Separation beweisen, die Untersuchung über die Verwendung dieses Postens ist aber ein bloßer specieller Gegenstand, der nicht zur gegenwärtigen Prüfung gehört, sondern ist bloße Rechnungssache, welche sich bey dem Revisionsgeschäft ergeben muß, zumalen es gar möglich, daß in dem Zeitraum vom 31sten Januar bis hieher, (denn auf diesem terminum a quo gehet der Auszug des Abrechnungsbuchs der Bank) können noch mehrere Passiva von diesen Leipziger Geldern bezahlt worden seyn.

§. 58.

Der Herr Präsident von Wangenheim haben auch Unterzeichnetem einen wahrscheinlichen Abschluß der Coburgischen Hauptdomainencasse mit Inbegriff der Staatsbank auf das Etatsjahr $180\frac{3}{4}$ als Basis des Präsidialberichtes vom 7ten Febr. mitgetheilt, welche in der weitern Anlage sub No. 6. vorliegt. Nach solchen sind die in dem Etat angenommenen Ueberschüsse mit 146078 fl. in die wirkliche Ausgabe gebracht, welches nach demjenigen, was ich von §. 48. 49. und 50. angeführt habe, nicht wohl angenommen werden kann, besonders, da in dem, dem Etat angehängten Conspectus der Verwendungen des Ueberschusses solche Summen und Gegenstände benennt sind, welche nach dem Hausgesetz vollkommen qualificiret sind, daß ein Capital dazu aufgenommen werden könnte, wenn die Ausführung derselben bey nicht zureichendem Ueberschuß,

schuß, zu schnellerer Beförderung des Herrschaftl. und Landesnutzen für nothwendig oder auch nur für zuträglich von der Landesregierung erachtet worden wären.

Hierzu gehören die Rubriken

1) Für Bauten.
2) Forstverbesserungen.
3) Staatsreservaten.
4) Chausseen.
5) Das Malzhaus in Gräfenthal und
6) die Münze in Saalfeld.

Diese Rubriken zusammen, welche auf die Ueberschüsse bestimmt waren, betragen 49000 fl.

Es sind keine absolute Ausgaben, sondern Verbesserungen, die man machen oder unterlassen kann.

Es sind auch noch 28000 fl zum Schuldentilgungsfond auf die Ueberschüsse bestimmt, es scheint mir der Natur der Sache gemäß zu seyn, daß diese Summe nicht eher dahin gegeben werden kann, als bis sie als Ueberschuß wirklich eingehen, und wenn solche nicht eingehen sollte, so muß ein solches Capital länger verzinslich stehen bleiben, welches dem Credit nicht schaden kann, wenn es nicht aufgekündiget worden.

Ich muß dahero nochmals wiederholen, daß ich nach Vorliegenheit des Cassenetats und in Vergleichung der auf den Jahrsetat eingegangenen und ausstehenden Einnahmen, auch ausbezahlten und in ordinariis noch fernere auszubezahlenden Ausgaben nicht einzusehen vermag, daß eine Zahlungsunfähigkeit bey der Domainencasse eintreten und dadurch der Credit in Gefahr kommen könne.

§. 59.

Ich halte es übrigens für überflüssig, bey dem Schluß meiner Beobachtung über den Etat pro $180\frac{3}{4}$ die Bemerkung beyzufügen, daß es zum stringenten Beweis der wirklichen und wahren Verhältnisse der dießjährigen Einnahmen und Ausgaben nach allen Etatspositionen erforderlich und nothwendig seye, sämmtlichen Kammerämtern und Rechnungsstellen, so wie auch der Hauptdomainencasse, einen bestimmten Termin zur Einsendung ihrer

dieß-

jährigen Rechnungen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres anzuberaumen, die einkommenden Rechnungen ohne Verzug der Revision zu übergeben, und wenn solche justificiret seyn werden, die Bilance über jede Verrechnung insbesondere, so wie endlich die Generalbilance über Einnahme und Ausgabe ziehen zu lassen, diese wird alsdann über die Staatsadministration in diesem Jahre das richtige Resultat darlegen.

§. 60.

Des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz haben bey Vorlegung ihrer Staatsadministration zugleich den Schuldenzustand des Herzogl. Hauses anno 1801 und dessen dermaligen Zustand, ferner das bey ihrem Eintritt in das Ministerium vorhandene Staatsvermögen mit dem dermaligen in das Verhältniß gestellt.

Was den Zustand des Schuldenwesens betrifft; so ist es leichter diesen zu prüfen und ein richtiges Urtheil über dessen dermaligen Zustand zu fällen, hingegen unendlich schwerer und in dem kurzen Zeitraum, der hiezu verwendet werden kann, ganz unmöglich, irgend etwas verläßiges über das letztere zu sagen.

§. 61.

Was nun den Schuldenzustand in specie betrifft; so werden von des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz die am 1sten April 1801 vorgefundene Schulden auf 1308216 fl. 8 Xr. angegeben, es sind aber hierbey 2 Posten vergessen worden, und zwar

1) an Brendano zu Frankfurth 628 fl. 36 Xr.

welche durch die Dispositionscasse bezahlt wurden, und

2) an Eßlinger zu Frankfurth 698 fl. welche noch nicht bezahlt sind, und

3) hat sich ein Rechnungsverstoß im Calculiren von 100 fl. $10\frac{3}{4}$ Xr. ergeben, wornach diese Position der vorgefundenen Schulden im Jahr 1801 sich auf

1309642 fl. $59\frac{3}{4}$ Xr.

erstreckt. Bis zum letzten April 1802 wurden von

Ge-

Gemeinden, Kirchen, milden Stiftungen und Privatpersonen an neuen Schulden contrahirt

155289 fl. 26½ Xr.

Dieses beträgt einen effectiven Schuldenzustand am Ende des Aprils 1802 von

1464932 fl. 26¼ Xr.

§. 62.

Hierbey muß ich bemerken, daß diejenige 75786 fl. ½ Xr., welche von den Landständen des Herzogthums Coburg aus der Landschaftscasse zum Schuldentilgungsfond vorgeschossen wurden, und auf einen Vertrag vom 27sten April 1801 beruhen, nicht darunter begriffen sind.

Da der Herr Minister diesen Posten nicht unter die neugemachten Schulden in Auswurf gebracht, nach jenem Vertrag aber die Landstände des Herzogthums Coburg sich zu einen Vorschuß von 300000 fl. offerirt hatten, so vermuthe ich besondere Gründe, warum solcher auszuwerfen für überflüssig erachtet worden, und begnüge mich bey dieser bloßen Bemerkung.

§. 63.

Der Herr Minister bringen sodann das Anlehen durch Löhr und Sohn zu Leipzig mit 366666 fl. 40 Xr. als neugemachte Schuld pro 1803/4 in Auswurf.

Da aber solches Anlehen noch nicht realisirt, mithin keine wirklich neugemachte Schuld ist, so glaube ich, daß solches in diesem Augenblick noch nicht in Auswurf kommen kann. Billig fallen aber die von dem Herrn Minister unter den bezahlten Schulden von diesem Anlehn in Ausgabe gebrachte

163359 fl. 43¼ Xr.

ebenfalls hinweg, und da im Ganzen von denen auf dieses Anlehn nur

76674 fl. 39¾ Xr.

bezahlet worden sind, so habe ich die von dieser Summe wirklich bezahlte passiva als noch existirend angenommen, weil ich solche nicht in Einnahme bringen, und also auch nicht in Ausgabe setzen kann.

§. 64.

§. 64.

Auf diese Schulden von 164932 fl. $26\frac{1}{4}$ Xr. sind durch Nachlaßverträge, durch das verkaufte Kanonenmetall und Lottoüberschuß, durch die Dispositionscasse, Obereinnahme, Landschaft, Staatsbank und Domainencasse bezahlt worden

784944 fl. $55\frac{1}{4}$ Xr.

es bleiben somit exclus. des Landschaftl. Beytrags an wirklichen Schulden, welche verzinßt werden müssen, annoch übrig

679987 fl. 33 Xr.

von diesen sind aber noch abzuziehen die heimfälligen und Cautionscapitalien, deren Hauptstock nicht zurückzubezahlen mit

95306 fl 15 Xr.

und also sind noch heimzubezahlende Capitalien vorhanden

534681 fl. 18 Xr.

§. 65.

Bey den heimfälligen Capitalien ist jedoch blos noch zu bemerken, daß ein Capital von 4000 fl. für eine nicht genannte, dürftige Person nicht mehr zurückbezahlt zu werden braucht, welches in der Berechnung des Herrn Ministers nicht in Aufrechnung gebracht worden.

§. 66.

Der Abschluß in der Bilance des Herrn Ministers bestimmt den wahren Schuldenzustand am 1sten März 1804 auf

532969 fl. $28\frac{1}{4}$ Xr.

welches gegen meinen Calcul eine Differenz von 51711 fl. $49\frac{3}{4}$ Xr. weniger Betrag ausmacht. Die Ursache dieser Differenz liegt in der Aufrechnung des Leipziger Anlehns, einigen Fehlern des Rechnungscalculs und einigen ausgelassenen auch nicht richtig aufgetragenen Posten des Schuldenverzeichnisses. Die Probe wird solches näher geben.

In

In der Ministerialbilance ist der Schuldenzustand angegeben auf

1830172 fl. 14½ Xr.

Hievon ist abzuziehen nach meinem System

1) das Leipziger Anlehn mit 366666 fl. 40 Xr.

Rest 1463505 fl. 34½ Xr.

2) Hiezu die fehlende Posten und den Rechnungsverstoß (vid. §. 61.) zugeschlagen mit 1426 fl. 52¾ Xr.

so ergiebt sich die Summa von 1464932 fl. 26¼ Xr.

§. 67.

Bey den bezahlten Schulden ad 952589 fl 34½ Xr. ist ebenfalls die Ausgabe von dem Leipziger Anlehn mit 163359 fl. 43¼ Xr. abzuziehen, bleibt

789229 fl. 51¼ Xr.

als bezahlte Schuld.

Bey den Nachlaßverträgen sind 377883 fl. 29 Xr. von dem Herrn Minister angegeben, ich habe aber nur 375643 fl. 10¾ Xr. zusammengerechnet, welches in einem Rechnungsirrthum seinen Grund hat, es kommen also bey diesem Posten 2240 fl. 18¼ Xr. in Abzug.

Ferner ist bey den Bezahlungen der Dispositionscasse ein Irrthum von 1999 fl. 40 Xr. weil auf das Wangenheimische Haus 2000 fl. eingetragen sind, 20 Xr. beruhen auf einen Rechnungsverstoß, diese gehören ebenfalls in Abzug.

Sodann ist bey den Vorschüssen der Staatsbank ebenfalls ein Rechnungsverstoß von 44 fl. 59¾ Xr. diese zusammengenommen macht den Betrag von 4284 fl. 58 Xr.

Wann solches der Summe von bezahlten Schulden nach der Ministerialbilance beygeschlagen wird, so ergiebt sich

ad 789229 fl. 51¼ Xr.
mit 4284 fl. 58 Xr. abgezogen werden,

so ergiebt sich die
Summa von 784944 fl. 53¼ Xr.

und

und solche von dem Schuldenbestand abgezogen, verbleibet alsdann noch übrige Schulden

679987 fl. 33 Xr.

§. 68.

Den neuen Schuldenzustand ult. Febr. nimmt der Herr Minister auf

877582 fl. 40 Xr. an.

Auch hievon ist das Leipziger Anlehn ganz abzuziehen mit

366666 fl. 40 Xr.

verbleiben

510916 fl.

Dagegen sind aber wieder beyzuschlagen wegen diesem Anlehn die oben in Ausgabe gebrachten

163359 fl. 43¼ Xr.

so ist die verzinsliche Schuld

674275 fl. 43¼ Xr.

hievon abgezogen die heimfällige und Cautionscapitalien nach des Herrn Ministers Berechnung 91306 fl. 15 Xr.

so verbleiben rückzahlbare Capitalien

582969 fl. 28¼ Xr.

hievon weiters abgezogen das Capital der dürftigen Person mit 4000 fl. so bleiben

578969 fl. 28¼ Xr.

und nunmehro hinzugeschlagen die errores und omissiones in Einnahme und Ausgabe des Schuldenstatus mit

5711 fl. 46¾ Xr.

so stellet sich das Facit nach meiner Berechnung richtig, daß noch

584681 fl. 15 Xr. Schulden vorhanden seyen.

Im Grunde stimmt also meine Berechnung mit jener des Herrn Ministers vollkommen überein, nur die Berechnung des Leipziger Anlehns macht die Verschiedenheit des calculs aus, kann ich dabey nur noch weiters beyfügen, daß über die bezahlten Schulden alle eingelößte Schuldscheine eingesehen, und richtig befunden worden.

§. 69.

§. 69.

Es fragt sich nunmehro weiters, wie viel Schulden in klingender Münze abgetragen worden seyen. Die Summe der abgetragenen Schulden beträgt

784944 fl. 53¼ Xr.

nachgelassen sind worden durch Verträge

375643 fl. 10¾ Xr.

Durch die Aufhebung der Hofalmosenkasse zu Coburg wurden heimfällig

20058 fl. 14½ Xr.

Die Landstände des Herzogthums Coburg haben bezahlt

75786 fl. ½ Xr.

mithin in Summa

471487 fl. 25¾ Xr.

und somit sind vom 1sten April 1801 bis zum 1sten März 1804 bezahlt worden

313457 fl. 27½ Xr.

und diese Bezahlung wurde bestritten aus den neuen Anlehen von 155289 fl. 26½ aus den eingegangenen Aemtercapitalien mit 7560 fl. und aus den laufenden Landesrevenüen mit 150608 fl. 1 Xr.

Summa 313457 fl. 27½ Xr.

Es sind mithin in jedem Jahre seit 1801 neben den laufenden Zinsen der alten und neuen Schulden

50000 fl.

am Hauptstock der Schulden abgetragen worden, welches nach den Verhältnissen der Landeseinnahmen und Ausgaben der beyden Fürstenthümer Coburg und Saalfeld, keine zweckwidrige Administration vorausgesetzt.

§. 70.

Herr Vicepräsident von Wangenheim nimmt zwar den baaren Vorrath der Obereinnahme mit 53285 fl. hievon in Abzug, allein dieser baare Vorrath ist wohl nicht bey dem Antritt des Ministerii des Herrn von Kretschmann anzunehmen.

In

In der Obereinnahmsrechnung von Michaelis 1801 bis ult. May 1802 ist zwar ein Rest von voriger Rechnung angeführt, allein die Administration des ꝛc. von Kretschmann geht auch in das vorige Jahr bis zum ersten April zurück, und wenigstens ist diese nutzbare Verwendung immerhin seiner Administration zuzuschreiben, und ohne irgend einige Rücksicht auf Verdienstlichkeit ist doch so viel klar, daß diese Schuldensumme bezahlt worden ist, denn nach meinen Erachten kommt es bey der Prüfung des Finanzzustandes gar nicht auf die Personen, sondern auf die geleistete Sache an.

Wenn man aber auch annehmen will, daß diese 53285 fl. wirklich baarer Vorrath gewesen seyen, womit pro 1801 sogleich Schulden bezahlt werden konnten, so ergiebt sich doch klar, daß in den 2 folgenden Jahren eine gleiche Summe abgetragen worden ist, und daß somit, wenn auf diesen Weg fortgefahren wird, das Herzogl. Haus in einem Zeitraum von 12 Jahren bis auf die heimfällige Capitalien ganz schuldenfrey werden kann, ohne zu rechnen, daß solches noch früher zu erreichen seyn wird, wenn die Ersparniß der jährlichen Zinsen zu verstärkten Capitalabzahlungen verwendet werden solle.

Bey einer solchen Aussicht läuft ein Fürstliches Haus keine Gefahr.

§. 71.

Was die Beständerechnung und den Anschlag des Staatsvermögenscapitals betrifft, wie solches sich anno 1801 und sich gegenwärtig befindet, so würde es viele Zeit und sehr genaue Berechnungen erfordern, um das Resultat in richtigen Sätzen zuverlässig hinzustellen.

Wenn Ihro Herzogl. Durchl. solches verlangen sollten, so würden vor allen Dingen die Grundsätze festzusezzen seyn, nach welchem hierunter zu Werke gegangen werden müßte.

Ich halte aber dafür, daß dieses dermalen noch unmöglich sey, weil die Selbstadministration der Domainen und die Verbesserungsanstalten größtentheils erst noch im Werden und noch nicht vollendet sind.

Nach

Nach meinen geringen Kenntnissen von Staat und Landwirthschaft beurtheile ich dieselben als sehr zweckmäßig, ich bin aber mit den Localitäten zu wenig bekannt, um von dem Erfolg im Detail und im Ganzen sprechen zu dürfen.

Erst nach einigen Jahren, wenn die Verbesserung wirklich gemacht und vollendet ist, werden sich die zuverlässigen Data ergeben.

Die Beständeberechnung des Herrn Ministers scheint mir auch nur den vorzüglichen Zweck zu haben, daß durch seine Administration dem Herzogl. Hause kein Nachtheil, sondern vielmehr ein beträchtlicher Nutzen zugegangen sey.

Dieses Resultat möchte sich auch aus der Uebersicht des Finanzzustandes, welchen die ehemalige Cammer unter dem 25sten April 1801 eingesendet hat, im Vergleich mit den Erinnerungen, welche die Herzogl. Landesregierung über den Finanzetat pro $180\frac{3}{4}$ gemacht hat, am leichtesten abstrahiren lassen.

Die Landesrevenüen der beyden Fürstenthümer Coburg und Saalfeld wurden damals auf ohngefähr 150000 fl. angenommen, und die Einnahme pro $180\frac{3}{4}$ besteht nach so beträchtlichen Etatsausfällen, welche die Landesregierung angenommen hat, noch immerhin in 323936 fl.

Wenn man auch das Lotto, dessen Actien unter der gegenwärtigen Administration adquiriret worden sind, mit 61000 fl. abzieht, in soferne man dessen künftige Aufhebung annimmt, so bleibt noch immerhin eine Rentenverbesserung von 100000 fl. Es ist zwar wahr, daß sich die Besoldungen und der Pensionsstand unter der gegenwärtigen Administration sehr ansehnlich vermehrt haben, allein die Geschäftseinrichtung und der neue typus zu arbeiten erforderte auch mehrere Arbeiter, und diese eine ihren Kenntnissen und Dienstleistungen angemessene Belohnung, und daß sie solche wohl verdient haben, beweiset die erhöhte Einnahme, welche diesen sowohl als der Einrichtung, nach welcher gearbeitet wurde, selbsten das Lob spricht, und deren unverkennbaren Werth festsetzet.

Die Pensionsliste kann durch Absterben der Pensionairs nach und nach sich vermindern, sie wird aber wohl immerhin

hin eine beständige Ausgabeposition bleiben, weil man annehmen darf, daß Ihro Herzogl. Durchl. die treuen Dienste Ihrer Diener auch nach ihrem Tode gegen ihre hinterlassene Wittwen ferner mildest zu erkennen geruhen werden. Coburg, den 19ten März 1804.

No. XXXVI.

No. XXXVII.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf Euer in Gemeinschaft mit dem Geheimenrath Göbel erstatteten Präsidialberichte über den Verfall und gänzliche Zerrüttung Unserer Finanzen und der mit dem ersten März nach Eurer Anzeige bereits eintretenden Zahlungsunfähigkeit, Uns veranlaßt gefunden haben, eine Specialuntersuchung auf die vorliegenden Acten und Eure gegen den Etat pro $180\frac{3}{4}$ angegebene Ausfälle, sodann auf den Bestand der Cassenbücher zu veranlassen, und solche Angaben um so mehr genauest prüfen zu lassen, als Ihr nicht nur Unseres Sohnes und Erbprinzen Lbd. die Eröffnung gemacht habt, daß der Staatsbanquerot wirklich vorhanden sey, sondern da Ihr auch öffentlich und ungescheut diesen angeblichen Verfall und Zahlungsunfähigkeit an mehreren Orten laut verkündiget, auch Uns selbst in Euren Berichten ohne irgend einige Einschränkung erklärt habt, daß Euch kein einziges Mittel nach den bestehenden Hausgesetzen bekannt sey, wodurch diesem Unglück vorgebeugt werden könne. Das auf die vorliegenden Acten und Cassenabschlüsse begründete Gutachten hat nachgewiesen, daß keine der Besorgnisse eintreten kann, welche Ihr Uns als bereits vorhanden angegeben habt, indem nach der von Euch selbst gefertigten Berechnung, wenn alle Eure angegebene Etatsausfälle als richtig angenommen

men werden, dennoch kein Deficit oder Cassenmangel hervorgehen kann, sondern sich immerhin noch ein Ueberfluß darstellet. Es hat sich bey dieser Untersuchung ferner gezeigt, daß Eure angegebenen Etatsausfälle nicht allenthalben statt finden können, und daß eine sehr bedeutende Summe derselben, wie es auch schon die Erfahrung bestätiget hat, ohne Grund als Etatsausfall angegeben worden.

Die Einnahme bey der Hauptdomainencasse für den Monat Februar hat auch bewiesen, daß beträchtlich mehreres eingekommen, als die Currentausgaben erfordert haben, da Ihr Uns doch bestimmt angegeben habt, daß die Einnahme dieses Monats zu den Bedürfnissen nicht hinreiche, nirgends woher gedeckt werden könne, und daß es nothwendig seyn werde, eine einstweilige Sistirung der Besoldungs- und Competenzzahlungen eintreten zu lassen.

Von dem Gegentheil aller dieser Angaben, zeugt nicht nur die Erfahrung, sondern die Cassenabschlüsse, deren Untersuchung Euch die Kenntniß über die Zahlungsfähigkeit hätte geben können, hat Uns überzeugt, daß keine der Besorgnisse eintreten kann, welche Ihr Uns durch unrichtige Berechnungen gemacht habt. Wenn Wir es Euch gleich für Unsere Person übersehen wollten, daß Ihr Uns ganz unnöthiger Weise und ohne Grund beunruhiget hättet, so können Wir, da Ihr es nicht bey Eurer Amtsanzeige gelassen, sondern überall öffentlich davon gesprochen habt, dieses von Euch begangene Dienstvergehen um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen, als Ihr durch Euer Benehmen sowohl im Publiko, als besonders auch in den gehaltenen Conferenzen Uns die Ueberzeugung aufgedrungen, daß nicht Liebe und Eifer für Unsern Dienst die Triebfedern dieser Anzeigen gewesen seyen, und da Wir durch diese Weise Eures Benehmens das Zutrauen, welches Wir ehemals zu Euch gehabt, ferner nicht mehr haben können, so finden Wir Uns aus diesen Gründen nach reifer Ueberlegung bewogen, Euch Unserer Dienste, wie hiemit geschiehet, zu entlassen, und befehlen Euch anbey, alle Acten, welche Unsern Dienst betreffen, und die Euch sowohl originaliter, als abschriftlich anvertraut worden,

und

und Ihr dermalen in Händen habt, an den von Uns hierzu ernannten Commissarium unweigerlich auszuhändigen. Coburg zur Ehrenburg, den 29sten März 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

No. XXXVIII. XXXIX.

No. XL. subadjunct. No. 26.

Erläuterungen zu der revidirten Plus- und Minusnachweisung.

Etatsrechnung.

Einnahme.

No. 1.

Kostgelder.

Das, von dem Präsidium der Landesregierung, bey den Kostgeldern von der Frau Großfürstin K. H. angenommene Minus von 3450 fl., läßt die ministerielle Nachweisung und auch der Herr Subdelegirte, als richtig passiren.

No. 2.

von Erkersreuth.

Auch die Minuseinnahme zu 16000 fl. passirt in beyden Nachweisungen, wiewohl aus verschiedenen Gründen.

Nicht die Zurücknahme von Erkersreuth bewirkt dieses Minus, sondern der Umstand, daß es, nach Abzug der Zinsen von den Vorschüssen, nichts tragen konnte.

Ist dieses Guth wirklich zurückgegeben, so müssen natürlich von dem Verkäufer auch diese Zinsen und das verlohrene Interesse von dem Kaufgelde restituirt wer-

den,

den, und es entsteht denn aus dieser Position kein Etats-ausfall.

Conf. das Gutachten des Herrn Subdelegirten §. 4.

No. 3.

Ertrag der Coburgischen Cammergüther.

Der Herr Subdelegirte glaubt, daß die Erläuterung des Regierungspräsidiums zu dem Minus von 6259 fl. bey den Cammergüthern Herrnhof ꝛc. nicht hinlänglich sey. Das Minus wurde um deßwillen der Position gleichgestellt, weil die Zinsen von den dießjährigen Vorschüssen gern 2800 fl. betragen möchten. Es wurden nicht die Zinsen der gesammten Vorschüsse berechnet, weil nur von dem dießjährigen Etat hier die Rede seyn kann. Jene mußten aber in Anrechnung kommen, weil von dem Ministerium das Prinzip aufgestellt worden war, daß alle Vorschüsse mit 10 Procent der Bank verzinset werden mußten, (nemlich 6 Procent jährliche Interesse, und 2 Procent halbjährige Provision.)

Wenn ich mich gleich mehrmals gegen diese hohe Verzinsung bereits erklärt habe, so müssen doch allerdings landübliche Zinsen für die geleisteten Vorschüsse auf den Etat gebracht werden, weil sonst ein Hauptzweck aller Etats verfehlt werden würde, nemlich der, genau zu wissen, was bey jeder Finanzbranche gewonnen und verlohren wird. In einer Staats-Vermögensbilance müßten allerdings die angeschafften Inventariensstücke berücksichtigt werden; allein da, wo blos von dem Ertrage die Rede ist, da müssen sie offenbar außer Ansatz bleiben. Inventarium an sich trägt in der Regel nichts, und ist blos Mittel zum Zweck. Ausnahme davon macht das lebendige Inventarium, dessen Ertrag aber im Etat schon berücksichtigt ist.

Die Vorschüsse, welche auf Fruchtankauf, Behufs der ökonomischen Fabriken, verwendet wurden, haben die Natur derer, die auf das lebendige Inventarium gemacht wurden. Der Vortheil ist in dem Fabrikenertrag in Anrechnung gebracht. Da aber der Fabrikener-

trag nicht etatsmäßig gemacht worden war, so hat ihn das Präsidium in der Extraordinarienrechnung aufgenommen.

Hierdurch glaube ich hinlängliche Erläuterung gegeben und die Ansicht des Herrn Subdelegirten berichtigt zu haben.

Wenn aber wie nach §. 6. geschehen soll, die ganze Etatsposition der Activzinsen mit 10000 fl. ins Minus geschrieben wird, so kann natürlich dann der Ertrag der Cammergüther nicht mehr = 0 seyn. Die Angabe der Oeconomiedirection hat übrigens gar keinen Werth. Sie wimmelt von Unrichtigkeiten und Resultaten sonderbarer Hypothesen. (1)

Die

(1) Der Herr Geheimerath von Hendrich sagt in seinem Gutachten zu §. 5. des Lang'schen Gutachtens: Wenn übrigens der Herr Subdelegirte aus dem von der Hauptdomainencasse, wie derselbe sagt, aber eigentlich nach Fol. 4 b. actor. die Haltbarkeit des Etats von 180¾ betreffend, von dem dirigirenden Herrn Minister von Kretschmann beygebrachten von Engel'schen Auszug Fol. 13. derselben Acten, ersehen haben will, daß sich diese Position des Cammergüthererertrags mit 5259 fl. nicht nur halte, sondern auch noch einen Ueberschuß von 292 fl. gewähre; so hat er sich hierinnen offenbar geirrt. Wenn Herr Geheimerrath Lang gewußt hätte, daß der Garten, der bis Ende März 1500 fl. Ertrag gewähren sollte, der dürre mit jungen Bäumen besetzte Strich Landes sey, der bey dem neuen Oeconomiegebäude an der Chaussee liegt; wenn er gewußt hätte, daß die zum gehoffren Ertrage addirten 900 fl. als aus Irrthum in dem Etat aufgenommen, von der Etatsposition von 5259 abzuziehen seyen; so würde er anders geurtheilt, und gerade das Gegentheil von dem, was er annahm, gefunden haben. Der Garten, der nach Fol. 47. Actor. den dermaligen Zustand der Herzogl. Cassen betreffend, mit 1500 fl. Ertrag angesetzt ist, konnte nach des Herrn (Oeconomiedirectors) von Engel mündlicher Erläuterung, und der Bemerkung Fol. 43. b. derselben Acten keinen Ertrag geben, weil er gar nicht eingerichtet worden war. Mit den 900 fl. Derkische (des vorigen Pachters) Wintersaat hat es, nach dem nur gleichfalls vom Herrn von Engel gegebenen Erläuterungen, folgende Bewandniß. Man hatte bey Fertigung des Etats vergessen, daß der Petri von dem Gute Oberfüllbach abgegangene Pachter Derk nach seinem Pachtcontracte den Einschnitt der Win-

ters

Die Bilance des Präsidiums aber sub Lit. B. muß so lange als richtig angenommen werden, bis sie widerlegt wird. Es kann dieß mit so viel größerer Zuversicht geschehen, da sie sich auf die Etats, die Oeconomieverwaltungstabellen, und die eigenen Berichte des Oeconomiedirectors, die mit seiner Zuziehung nochmals sorgfältig geprüft wurden, gründet. Daß die Etatsbilance nicht unterschrieben ist, kann ihr an Glaubwürdigkeit nichts nehmen, da der Bericht, mit dem sie eingesendet wurde, doch unterschrieben ist.

Sehr richtig aber ist die Bemerkung des Ministerii, daß der Fabrikertrag nicht in die Extraordinarienrechnung der Hauptdomainencasse, sondern in die Etatsrechnung gehöre. Dieser Ertrag mußte freylich bey der Oeconomiecasse ad extraordinaria verrechnet werden, weil er nicht auf den Etat derselben gebracht worden war, die Ueberschüsse dieser Casse aber gehören in die Etatsrechnung der Hauptdomainencasse.

Richtig ist es ferner, daß der baare Ertrag nur mit 5650 fl. zur Einnahme gebracht, und die übrigen Fabrikate 5500 an Werth (11150 fl. wurden von dem Präsidium angenommen) wenn sie noch erzielt werden können, höchstens als Vorrath und Deckungsmittel in Anschlag gebracht werden.

Nach diesen Bemerkungen wird sich folgende Berechnung herstellen lassen:

1534 fl. Einnahmeüberschuß nach dem Oeconomieetat,
5650 fl. an Fabrikaten, nach der Extraordinarienrechnung der Oeconomiecasse,

7184 fl. verglichen mit
5250 fl. Etatsposition der Hauptdomainencasse,

1920 fl. Pluseinnahme nach dem Etat. Statt der von der terfrucht erhalten müsse. Diesen Einschnitt schlägt Herr von Engel auf 900 fl. an, und rechnet diese 900 fl. weil sie nicht in seine, sondern in des abgehenden Pachters Casse geflossen, so wie die 1500 fl. Gartenanschlag dem muthmaßlichen Gütherertrage zu. Es würde daher ꝛc. ꝛc.

der Hauptdomainencasse, oder vielmehr dem Ministerium angenommenen 4391 fl.

Conf. Gutachten §. 5.

No. 4.

Activzinsen.

Das Präsidium hat nicht den Zustand der Hauptdomainencasse, als solcher, zu berichten gehabt, sondern den Zustand aller Cassen. Der Zustand aller Cassen concentrirt sich in der Hauptcasse. Zu der Hauptcasse gehörte die Staatsbank noch, als das Präsidium über den Cassenzustand berichtete. Sie gehört aber, nach einer Trennung, wenn sie erfolgt seyn sollte, noch immer zum Staate und zum — Etat pr. $180\frac{3}{4}$, von dessen Haltbarkeit hier die Rede ist. Der Cassenabschluß pro Januar gründet sich auf eine sub spe rati von der Hauptdomainencasse, und der Bank unter sich getroffenen Abrechnung. Diese war aber zur Zeit des Präsidiumberichts noch nicht genehmigt, und konnte nicht genehmigt werden. Gesetzt aber, die Trennung hätte erfolgen können, so bleibt Etatsausfall immer Etatsausfall, er ereigne sich in welcher Casse er wolle, wenn die Casse nur eine Staatskasse ist. Daß die Bank eine solche sey, geht aus der Bankordnung selbst deutlich hervor.

Die willkührliche Abänderung des Januarabschlusses ist von der Casse auf unmittelbaren Befehl des Ministers geschehen. Die Casse, welche blos unter der Landesregierung, als solcher, und als Garant des Hausgesetzes und der Etats steht, bleibt, bey dieser Manipulation ohne Regierungsbefehl, um so verantwortlicher, da sie selbst bey Cassation der Beamten, verpflichtet ist, nichts gegen den Etat anzunehmen.

Es ist bey dieser Position allerdings ein beträchtliches Minus, sie mag auf die Bank oder auf die Hauptdomainencasse geworfen werden, und dieses Minus ist zu berücksichtigen, da von Etatseinkünften überhaupt und nicht von den Einkünften einzelner Cassen die Rede ist.

Ob nach der Versicherung des Herrn ꝛc. von Kretschmann die von der Bank gemachten Vorschüsse für die Cammergüther von dem Abrechnungsbuche weg und auf die Bestände gebracht worden sind, und daher nicht mehr verzinßt zu werden brauchen oder nicht, gilt hier ziemlich gleich; denn was die Position von Activzinsen dadurch verliert, gewinnt die Position von den Cammergüthern, und umgekehrt.

Wenn aber diese Decretur auf die Bestände geschehen ist, so ist sie ganz gegen die Regierungsverfassung und gegen das Hausgesetz geschehen. Zu meiner Dienstzeit ist es nicht geschehen und ich würde es nicht haben geschehen lassen.

Es muß aber auf jeden Fall hier, wo es die Beurtheilung einer Berechnung von einer gewissen Zeit an bis zu einer gewissen Zeit gilt, überall der status quo angenommen werden.

Unter solchen Umständen aber kann die gegenwärtige Etatsposition nicht übergangen und also auch nicht durchaus ins Minus gestellt werden.

Es ergiebt sich folgende Berechnung:

10000 fl. sollen eingehen,
7614 fl. 46½ Xr. konnten eingehen Urk. B. I. Beyl. II. Lit. C.

2385 fl. 40½ Xr. berechnetes Minus.
5609 fl. 13½ Xr. Sind von den Cammergüthern berechnet und sollen abfallen, (2) so bleibt Plus

3225 fl 27 Xr. diese verglichen mit
10000 fl. — — Position, so bleiben nur

6776 fl. 33 Xr. Minus.

Conf. Gutachten §. 6.

No. 5.

(2) Herr Geheimerrath von Hendrich sagt bey dieser Gelegenheit in seinem Gutachten: Wenn der H. M. von Kretschmann Fol. act. 5 b. die Haltbarkeit des Etats für 180[illegible] sagt: Es wäre die elendeste Administration, wenn die Domainencasse zu 10 Procent borgen wollte, so wird ihm gewiß jeder vernünftige Mann beypflichten müssen. Aber er spricht sich sein Urtheil selbst, da ich durch die beygebrachten

vidi

No. 5.

Geburts- Lehr- und Meisterbriefe.

Die Wahrscheinlichkeit und das Zeitverhältniß entscheidet für den Ansatz der Regierung: denn wenn in 8 Monaten von einer zufälligen Einnahme nichts anfiel, so kann man mit Wahrscheinlichkeit nur auf $\frac{1}{3}$ rechnen. Im gegebenen Fall von 600 fl. nur 200 fl. mithin 400 fl. Minus.

Conf. Gutachten §. 7.

No. 6.

Vom Handel.

Es ist schon unter No. 4. bewiesen worden,

a) daß die Hauptdomainencasse nicht befugt war, einseitige Abänderungen zu machen,

b) daß der Etatsausfall im Ganzen immer der nemliche bleibt, ob er sich auf einem oder dem andern Etat einer Staatscasse ereignet.

Wenn ich also consequent bleiben will, so muß ich den nicht widerlegten Ansatz der Landesregierung beybehalten. (3)

Conf. §. 8. des Gutachtens.

No. 7.

vidimirten Actenstücke hinlänglich belegt zu haben glaube, daß dieß auf seinen Befehl geschehen sey. Erstaunen muß freylich ein jeder über die Dreustigkeit, mit welcher er das ganze Landesregierungscollegium zu Lügnern machen will, indem er ebendaselbst behauptet: Es sey höchst unwahr, daß Gelder zu diesem Behufe zu 10 Procent hätten erborgt werden müssen.

(3) Um den Gesichtspunkt zu verrücken, und den Herrn Subdelegirten in der Untersuchung über die Haltbarkeit des Etats von $180\frac{3}{4}$ zu täuschen, trennte der Minister die Einnahme der Bank, und die der Domainencasse im Laufe der Untersuchung, ob gleich beyde Verwaltungen nach einem Etat rechnen mußten und nur eine Casse hatten. Er mußte das thun, weil die beträchtlichsten Etatsausfälle sich in denjenigen Positionen ereigneten, welche von der Bank herrührten. Herr von Hendrich bemerkt daher ad §. 8. des Lang'schen Gutachtens sehr richtig: Ad 8. mögen zwar die

No. 7.

Rechnungsgebühren.

Dieses Minus von 2000 fl. paßirt von Seiten des Herrn Subdelegirten und ist also beybehalten worden. Die Ansichten des Herrn ꝛc. von Kretschmann sind schon früher vollständig von mir widerlegt.

Conf. Gutachten §. 9.

No. 8.

Concessionsgelder von Themar.

Was bey Concessionen: der Rechtstitel! heißen soll, da es ausgemacht ist, daß Coburg den Mitbesitz von Themar hat und der Landesherr Concessionsgelder zu erheben berechtigt ist, verstehe ich nicht.

Im Etat stehen 60 fl. Wenn nun in 8 Monaten nichts eingekommen ist, so kann ich mit Wahrscheinlichkeit nur 20 fl. annehmen.

Der von dem Ministerio aufgestellte Gegengrund, daß man nicht in die Zukunft sehen könne, ist lächerlich. Auf diese Weise wäre ja jeder eventuelle Cassenabschluß, der in jedem wohleingerichteten Staate im letzten Quartal gemacht werden muß, eine Absurdität. Im vorliegenden Falle aber, wo es blos darauf ankommt, den Cassenzustand zu wissen, um sie vor Verlegenheit zu schützen, ist er durchaus unbegreiflich. Ich verbessere aber das Minus von 30 fl. auf 40 fl. der Consequenz wegen.

Conf. Gutachten §. 10.

No. 9.

7000 fl. vom Handel, nach der Erläuterung ganz ins Minus fallen; wenn aber diese Prüfung, wie ich dafür halte, zugleich dazu dienen soll, einzusehen, ob die Etatspositionen vorsätzlich übertrieben wurden: so wird doch zu untersuchen seyn, ob man mit der Wahrscheinlichkeit, die die von dem Ministerio festgestellten Rechnungsgrundsätze fordern, eine Einnahme von 7000 fl. annehmen konnte.

No. 9. bis und incl. No. 13.

Bleiben die alten Ansätze, weil dagegen weder von dem Ministerium, noch dem Herrn Subdelegirten, eine Ausstellung gemacht worden ist.

Conf. §. 11. des Gutachtens.

No. 14.

Steuerdouceurgelder von Römhild.

Das Präsidium hat schon zu dieser Numer in seinen Erläuterungen bemerkt, daß sich dieses Minus von 250 fl. auf einen irrigen Etatsansatz gründe.

Die Steuerdouceurgelder haben nie mehr, als 750 fl. getragen, sie können durch keine Recherche in diesem Jahre erhöht werden, weil sogar diese Summe strittig ist.

Conf. die Erläuterung des Präs. No. 14.

Der Ansatz bewendet also nach der Angabe.

Conf. §. 12. des Gutachtens.

No. 15.

Ueberschüsse vom Cammeramte Coburg.

Die Verschiedenheit der Angaben vom Cammeramte Coburg, weiß ich mir nicht anders zu erklären, als durch die Furchtsamkeit und Zweydeutigkeit seines Personals, welches der Manipulation des Ministers nicht zu widerstehen weiß, und vermuthlich nicht widerstehen will, um sich angenehm zu machen. Ich beziehe mich deshalb auf die Thatsachen, welche ich bereits erzählt und mit Protocollen bewiesen habe. (4)

Diese

(4) Das Cammeramt Coburg hatte neulich der Regierung versichert, daß es bis zum letzten Februar 1804 nicht mehr, als 6000 fl. einliefern könne. Das Ministerium bewies später ebenfalls durch eine Angabe des Cammeramts, daß es ihm 9728 fl. versprochen habe. Natürlich mußte der Regent durch eine so auffallende Thatsache auf den Verdacht kommen, daß die Regierung vorsätzlich, um das Vertrauen in das Ministerium zu schwächen, die wahrscheinlichen Einkünfte vom Cammeramte so niedrig angegeben habe. Der

Res

Diese Bilance wurde nicht unterschrieben, weil sie von der Hand abgefordert wurde.

Sie hat aber deshalb nicht weniger Wahrscheinlichkeit für sich, als die ministerielle. Ja, sie hat deren sogar mehr, wenn man bedenkt, daß die Regierung dem Gewissen des Cammeramts keinerley Zwang anthut, während man Regierung mußte alles daran liegen, diesen schändenden Verdacht von sich abzuwenden, und zog daher das Cammeramt über die Verschiedenheit seiner Angaben zur Verantwortung. In einem Protocolle vom 10ten Febr. 1804 erklärten dessen sämmtliche Officianten: „Dieser bedeutende Unterschied rühre daher, daß das Ministerium ihnen befohlen hätte, bis Ende Februars wenigstens 10000 fl. zu liefern. Sie hätten daher alles aufgeboten, um wo möglich diese Summe aufzubringen; könnten aber dafür nicht mit Gewißheit stehen, weil viele (von ihnen bey dem Ministerium) angegebenen Posten nur eingehen könnten, aber nicht müßten. Allein für die bey der Regierung angezeigten 6000 fl wollten sie sich verbürgen; auch wäre bey der letztern Summe der aus den Naturalien zu nehmende Erlös nicht mitgerechnet gewesen, weil der Oeconomiedirector von Engel (früher) erklärt habe: er brauche sie selbst.“ Der Minister hatte ihnen aber befohlen, diese Naturalien zu verkaufen und der Erlös war bey der erstern Summe in Anschlag gebracht.

In dem nemlichen Termin erklärten die Officianten, daß unter jener Summe, welche sie dem Ministerium versprochen hätten, sich auch 100 fl. Lehngelder befänden, ob sie gleich nicht wußten, ob sich ein Lehnfall ereignet habe oder nicht; daß sich bey den zu liefern versprochenen 1000 fl. Steuern auch die mitverstanden hatten, welche bereits im Laufe des Monats erhoben wären; daß darunter auch 1000 fl. für den Zoll steckte, für welche sie aber um so weniger stehen könnten, weil es seit der Einführung der neuen Zollrolle das erste Quartal sey, und ihnen also der Maaßstab dieser Einnahme abgehe; daß darunter 1040 fl. wären, für zu verkaufende Naturalien, wovon der zu 600 fl. angeschlagene Dinkel für den H. Essigsieder, und die zu 440 fl. veranschlagten Erbsen, Linsen und Wicken, für die Oeconomie bestimmt gewesen sey, nun aber um 30 Xr. per Simmra unter dem Etatspreiß verkauft werden mußte; daß zwar die Oeconomiecasse vielleicht auch 800 fl. werde liefern können, wenn der Bierverkauf so fort gienge, und wenn — wie der Oeconomiedirector von Engel gesagt habe — Hülsenfrüchte und fette Ochsen verkauft würden; dennoch durften aber keine Aus-

man von dem Herrn ꝛc. von Kretschmann die Erfahrung gemacht hat, daß er einem momentanen Zwecke alles, selbst die Wahrheit, aufzuopfern im Stande ist.

So viel ist aber gewiß, daß sich das von dem Präsidium angenommene Minus des Cammeramts Coburg, streng genommen, dann um etwas beträchtliches mindert, wenn die Hofhaltung im Stande seyn wird, von ihren etatsmäßigen Einkünften, in Gemäsheit eines, im Laufe des Etatsjahrs ergangenen höchsten Befehls, diejenigen vom Cammeramt Coburg bezogenen Naturalien mit Geld zu vergüten, welche als Naturalabgabe auf dem Cammeramtsetat stehen. Man hat die dadurch sich ergebende Pluseinnahme aber um deswillen außer Ansatz gelassen gehabt, weil man bey den diesjährigen außerordentlichen Ausgaben der Hofverwaltung, einen Zuschuß für unvermeidlich hält.

Da man aber jetzt nicht mehr geneigt scheint, den eventuellen Cassenabschluß, nach dem Zweck, den er hatte, zu beurtheilen, sondern ihn als Maaßstab der Gesinnungen der Regierung gegen das Ministerium anzusehen; so mögen diese Posten hier in Abgang kommen.

Sie betragen, nach dem Cammeramtsetat Cap. 1. 2. 1822 fl. für Korn, Waizen und andere Früchte. Da der geheime Rath und Subdelegirte Herr Lang in der Conferenz

Ausgaben einfallen, weßhalb auch Herr von Engel gesagt habe, daß er lieber jetzt keine Besoldung haben wolle, um mit dieser Summe einzuhalten. —

So erklärt es sich denn freylich ganz natürlich, daß die Angabe der Regierung ganz verschieden von der des Ministeriums seyn mußte. Es konnte der Regierung freylich nicht einfallen, bey einer Gelegenheit, wo es darauf ankam, Maasregeln zu ergreifen, wodurch die Cassen vor einer möglichen Verlegenheit geschützt werden sollten, mehr als die sichere Einkünfte in Anschlag zu bringen; und es konnte ihr nicht einfallen auf den Verkauf solcher Naturalien anzutragen, die man dann theurer selbst wieder kaufen mußte.

Es erklärt sich aber auch, was die Regierung von einem Minister zu erwarten hat, der sich solche Proceduren erlaubt, um seinen Fürsten über die Absichten seiner treuen Diener zweifelhaft zu machen!

renz vom 26sten März 1804, in welcher er sein Gutachten vortrug, nach dem mir zugekommenen Protocolle, selbst seine Ansicht, rücksichtlich des Holzes, als irrig zurückgenommen hat, nachdem er überzeugt worden war, daß das nicht abgesetzte Holz auch noch nicht geschlagen sey, und also noch auf dem Stamme stehe, so geht von dem durch das Präsidium berechnete Minus von

17400 fl. nur obige Summa von 1822 fl. für Naturalien ab, und so bleibt daher

15078 fl. Minusüberschuß vom Cammeramte Coburg. (5)
Conf. §. 13. des Gutachtens.

1[illegible]. 16.

(5) Ich finde es nothwendig und pflichtmäßig hier einen Zweifel gegen mich selbst zu erheben, den ich aber, entblößt von Acten, jetzt vollständig nicht heben kann, und selbst zu jener Zeit nicht mehr heben konnte, als ich die Revision meiner vorläufigen Berechnung der Staatsausgaben und Einnahmen für 180$\frac{3}{4}$ entwarf. Da der Herr Subdelegirte selbst eingestanden hatte, daß er die auf den Etat gebrachten Hölzer irrig auch für geschlagene gehalten habe; so glaubte ich bey meiner unwiderlegt gebliebenen Annahme U. B. I. No. XIII. II. 15. stehen bleiben, und einen Abfall der Holzeinnahme von 10794 fl. annehmen zu dürfen. Bey meinem lebhaften und aufrichtigen Bestreben der Wahrheit so nahe zu kommen, als es bey meiner eventuellen Berechnung nur immer möglich ist, habe ich nicht aufgehört immerfort zu untersuchen und nachzuforschen. Dadurch bin ich denn zu dem Zweifel gekommen, ob ich nicht doch in dieser Position ein zu großes Minus angenommen habe. Ich fand nemlich unter meinen Papieren folgende Notiz:

„Im Etat des Cammeramts Coburg wurden für den extraordinairen Holzschlag 13000 fl. rhn. angenommen. Der deshalb angestellte Schreibtag gab einen Absatz von 3700 fl. rh. Durch nachfolgende Käufe wurde aber dieses Quantum bis auf die Summe von 5691 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. erhöht.

Nach dem unterm 22sten April eingerichteten Forstetat sollten für 12193 fl. 35 Xr. fränk. oder für 15241 fl. 59 Xr. rhein. Hölzerordinarien verkauft werden, (nach dem Cammeramtsetat aber für 15794 fl. 42$\frac{1}{2}$ Xr. rhein.) Das Register wieß aber nebst seinen Nachträgen nur einen Absatz von 11042 fl. 33 Xr. fränk. d. i. 13803 fl. 11 Xr. rhein. nach, mithin nach dem Forstetat ein Einnahmeminus von 1438 fl. 48 Xr. rhein. Es ist sehr natürlich, dieses Minus mit einer Quantität des ausserordentlichen Holzeinschlags zu decken.

No. 16.

Dieses Minus beym Cammeramte Saalfeld muß schon um deswillen angenommen werden, weil es sich auf den rectificirten Etat gründet.

Ohne decken. Alsdann bleibt von jenem statt 5691 fl. 35½ Xr. nur noch die baare Einnahme von 4252 fl. 47½ Xr. Ausser diesem baaren Ertrag aus dem ausserordentlichen Holzeinschlage liegt aber noch ein anderer auf den Cassen, welcher nicht eingeht, und nicht anders als extraordinarie verrechnet werden kann, nemlich der Betrag von dem zum neuen Oeconomiegebäude, Höfen und Schafställen ꝛc. ꝛc. gebrauchten Hölzern. Diese Hölzer betragen so weit sie in das Etatsjahr 180¼ fallen

6187 fl.	12 Xr. rhein.	Dazu die oben nachgewiesenen
4252 "	47½ " —	am baaren Ertrag; so sind
10439 fl.	59½ Xr. rhein.	die Summe des Ertrags. Es sollten
13000 "	— " —	eingehen, bleiben also nur
2560 fl.	1½ Xr. rhein.	Einnahmeminus.

Sieht man aber blos auf den baaren Ertrag, so fällt der Forstetat immer mit 8747 fl. 13½ Xr. rhein. (der Cammeramtsetat aber — weil er um 552 fl. 43½ Xr. höher gestellt ist — mit 9299 fl. 57 Xr.) aus."

Ist diese Notiz aus Acten gezogen (wie ich beynahe glaube, ob ich mich dessen zwar nicht mehr erinnere) so habe ich den Etatsausfall des Cammeramts Coburg offenbar um (10794 fl. — 9299 fl. 57 Xr. =) 1494 fl. 3 Xr. rhein. zu hoch angegeben.

In wie ferne aber in jener Notiz die Voraussetzung, daß die für Naturalabgaben berechneten 6187 fl. 12 Xr. von einer andern Herrschaftlichen Casse nicht ans Cammeramt bezahlt würden, irrig seyn sollte; — welches dann der Fall seyn würde, wenn bey den für das Oeconomiegebäude (II. B. II. No. III. Ausgaben von Ueberschüssen Cap. II. a. 1. a.) decretirten 30000 fl. darauf Rücksicht genommen worden wäre, daß die Zahlungen an das Cammeramt geleistet, oder der Hauptdomainencasse die Lieferungszettel statt baaren Geldes aufgerechnet würden — in soferne würde ich mich in der Angabe des Minus noch um diese Summe geirrt haben, und es würde das Holzertragsdeficit auf (2560 fl. 1½ Xr. + 552 fl. 43½ Xr. =) 3112 fl. 44 Xr. zu reduciren seyn. Ich hätte in diesem nicht unwahrscheinlichen Falle dem Herrn von Kretschmann um (10794 fl. — 3112 fl. 44 Xr. =) 7681 fl. 16 Xr. rhein. zu wehe gethan.

Die:

Ohne also eine unvorhergesehene Pluseinnahme anzunehmen, läßt sich die Wahrscheinlichkeit dieses Minus nicht ableugnen.

Der Herr Subdelegirte konnte den rectificirten Etat nicht einsehen, weil er damals vielleicht noch nicht von der Regierung eingesendet war.

Gegen die Einwendung des Herrn ꝛc. von Kretschmann, daß dieses Minus um deswillen nicht mit Gewißheit hätte anges-

Dieser Irrthum (wenn es einer ist, denn ich kann ohne Acten meinen Zweifel nicht zur Gewißheit erheben) hat eine doppelte Folge, nemlich:
einmal, die unbedeutende, daß sich das dießjährige Etatsdeficit von 109238 fl. 1 kr. (— 7681 fl. =) bis auf 101557 fl. 1 kr. mindert; und
zweytens die anscheinend bedeutendere, daß sich die Bilance über Einnahme und Ausgabe von sonst und jetzt (im U. B. II. No. IX. Cap. 10. a. 1.) nunmehr so zu seinem Besten ziehen zu müssen scheint, daß er die jährliche Einnahme um (6352 fl. + 7681 fl. =) 14033 fl. gegen eine Erhöhung der Ausgaben von 13380 fl. wirklich vermehrt, und also — statt einer jährlichen Mehrausgabe von 7028 fl. (U. B. II. No. XI.) das Verhältniß zwischen Ausgabe und Einnahme um (14033 fl. — 13380 fl. =) 653 fl. günstiger hergestellt habe.

Daß aber auch dieses günstigere Verhältniß, wenn es wirklich existirte, nur scheinbar seyn würde, geht aus Theil II. §. 23. dieser Schrift hervor.

Allein es existirt dieses günstigere Verhältniß gar nicht. Denn die nemliche Summe, welche in No. IX. Cap. II. 10. a. 1. abfällt, muß in No. IX. Cap. II. 10. b. zugesagt werden, weil — wie aus jener Notitz hervorgeht — die Erfüllung des Forstetats blos vom außerordentlichen Holzschlage herrührt, und alle außerordentlichen Einnahmen weggestrichen werden müssen, wenn davon die Rede ist: ob die etatsmäßigen Revenüen gegen sonst erhöht sind, oder nicht? Dieß muß hier um so mehr geschehen, da ich im Urk. B. II. No. XI. bey der Bestimmung der jetzigen Mehrausgabe blos die Etatsausgaben, keineswegs aber die von den Ueberschüssen berücksicht habe.

In der Staatsvermögensbilance (U. B. II. No. VII.) macht jener Irrthum gar keinen Unterschied, und auf die Minderung des Cassenbedürfens für künftige Mehrung durch Ausgabe einen sehr unbedeutenden. Man vergl. Th. II. §. 16. No. 2.

angenommen werden sollen, weil man zufällige Einnahmen nicht berechnen könne, bemerke ich

1) daß das Regierungspräsidium in einem eventuellen Cassenabschluß nie auf Gewißheit Anspruch machen konnte und wollte, und daß man ihm eine solche Inconsequenz nicht supponiren sollte.
2) Daß aber dieses Minus höchst wahrscheinlich ist, weil es sich auf einen rectificirten Etat gründet und,
3) daß man eine Wahrscheinlichkeit schwerlich überzeugender nachweisen könne, als hier geschehen ist.

Uebrigens muß ich mich auf die Bemerkung ad No. 8. berufen, und daher das angegebene Minus beybehalten. Endlich muß ich aber gegen die Behauptung des Herrn Subdelegirten

„Mit Gewißheit lasse sich vor Abschluß des Etatjahrs überhaupt nichts bestimmen, aber wenn aus der Ziehung eines Minus bey der Zusammenziehung der Resultate die Zahlungsmittellosigkeit als Beweiß (soll heißen: als erwiesen) hervorgehen soll, so muß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit nachgewiesen seyn, und diese hohe Wahrscheinlichkeit ist nicht nachgewiesen,“

ausdrücklich bemerken,

1) daß die Unmöglichkeit vor dem Abschluß etwas sicheres zu bestimmen von mir nicht allein zugegeben wird, sondern sogar behauptet worden ist.
2) Es ist ferner nicht zu leugnen, daß wenn man durch Zusammenziehung wahrscheinlicher Resultate eines eventuellen Abschlusses die Zahlungsunfähigkeit decisiv beweisen wollte, (so wollte wahrscheinlich der Herr Subdelegirte verstanden seyn,) jene Resultate die höchste Wahrscheinlichkeit haben müßten. Ich füge hinzu, daß das noch nicht einmal hinlänglich seyn dürfte, allein
3) es ist der Begriff und Zweck eines und namentlich des vom Präsidio vorgelegten eventuellen Abschlusses hier durchaus verfehlt und mißverstanden.

Es konnte dem Präsidio nicht einfallen, durch einen eventuellen Cassenabschluß die Zahlungsunfähigkeit der Cas-

sen

sen zu beweisen; denn es war ja blos aufgefordert, den Zustand der Cassen zu berichten, damit diese gegen unvorhergesehene Verlegenheit gesichert werden könnten.

Hier mußten in der Regel (wie bey einem Etatsentwurfe) die Einnahmen niedrig und die Ausgaben hoch angenommen werden, wenn nicht der Zweck, die Cassen nicht in unvorhergesehene Verlegenheiten zu bringen, ganz verfehlt werden sollte, allein das Präsidium ahndete die Mißdeutung, welche man seiner redlichen Absicht unterzulegen streben würde, und befolgte diesen Grundsatz bey weitem nicht so strenge, als es wohl gesollt hätte.

Und gerade diese unselige Mißdeutung hat zu den fatalsten und folgenreichsten Scenen die Veranlassung gegeben und das Ministerium zu höchst ungerechten und unpolitischen Schritten verleitet.

No. 17.

Der Herr Subdelegirte will das hier von dem Präsidio in Ansatz gebrachte Minus von 17756 fl welches dieses auf den Grund des rectificirten Etats berechnet hat, nicht passiren lassen, obgleich der Herr ꝛc. von Kretschmann selbst einiges Minus zugiebt.

Diese Annahme des Herrn Subdelegirten gründet sich aber offenbar auf eine irrige Voraussetzung. Er glaubt nemlich, daß weil der rectificirte Etat den nemlichen Ueberschuß nach der Bilance gewähre, welchen der vollzogene frühere Etat gewährte, kein Minus denkbar seyn könnte. Dieß ist aber irrig geschlossen, ein rectificirter Etat ist nur rücksichtlich der Belege als Begründungen desselben geändert, nicht aber rücksichtlich der Zahlen im Etat. Diese müssen mit den Zahlen des vollzogenen Etats stets übereintreffen, und das um so mehr, da die Specialetats mit dem Hauptetat harmoniren müssen. Die Differenzzahlen sind blos in den Belegen und Erläuterungen zu suchen und zu finden. (6)

Da-

(6) Der Herr von Hendrich sagt in seinem Gutachten ad §. 15. des Lang'schen: Wegen Gräfenthal hat der Herr Geheimerath Lang die Güte gehabt, mir den rectificirten Etat, vom

Dazu kommt noch, daß bey dieser Position eben so, wie beym Cammeramt Coburg das nicht verkaufte Holz für geschlagen und also disponibel gehalten wurde. (7)

Da es aber eben so wie das Coburger zu jener Zeit noch auf dem Stamm stand, und der Herr rc. von Kretschmann das übrige Minus selbst zugiebt und zugeben muß, weil es sich auf den rectificirten Etat gründet, so wird das von dem Präsidio berechnete Minus passiren müssen.

Conf. Gutachten §. 15.

No. 18.

Der Herr Subdelegirte läßt das beym Amte Römhild von dem Präsidium mit 1500 fl. angenommene Minus nicht passiren, weil nach einem von der Revision unter dem 11ten Februar eingesendeten Geldetat das Amt Römhild mit der Steuereinnahme an $\frac{1}{3}$ ($\frac{2}{3}$ muß verschrieben seyn) für den Coburgischen Antheil 9839 fl. abwerfe, und sich daher die Etatsposition halten müsse.

Dagegen sey mir zu bemerken erlaubt.

1) In der Zeit, als das Präsidium die Plus und Minusnachweisung zu dem eventuellen Cassenabschluß fertigte, war noch kein Specialetat für Römhild entworfen. Er wurde erst dann von dem Revisor Rath entworfen, als dieser den Regierungsrath Gruner II. nach Römhild vom 18ten Januar 1804 unterzeichnet, vorzulegen, welcher die angegebene Summe von 64000 fl. als richtig annimmt. Die Regierungsmitglieder behaupten aber, und es ergiebt sich auch wirklich aus der Beantwortung der Notaten der Herzogl. Landesregierung über diesen Etat, daß in demselben ad 5, der Absatz des mit 11837 fl. angesetzten Holzes in diesem Etatsjahr nicht mehr zu machen sey. Der Versicherung des — — —, daß diese Gelder wirklich eingegangen seyen, darf ich nicht widersprechen, obgleich der Departementsrath Herr Regierungsrath Arzberger den Abfall der Holzgelder auf 13057 fl. ganz neuerlich bestimmt hat.

(7) In der, Anmerkung 5 angezogenen, Notiz finde ich das effective Cassenminus in den Forstrevenüen für Gräfenthal ebenfalls auf 13057 fl. 57 kr. rhein. und für Saalfeld auf 2524 fl. 16 kr. bestimmt.

hild begleitete, um dort die Revenüen schleunig beyzutreiben. Er mußte schnell bearbeitet werden und er ist der Regierung nicht zur Prüfung vorgelegt worden, ich wenigstens habe ihn niemals gesehen.

Unter diesen Umständen konnte das Präsidium bey Beurtheilung dieser Position des Domainenetats nichts zweckmäßigeres thun, als seine Beurtheilung auf den vorjährigen Finalabschluß zu gründen.

2) Angenommen aber, daß der von dem Revisor entworfene Geldetat richtig sey, so muß dieser dann alle Einnahmen von Römhild in der Regel in sich enthalten, um auf den Hauptetat unter einer Rubrik blos die Ueberschüsse bringen zu können. Wenn ich nun das Resultat des Specialetats mit dem Resultat, den der Hauptetat jetzt für Römhild nachweiset, vergleichen will, so muß ich nothwendig die jetzigen einzelnen Positionen aus diesem Amte auf den Hauptetat zusammenziehn. Diese sind (U. B. II. No. III.)

600	von Stadt und Amt	XII. 1. a.
1488	aus der Steuercasse	XII. 1. b.
1000	Douceurgelder	XIII 3.
195	Trankstеuer	XII. 4. a. b.
8925	Ueberschüsse vom Amt Römhild	XIII. 4.
500	vom Stift und Hospital.	

12708 fl. Summa des Soll: Einkommens nach dem Hauptetat.
9839 nach dem Specialetatsentwurf, so bleibt
2869 fl. sicheres Einnahmeminus.

Angenommen aber, daß folgende Posten nicht besonders auf den Specialetat gebracht worden wären, nemlich
1488 fl. Steuergelder, weil diese bekanntlich nie eingeliefert, sondern zum Schuldenzahlen verwendet werden, diese ab vom
12709 fl. Soll: Einkommen, so bleiben nur
11221 fl. Soll: Einkommen und verglichen mit
9839 fl. Kann: Einkommen nach dem Specialetat.
1392 fl. Minuseinnahme, ohne auf caduc zu schreibende

Resten

Resten und einen einzigen Etatsabgang zu rechnen. Es wird daher am rathsamsten seyn, das angegebene Minus, so wie auch der Herr ꝛc. von Kretschmann die Domainencasse instruirt zu haben scheint, beyzubehalten, da bey der Unsicherheit und Unbestimmtheit des Specialetatsentwurfs der Abschluß des vorigen Jahres der richtigste Maaßstab zu seyn scheint.

No. 19.

Bewendet bey der Bemerkung des Herrn Subdelegirten um so mehr, da der Ertrag vom Stift und Hospital schon in der Berechnung No. 18. mit berücksichtigt worden ist.

No. 20.

Hier gilt das, was von dem Römhildischen Specialetatsentwurf gesagt worden ist, ebenfalls ganz.

Sind in diesem Entwurfe

514 fl. Steuern Cap. XIII. 1. c. des Hauptdomainencassenetats eingetragen und verrechnet,
5316 : Soll: Einkommen nach dem Haupterat, so ist

5830 fl. das eigentliche Soll: Einkommen, dieses mit
5290 : nach dem Specialetat verglichen, erscheint

540 fl. sicheres Minus, ohne auf irgend einen Etatsabgang oder Rest zu rechnen.

Die Wahrscheinlichkeit war wieder für das Präsidium, da sich dieses auf den vorjährigen Finalabschluß bezog. Daß bis Ende Februars zwey volle Drittheile der Etatsrevenüen eingegangen sind, beweißt für die Wahrscheinlichkeit, daß im letzten Tertial die vollständigen Etatsgefälle eingehen werden, um deswillen nichts, weil im Anfang Februars alle angefallen und beyzutreiben mögliche Revenüen eingehoben, und die Naturalien verkauft worden sind. Indessen ist hier von mir nur das sichere

Mis-

Minus angenommen worden, und da dieses schon in No. 13. berechnet ist, so fällt es hier ganz weg.

Conf. Gutachten §. 18..

No. 21.

Da nichts gemünzt werden kann und das Ministerium die ganze Etatsposition ins Minus schreibt, und da auch der Herr Subdelegirte der Meinung des Ministeriums beygetreten ist, so habe ich die nöthige Abänderung um so mehr auch vorgenommen, weil es bey der Unmöglichkeit, für den Silbereinkauf hinlängliche Vorschüsse aus den erschöpften Cassen zu machen, sehr wahrscheinlich ist, daß wenig oder nichts werde gemünzt werden.

Conf. Gutachten §. 19.

No. 22.

Bewendet weil alle Behörden darinnen einverstanden sind.

No. 23.

So mancherley sich gegen die Wahrscheinlichkeit einer so beträchtlichen Pluseinnahme von den Sportelu bemerken ließe und so wenig ich daran glaube, so will ich dennoch in der revidirten Plus- und Minusnachweisung dieses Plus von 1500 fl. aufnehmen, so wie ich auch

No. 24.

Von den Postämtern ein Minus von 200 fl. als richtig bemerkt anerkenne.

Conf. Gutachten §. 22.

No. 25.

Ich muß aber hier noch eine sehr wichtige Etatsposition beleuchten, welche das Präsidium nicht hinlänglich geprüft hatte, nemlich die vom Lotto.

Nach dem Etat pro $180\frac{3}{4}$ sind vom Lotto

54141 fl. 15 Xr. Profitgelder angenommen.
Diese Annahme ist höchst willkührlich: denn nach einer 6jährigen Fraction, und nach der Berechnung des Regierungsraths Arzberger, beträgt jährlich die Durchschnittseinnahme nur
40000 fl. — Es sind also

14141 fl. 15 Xr. zu viel angesetzt. *)

Da weder in den seitherigen Ziehungen, noch sonst wo ein Wahrscheinlichkeitsgrund für diese, gegen alle Begründungsregeln, angenommene Position vorhanden ist, so spricht sie auch darinnen wieder die Tendenz des Ministeriums, die diesjährigen Etats instructionswidrig zu spannen, ganz unverkennbar aus.

Ich habe die runde Zahl von 14000 fl. deshalb ins Minus gelegt.

Schluß der Einnahme.

Vergleiche ich nunmehr die Resultate dieser revidirten Plus- und Minusnachweisung zu dem eventuellen Cassenabschluß, mit dem Resultate der vom Präsidium am 7ten Februar eingereichten, und mit dem der von dem Herrn Subdelegirten gefertigten; so ergiebt sich, daß

1) die Minuseinnahme nach der jetzigen Berechnung
93481 fl. 50 Xr. **)

und daß also

2) statt des von dem Herrn Subdelegirten berechneten Abgangs von 26612 fl. an dem vom Präsidium unter dem 7ten Februar berechneten Minus zu 83711 fl. nunmehr

3) die:

*) Ich habe später in dieser Angabe meinen Irrthum gefunden. Die Durchschnittssumme beträgt nicht 40000 fl. sondern 44772 fl. und ich habe den Ansatz in der Staatsrechnungsbilance nach dem richtigern Calcul gemacht.

**) Das in No. 25. zu viel berechnete Minus von 4772 fl. abgezogen, bleibt obige Minuseinnahme nur auf 88709 fl. 50 kr. bestimmt.

3) diesem Minus noch

9770 fl. 50 Xr.

zugehen müssen.

Conf. §. 22. des Gutachtens.

Ferner Etatsrechnung.

Ausgabe.

1) Gegen den Ansatz No. 1. ist nichts eingewendet worden. Es bleibt also 416 fl. Minus.

2) Die Erläuterung des Präsidiums ist nicht deutlich genug gewesen, und daher mißverstanden worden. Es ist sehr richtig, daß 333 fl. 20 Xr. dann in die Minusausgabe kommen müssen, wenn man der Durchl. Prinzessin Victoire die Interessen ihrer Aussteuer, welche bekanntlich nicht baar ausgezahlt worden ist, entweder nicht, oder als Plusausgabe bey der Passivzinsenposition, oder ad extraordinaria in Anrechnung bringen will.

Da es hier der Hauptzweck seyn sollte, das Cassenbedürfen auszumitteln, und das Object nicht bedeutend ist, auch das Resultat immer das ganz nemliche bleibt; so würde es am kürzesten seyn, den Ansatz des Präsidiums passiren zu lassen; da aber der Herr Subdelegirte auf der richtigern Rechnungsform noch in der Conferenz vom 26sten März bestanden hat, und dieß allerdings der Ordnung gemäßer ist; so wird hier das Minus mit 333 fl. 20 Xr. hingegen bey der Zinsenposition ein Plus von 520 fl. 20 Xr. in Ansatz gebracht.

Conf. Gutachten §. 24.

Die Numern

3. bis und mit 12.

waren keinen Anstand unterworfen, und bleiben daher, wie sie das Präsidium angab. (8)

No. 13.

(8) Ich bemerke hier für diejenigen, welche mein Buch mit den bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Acten zu vergleichen Gelegenheit haben, und bey dieser Vergleichung

den

No. 13.

Bewendet bey der Angabe nach dem Cassenabschluß, da dieser in diesem Falle das wahre angeben kann, indem Neujahr vorbey ist.

No. 14.

Die von der Hauptdomainencasse, oder vielmehr von dem Landesministerium höher angegebene Plusausgabe, erläutert sich wahrscheinlich durch die dem Rath und zweyten Leibarzt Dr. Müller zugesicherte Remuneration.

Die Numern
von 15. bis und mit 19.
sind nicht bestritten, und bleiben daher nach der Angabe des Präsidiums angesetzt.
Conf. Gutachten §. 28.

No. 20.

Nach dem Gutachten §. 29. des Herrn Subdelegirten ist der Ansatz des Präsidiums mit Recht bestätigt.

No. 21.

Ob mir gleich der Cassenabschluß vom Februar nicht so unbekannt geblieben ist, als er dem jetzigen Regierungscollegium am 20sten März d. J. noch war, so habe ich ihn doch nur zu kurze Zeit hindurch gehabt, und in weit wichtigern Rücksichten durchgehen müssen, um die auf die Forst-

den Unterschied finden, daß hier 2000 fl. mehr Etatsdeficit angenommen wird, als dort berechnet wurde, daß dieser Unterschied durch eine Sorglosigkeit des Copisten und durch Uebereilung von meiner Seite in der Revision verursacht worden ist. Der Copist vergaß die Numern 3 bis und mit 12, welche keinem Anstande unterworfen waren, und daher so bleiben mußten, wie sie das Präsidium am 7ten Februar angegeben hatte, in die revidirte Plus- und Minusnachweisung einzutragen, und ich zog den Calcul ohne die einzelnen Posten gehörig collationirt zu haben. Bey der Bearbeitung für den Druck fand ich den Fehler und glaubte ihn verbessern zu müssen.

Forstadministration neuerlich decretirte Ausgabe von 460 fl. erläutern zu können. Wahrscheinlich liegt ein irriges Verrechnungsdecret zum Grunde; da meines Wissens keine neue Forstbesoldung gemacht worden ist, wozu diese Position bestimmt war.

Ich lasse es daher bey dem Minus von 2000 fl. bewenden.

Conf. Gutachten §. 29.

No. 22. 23. 24.

Dagegen ist nichts erinnert worden.

No. 25.

Wird die Position des Ministeriums angenommen.

No. 26. 27.

Sind unbestritten.

No. 28.

Wird die Position des Ministeriums angenommen.

No. 29.

Die Annahme des Präsidiums gründete sich auf höchste Rescripte und Versicherungen.

In wiefern diese zurückgenommen werden, und werden können, wird auch die Plusausgabe wegfallen dürfen.

Ich habe die Bedingung als erfüllt angesehen, ob ich gleich manche Bedenklichkeit dabey habe.

Conf. Gutachten §. 31.

No. 30. und 31.

Die Regierung, oder vielmehr das Präsidium derselben hat diese Position für Bürger- und Landschulen und fürs Sanitätswesen, keineswegs unberührt gelassen; es hat dasselbe aber das allenfalls mögliche Minus extra lineam bemerklich gemacht, weil es nicht vorgreifen wollte und konnte. Die Bürger- und Landschulen sind einer Verbesserung höchst bedürftig, und die Vollendung einer Organisation des Medicinalwesens wurde dringend verlangt.

langt. Die Realisirung beyder schönen Plane soll und muß nunmehr aufgeschoben werden, und ich habe daher die nöthige Abänderung in der Nachweisung gemacht.

No. 32.

Bewendet beym Ansatz des Präsidiums.

No. 33. und 34.

Ist die Position des Landesministeriums angenommen.

No. 35.

Bewendet beym vorigen Ansatz.
Conf. Gutachten §. 32.

No. 36. 37. und 38. der Präsidialnachweisung.
Urk. B. I. Beyl. XIII. I. Ausgabe.

Ungeachtet die Ausgaben von den Ueberschüssen, sobald sie gemacht wurden, und noch gemacht werden müssen, ehe Ueberschüsse vorhanden waren, (wie das von mir umständlich Th. II. §. 2. I. IV. VI. IX. X. und ebendas. §. 6. deducirt worden ist.) die Natur der übrigen Etatspositionen vollkommen annehmen, und daher eben so gut, als jene, einen Etatsausfall bewirken helfen können; so will ich hier diese 3 Positionen dennoch übergehen, und das Nöthige am Schlusse bemerken.
Conf. Gutachten §. 33.

Alle nach §. 36. des Gutachtens von dem Ministerium angeführten Plusausgaben kann ich um deswillen nicht aufnehmen, weil sie von dem Präsidium, dem Rechnungsstyle gemäß, in der Extraordinarienrechnung begriffen wurden, wohin sie höchstens Orts für dieses Jahr decretirt waren.

Von den fernern Minusausgaben führe ich unter folgenden Numern in der revidirten Nachweisung auf

No. 36. für den Hoftrompeter	.	62 fl. 40 Xr.
No. 37. für den Bedienten Reinhard		30 : —

No. 38.

No. 38. Utensilien für Weißzeuch und Bettkammer . . . 120 fl. —
No. 39. Stallbesoldung . . 80 ; —
No. 40. Gewehrkammer . . 100 ; —

ob ich gleich dagegen manche Bedenklichkeiten habe. Die übrigen Minusausgaben können nicht angenommen werden; denn

a) Die vacante Hofdamenstelle ist wieder besetzt.

b) Die Besoldung des Secretairs Heß bleibt, sie mag von der Hauptdomainencasse oder der Bank bezahlt werden, da beyde Cassen für dieses Jahr einen gemeinschaftlichen Etat haben, die nemliche.

c) Die Beständegelder müssen in diesem Jahr sicher noch gezahlt werden, da sie erst fürs künftige Jahr wegfallen sollen.

Schluß der Ausgabe.

Es ergiebt sich

1) nach der revidirten Plus- und Minusnachweisung eine Plusausgabe von 177 fl. 11 Xr. statt

2) der von dem Präsidio angegebenen Plusausgabe von 2149 fl. und

3) statt der von dem Ministerium berechneten Plusausgabe von 2820 fl. welche jedoch von dem Herrn Subdelegirten auf 3651 fl. 30 Xr. bestimmt worden ist.

Ausgabe und Einnahme der Etatsrechnung miteinander verglichen, so giebt

1) das Präsidium einen Etatsausfall an von 85860 fl.

2) Der Herr Subdelegirte modificirt die Ministerialberechnung und giebt diesen Etatsausfall ohne ihn so zu nennen, auf 60750 fl. 30 Xr. an.

3) Die-

3) Diese Angabe aber muß ich nach meiner revidirten Nachweisung auf

93659 fl. 1 Xr.

erhöhen. *)

III.

Extraordinarienrechnung.

Einnahme.

Gegen die Numern 1. und 6. ist nichts einzuwenden gewesen. Die Numern 2. 3. 4. und 5. bleiben aber hier ganz ausser Ansatz, weil der Ertrag der ökonomischen Fabrikanstalten schon in der Etatsrechnung No. 3. in Einnahme gestellt ist.

Conf. Gutachten §. 5. §. 38. und meine Erläuterung ad No. 3. der Etatsrechnungseinnahme.

Ausgabe.

No. 1.

Dagegen ist nichts ausgestellt worden. Es können die von dem Ministerium in die Etatsrechnung gebrachten Plusausgaben von mir nicht hier in Abzug gebracht werden, weil ich sie dort nicht in Ausgabe gestellt habe.

Conf. Gutachten §. 36. und 39. und meine Erläuterung zu dem §. 36.

No. 7.

Die von dem Präsidium über das Passivzinsenplus gegebene Erläuterung ist freylich nicht klar genug ausgedrückt gewesen.

Das Präsidium wollte sagen:

Wir haben dieses Zinsenplus gefunden, nachdem wir das in Abgang brachten, was durch die Bezahlung mehrerer Schulden erspart wurde, und nachdem

*) Wovon jedoch abermals 4772 fl. wieder abgezogen werden müssen, da sie in No. 25 zu viel angesetzt sind.

dem wir das in Zugang gebracht hatten, was durch das Leipziger Anlehn an Zinßzahlung mehr verausgabt werden mußte und verausgabt werden wird.

Daß der Zugang den Abgang übersteigt, rührt allerdings daher, daß der größte Theil der bezahlten Schulden unverzinslich war.

Da aber in der Zeit, welche zwischen dem Präsidialbericht vom 7ten Februar und heute liegt, Erkersreuth zurückgegeben worden seyn soll, so kann in der Voraussetzung, daß die von den Kaufgeldern bereits bezahlten Zinsen wirklich wieder restituirt sind, oder im Laufe des Etatsjahres restituirt werden, nicht allein das angegebene, sondern auch das durch die nicht baar bezahlten Dotalgelder der Prinzessin Victoire Herzogl. Durchl. entstandene Zinsenplus ganz ausser Ansatz bleiben.

Conf. Gutachten §. 39.

No. 8.

Das Präsidium hat, indem es 5847 fl. fixirte Extraordinarienausgabe in Ansatz brachte, keine muthmaßlichen, sondern sichere Ausgaben im Auge gehabt, und sie daher fixirt genannt. Sie gründen sich auf höchste Zahlungsdecrete und bestehen größtentheils wenigstens in Besoldungen, die erst im künftigen Jahre etatsmäßig gemacht werden, und welche ich, weil es gegen die Rechnungsform angestoßen hätte, nicht in der Etatsrechnung in Ansatz gebracht habe.

Die Dotalgelder von 9000 fl. für die Prinzessin Victoire können hausgesetzmäßig zu keinem andern Zwecke verwendet werden, als wozu sie von der Altenburgischen Landschaft verwilligt werden sollen.

Sie sind blos zum Schuldenzahlen anzuwenden, weil durch die Ausstattung die Schulden ohnehin erhöht werden müssen. Sie gehören, da die Altenburgischen Steuern blos eingefangen und bey der Bank deponirt, von ihr aber verwendet wurden, ihrer Natur nach so lange blos auf das Abrechnungsbuch bis die Altenburgische Steuercasse sich mit der hiesigen Bank berechnet haben

ben wird, oder bis die Steuerverhältnisse in der Landesportion Saalfeld eine andere Wendung genommen haben werden.

Hier habe ich indessen doch so viel daran in Einnahme ad extraordinaria gestellt, als an Dotalgeldern ad extraordinaria verausgabt ist, und das sind, wo ich nicht irre, 4000 fl.

No. 9. No. 10. und No. 11.

Werden die Ansätze des Ministeriums in solle angenommen.

Schluß der Etats, und Extraordinarienrechnung.

93481 fl. 50 Xr. betrug nach der revidirten Nachweisung das Einnahmeminus nach der Etatsrechnung

177 fl. 11 Xr. Plusausgabe nach der Etatsrechnung.

93659 fl. 1 Xr. Summa des Etatsausfalls.
20351 fl. — — Ausgabeüberschuß nach der Extraordinarienrechnung.

114010 fl. 1 Xr. Summa des Etatsdeficit *)

Nach der ministeriellen, von dem Herrn Subdelegirten modificirten Plus- und Minusnachweisung, sollte er nur

68104 fl. 30 Xr.

betragen!!

Fernere Beleuchtung des Lang'schen Gutachtens.

Zum §. 45. desselben.

Unbegreiflich ist es mir, wie die Hauptdomainencasse von den Ausgaben, welche auf die Ueberschüsse decretirt waren unter No. 49 bis 60

141300 fl.

in

*) Man vergleiche die Anmerkung ad No. 25. der Etatseinnahmen. 114010 fl. 1 kr. — 4772 fl. = 109238 fl. 1 kr.

in das Minus der Ausgabe zu stellen wagen konnte (wenn sie — was mir beynahe unmöglich scheint — blos von diesen sprach) da sie selbst in dem Decemberabschluß (U. B. II. No. V.) 63475 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. als schon verausgabt angiebt. Ich wäre auf den Beweis, daß

148978 fl. $17\frac{1}{2}$ — 63475 fl. $17\frac{1}{4}$ = 141300 fl.

oder, daß

141300 fl. + 63475 fl. $17\frac{1}{4}$ X. = 148978 fl. $17\frac{1}{2}$ Xr.

sey, (man vergleiche U. B. II. No. III. Tit. Ausgaben von Ueberschüssen) eben so begierig, als ich es darauf bin, wie man es möglich zu machen gedenkt, alle auf die Ueberschüsse decretirten Ausgaben vom ersten Januar 1804 an, bis zum letzten May 1804 zurückzuhalten, ohne entweder schuldig zu bleiben oder beträchtlichen Schaden zu leiden.

Begreiflich wird es mir aber unter solchen Umständen, daß das Gutachten des Herrn Subdelegirten nicht anders ausfallen konnte, als es ausgefallen ist: Denn er baute auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm gemachten Angaben, vorgelegten Acten und Rechnungen. Indessen muß ich doch offen bekennen, daß ich es nicht anzufangen weiß, um mir den Ausfall von einem im Ganzen auf 407647 fl. $33\frac{1}{4}$ Xr. gestellten Etat mit 114010 fl. 1 Xr. oder auch nur meinetwegen nach der Angabe des Herrn Subdelegirten, mit 68104 fl. 30 Xr. als einen geringen vorstellen zu können, zumal wenn, wie auch der Herr Subdelegirte ausdrücklich bemerkt, die Ausgabe nur um wenig überschritten wird, und wenn, wie aus den von dem Präsidio vorgelegten und unwiderlegt gebliebenen Thatsachen (U. B. I. No. XIII.) hervorgeht, die Tendenz des Ministeriums, die Etats vorsätzlich zu spannen, nicht zu verkennen ist.

Zum §. 44.

Ich halte es zwar mit dem Herrn Subdelegirten für sehr zweckmäßig, daß mit der Fertigung der Etats für $180\frac{3}{4}$ ein Conspectus entworfen würde, wie der muthmaß-

liche

liche Ueberschuß im Laufe des Etatjahrs verwendet werden sollte, ob ich gleich mit der Verwendungsart desselben nicht durchaus zufrieden bin, und ich hege mit ihm die Ueberzeugung, daß diese Verwendung nur mit höchster Vorsicht bewirkt werden dürfte, damit es am Ende nicht an Fonds fehle, womit die ordinairen Etatsausgaben bestritten werden müssen: Denn diese Vorsicht ist im Staatshaushalte wo möglich noch nothwendiger, als im Haushalte eines jeden ordentlichen Privatmanns, eben weil die Uebersicht schwerer ist.

Ich bin daher vollkommen darinnen mit ihm einverstanden, daß derjenige Finanzier zweckwidrig handeln würde, welcher die ganze Summe seines muthmaslich berechneten Ueberschusses nicht nur disponirte, sondern auch wirklich verwendete; und zwar deswegen, weil doch Etatsausfälle möglich sind, und diese lediglich durch die Etatsüberschüsse gedeckt werden müssen.

Aber um desto weniger kann ich mein Erstaunen darüber verbergen, daß der Herr Subdelegirte sogar nichts gethan hat, um zu prüfen: ob denn diese Vorsicht auch von dem Herrn von Kretschmann wirklich angewendet worden sey, oder ob ihn nicht etwa gerade das Urtheil treffe, welches der Herr Subdelegirte selbst hypothetisch gefällt hat? Es war, und ist nicht zu verkennen, daß die gründliche Erörterung dieses Umstands beynahe ausschließlich zur Beantwortung der Streitfragen: Existirt am Ende des May 1804 ein Cassendeficit? und, wenn es existirt, wer hat es veranlaßt? führen konnte; es war, und es ist nicht zu verkennen, daß der Hauptzweck der Conferenzen, und der darauf erfolgten Untersuchung des Finanzzustandes nur der war, herauszubringen, daß das Präsidium gegen das Ministerium falsche und strafbare Inzichten gemacht habe; daß der verläumdete Minister gerechtfertigt, das Präsidium verdammlich; der Minister als Retter, das Präsidium als Zerstörer des Staats: und Regentencredits, dastehe. Der Erfolg — die Entlassung des Präsidiums — war vorauszusehen, war vielleicht schon voraus bestimmt, und ist nur zu fühlbar eingetroffen.

Und

Und dennoch konnte in dieser hochwichtigen Sache, von deren gewissenhaften Entscheidung Ehre, Wirksamkeit, Familienglück, und — ich mag es nicht unterdrücken — Staats- und Regenten-Wohl abhieng, und dennoch, sage ich, konnte der Herr Subdelegirte nach §. 43. der bloßen Angabe einer, von dem Minister abhängigen Casse, ohne weitere Prüfung, trauen, — einer Angabe, welche sich nach der flüchtigsten Vergleichung mit dem December-Abschluß der nemlichen Casse (Urk. B. II. No. V.), sofort als durchaus unwahr darlegen mußte (9); und dennoch konnte er im §. 49. die Bestände der ehemaligen Cammer — die traurigen Ueberreste eines ehemaligen Vermögens — noch einmal in Anschlag bringen, nachdem er in §. 6. angeführt hatte, daß die Bestände auf die Vorschüsse für die Oeconomieverwaltungen von dem Ministerium zu verwenden wären; und dennoch konnte er nach §. 50. das Resultat, welches das Präsidium (Urk B. I. Beyl. XIII.) angegeben hat, nur durch die Annahme eines Rechnungsfehlers (soll heißen: durch die Aufstellung eines irrigen Grundsatzes — denn der Calcul ist richtig) erklärbar finden! Mir ist es unerklärbar, wie der Herr Subdelegirte an die Möglichkeit glauben konnte, die er §. 50. als Gewißheit annimmt, daß nemlich im Januar 1804 auf die Ueberschüsse nur 44429 fl. decretirt gewesen wären, da im December 1803 schon 63475 fl. 17¼ Xr. verausgabt waren (Urk. B. II. No. V.)

Dieser einzige Umstand mußte seine ganze Aufmerksamkeit rege machen, und ihn vor den Fehlschüssen bewahren, zu welchen er durch eine Sorglosigkeit gerade bey der Prüfung der Hauptsache, verleitet worden ist. Er würde diese Fehlschüsse nicht gemacht haben, wenn er selbst denjenigen Fehler vermieden hätte, dessen er die Regierung §. 51. zeiht. Denn hätte er die monatlichen Abschlüsse der

Haupt-

(9) Man vergleiche die Grundsätze, welche ich über die Natur dieser Ausgaben von Ueberschüssen Th. II. §. 2. besonders I. IV. VI. IX. X. und §. 6. entwickelt habe. Ich hatte sie dem Herrn Subdelegirten mündlich und schriftlich vorgetragen, und er schien damals damit einverstanden zu seyn.

Hauptdomainencasse sorgfältiger geprüft; so würde er gerade das Gegentheil von dem gesagt haben, was er, ohne diese Prüfung, gesagt hat.

Hätte er ferner daran gedacht, daß das Aufheben gegebener Befehle nur dem Befehlenden zusteht; so würde er es sehr natürlich gefunden haben, daß sich die Regierung damit begnügte, diejenigen Ausgaben blos anzudeuten, welche ohne großen Schaden noch zurückgehalten werden konnten.

Zum §. 47.

Meine Revision der Plus- und Minusnachweisung vom 7ten Februar 1804 beweißt, daß leider! kein Grund vorhanden ist, das darinnen auf 102108 fl. angenommene Etatsdeficit weiter noch zu bezweifeln, da sich dasselbe nach der Revision derselben bis auf 109238 fl. 1 Xr. erhöht, und im glücklichsten Falle nur bis zu 101557 fl. 1 Xr. mindert.

Da es aber bey meiner jetzigen Berechnung nicht mehr darauf ankommen kann, durch sie zur Vorsicht zu führen, sondern durch sie die vorige Berechnung des Präsidiums gegen den Vorwurf zu sichern: daß sie entweder vorsätzlich, oder aus Unkunde gespannt worden sey; so nehme ich mit dem Herrn Subdelegirten bey der fernern Beleuchtung seines Gutachtens die ehemalige Angabe des Präsidiums, nemlich ein Etatsdeficit von 102108 fl. an.

Zum §. 48.

Hier ist es aber wo ich dem Ausspruche des Herrn Subdelegirten schlechterdings nicht beystimmen kann, und wo ich ihn nicht durch Wahrscheinlichkeiten, sondern durch Thatsachen widerlege.

Es ist zwar richtig, daß dann, wenn die Ausgaben von den Ueberschüssen blos in einen Conspect gebracht und gemacht worden wären, ehe die hypothetisch angenommenen Ueberschüsse entweder wirklich vorhanden, oder doch höchst wahrscheinlich waren, gesagt werden könnte: Der Etat schießt mit (148978 fl. — 102108 fl. =) 46870 fl. über, und es ist also an keinen Wohlstand zu denken!

Wenn aber die Ausgaben dieser Art theils schon gemacht wurden, theils noch gemacht werden müssen, und wenn endlich sogar noch neue hinzukommen, welche nicht in dem Conspectus aufgenommen worden waren; so kann man weder erwarten noch behaupten: Daß Ueberschüsse vorhanden seyen!

Dieß ist — wie ich jetzt erweisen werde — hier der Fall. Denn

1) Es waren nach dem Decemberabschluß (U. B. II. No. V. Meliorat.) von diesen Ueberschüssen bereits 63475 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. bezahlt, und daher (63475 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. — 46870 fl.) = 16605 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. mehr verausgabt, als von den Ueberschüssen bezahlt werden konnte. (10)

2) Dieses Deficit von 16605 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. erhöht sich aber durch die bis zum letzten May $180\frac{3}{4}$ unbedingt nothwendigen Ausgaben des Meliorationsplans, welche nicht mehr zurückgehalten werden können, noch sehr beträchtlich. Dahin gehören

12795 fl.

(10) Für diejenigen, welche meine bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Schriften mit dieser vergleichen können, und hier eine Verschiedenheit der Angaben finden, bemerke ich, daß sie daher rühren, weil ich jene auf die spätern Angaben des Herrn von Kretschmann in seiner Beständerechnung und auf meine Staatsrechnungsbilance (U. B. II. No. VII.) diese aber der höhern Sicherheit und leichtern Uebersicht wegen auf den frühern Decemberabschluß der Hauptdomainencasse gebaut habe. Die Verschiedenheit ist übrigens nur scheinbar, denn um die nemlichen Zahlen, um welche sich die bezahlten Summen in No I. dort erhöhen oder mindern, mindern und erhöhen sie sich auch in den noch zu bezahlenden in No. II.

Der einzige wesentliche Unterschied liegt darinnen, daß ich hier auf den Grund des Abschlusses 20537 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. und dort auf den Grund der Staatsrechnungsbilance nur 16963 fl. an bezahlten Schulden annehme. Ich halte die letztere Summe für die richtigere. Die Ursache erläutere ich, so gut ich kann im U. B. II. No. VIII. §. 15.

12795 fl. 16 Xr. für das Oeconomiegebäude. Dieses mußte unter Dach gebracht werden, wenn die bereits fertigen Keller ꝛc. nicht wieder einstürzen sollten.

50000 fl. — — Bankfonds, weil dieser öffentlich zugesichert und eingezahlt werden muß, wenn die Kosten auf die Bank nicht ganz verlohren gehen sollen.

586 fl. 6 Xr. für musikalische Instrumente, weil sie schon bestellt waren.

442 fl. 15¼ — für Forstvermessung, weil nach einer spätern Berechnung des Departementsraths die Position zu 1500 fl. mit 46 fl. überschritten werden muß.

45 fl. — — für Chausseen, weil sie einer spätern Notiz zufolge 7153 fl. kosten.

2000 fl. — — für Competenzvermehrung, weil diese von Anfang an an den Regenten zwar bezahlt, aber von der Casse unter die etatsmäßige Competenz gemischt und mit dieser verrechnet wurde.

65868 fl. 37¼ Xr. Summa der weitern Plusausgaben, wofür kein Fonds vorhanden.

Diese zu dem in No. I. nachgewiesenen giebt ein Etatsdeficit von (16605 fl. 17¼ Xr. + 65868 fl. 37¼ Xr. =) 82473 fl. 54½ Xr. (11)

3) Neue, nicht in den Conspectus der Ausgaben von Ueberschüssen gebrachte Ausgaben, welche aber nunmehr gemacht werden müssen, weil sie, ohne Fonds in Bereitschaft zu haben decretirt wurden, und nicht mehr zurückgehalten werden können, sind beyläufig folgende:

2200 fl.

(11) Nach der Bemerkung 10 mindert sich dieses Deficit wahrscheinlich um 3574 fl.

2200 fl. — Xr. für den Uz'schen Garten.
250 fl. — — für den Döbrich'schen Garten.
2700 fl. — — für den Bachmann'schen Garten.
26000 fl. — — für Unkosten bey Uebernahme der Cammergüther Petri 1804.
37000 fl. fällige Capitalien an d. Coburgischen
19327 fl. dergl. an d. Grafenthäler
18000 fl. beyläuf. dergl. an die Saalfeldischen
} Gemeinden.

74327 fl. — —
32000 fl. — — an Frege in Leipzig auf Ostern 1804.

137477 fl. — Xr. Summa des Cassenbedürfen.

Ob nun bey solchen Umständen und nachdem sich ein reines Cassendeficit von 82473 fl. 54½ Xr. ergiebt, und ausser diesem beyläufig (denn es wächst nach der Staatsrechnungsbilance um ein Beträchtliches) ein Cassenbedürfen von 137477 fl. vorliegt, alle Besorglichkeit beseitigt ist, und — wie §. 51. behauptet wird — beseitigt werden kann, gebe ich der Prüfung eines jeden Unbefangenen gern anheim. (12)

Ich bemerke ferner noch,

1) daß die Resultate der Abrechnungsbücher (U. B. I. No. XIII. I.) durchaus mißverstanden worden. Ich habe

(12) Man vergesse den Zeitpunct nicht, für welchen diese Angaben ganz passend seyn müssen. Es ist December 1803 und Januar 1804. Es ist natürlich, daß sich seit jener Zeit manches geändert haben wird. Allein diese Veränderung in den einzelnen Zahlenverhältnissen ändern darum auch nicht ein Jota in der Hauptsache. Denn wenn schon im December 1803 das Cassendeficit klar nachgewiesen wurde, so mußte es auch am Ende May 1804 noch existiren. Wurde es gedeckt, so konnte dieß nur dadurch geschehen, daß entweder geborgt, oder daß die Substanz des Vermögens angegriffen wurde, um laufende Ausgaben zu bestreiten. In beyden Fällen bleibt die Hausgesetzverletzung und das Etatsdeficit klar.

habe sie daher hier vor der Hand ganz weggelassen und nur das nothwendigste auf den Grund derselben oben in No. 3. extrahirt, um das Cassenbedürfen beyläufig zu bestimmen.

2) Daß zur Deckung des obigen resp. Etatsdeficit und Cassenbedürfens von (82473 fl. 54½ Xr. + 137477 fl. =) 219950 fl. 54½ Xr. die ehemaligen Cammerbestände, welche nicht 48000 fl. sondern höchstens 40000 fl. betragen, um deswillen nicht angewendet werden können, weil sie nach §. 6. des Lang'schen Gutachtens mit zur Tilgung der 41000 fl. Vorschüsse für die Oeconomieverwaltungen gebraucht wurden. Ich habe diese Vorschüsse daher auch nicht in den Conspect der neuen Ausgaben in No. 3. gebracht (vergl. U. B. 1. No. XIII. I. nach dem Abrechnungsbuch No. 16.) und es bleibt daher zu ihrer Deckung nichts übrig als a) die Vorräthe an Bier, Essig und Brandwein oder Früchten, welche ohngefähr 24600 fl. werth seyn können; und b) Borgen, in wie ferne dieß hausgesetzmäßig geschehen kann. Und so beschließe ich denn meine Revision der Plus- und Minusnachweisung mit den eigenen Worten des Herrn Subdelegirten §. 44: Der Financier handelt zweckwidrig, wenn er die ganze Summe seines muthmaßlichen Ueberschusses nicht nur disponirt, sondern wirklich verwendet!

Ich schließe mit den Worten der Rechnungs- und Casseninstruction: In den Etats sollen die Einnahmen niedrig und die Ausgaben hoch angenommen werden!

Ich schließe mit dem Ausspruche des Herrn von Kretschmann selbst: Man muß nicht früher speculiren, bis man die Fonds in Bereitschaft hat!

Und ich schließe endlich mit der Forderung des gemeinen Menschenverstandes: Man muß nicht früher etwas versprechen, bis man weiß, daß man das halten könne, was man verspricht.

Indessen bringe ich hier noch einige fernere Bemerkungen über den übrigen Inhalt des Lang'schen Gutachtens nach.

Zum

Zum §. 49.

Der Rest der ehemaligen Cammerbestände betrug — wie ich schon im vorigen §. anführte, und wie aus der (II. B. I. No. XIII. subadj. I.) Beständerechnung hervorgeht — nicht 48106 fl. sondern höchstens 40297 fl. Von diesen kann aber überall nicht mehr die Rede seyn, da sie nach §. 6. des Lang'schen Gutachtens verwendet sind.

Ich kann es nicht unterlassen einige Widersprüche zu berühren, welche der Herr Subdelegirte zu beseitigen übersehen hat, da sie beweisen, wie wenig derselbe gerade in dem von ihm selbst anerkannten Hauptpuncte seiner Untersuchung (§. 44. seines Gutachtens) sich Gewißheit zu verschaffen gewußt hat. Man lese! In diesem §. 49. bestimmt der Herr Subdelegirte auf den Grund des Februar-Abschlusses (welchen die Hauptdomainencasse nach ihrer illegalen Trennung von der Staatsbank im Laufe der Untersuchung gemacht hat) die schon von den hypothetisch angenommenen Ueberschüssen gemachten Ausgaben auf

46280 fl.

welche nach dem frühern December-Abschluß bereits

63475 fl. 17¼ Xr.

betragen hatten; und dann behauptet er im folgenden §. 50. wahrscheinlich auf den Grund des Januar-Abschlusses, daß am Ende des Januar nur

44429 fl.

von den Ausgaben aus den Ueberschüssen anticipirt worden wären.

Diese auffallenden Widersprüche, in welche sich der Herr Subdelegirte verwickelte, weil er die einzelnen Cassenabschlüsse nicht sorgfältig genug miteinander verglichen und meine Warnung über die Gefährde, die unter der Trennung der Bank von der Hauptcasse im Laufe der Untersuchung verborgen war, unberücksichtigt gelassen (§. 57. f. Gutachten) hatte, hätten ihm bey der Revision dessen, was er niedergeschrieben hatte, doch ein kleines Mißtrauen geben und ihn zu einer gründlichern Untersuchung auffordern sollen, wenn es ihm — wie ich hoffen will — um Wahrheit und Recht zu thun war.

Ich

Ich habe den Inhalt des

§. 50.

schon in dem vorigen widerlegt. Nach dieser Widerlegung kann niemand mehr an einen Ueberschuß glauben. Wenn aber auch der von dem Herrn Subdelegirten berechnete Ueberschuß wirklich vorhanden gewesen wäre; so konnte ja dennoch damit nicht das, von dem Präsidium auf den Grund der Contobücher nachgewiesene, übrige Cassenbedürfen gedeckt; so konnten dennoch damit nicht die beträchtlichen Forderungen der Gemeinden der Aemter Coburg, Saalfeld und Gräfenthal getilgt werden, welche schon in den ersten Tagen des März 1804 hätten abgetragen seyn sollen; so konnte dennoch damit die Schuld bey Frege in Leipzig nicht bezahlt werden, welche in der Ostermesse 1804 fällig war. Es konnte also auf keinen Fall — selbst auf den nicht vorhandenen glücklichsten — von dem Herrn Subdelegirten gesagt werden, daß der Credit des Herzogl. Hauses und selbst des Landes — in wie ferne hierunter nur die Administrationsbehörde desselben verstanden wird: denn der Credit der Landschaft und der Privaten war nicht gefährdet — keine Erschütterung zu befürchten gehabt habe. Er hatte eine solche Erschütterung zu befürchten und er hat sie gefühlt. Die abgenöthigte Zudringlichkeit des Stadtraths zu Rodach, der Gemeinde zu Lauter, des ehemaligen Pachters zu Oeßlau — welche alle mit Ungestüm und Mißtrauen ihr Geld verlangten — hat meine Behauptung bewiesen.

Zum §. 51.

Ich begreife die Vorwürfe, welche der Herr Subdelegirte der Regierung in diesem §. macht, eben so wenig, als es mich freut, sie ihm zurückgeben zu müssen. Was hat denn das Präsidium, indem es die Plus- und Minusnachweisung vom 7ten Februar fertigte, anders gethan, als auf den Grund der Cassenbücher und Cassenabschlüsse die Etats geprüft? Sind denn nicht gerade durch diese Prüfung die Besorgnisse desselben entstanden und nachgewiesen worden? Sind denn nicht von ihm die möglichen und verfassungsmäßigen Deckungsmittel vorgeschlagen worden?

Wie es gekommen, daß die Cammerämter im Laufe des Februar mehr, und zwar so viel mehr eingeliefert haben, als sie der Regierung versprochen hatten, kann ich freylich nicht detaillirt nachweisen, da man mir sehr klüglich die Mittel genommen hat, diese Nachweisung zu fertigen. Das Ministerium mußte mir die Direction der Cassensachen entziehen, damit ich die Uebersicht des effectiven Cassenzustandes verlohr. Indessen läßt sich von dem Inhalte des commissarischen Berichts (Beyl. XL. No. 1.) (13) von der Aussage des Cammeraamtspersonals (Anmerkung 4. der vorliegenden Erläuterungen); von der Art, wie man das Justizamt Gräfenthal hat zwingen wollen, seine untergebenen Gemeinden über ihre Forderungen zu beschwichtigen (der erste Justizamtmann sollte cassirt werden, wenn die Gemeinden nicht warteten;) und von der Methode, die Cassen zu stürzen, ohne die Cassenbücher und durch sie zu zeigen, wie die darinnen befindlichen Geldrollen hineingekommen; es läßt sich, sage ich, von diesem Allen doch so viel abstrahiren, daß man in der Wahl der Mittel, die Cassen zu füllen, nicht sehr delicat gewesen seyn mag.

Wenn aber auch — abstrahirt von der Beytreibungsart der Gefälle — die drey Cammerämter wirklich so viel mehr eingeliefert haben, als sie der Regierung versprochen hatten, wenn diese Einlieferung wirklich im baaren Gelde, und nicht vielleicht in beträchtlichen Liquidationsposten an die Hauptcasse (wie mir sehr wahrscheinlich ist) Statt gehabt hätte; so kann dieß doch nicht dem Präsidium zum Vor-

(13) Der Regierungsrath und Forstmeister Arzberger wurde nemlich zwischen dem 7ten Februar 1804 und den öffentlichen Conferenzen nach Gräfenthal geschickt, um so viel, als immer möglich, an Etats- und sonstigen Revenüen einzutreiben. In seinem, über den Erfolg der Sendung, erstatteten Bericht macht er die Anzeige, daß er die Gefälle rücksichtslos beygetrieben habe, wirft dabey aber sehr pflichtmäßig den Zweifel zur weitern Beurtheilung hin, ob auch wohl eine solche Beytreibung der Gefälle in Polizey- und selbst in Finanzhinsicht räthlich und erlaubt sey. Die dem Berichte beygelegten Protocolle legen die Stimmung der dortigen Amtsunterthanen sehr klar an den Tag ꝛc. ꝛc.

Vorwurf gereichen, welches sich auf die Angaben der Cammerämter verlassen mußte. Die Nothwendigkeit, die Bedürfnisse für den 1sten März schleunig anzuzeigen liegt vor: denn es wurde der Regierung sogar der Vorwurf gemacht, daß man jene Bedürfnisse zu spät angezeigt habe. Die Berichte der Cammerämter giengen erst im Anfange des Februars ein, und schon am 4ten Februar zeigte das Präsidium die Bedürfnisse für den März an. Es war daher eine Untersuchung der von den Unterbehörden gemachten Angaben vor der Berichtserstattung des Präsidiums schlechthin eben so unmöglich, als es die nachherige nicht war. Dabey gieng ja auf keinen Fall etwas verlohren, da die Cammerämter nicht zu der Einlieferung blos bestimmter Summen, sondern bey nahmhafter Strafe angewiesen waren, so viel einzusenden, als sie nur immer könnten; und da bey diesem Berichte überhaupt der Vortrag nicht zu größern Erwartungen berechtigen durfte, als nachher erfüllt werden konnten, wenn nicht eben dadurch die Cassen in eine Verlegenheit kommen sollten, welche man durch jenen Bericht beseitigen wollte.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Umstände dem Regenten vorsätzlich verdeckt wurden, um seinem schon aufgereizten Mißtrauen gegen die Regierung neue Nahrung zu geben, weil sich der Herr von Kretschmann auf einem andern Wege nicht sicher glaubte. Da der Herr Subdelegirte dem Berichte vom 4ten Februar 1804 — welcher in die Hauptsache wenig oder gar nicht eingreift — in seinem Gutachten einmal so viel Ausführlichkeit widmen zu müssen glaubte; so hätte auch dieser nicht mit Stillschweigen darinnen übergehen sollen, daß das Präsidium mehr Deckungsmittel angegeben hatte, als die Unterbehörden; daß es von einem richtigen Grundsatze ausgegangen war, wenn es nicht zu große Hoffnungen erregen wollte; daß, Trotz den beträchtlichen Lieferungen der Cammerämter, dennoch kein Bestand für nicht fixirte Ausgaben in der Casse blieb; daß 26000 fl. für die Petri in Administration genommenen Cammergüther — 74000 bis 75000 fl. an die creditirenden Amtsgemeinden — 2200 fl. für einen Garten an Herrn Rath Uz nicht hatten bezahlt wer-

werden können, obgleich die Zahlungen unvermeidlich, und versprochen waren; daß daher die Besorgniß des Präsidiums für den Credit der Cassen nur zu gegründet war; daß es Hülfe von Seiten des Ministeriums nicht für unmöglich hielt; und vor allen Dingen, daß ein unerwartetes Mehr-Einkommen im Februar ein Minder-Einkommen im May nach sich ziehen und die Besorgnisse für diesen letzten Monat des Etatjahrs wo möglich noch erhöhen müsse.

Warum der Herr Subdelegirte diese eben so natürlichen, als wesentlichen Umstände mit Stillschweigen überging? Ich weiß es nicht; aber ich fühle die Folgen, die dieses Stillschweigen gehabt hat. (14)

Welchen Grad der Wahrscheinlichkeit die im

§. 52.

ohne alle weitere Prüfung aufgenommene Versicherung eines Cassenrendanten, der den Zustand der Specialcassen gar nicht übersehen kann, gegen die Berechnung des Präsidiums eines Finanzcollegiums haben konnte, und wie gegründet jene Versicherung des (Titular-) Cammerraths Braun war, mag, ohne daß ich weiter ein Wort darüber verliere, meine revidirte vorläufige Berechnung ꝛc. beweisen.

Eben

(14) Man höre, was selbst der Ständische Deputirte, Herr Geheimerath Hendrich in seinem Gutachten zum §. 51. des Lang'schen darüber sagt: „Es scheint mir der nähern Nachforschung werth zu seyn, warum die Rendanten eine so sehr viel geringere Summe angaben, als sie lieferten. Nach den vorliegenden Thatsachen fällt der Verdacht auf die Regierung, daß sie den gehörigen Fleiß nicht angewendet habe, und beym Zusammenhalten der Umstände gewinnt es den Schein, als ob es absichtlich geschehen sey, um ein temporelles Zahlungsvermögen darzuthun.“

Der kränkendste Verdacht war ausgesprochen; aber es wurde nicht nachgeforscht, es wurde nicht der Verdacht zur Gewißheit seines Grunds oder Ungrunds erhoben. Man wollte blos Schein, aber keine Wahrheit.

Eben so wenig glaube ich nöthig zu haben zum

§. 53.

noch weiter etwas und mehr zu sagen, als daß ich mich ausdrücklich auf das beziehe, was ich bisher angeführt habe. Es wird hinlänglich gewesen seyn, um gerade das Gegentheil von demjenigen zu documentiren, was der Herr Subdelegirte so zuversichtlich hier als Gewißheit ausspricht.

Da ich die in

§. 54. und 55.

angezogenen Beylagen nicht besitze; so kann ich sie im Detail freylich nicht widerlegen. In wie ferne aber der Subdelegirte seine Ansichten und Behauptungen darauf gründete, und in wie ferne ich diese widerlegt und entkräftet habe, in so fern müssen auch jene Beylagen als widerlegt angesehen werden.

Zur Beantwortung der in §. 55. aufgeworfenen Frage: Ob meine Etatsposition wegen nie eingetretener besonderer Umstände den Valeur nicht erreichen könne, oder ob die Ursache in der physischen Unmöglichkeit liege? haben — sollte ich glauben — der Präsidialbericht vom 7ten Februar in den Erläuterungen zur Plus- und Minusnachweisung und die Aussage des Herrn geheimen Rechnungsraths Feder in der öffentlichen Conferenz vom 21sten Februar (15) so viel Data geliefert, daß die Untersuchung derselben wohl ohne große Schwierigkeit so fort hätte statt finden können. Warum aber auch diese Hauptfrage nicht allein nicht beantwortet, sondern sogar mit so sonderbar gewählten Floskeln umschrieben wurde? Warum man nicht geradezu fragte: Hat der Herr von Kretschmann die Etats aus Vorsatz oder aus Unklugheit gespannt, oder sind die Ausfälle durch unvorhergesehene Zufälle veranlaßt worden? und dann geradezu antwortete: Ja oder Nein! und die Antwort mit Gründen belegte?

Ich

(15) Er sagte dem Herrn von Kretschmann ins Gesicht: Er habe ihm befohlen, die Etats zu spannen.

Ich weiß es nicht; aber ich fühle den Nachtheil, den dieser leise Tritt verursacht hat.

Das Präsidium hat nicht, wie es nach

§. 56.

heißt, behaupten wollen: daß die Staatsbank 118684 fl. Vorschüsse noch zu machen; sondern es hat — wie aus meiner Untersuchung der sub No. IV. der Plus- und Minusnachweisung (U. B. I. No. XIII. subadj. I.) extrahirten Posten, verglichen mit den Abrechnungsbüchern selbst, so fort hervorgegangen seyn würde — zeigen wollen, daß die Staatsbank obige Summe theils an gemachten theils an zu machenden Vorschüssen, am letzten May 1804 zu fordern haben würde; und daß ihr diese Summe zu jenem Zeitpunkte nothwendig ersetzt werden müsse, weil sie derselben selbst bedürftig sey.

Die ganze Berechnung nach den Abrechnungsbüchern wurde gleich anfangs von dem Herrn Subdelegirten mißverstanden und da vollends die Staatsbank den Gesichtspunct auf eine höchst gefährdevolle Art verrückte, so suchte ich denselben in meinem Schreiben an den Herrn Subdelegirten wieder festzustellen. Allein es muß mir nicht gelungen seyn, deutlicher zu werden, da der Herr Subdelegirte jene 118684 fl. noch immer für einen blos formalen Rechnungsgegenstand zwischen 2 verschiedenen Cassen eines und des nemlichen Herrn ansieht. Ich verzweifle daran, mich durch bloße Demonstration deutlicher zu machen, und ich will daher das, was ich meine, mit einem Beyspiele zu versinnlichen suchen. Ein und der nemliche Herr hat eine Küchen- und eine Kellercasse. Die Küchencasse hat über 3000 fl. die Kellerkasse über 1000 fl. zu disponiren. Die Rechnungen laufen vom ersten Junius des einen bis zum letzten May des andern Jahres. Der Kellermeister findet zu einem Rathkaufe Gelegenheit, bedarf aber dazu eines Vorschusses von 1500 fl. Da der Herr entweder nicht bey Casse oder auf Reisen ist, so wendet sich der Kellermeister an den Küchenmeister und bittet ihn um einen Vorschuß von 500 fl. Der Vorschuß wird vom Küchenmeister verwilligt, welcher einige Zeit darauf dem

Metz-

Metzger, der die Lieferung ins Haus hat, ebenfalls ein Vorlehn von 200 fl. macht, weil letzterer dem erstern die Rückzahlung vor Ablauf des Rechnungsjahrs zusagt.

Der Etat war für beyde Cassen so zugeschnitten, daß der Kellermeister, wenn er nicht in Vorrath gekauft und daher dem Küchenmeister 500 fl. abgeborgt hätte, mit seinen 1000 fl. gerade ausgelangt haben würde; aber der Küchenmeister, hätte 300 fl. mehr gebraucht als 3000 fl., wenn er auch weder dem Kellermeister 500 fl. noch dem Metzger 200 fl. geliehen hätte.

Das Jahr ist zu Ende und die Lieferanten wollen bezahlt seyn. Der Küchenmeister erwartet vom Kellermeister und dem Metzger seine Vorschüsse. Vergeblich. Jener hat kein Geld, und dieser leugnet die Schuld. Er muß klagen, aber der Termin zur Einlassung fällt erst in das nächste Rechnungsjahr.

Wie steht es mit der Casse?

Der Küchenmeister hat 300 fl. Etatsdeficit und ausserdem noch 700 fl. Cassenbedürfen durch a) 500 fl. Vorschüsse und b) 200 fl. an ausgelehnten Capitalien. Die Gläubiger stürmen und wollen bezahlt seyn.

Was hilft es dem Herrn beyder Cassen, daß sie sich gegenseitig einander schuldig sind? Was hilft es ihm, daß eine davon ein ausgeliehenes Capital hat? Die Summe von 1000 fl. fehlt in seiner Casse, ob zunächst in der Keller- oder Küchencasse, das gilt eins: Denn die Gläubiger der Cassen, nicht die Cassen selbst, wollen bezahlt seyn. Sie drücken sich nicht, aber sie werden gedrückt und es bleibt ihnen trotz dem Vorrath von 500 fl. im Keller und dem ausgeliehenen Capitale von 200 fl. nichts übrig, als daß sie temporell zu zahlen aufhören, bis der Herr der beyden Cassen zurückkommt und — wenn er gutmüthig ist und wenn er über eine dritte zu disponiren hat — zahlt; oder bis er sich an den reichen Haushofmeister hält, der bessere Aufsicht über Küchenmeister und Kellermeister hätte führen sollen.

So klingt die Sache ziemlich scherzhaft; aber ich dächte, sie wäre in dem vorliegenden reellen Falle ernsthaft, und als dritter Hauptgegenstand der Untersuchung bedeu-

tend

tend genug gewesen, um zu einer sorgfältigern Untersuchung aufzufordern.

Warum auch diese dritte Hauptfrage unbefriedigt beantwortet und gleichsam nur im Vorbeygehen berührt wurde?

Ich weiß es nicht, und ich will die Ursache nicht darinnen finden, daß es gerade die Beantwortung einer Hauptfrage galt.

Daß aber 26000 fl. Vorschüsse für Uebernahme der Cammergüther und noch weit beträchtlichere Summen an die Gemeinden der Aemter Coburg und Gräfenthal bezahlt werden mußten, und daß dazu kein Geld da war, das wußte der Herr von Kretschmann, das wußte die Staatsbank und das konnte der Herr Subdelegirte wissen.

Der Herr Subdelegirte ist in

§. 57.

einer der meinigen entgegen gesetzten Meinung. Er hält es nemlich, um den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ganz ins Klare zu bringen, nicht für nothwendig, daß die Staatsbank und die Hauptdomainencasse bis nach geendigter Untersuchung wieder als eine und dieselbe Casse angesehen und in dem nemlichen Verhältnisse behandelt werden sollen, in welchem sie beym Anfange der Untersuchung des Cassenzustandes im December 1803 gestanden haben. Seine Gründe sind mir nicht einleuchtend.

Ob ich gleich keineswegs eine fortdauernde Vereinigung beyder Cassen verlange, so kann ich mir doch eine gründliche Untersuchung über die Richtigkeit irgend einer Behauptung nicht als möglich denken, wenn die Prämissen, worauf sich die Behauptung gründete, nicht vollständig, sondern unter veränderten Umständen berücksichtigt werden.

Was die Trennung der Staatsbank von der Hauptdomainencasse im Laufe der Untersuchung für einen Einfluß, und daß sie einen bedeutenden gehabt hat, davon wird sich ein jeder überzeugen, welcher sich die §. 6. 8. und 49. des Langschen Gutachtens, verbunden mit meinen

Bemer-

Bemerkungen darüber, ins Gedächtniß zurückrufen will. Selbst der vorige §. bestätigt meine Behauptung. Setze ich aber vollends den Fall als möglich, daß das Ministerium den bestimmten Willen gehabt habe, dem Präsidium überall Irrthum, Unverstand oder gar bösen Willen nachzuweisen, und es käme bey der endlichen Entscheidung auf einen Cassensturz an; so ist ja nichts leichter, als daß eine Casse einstweilen der andern aushilft. Diese Aushülfe ist dann mit der größten Sicherheit zu bewirken, wenn — wie man behauptet — die Bank ihre Bücher nicht vorzuzeigen braucht; so wie sie denn dieselbe schon einmal — bey einem gewissen Cassensturz — nicht vorgezeigt hat.

Bey einer solchen Manipulation müßte denn das Präsidium bey seinem unläugbarsten Rechte unrecht behalten.

Was soll ich aber dazu sagen, daß der Herr Subdelegirte die von mir gerügte illegale Verwendung von 42329 fl. durch die Staatsbank hier zugiebt, um die Unzweckmäßigkeit einer Vereinigung der genannten Casse mit der Hauptdomainencasse zu beweisen, und dennoch die Untersuchung: wo jene Summen hingekommen? für unnöthig und für eine bloße Rechnungssache erklärt, deren Bewandniß sich schon künftig einmal ergeben würde?

Ist denn in der ganzen Untersuchung überhaupt von etwas Anderm die Rede gewesen, als von einer Rechnungssache?

Das Präsidium behauptet ein Cassendeficit, der Minister von Kretschmann leugnet es, die Bank gesteht selbst 76674 fl. zum Schuldenzahlen bekommen, und nur 34344 fl. bezahlt zu haben, ich frage: wo sind die zu wenig gezahlten 42329 fl. hin? (U. B. II. No. XXI.)

„Das wird sich bey einer künftigen Revision schon ergeben, das ist eine bloße Rechnungssache, ein specieller Gegenstand der nicht hierher gehört, wo blos vom Cassendeficit die Rede ist.“ Unbegreiflich!

Wenn solche kleine Posten wie dieser, und der in §. 56. beleuchtete nicht zur Untersuchung gehören, so ist es kein Wunder, wenn das Präsidium zum Lügner gemacht wird.

„Es

„Es ist ja möglich —“ sagt der Herr Subdelegirte — „daß in dem Zeitraum vom 31sten Januar 1804 bis zum 19ten März desselben Jahrs vielleicht noch mehrere Passiva von diesen Leipziger Geldern abgetragen worden seyn können.“

Er konnte sich von der Unwahrscheinlichkeit, ja von der Unmöglichkeit dieses Vielleichts überzeugen, wenn er gewollt hätte.

Von der Unwahrscheinlichkeit, denn die Erklärung der Staatsbank (U. B. II. No. XXI.) war vom 14ten März datirt; von der Unmöglichkeit, denn sie selbst gab nur einen am Ende May möglichen Ueberschuß von 1263 fl. 42½ Xr. an. Erscheint die Trennung der Staatsbank von der Hauptdomainencasse während der Dauer einer Untersuchung des Finanzzustandes noch immer so gleichgültig? Erscheint die Beleuchtung beyder Cassen in ihrem vorigen Verhältnisse noch so überflüssig, als sie der Herr Subdelegirte §. 57. darzustellen sucht? Machen geborgte 42329 fl. in Etatsausgaben verwendet, keinen Unterschied in dem Zustand einer Casse, der man aus der Unhaltbarkeit der Etats ein Cassendeficit prophezeiht hatte? Unbegreiflich, und immer unbegreiflicher!

Ueber

§. 58.

habe ich nichts zu sagen, was ich nicht schon im Laufe dieser Schrift in Beziehung auf die Natur der Ausgaben von Ueberschüssen gesagt hätte.

Ob mehrere Ausgaben der Art zurückgehalten werden sollten und konnten, hieng lediglich von dem Befehle des Regenten und von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ab, Ausgaben jetzt noch zu ersparen, nachdem einmal sie zu machen befohlen war.

Das Präsidium hatte die Posten angedeutet, welche ihm als ersparungsfähig erschienen und von welchen es glaubte, daß sie ohne zu großen Schaden zurückgeschoben werden könnten.

Noth kennt zwar kein Geboth; aber das Präsidium konnte dieß Geboth sich nicht von der Noth, sondern nur

vom Regenten ertheilen lassen. In der revidirten vorläufigen Berechnung habe ich aber nunmehr alles weggelassen, was nur immer weggelassen werden konnte; aber ihr Resultat bleibt immer das auffallendste.

Die Bauten, die angefangen; die Forstkulturen, die gemacht; die Herstellung der Münze, die bewirkt; die Chausseen, welche vollendet; die Versuche auf Steinkohlen, welche beendigt waren, konnten nicht mehr zurückgehalten werden; und auf die Verbesserung des Malzhauses war ein höherer Ertrag berechnet. Diese Ausgaben, mit Ausschluß derer für das Malzhaus, waren die absolutesten Ausgaben, die man sich denken kann; denn es waren gemachte. Journale und Manuale der Hauptdomainencasse hätten das dem Herrn Subdelegirten beweisen können; und er würde darinnen noch manche Aufklärung gefunden haben, wenn er gewollt hätte.

Ich könnte daher gar wohl mit den Worten desselben, nur mit der kleinen Abänderung, wornach sie das Gegentheil von dem ausdrückten, was er sagte, schließen, wenn ich — eine Satyre schreiben wollte.

Zur Beylage No. XL. subadjunct. Tab VI.

Revidirte vorläufige Berechnung der Staatseinnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Coburg-Saalfeld, für das Jahr $180\frac{3}{4}$.

No.	I. Beständerechnung	Einnahme. fl.	Einnahme. Xr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. Xr.
1	Nach dem Januars-Abschlusse der Hauptdomainencasse . .	51228	—	3122	—
2	Bis zum letzten May 1804 möchten erfolgt seyn	2000	—	9809	—
	Summa	53228	—	12931	—
	Ausgabe ab	12931	—	—	—
	Bleiben Bestände	40297	—	—	—
	Laut Contobuch an Vorschüssen ab	6401	—	—	—
	Verbleiben zur Bestreitung der Ausgaben im Jun. als eiserner Fonds	33896	—	—	—

No.	II. Etatsrechnung. Einnahme.	Plus. fl.	Plus. Xr.	Minus. fl.	Minus. Xr.
1	Kostgelder von der Frau Großfürstin K. H.	—	—	3450	—
2	Ertrag vom Ritterguth Erkersreuth	—	—	15000	—
3	Ertrag der Coburgischen Oeconomie, einschl. des Fabrikertrags .	1925	—	—	—
4	Activzinsen	—	—	6776	33
5	Geburts- Lehr- und Meisterbriefe	—	—	400	—
6	Vom Handel (d. h. von der Staatsbank)	—	—	3000	—
7	Rechnungsgebühren . . .	—	—	2000	—
8	Concessionsgelder von Themar .	—	—	40	—
9	Dispensationsgelder von Oldisleben	—	—	45	—
10	Abolitionsgelder von Oldisleben, Themar und Römhild . . .	—	—	180	—
11	Von Pfarreyvacanzen . .	—	—	600	—
12	Von der Römhilder Steuercasse	—	—	1488	—
13	Von der Steuercasse zu Themar	—	—	514	—
	Latus	1925	—	33493	33

No.		Plus. fl.	Plus. Xr.	Minus. fl.	Minus. Xr.
	Transport	1925	—	33493	33
14	Steuerdouceurgelder von Römhild	—	—	250	—
15	Ueberschüsse vom Cammeramt Coburg	—	—	15578	—
16	dergl. vom Cammeramt Saalfeld	—	—	945	—
17	dergl. vom Cammeramt Gräfenthal	—	—	17756	—
18	dergl. vom Cammeramt Römhild	—	—	1500	—
19	Vom Stift und Hospital . .	—	—	—	—
20	Vom Amte Themar . . .	—	—	—	—
21	Von der Münze zu Saalfeld .	—	—	12407	17
22	Von der Forstverwaltung zu Oldisleben	224	—	—	—
23	Aus der Regierungs- und Ministerial-Sportelcasse	1500	—	—	—
24	Vom Postamte	—	—	200	—
25	Vom Lotto	—	—	9228	—
	Summa des resp. Plus und Minus	3649	—	91357	50
	Plus ab	—	—	3649	—
	Minuseinnahme	—	—	87708	50

Ausgabe.

No.		Plus. fl.	Plus. Xr.	Minus. fl.	Minus. Xr.
1	Appanage für den Prinzen Ferdinand Herzogl. Durchl. . .	—	—	416	—
2	dergl. für die Frau Erbprinzessin zu Leiningen Herzogl. Durchl. .	—	—	333	20
3	Für Feuerung	—	—	100	
4	" den Kellerknecht . . .	—	—	300	—
5	" Stallgeräthschaften . .	200	—	—	
6	" Pferdegeschirr und Reparaturen	200	—	—	
7	" Wagenreparatur und Ankauf	300	—	—	
8	" Pferdebeschläge . . .	—	—	150	
9	" Holzspalterlohn . . .	—	—	150	
10	" Meublement, Besoldung des Tapezierers	—	—	400	
11	" dergleichen	1800	—	—	
12	" Bekleidung der Hofdienerschaft	900	—	—	
13	" Neujahrsgeschenke . .	—	—	10	
14	" Sanitätswesen des Hofs .	1200	—	—	
15	" Bothenlohn	—	—	40	
16	" Frachtgebühren . . .	—	—	100	—
17	" Vogelschießen . . .	—	—	100	—
18	" Hofverwaltung . . .	—	—	—	—
19	" Oeconomieschreiber . . .	—	—	150	—
	Latus	4600	—	2249	20

No.		Plus. fl.	Plus. Xr.	Minus. fl.	Minus. Xr.
	Transport	4600	—	2249	20
20	Für Baureparaturen . . .	2800	—	—	—
21	; die Forstadministration .	—	—	2000	—
22	; die Staatsverwaltung im Allgemeinen	68	—	—	—
23	; die Registratur . . .	—	—	125	—
24	; Diäten	2400	—	—	—
25	; Schreibmaterialien . .	1000	—	—	—
26	; Buchdruckerlohn . . .	300	—	—	—
27	; Buchbinderlohn . . .	20	—	—	—
28	; Canzley-Utensilien und Capitalien	350	—	—	—
29	; das Gymnasium . . .	—	—	—	—
30	; Bürger- und Landschulen .	—	—	2000	—
31	; Sanitätswesen des Landes .	—	—	1812	—
32	; unbestimmte Unterstützungen	—	—	1000	—
33	; Pensionen	—	—	218	59
34	; Besoldung in der Revisionsstube	—	—	63	30
35	; dergl. des Hofbankiers Riedel	—	—	1500	—
36	; dergl. des Hoftrompeters .	—	—	62	—
37	; dergl. des Jägers Reinhard .	—	—	30	—
38	; Utensilien der Weißzeuch- und Bettkammer . . .	—	—	120	—
39	; Stallbesoldung . . .	—	—	80	—
40	; die Gewehrkammer . .	—	—	100	—
	Summa des resp. Plus und Minus	11538	—	11360	49
	Minus ab	11360	49	—	—
	Bleibt Ausgabe-Plus	177	11	—	—

III. Extraordinarienrechnung.

No.		Einnahme. fl.	Einnahme. Xr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. Xr.
1	Nach dem Januars-Abschluß der Hauptdomainencasse . .	512	—	15616	—
2	Von der Brennerey . . .	—	—	—	—
3	Von der Essigsiederey . .	—	—	—	—
4	Von der Brauerey . . .	—	—	—	—
5	Von der Destilliranstalt . .	—	—	—	—
	Latus	512	—	15616	—

No.		Einnahme. fl.	Einnahme. Xr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. Xr.
	Transport	512	—	15616	—
6	Von der Oeconomieverwaltung zu Obergölitz	1200	—	—	—
7	Passivzinsenplus	—	—	—	—
8	Ausgaben der Hauptdomainencasse bis zum letzten May 1804	—	—	3847	—
9 10 11	Für die Aemter Coburg, Gräfenthal und Saalfeld	—	—	2600	—
	Summa der resp. Einnahme u. Ausg.	1712	—	22063	—
	Einnahme ab.	—	—	1712	—
	Ausgabeüberschuß	—	—	20351	—

Wiederholung.

1	Einnahme-Minus nach der Etatsrechnung	87709	50
2	Ausgabe-Plus nach der Etatsrechnung	177	11
3	Ausgabe-Plus nach der Extraordinarienrechnung	20351	—
	Summa des Etatsdeficit	108238	1
	In einem gewissen (Urk. B. I. Beyl. XL. subadj. 26. ad no. 16. Anmerkung 5 enthaltenen) Fall, mindert sich diese Summe bis auf	101557	1

No. XL. subadj. No. 11.

Auszug

aus einem Berichte der Landesregierung vom 10ten May 1803, mittelst welchen die Etatsentwürfe nebst Bemerkungen devotest eingesendet wurden ꝛc.

Wir hätten freylich gewünscht, diese Entwürfe nun ordentlich revidiren lassen zu können, allein da Euer ꝛc. uns deren schleunigste Einsendung unter dem 14ten dieses gnädigst anzubefehlen geruht haben und wider unser Erwarten ohnehin schon so viel Zeit darauf verwendet werden mußte, überdieß das neue Etatsjahr nun so nahe ist, bey dessen Eintritt die Rechnungsämter die Etats unumgänglich nöthig brauchen; so mußte die weiter von uns anzustellende Prüfung unterbleiben, und Wir können uns blos über die vorzüglichsten Abweichungen gegen die vorjährigen Etats auf folgende Bemerkungen und Erläuterungen einschränken ꝛc. ꝛc.

Von den von der Regierung gemachten Bemerkungen wurden folgende auf Befehl des Ministers von Kretschmann ausgestrichen und der Kenntniß des Regenten entzogen:

I. Coburger Cammeramt.

8.

ꝛc. ꝛc. Da sie — nemlich 13000 fl. aus verkauftem Holze — auf einen extraordinairen Holzschlag berechnet sind, möchten sie sich vielleicht in die Extraordinariencrechnung qualificiren, als Fonds zu Meliorationen. An den Anfall ist nicht zu zweifeln, da es an Absatz hier nicht fehlen wird. Ob aber bey den beträchtlichen Bauten der Zustand der Waldungen es verträgt, wird auf eine nähere Recherche ankommen ꝛc. ꝛc.

II. Saals

II. Saalfelder Cammeramt.

25.

2c. 2c. Uebrigens ist sowohl wegen des Forst- als wegen des Flößholzes zu bemerken, daß

a) in Ermangelung der Schreibregister der sichere Absatz noch nicht nachgewiesen ist; daß

b) vor beendigter Forstorganisation und herausgegebener Instruction die Saalfelder und Gräfenthäler Distrikte, mithin auch die Ansätze der Specialetats nicht mit Sicherheit bestimmt werden können, wenn sich gleich die Totalsumme der Forstrevenüen aus der Saalfeldischen Landesportion, unter der Voraussetzung des Absatzes, nicht ändern wird, und daß endlich

c) die Berichtigung der Etatsansätze vorläufig von der Rückkehr des Departementsraths aus Saalfeld, definitiv aber von dem Eingange der Schreibregister abhängt 2c. 2c.

Man vergleiche U. B. I. No. XIII. II. 15 Lit. c. und ebendas. No. 17. am Schluß.

52.

2c. 2c. Bey den Besoldungen der Landesregierung ist aus Versehen der Hauptdomainencasse, welche den Etatsentwurf gemacht hat, für die Besoldung der 2 neu anzustellenden Räthe nichts angesetzt worden, welches daher auch noch zu berücksichtigen seyn dürfte. Bleibt der Hofrath F. beym Cammeramte, so kann dessen auf den Hauptdomainencassenetat fundirte Besoldung à 1500 fl. mit zu der für die neuen Räthe zu Hülfe genommen werden. 2c. 2c.

54.

Die Meliorationssätze gründen sich auf die bey den Etatsconferenzen gepflogenen Berathschlagungen.

55.

55.

Nach Abzug der Meliorationssumme von der Summe der Ueberschüsse bleiben noch 14000 fl. Dieserwegen tragen Wir unterthänigst darauf an, daß solche wo möglich,

a) zur Deckung der Etatsausfälle, welche z. B. bey etwa langer Abwesenheit der Frau Großfürstin K. H. sehr beträchtlich werden dürften;

b) zu nicht leicht vermeidenden extraordinairen Ausgaben, daß

c) dann der allenfallsige Ueberrest noch zur Verwendung des Schuldentilgungsfonds verwendet werden möchte, da eine Menge dürftiger Gläubiger, welche zugleich Unterthanen sind, ihre Zahlung sehr bedürfen und für dieses Jahr keine Etatsüberschüsse zu hoffen sind.

Unterzeichnet von:

Göbel. Wangenheim. Feder.

Zur Beylage
No. XL. subadj. No. 20.

Praes. den 25sten Februar 1804.
Praes. den 26sten Februar 1804.

Höchstes Rescript vom 25sten Februar 1804, als Resolution auf die Bitte um Mittheilung der erforderlichen Subsidien.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Ihr habt Uns unter dem 4ten d. M. berichtet, daß bis Ende dieses Monats nicht so viel Geld bey der Hauptdomainencasse eingehen könne, um die von derselben angezeigten Zahlungen machen zu können, und unter dem 7ten d. M. zeigtet Ihr Uns mit Beylegung mehrerer Tabellen den großen Etatsausfall für dieses Jahr und die Zahlungsunfä-

unfähigkeit der Cassen an. Wir haben auf der Stelle Unsern Minister zur Erläuterung dieser Behauptungen aufgefordert, und als er ganz unwiderlegbar Uns nachgewiesen hatte, daß der von Euch angegebene Zustand nicht eintreten könnte und würde; so waren Wir Anfangs Willens, Euch außer dem Rescripte, welches Ihr wegen Deckung der Ausgaben für diesen Monat erhalten habt, annoch umständlich zu instruiren, auf welche Art der von Euch angegebene Etatsausfall sich sehr leicht decken lasse, und wie derselbe im strengen Sinne genommen nicht vorhanden seyn kann. Wir sind aber inzwischen bewogen worden, Euch von den Geschäften zu dispensiren, und diese Angelegenheiten waren auch übrigens von Euch mit einer solchen Publicität behandelt, es kamen so äußerst nachtheilige Gerüchte über den Zustand Unserer Finanzen im Umlauf, man sprach allenthalben so laut von Banquerot, daß jetzt eine sehr öffentliche Maasregel nothwendig wurde, um das Publikum vom Gegentheil zu überzeugen und den Credit des Landes zu retten. Ganz unangefordert hat unser Minister von Kretschmann, welcher Unser Zutrauen jetzt noch eben so, wie vorher, besitzt, bey Uns darauf angetragen, seine Finanzverwaltung durch Unsern Herrn Schwiegersohn, den Herrn Fürsten von Leiningen Liebden mit Zuziehung einiger Leiningischen Räthe einsehen und prüfen zu lassen, und weil Wir auch Unsere Herrn Agnaten und den Landständen den Zustand unserer Finanzen vorlegen; so hat sich Unser Minister von Kretschmann annoch erboten, seinen Compte rendu in einer öffentlichen Conferenz abzulegen. Wir haben diese Anerbietung um so mehr angenommen, weil diese Vorlegung Uns das einzige Mittel schien, Unsern verletzten Credit wieder in seine vorigen Verhältnisse zu bringen.

Der Minister von Kretschmann hat nunmehr Unserer niedergesetzten Commission in den einzelnen Conferenzen öffentlich alle Papiere abgegeben, welche auf die Prüfung der hiesigen Finanzverwaltung Bezug haben, Wir haben derselben außerdem alle Registraturen und Archive geöffnet, und Wir haben derselben anheim gegeben, alle Behörden, also auch Euch, wenn und wo es nöthig seyn

sollte, zur Erläuterung und Erklärung einzelner Umstände und Zweifel aufzufordern.

So ist derselbe gegenwärtig damit beschäftigt, Unsern ganzen Finanzzustand aus den vorhandenen Acten und Subsidien zusammen zu stellen, kann aber eben um deswillen die von Euch verlangten Acten und Rechnungen nicht entbehren. Inzwischen sollen Euch nach Euern heute bey der Commission angebrachten Gesuche

a) das Manual und die Belege der Dispositionscasse
b) Manual und Belege der Hauptdomainencasse pro $180\frac{2}{3}$ $180\frac{3}{4}$ soweit sie von den Cassen entbehrt werden können,

auf Euer Verlangen vorgelegt werden und Ihr könnt sie von den Behörden abfordern. Das Manual der Staatsbank aber kann, als zu Euern Ressort nicht gehörig, Euch nicht gegeben werden, und der Schuldenetat wird Euch im Ganzen nachgewiesen und er wird in der Conferenz hinlänglich geprüft werden. Wir müssen Euch aber auch verständigen, daß es in gegenwärtiger Sache, gar nicht auf die Beylegung eines Streits zwischen Euch und Unserm Landesministerio ankommt, sondern auf die Ausmittelung des wahren Finanzzustandes, und wenn die Commission zu dieser Ausmittelung Euern Vortrag nöthig findet; so wird sie denselben verlangen. Vor jetzt habt Ihr derselben ungesäumt die Beständerechnung abzugeben, welche Unser Minister von Kretschmann Euch eingehändiget hat, weil diese zur Zusammenstellung des Ganzen erforderlich ist.

Die Protocolle sollen Euch unverzüglich mitgetheilt werden. Coburg zur Ehrenburg, den 25sten Febr. 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

Inscriptio
an den Geheimen Rath Göbel und
Vicepräsidenten von Wangenheim
allhier.

No. 27.

No. 27.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn Erbprinzen von Leiningen an den Baron von Wangenheim d. d. 15ten April 1804.

Hochwohlgebohrner Herr!

Hochzuverehrender Herr Baron!

ꝛc. ꝛc.

Schließlich muß ich über jene Aeusserung, welche ich in der zweyten Conferenz in Antwort auf eine Aussage des Herrn Rath Feder gethan und von welcher Euer Hochwohlgebohren in Ihrem Schreiben Erwähnung thun, folgendes bemerken:

Der Herr Rath Feder behauptete, daß von keinem Zahlungsunvermögen oder Banqueroute jemals die Rede gewesen sey, sondern nur von einem augenblicklichen Deficit. In der Zwischenzeit, als über diesen Gegenstand gedachter Herr Rath Feder mit dem Herrn Minister von Kretschmann discertirte und solcher ihm nachwieß, daß ein Deficit am Schlusse des Etatsjahrs von circa 86000 fl. das mit einer nur sehr geringen Summe gedeckt werden könnte, kein augenblickliches Cassendeficit seyn konnte, so entstand über diesen Gegenstand eine Unterredung zwischen uns, die am obern Theil des Tisches saßen. Der Herr Erbprinz von Coburg erwähnte jenes Theils der Unterredung, die Wir mit Euer Hochwohlgebohren hatten und die ich mit Vorwissen Euer Hochwohlgebohren dem Herrn Herzoge hinterbringen sollte, worüber ich noch zuvor die Frage an Sie stellte: Ob ich davon gegen den Herrn Herzog Gebrauch machen könnte, weil ich wirklich durch die Aeußerungen und Vorlagen Euer Hochwohlgebohren in einen nicht geringen Schrecken versetzt wurde. Ich that diese Anfrage geflissentlich, weil ich meiner Sache gewiß seyn wollte, was ich dem Herrn Herzog von der gepflogenen Unterredung sagen konnte, und weil der Erbe des Herrn Herzogs zugegen war, als Sie sagten, der Banqueroute sey unvermeidlich,

im Fall nicht in den ersten Tagen des März entweder durch das Leipziger Anlehn, oder durch sonst ein Mittel Geld herbey gebracht werden könnte, um die laufenden Etatsausgaben, die aufgekündigten Capitalien und das Deficit am Schlusse des Etatsjahrs zu decken.

Nur durch Aufnahme eines Capitals könnte dieß bewirkt werden, indem Ende Febr. nur noch circa 1000 fl. in den Cassen vorräthig seyen, und die ganze Einnahme des letzten Etatsvierteljahrs in höchstens 15000 fl. bestände, wovon jedoch kaum die Hälfte herein zu bringen möglich wäre. Ich hinterbrachte denselben Abend dieß noch, da Sie solches gut hießen und noch hinzufügten, binnen dreymal 24 Stunden in einem förmlichen Bericht solches officiell anzeigen zu wollen, dem Herrn Herzog. Ich umgieng die Aeußerung, daß man Gage und Deputatabzüge veranstalten müßte, bemerkte aber dem Herrn Herzog Ihren Zusatz zu jener Vermuthung des nahen Banquerouts der Cassen, daß nemlich der Banqueroute oder das totale Zahlungsunvermögen der Cassen nicht so absolut sey, daß nicht dem Herrn Herzog noch genug Resourcen im Lande übrig blieben, wenn anders Einschränkungen beliebt würden, und daß übrigens alle Plane und Ideen des Herrn von Kretschmann ausgeführt werden könnten, wenn man sich hierzu die gehörige Zeit nehmen wollte. —

Als nun Banqueroute, augenblicklicher Cassenmangel und Deficit am Schlusse des Etatsjahrs zur allgemeinen Sprache wurden, als der Herr Erbprinz von Coburg von den Aeußerungen Euer Hochwohlgebohren, gegen den Herrn Geheimenrath von Hendrich, Herrn Regierungsrath Gruner und Geheimenrath Lang Erwähnung that, und der regierende Herr Herzog gegen mich sich sprechend wendete, so erklärte ich in kurzen Worten das, was ich dermalen die Ehre habe Euer Hochwohlgebohren hier zu wiederholen. Was ich um so eher thun konnte

und

und mußte, als ich mit Vorwissen Euer Hochwohlgebohren dem Herrn Herzog hievon benachrichtigt hatte und auf dessen Anstinnen sogleich denselben Abend unserer Unterredung vereint mit dem Herrn Erbprinzen von Coburg den Zustand und den baaren Fond der Domainen- und Bankcassen durch Befragung der Vorsteher gedachter Cassen auf Pflichten untersuchte.

Verzeihen Euer Hochwohlgebohren diese weitläuftige Beantwortung auf Dero gefällige Zuschrift. Aus dem Inhalt meines Briefs werden Euer Hochwohlgebohren meinen Gesinnungen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auf Wahrheit und Offenherzigkeit begründet sind. Ich schließe mit der wiederholten Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit welcher ich zu beharren die Ehre habe

Euer Hochwohlgebohren

Coburg,
den 15ten April
1804.

Gehorsamster Diener
Erbprinz zu Leiningen.

Hanau, den 29sten May 1804.

In fidem extractus.

(L. S.) Nicolaus Adam Rügheimer,
Kaiserl. öffentl. geschworner Notarius.

No. XLI.

No. XLII.

Wir Friedrich Josias und Ludwig Carl Friedrich, beyderseits Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛc. als nächste Agnaten des Fürstlichen Hauses, bezeugen hierdurch auf Verlangen dem Vicepräsident Carl von Wangenheim allhier

1) daß Wir dessen Benehmen bey Verfassung eines Berichts vom 7ten Febr. dieses Jahrs, an den regierenden

den Herrn Herzog Franz, über den Fürstlichen Finanz- und Cassenzustand, soweit Uns solches bisher zur Kenntniß gediehen ist, für kein anderes, als für ein Staatsdienst-pflichtmäßiges und dem Geiste der FürstlichenHausgesetze angemessenes erkennen können;

2) daß dessen und der Landesregierung Ansichten über den Zustand und die Administration der Fürstlichen Finanzen, so weit erstere und letztere bey den Conferenzverhandlungen Uns bekannt worden, größtentheils auch die Unsrigen seyen, und daß Wir diese nach Unserer Meinung gründliche Ansichten durch das darüber gestellte Gutachren des Fürstlich Leiningischen geheimen Raths Lang, vom 19ten März dieses Jahrs, als widerlegt nicht gefunden haben; ferner

3) daß, soviel Wir wissen, weder der Dienstentlassung noch der Dispensation des ꝛc. von Wangenheim eine ordentliche rechtliche Untersuchung oder ein ordentliches rechtliches Gehör und Erkenntniß vorausgegangen sey; und

4) Daß Wir diese ohne vorgängige gründliche Untersuchung statt gegebene Dienstdispensationen und Dienstentlassungen insbesondere als eine Verletzung der Constitution des neuesten Hausgesetzes vom 1sten April 1802 ansehen. Signatum Coburg, den 15ten May 1804.

(L. S.) Friedrich Josias, P. z. S. C. S.
(L. S.) Ludwig, Prinz zu S. Coburg.

Notar. Vidim.

No. XLIII. XLIV.

No. XLV.

Coburg, den 31sten März 1804.

An
den Herrn Herzog von Coburg-Saalfeld
meine Verabschiedung betreffend. ꝛc. ꝛc.

Es haben sich E. H. D. bewogen gesehen, mich aus Höchstdero Diensten zu entlassen, und mir dieses durch eine höchste Resolution vom 29sten März d. J. in Rescripts-

scriptsform zu eröffnen geruht. So wenig ich geneigt seyn kann, meine Dienste aufzudringen; so sehr finde ich mich jedoch durch die Art, wie ich ihrer entlassen wurde, beschwert.

Mein Abschied ist mir nicht förmlich, nicht ehrenvoll und nicht mit Beybehaltung der, mir in meinen Patenten und Decreten zugesicherten, Emolumente und Prärogative ertheilt worden.

Die Gründe, welche E. H. D. als Bestimmungsgründe zu einem solchen Verfahren gegen mich, mir mitgetheilt haben, sind nicht von der Art, um mich dabey beruhigen zu können.

Ich habe als Mitglied des Landesregierungspräsidii und als Garant des Hausgesetzes vom ersten April 1802, jene Berichte vom 4ten und 7ten Februar 1804, nach meiner Ueberzeugung erstattet, und diese Ueberzeugung gründete sich — auf die Angaben der Cammerämter, auf den Decemberabschluß der Hauptdomainencasse und auf die vorgelegenen Acten.

Ich habe als Mitglied des Präsidiums den Zustand der Cassen, wie er wahrscheinlich am Ende des Etatsjahrs seyn würde, einberichtet, weil dasselbe dazu nicht blos durch seine Dienstpflicht, sondern durch die höchsten Rescripte vom 21sten December 1803, und vom 18ten Januar 1804 ausdrücklich aufgefordert worden war. Ich habe bey der Ausarbeitung jener Berichte, den Zweck der Berichtserforderungen vor Augen gehabt, nemlich den, daß durch die zweifelhafte Darstellung des wahrscheinlichen Cassenzustandes am Ende des Etatsjahrs die Entwickelung der Mittel vorbereitet und möglich gemacht werden sollte, um die Cassen in jenem Zeitpuncte vor Verlegenheit und zwar vor unvorhergesehener, zu bewahren.

Ich habe dem Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen von S. Coburg nicht gesagt, daß ein Staats-Banqueroute wirklich vorhanden sey, und ich habe mich weder mit dieser noch andern Insinuationen an Höchstdieselben gedrängt.

Ich

Ich bin zu dem Durchlauchtigsten Prinzen von Leiningen gerufen worden, und ich habe diesem, in Gegenwart jenes Prinzen nichts gesagt, als

daß, wenn nicht schleunige ausserordentliche Maaßregeln zur Deckung des Cassenbedürfens ergriffen werden würden, die Cassen noch vor Ablauf des Etatsjahrs aufhören müssen zu zahlen, und daß — wenn die jetzige Administration so zu handeln fortfahre, wie sie seither gehandelt habe, der Banqueroute (scil. der der Administration) unvermeidlich sey.

Aber ich habe hinzu gesetzt:

Glauben Euer Durchlaucht nicht, daß deswegen das Land und der Landesherr verlohren sind. Beyde haben Ressourcen, beyde sind zu retten, wenn man nicht vorsätzlich die Etats spannet und eine Speculation durch die andere niederdrückt.

Ich habe ferner sogar erklärt, daß ich die Projecte der jetzigen Administration zum Theil für gut erdacht und für nützlich halte, wenn sie vorsichtig und nach und nach zur Ausführung gebracht werden, daß sie aber verderblich werden müssen, wenn sie auf einmal und ohne die erforderlichen Fonds in Bereitschaft zu haben realisirt werden sollen.

Ich habe endlich die Bitte hinzugefügt, daß man mir nicht glauben, sondern, daß man sich überzeugen solle. Es ist daher klar, daß ich weder einen wirklich vorhandenen Staats-Banqueroute angekündigt, noch irgend jemand verläumdet habe.

Ob meine auf Wahrscheinlichkeiten berechnete Besorgnisse und Ansichten richtig sind, oder nicht? ob sie eintreffen werden oder nicht? kann nur die Erfahrung, durch den Erfolg, lehren. Ueber Wahrscheinlichkeit und individuelle Meinungen giebt es keinen andern competenten Richter.

Selbst das Gutachten des Herrn geheimen Raths Lang liegt, nach seiner eignen ausdrücklichen Erklärung, nur innerhalb der Grenzen des Wahrscheinlichen. Niemand aber wird die Gewißheit abläugnen können, daß jetzt schon Zahlungen, welche geleistet werden mußten, nicht geleistet

leistet werden konnten. Ich habe also keine durchaus unnöthige Besorgnisse gehabt und erregt. Es ist natürlich, daß die Administration jetzt, nachdem die meisten Coburgischen und Saalfeldischen Gemeinden der Rückzahlung ihrer Vorlehen, die ihnen zugesichert war, vergeblich verlangt haben, und nachdem man sich nicht gescheut hat, das Justizamt Gräfenthal, bey Dienstentsetzung, dafür verantwortlich zu machen, daß die Gräfenthaler Gemeinden ihre Capitalien länger stünden, daß sage ich, die Administration jetzt noch creditloser seyn muß, als sie es vorher, nach einer eignen Erklärung des Herrn Ministers von Kretschmann, schon war. Angenommen indessen, daß ich zu schwarz gesehen hätte, so kann doch höchstens nur mein Blick in die Zukunft, keineswegs aber die Redlichkeit meiner Absicht in Zweifel gezogen, in Anspruch genommen werden. Ich bin deshalb um so weniger einer Verantwortlichkeit ausgesetzt, da im vorliegenden Falle eine zu weit getriebene Vorsicht nie — gewiß aber eine zu große Sorglosigkeit, schaden konnte und mußte.

Ich habe den Verfall und die Zahlungsunfähigkeit nie unbedingt und an mehrern Orten nicht öffentlich und nicht laut verkündigt. Ich habe es physisch nicht gekonnt, wenn ich es auch gewollt hätte, weil ich bis zu dem Tage, an welchem die öffentlichen Conferenzen über die jetzige Finanzadministration und ihre Resultate öffentlich angekündiget worden waren, erweislich, überall, an keinem öffentlichen Orte nie und außerhalb der Stadt erschienen bin.

Mein Benehmen als Privatmann im Publicum, und mein Benehmen als Staatsdiener im Amte ist, in Hinsicht auf den vorliegenden Gegenstand wenigstens, vor dem Richterstuhle meines Gewissens tadellos. Man hat es noch vor keinen andern Richterstuhle gezogen, ob man gleich den Versuch dazu vor hatte, und ich habe also, bis jetzt, keine Vertheidigung nöthig gehabt.

Mein Benehmen in den öffentlichen Conferenzen konnte Euer ꝛc. nur die, derjenigen Ueberzeugung entgegen gesetzte geben, welche man Höchstdenenselben jetzt aufgedrungen hat.

Diese

Diese Ueberzeugung konnte durch mein Benehmen in der ersten Conferenz nicht hervorgebracht worden seyn, weil Höchstdieselben gerade am Schluß derselben kein Bedenken mehr fanden, meine Dispensation vom Amte gerechtest und öffentlich wieder aufzuheben. In einer Lage, in welcher ich nichts gewinne und alles verlieren konnte, (das Bewußtseyn, pflichtmäßig gehandelt zu haben, ausgenommen) habe ich frey und kühn nicht gegen die Sache Eurer ꝛc. sondern für die Erhaltung derselben gesprochen.

Ich habe nicht Sie, gnädigster Herzog und Herr! sondern ich habe denjenigen angegriffen, welcher Ihre Ehre durch die verborgene Tendenz des Hausgesetzes, Ihr in der Bankordnung vor dem ganzen deutschen Publikum gegebenes Wort, und Ihre Lehnstreue gegen die Krone Böhmen, ohne Ihr Zuthun, compromittirt hat. Ich habe nichts aufgedeckt, was Höchstdenenselben wahrhaft schaden konnte, sondern nur das, was denjenigen entlarvt, der Euer ꝛc. und die Regierung, als Garant des Hausgesetzes, zu seinem Privatvortheile getäuscht und das grenzenloseste Vertrauen gemißbraucht hat.

Dieß sind meine Verbrechen — und deswegen soll ich, ohne Untersuchung, rechtliches Gehör und ohne Urthel gegen die allgemeine Reichs- und besondere Landes- und Hausverfassung durch schimpfliche Absetzung und durch Entziehung meiner wohlerworbenen Ansprüche auf Besoldung, Rang und Wirksamkeit, gestraft werden?

Das Interesse, welches mich für die wahre Ehre Euer H. D. belebt, meine Ehre, und die Ansprüche, welche eine Familie an mich als Gatten und Vater macht, berechtigen und verpflichten mich zu der eben so rechtsbegründeten als devoten Bitte

daß sich E. H. D. gnädigst und gerechtest bewogen fühlen mögen, mich entweder unter solchen Verhältnissen, welche meiner Ehre zusagen können, wieder in meine Staatsämter als Vicepräsident der Landesregierung, Vicedirector der Hofstaatsbank, und des damit verbundenen Handelscommissionsbüreau, und als Präsident der Medicinaldeputation, und in den Ge-

nuß

nuß der damit verknüpft gewesenen Besoldungen, Emolumente und Prärogativen einzusetzen, oder mir einen förmlichen und ehrenvollen Abschied, nebst der Versicherung der mir in meinen Patenten und Decreten versprochenen Besoldung, Emolumente und Prärogative zu ertheilen, auch das deshalb Erforderliche überall gnädigst verfügen zu lassen.

Da ich nicht die Gnade E. H. D. sondern blos die Gerechtigkeit in Anspruch nehme, so ist es unnöthig, an meine seit 9 Jahren, seit der französischen Invasion in Franken, und früher bis zu meiner Absetzung Höchstdenenselben und dem Staate treu geleisteten Dienste, und an die dagegen erhaltnen Fürstlichen Zusicherungen zu erinnern. Ich kann ohne diese Erinnerung der schleunigen Gewährung meiner eben so gerechten als devoten Bitte mit Zuversicht und ohne die Besorgniß entgegen sehen, daß ich genöthigt werden dürfte, — die Erfüllung derselben auf dem Wege suchen zu müssen, welchen mir die deutsche Constitution öffnet, und an dessen Ende mir die Gesetze ein unverfehlbares Ziel zeigen.

Ich verharre in tiefster Devotion ꝛc.

Wangenheim.

No. XLVI.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Weil es Uns unaussprechlich wehe thun mußte, durch Euer zeitheriges Benehmen, Unser in Euch gesetztes Vertrauen so sehr getäuschet zu sehen, weil Wir es Uns zur höchsten Pflicht rechnen, allenthalben den Grundsatz der Gerechtigkeit zu befolgen; so haben Wir die von Euch unterm 31sten März d. J. Uns vorgetragenen Entschuldigungs-

gungsgründe noch einmal auf das sorgfältigste mit den vorliegenden Acten geprüfet.

Wir haben Euer ganzes, durch die Acten belegtes Verfahren, und Euer Betragen gegen Unsere höchste Person am 20sten Februar d. J. der strengsten Beurtheilung unterworfen, und nach dieser Beurtheilung erlaubte es weder Unsere Würde, noch Unser Dienst, noch Unsere Pflicht für Recht, die Bestimmung zurück zu nehmen, welche Wir Euch durch das Rescript vom 24sten März d. J. zu erkennen gegeben haben. Von dieser Entschliessung können Wir um so weniger abgehen, weil die Vorwürfe, welche Ihr Unserm Minister von Kretschmann in Eurem Schreiben vom 31sten desselben Monats zu machen vermeint, und wodurch Ihr ihn entlarvt zu haben glaubet, schlechterdings nicht ihn, sondern Unsere eigene Höchste Person treffen, mit deren ausdrücklichen Bewilligung und in deren Namen Er gehandelt hat, und welche sich von dessen Uneigennützigkeit und von der Zweckmäßigkeit seiner Staats- und Finanzverwaltung vollkommen überzeugt findet.

Auch haben Uns, bey dem nunmehrigen Ende des Etatsjahres, die Erfahrung und die Rechnungsabschlusse bewiesen, wie strafbar Ihr gehandelt habt, und wie sehr Ihr Euch von Eurer Leidenschaft habt verblenden lassen.

Um Euch aber dennoch einen Beweiß zu geben, daß Wir auch in diesem Fall geneigt sind, Milde recht gern der strengen Gerechtigkeit vorzuziehen, so wollen Wir zwar Euch Euren bisherigen Rang Kraft dieses fernerhin lassen, von einer Wiederanstellung in Unsern Diensten und von einer Pension kann aber nie die Rede seyn. Coburg zur Ehrenburg, den 17ten May 1804.

Franz, H. z. S. C. S.

An
den Vicepräsidenten von Wangenheim.

No. XLVII.

Bettenburg in Franken, den
25sten May 1804.

An den Herrn Herzog von Coburg,

Vorstellung gegen das höchste Rescript vom 17ten May 1804, meine Dienstentlassung betreffend.

Ich habe vor, bey, und nach den öffentlichen, über den Finanzzustand gehaltenen Conferenzen — aufgefordert durch meinen Diensteid und die ausdrücklichen Befehle E. H. D. — alles das freymüthig vorgelegt und dargestellt, was ich für wahr und für pflichtmäßig hielt. Ich habe gebeten, mir nicht zu glauben, sondern zu prüfen, und sich zu überzeugen.

Euer H. D. schienen den Zweck zu haben, diese Prüfung vornehmen zu lassen, um sich Ueberzeugung zu verschaffen.

In wie fern es Euer ꝛc. blos daran lag, sich eine individuelle Ueberzeugung zu verschaffen, und blos Sich zu beruhigen, in wie fern Ihre Ueberzeugung nicht auch die des Publikums, und die Grundlage meiner Verurtheilung werden sollte, in so fern, aber nur in so fern war der Weg und die Wahl der Mittel zu jenem Zweck zu gelangen gleichgültig.

Euer H. D. baten den Herrn Erbprinzen von Leiningen den Finanzzustand zu untersuchen, und Ihnen das Resultat seiner Untersuchung offen vorzulegen. Der Herr Erbprinz von Leiningen subdelegirte dazu seinen Geheimenrath Lang, der aber leider weder die Coburgische Verfassung, noch die Coburgische Rechnungsform kannte. Die Untersuchung sollte in öffentlichen Conferenzen vorgenommen werden; aber E. H. D. wissen selbst, daß darinnen nicht untersucht wurde, und werden selbst fühlen, daß darinnen nicht untersucht werden konnte. Es wurden blos die Subsidien für eine Prüfung vorgelegt, sie selbst sollte von den Subdelegirten, von den Agnaten, und von den ständischen Deputirten unter erforderlicher

Rücksprache mit der Landesregierung vorgenommen werden.

Der Subdelegirte hat sein Gutachten, ohne das der Agnaten und Stände abzuwarten, und ohne die erforderliche Rücksprache mit der Landesregierung genommen zu haben, in einer öffentlichen Conferenz am 26sten März vorgelesen; es sind gegen die Richtigkeit seiner Ansichten sehr bedeutende Einwendungen gemacht worden, deren Richtigkeit er zum Theil sofort selbst anerkannt hat, es haben sich Agnaten und Stände die Beybringung ihres schriftlichen Gutachtens ausdrücklich vorbehalten; der Fürstl. Commissarius hat an demselben Tage alle Acten übergeben; er hat sich seit dem Mittage des 26sten März keinen Einfluß mehr auf diese Angelegenheiten erlaubt, und am 29sten März wurde ich meiner Staatsämter auf eine schimpfliche Art entsetzt.

Was habe ich verbrochen, wer hat meine Verbrechen untersucht, wo bin ich überführt, wer ist mein Richter? Ich habe einen sehr beträchtlichen Etatsausfall und die temporelle Zahlungsunfähigkeit der Cassen am Ende des Etatjahrs angezeigt, wenn nicht schleunige und ausserordentliche Mittel ergriffen würden.

Man hat meine Worte verdreht, man hat die Untersuchung auf ein Factum veranlaßt, das ich nicht behauptet habe, nemlich auf den gänzlichen Verfall, und mehr als traurigen Zustand der Finanzen.

Man hat dem Subdelegirten einen falschen Gesichtspunct angegeben. Er mag das gefühlt haben, und darüber ist seine ganze Untersuchung schwankend worden. Er hat, sagt der Herr von Hendrich in seinem nach meiner Dienstentsetzung übergebenen Gutachten, Niemanden wehe thun wollen. Darüber aber hat er der Sache wehe gethan.

Er giebt in seinem Gutachten zu, daß ein Etatsausfall von 68000 fl. vorhanden sey, aber er zweifelt, daß deshalb eine so große Gefahr eintreten könne. — Er konnte zweifeln, weil man ihm einen großen Theil gemachter Ausgaben verschwiegen hatte, und weil er die hiesige Hausverfassung nicht kannte. Ich habe — daß man diese Ausgaben verschwiegen hatte, und daß sie wirklich gemacht

 waren

waren — durch die Cassenbücher beweisen wollen, ich habe mein Klagrecht gegen die Richtigkeit dieser Behauptung setzen wollen. Es ist mir aber von dem Herrn Erbprinzen von Leiningen geantwortet worden, daß seine commissarische Function aufgehört habe.

Der Subdelegirte glaubte, daß keine Zahlungsunfähigkeit der Cassen eintreten könne, und — in dem nemlichen Augenblicke konnten eine beträchtliche Menge von Staatsgläubigern nicht befriedigt werden. Er glaubte, daß nicht geborgt zu werden brauchte und — beynahe in dem nemlichen Zeitpuncte wurde die Frohngerechtigkeit verkauft, und ein Anlehn in Frankfurt versucht. Ich habe nachgewiesen, daß der Minister von Kretschmann jenen, von den Subdelegirten größtentheils zugegebenen Etatsausfall, der mit Bestand des Hausgesetzes nicht gedeckt werden könnte, durch vorsätzliche Spannung der Etats, durch Unterdrückung und Nichtbeachtung der, von der Landesregierung dagegen gemachten, Bemerkungen muthwillig herbeygeführt habe.

Der Subdelegirte giebt in seinem Gutachten abermals zu, daß die Etatspositionen etwas zu hoch angenommen worden wären; aber weil er Niemanden wehe thun will, so untersucht er nicht, von wem diese Annahme herrührt, und glaubt diese Untersuchung für einen andern Zeitpunct aufheben zu dürfen. Ich habe ferner ausser dem Etatsausfall noch ein sehr beträchtliches und sehr drückendes Cassenbedürfen von 118000 fl. auf den Grund der Contobücher nachgewiesen.

Der Subdelegirte hat diese Nachweisung nicht verstanden, er hat mich um Erläuterung gebeten, ich habe sie gegeben, er hat auch diese nicht verstanden, und jene bedeutende Post als den gefahrlosesten Gegenstand einer Berechnung zwischen zwey Cassen eines und des nemlichen Herrn, ohne weitere Prüfung angesprochen.

Ich habe dem Minister von Kretschmann eine Unredlichkeit nachgewiesen, durch welche er die Legalisirung des Erkersreuther Guthskaufs erschlichen hat, und habe auf rechtliche Untersuchung, als Mitgarant des Hausgesetzes gedrungen.

Man

Man hat die Untersuchung dieser Anzeige durch eine Justizbehörde zugesagt; aber man hat blos ein Responsum eingeholt, ohne daß die Regierung die Rechtsfrage gesehen, und ohne daß sie der Inrotulation der Acten beygewohnt hätte; das Responsum ist eingegangen, man hat es nicht einmal vorgezeigt, und dennoch hat man gegen die Regierung abgesprochen.

Ich habe dem Minister von Kretschmann eine wesentliche Verletzung der Bankordnung nachgewiesen.

Man hat eine Untersuchung zugesagt, man hat keine verhängt, und dennoch den Minister für gerechtfertigt erklärt, und man weiß nicht warum? Der Minister hat die geschehene Aufkündigung der Stiftungscapitalien geläugnet, und dennoch hat er sie in dem Moment des Ableugnens beynahe wiederholt anbefohlen, und der Regierung über die noch nicht geschehene Aufkündigung einen Verweiß gegeben. Die Regierung hat sich gegen die Aufkündigung jener Stiftungscapitalien erklärt und hat die officielle Unwahrheit, welche sich der Minister erlaubt hatte, bewiesen.

Man hat dieses Factum ignorirt, den Regierungsbericht aber für ein Verbrechen ausgegeben.

Es sollte der Finanzzustand im allgemeinen untersucht werden. Ich bin aufgefordert worden, meine Meinung zu sagen und die Behauptungen des Ministers zu prüfen. Ich habe es zu thun versprochen. Aber man hat mir die erforderlichen Subsidien größtentheils verweigert. Ich habe dennoch meine Arbeiten gefertiget, ich bin aufgefordert worden, sie dem Subdelegirten vertraulich mitzutheilen, ich habe sie mitgetheilt, ehe sie geprüft waren, ich habe mir die Prüfung vorbehalten, ich habe blos den Standpunct zeigen wollen, von welchem ich ausgehe.

Der Subdelegirte hat sie mir zurückgegeben, ohne sie zu prüfen, ohne sie zu widerlegen.

Ich habe sie der Rechnungsrevision übergeben, diese sollte die von mir angegebenen Belege aufsuchen und beyfügen.

Man hat der Revision meine Arbeiten abgefordert, man hat sie die Prüfung nicht vollenden lassen, man hat sie nicht berücksichtigt.

Der Subdelegirte konnte aus denselben bestimmt wissen, daß das Grundeigenthum und das Capitalvermögen des Staats sehr beträchtlich, die Schulden aber um ein nicht nennungswerthes vermindert waren; er konnte daraus wissen, daß die Erhöhung der Einkünfte, mit der Erhöhung der Ausgaben, in dem unglücklichsten Verhältnisse stand; er konnte die Gesichtspuncte, die ich angegeben hatte, auffassen, prüfen, widerlegen, annehmen oder bezweifeln; aber er mußte doch untersuchen, er mußte darauf dringen, daß die Revision ihre Begründung hätte vollenden dürfen.

Er hat das nicht gethan, er hat eine Staatsrechnungsbilance für zu Zeit raubend, und für zu schwierig erklärt.

Der Subdelegirte hat ausdrücklich erklärt, daß die Ansicht der Regierung das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich habe, und daß auch seine abweichende Ansicht nur im Reiche des Wahrscheinlichen liege.

Man hat diese kaum angefangene Untersuchung für geschlossen, man hat den Glauben, das Dafürhalten, eines der Verfassung und Rechnungsform der Coburgischen Lande unkundigen Mannes, dessen Ansichten widersprochen worden waren, für hinlänglich gehalten, — mich meiner Staatsämter zu entsetzen. Man hat nicht meine Handlungen untersucht, man hat den Finanzzustand im allgemeinen zu untersuchen angefangen, man hat die wichtigsten Momente unberücksichtigt gelassen, und — man hat mich verurtheilt, ohne mich angeschuldigt, ohne mich gehört zu haben.

Die Rechtfertigung dessen, was ich verbrochen haben soll, liegt in dem nemlichen Gutachten, auf welches hier man mich verdammt: Denn ich soll geirrt haben, und das Gutachten beweißt, daß meine Ansicht das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich hatte, und in den Hauptpuncten gerade richtig war. Ueber die Sache selbst blieb kein Zweifel, nur ihre Folgen leugnete man, nur über Modificationen dissentirte man. Man hat mich nicht widerlegt, man hat mich nicht überführt, und — ein Richter

ter hat mich verurtheilt, der in der nemlichen Sache Beklagter war.

Nicht der Fürstliche Commissarius, nicht Sie, gnädigster Herr! haben gesprochen, der Minister von Kretschmann, der nemliche Minister hat entschieden, gegen den ich Anzeigen gemacht habe, die durchaus unwiderlegt geblieben sind.

Ich bin meiner Staatsämter eines Irrthums wegen entsetzt, der keiner ist, und der, wenn er existirte, dennoch meine Entlassung nicht nach sich ziehen konnte.

Man hat mich erst in meinem Entlassungsrescripte der Dienstwidrigkeit beschuldigt. Nicht ein einzigesmal bin ich verhört, geschweige denn gehört worden.

Ja der Herr Erbprinz von Leiningen hat mir noch nach meiner Entlassung versichert, daß Sie, gnädigster Herzog und Herr! daß der ganze Hof, daß selbst der Minister von Kretschmann der Redlichkeit meiner Absicht volle Gerechtigkeit widerfahren ließe, daß Alle davon überzeugt wären. Der Herr Erbprinz hat mir Urtheile des Ministers über mich erzählt, die zu wiederholen, mir nicht sowohl die Bescheidenheit verbietet, als das bittere Gefühl, welches mir die Kenntniß der Tendenz jenes Lobes giebt.

Ich habe gegen meine Entlassung unter dem 31sten März Vorstellung gemacht, und ich bin bis zum 17ten May ohne Resolution geblieben! !

Was ist in der Zwischenzeit geschehen?

Man hat eine Menge Menschen verhört, um vielleicht irgend etwas gehässiges gegen mich herauszuzwingen.

Der Regierungsrath Schultes — der nemliche Schultes, dem ich abrieth, an der Injurienklage Theil zu nehmen, welche die Regierung mit Ew. ꝛc. Vorwissen, gegen den Herrn von Kretschmann (nicht gegen das Ministerium) anstellte — dieser Regierungsrath Schultes, dessen Anstellung überhaupt sich auf eine ehemals begangene Dienstwidrigkeit gegen seinen vorigen Herrn gründete, dieser nemliche Regierungsrath Schultes denunciirte mich und mein Benehmen in der Regierung.

Er

Er verletzte die Heiligkeit der collegialischen Deliberation. Auf den Grund dieser Denunciation wurden mehrere Regierungsräthe vernommen; aber die Sache blieb liegen, ohne daß man mich nur ein einzigesmal vorgeladen hätte.

Es war nichts gegen und alles für mich ausgefallen. Statt Faction zu machen, hatte ich zur Ruhe und Ordnung ermahnt.

Ich hatte auf meinem Zimmer und ohne irgend einen Zeugen, mit dem Geheimenarchivrath und vortragenden Rath von Schultes über den Zustand der Cassen gesprochen. Auch dieses vertrauliche Gespräch mit einem verpflichteten Staatsdiener wurde denunciirt. Ich weiß es aus seinem eigenen Munde, daß er selbst meiner Absicht Gerechtigkeit hat widerfahren lassen. Auch diese Sache blieb liegen, ohne daß man mich über die Denunciation vernommen hätte.

Jetzt erschien meine Verwahrung gegen meine Dienstentlassung. Ich hatte erklärt, daß ich im Nothfall Reichsgerichtliche Hülfe suchen würde. Nun kamen die Verhöre wieder in Gang. Die Regierungsräthe wurden zu wiederholtenmalen vorgeladen und vernommen. Man spiegelte ihnen die Gefahr vor, in welcher sie schwebten, und daß sie ihr nur dadurch entgehen könnten, wenn sie erklärten, daß sie an meinen Anzeigen gegen den Minister keinen Theil genommen, mir keinen Auftrag dazu ertheilt, und daß sie eine ganz andere Ueberzeugung erhalten hätten.

Es ist dieser Versuch — der von Fürstlichen Personen wiederholt wurde — wenigstens nicht vollständig gelungen, und er konnte es nicht.

Man hat den Polizeydirector Ortloff bis auf den Schwur getrieben, Dinge gegen mich auszusagen, die er nicht aussagen kann. Vergeblich! Man hat den Canzler und Chef der Justiz, Geheimenrath Hofmann vor einer Hofcommission verhört, um doch wenigstens eine Unvorsichtigkeit von meiner Seite zu beweisen. Vergeblich! Man hat den Coburgischen Bürgern zu verstehen gegeben, daß an allen ihren unangenehmen Verfügungen ich schuld sey. Vergeblich!

Euer

Euer H. D. haben mit dem Legationsrath Richter, der als Fremder und Gast, an Ihrem Hofe war, ein Gespräch über die Geschichte des Tags angefangen, der Minister hat es erfahren, Sie, gnädigster Herr, mußten Ihren Gast gleichsam denunciiren, Richter mußte über ein, mit Euer ꝛc. gehaltenes, von Ew. angefangenes Gespräch, in welchem Sie selbst Ihr Mißtrauen gegen den Minister von Kretschmann unumwunden erklärt hatten, während ꝛc. Richter nicht in die Sache eingieng, sondern meinen Character blos vertheidigte, verhört werden, um eine Dienstwidrigkeit gegen mich vorbringen zu können. Vergeblich! Ja man benutzte einen Brief, in welchem ich einem Mann, der die Rechte des vertraulichen Gesprächs gekränkt, und von dem man mir gesagt hatte, daß er meinen Privatcredit untergraben habe, meine Verachtung zu erkennen gab, um daraus eine Herausforderung zu extorquiren. Man verlangte, da die Interpretation zu schwierig wurde, von einem andern Manne, bey Cassation die Herausgabe eines Briefes von mir, aus welchem man die Herausforderung beweisen zu können hoffte. Man wollte gegen mich das Duellmandat geltend machen, in der nemlichen Woche, wo der ganze Hof und die ganze Stadt um ein Duell wußte, wogegen nichts gesagt wurde, und nachdem kaum vor 2 Jahren der nemliche Minister zu einem, bey der Regierung in Coburg denunciirten, Duell gieng. Auch vergeblich! Und wer gab der Untersuchungscommission die Instructionsrescripte? Der angeklagte Minister! Und wer constituirte die Hauptcommission? Zwey Männer, von denen keiner auf die Justiz vereidet, und beyde meine Denuncianten waren — der Geheimearchivrath von Schultes und der Regierungsrath Schultes. Und über alle diese Dinge wurde ich nicht verhört und nicht gehört!!

Nun vergleichen Ew. ꝛc. dieses Verfahren — über das sich noch weit mehr sagen ließ, als ich hier gesagt habe — mit dem Urtheile über die Redlichkeit meiner Gesinnungen, und mit dem, was der Minister von Kretsch-

mann

mann in seiner Organisation der Coburgischen Lande pag. 10. hat drucken lassen:

„Dehnen Sie aber den mir zugesicherten Schutz nie zu weit aus. Erlauben Sie bey dem Verfahren gegen mich Ihrem Herzen keine Stimme. Ich mache nicht auf Gnade Anspruch, nur kalter Vernunft soll der Richter seyn, von dem ich gerichtet werden darf. Sie dürfen nur gerecht gegen mich seyn, und ich verlange nur Gerechtigkeit, um jeden Unterthan im Staate vor dem ministeriellen, oft so gefährlichen Einfluß zu sichern, wenn er sich von mir beschwert glaubt, und seine Klagen gegen mich an Ew. Durchlaucht bringt.“ Und pag. 9.

„Nun übernahm ich die Direction der Herzogl. Landesangelegenheiten, unter der edeln Herzogl. Zusage.

a) ꝛc. ꝛc.

b) daß jede heimliche Anklage gegen meinen Character und gegen meine Dienstführung ohne Ansehen der Person der Justiz zur Untersuchung übergeben, und keiner Beschuldigung irgend einer Art Gehör verliehen werden sollte, ohne sie sogleich öffentlich zu machen.“

Vergleichen Ew. ꝛc. dieses Verfahren mit dem, was die Gerechtigkeit an sich schon fordert, mit meinem Betragen, mit meiner Pflicht, mit meinen Anzeigen und ihrer Wichtigkeit, und dann fragen sich Ew. ꝛc. ob ich eine solche Behandlung verdient habe, ob sie gerecht ist, und ob ich getadelt werden kann, wenn ich mich gedrungen fühle, die Gerechtigkeit bey dem obersten Richter des Reichs zu suchen und meine Vertheidigung und die Vertheidigung der Regierung, deren Chefpräsident jetzt der Minister geworden ist, vor dem ganzen deutschen Publikum zu führen? Dann urtheilen Ew. H. D. selbst, ob es mir Ehre und Pflicht erlaubt, mich bey der Höchsten Resolution vom 17ten May zu beruhigen, in welcher Sich E. H. D. selbst Dinge nachsagen, welche doch weder von Ihnen vollbracht, noch genehmigt worden sind.

E. H.

E. H. D. haben doch z. B. die geschehene Inducirung der Landesregierung zur Legalisirung des Guthskaufs von Erkersreuth, der Verletzung der Bankordnung, die Spannung der Etats, die häufigen Unwahrheiten des Ministers weder gewußt, noch befohlen.

Es kommt sicher eine Zeit, in welcher Sie, Durchlauchtigster Herzog! mir Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, und nur das verlange ich!

In dieser Zuversicht verharre ich mit schuldigem Respect

Durchlauchtigster Gnädigster
Euer ꝛc.

Bettenburg in Franken ꝛc.

Wangenheim.

Be

Berichtigung.

An der Unbrauchbarkeit der Berechnung pag. 72. mag zum Theil die Nachläßigkeit des Kopisten Schuld haben, zum Theil liegt aber auch ohne Zweifel ein Uebereilungsfehler des Departementsraths zum Grunde, dem ich die Fertigung der Berechnung aufgab. Mir, als Präsidenten, konnte, zumal bey der Eile, in welcher der Bericht vom 7ten Febr. erstattet werden mußte, die Prüfung des Calculs nicht zugemuthet werden. Ich hatte — glaube ich — meine Schuldigkeit gethan, wenn ich die Grundsätze der Berechnung angab, und ihre Befolgung prüfte.

Daß sich aber der Departementsrath geirrt haben muß, geht aus pag. 70. sattsam hervor. Dort giebt er die Einnahme richtig auf 8932 fl. 30 kr. und die Ausgabe auf 7781 fl. 57 kr. und ganz falsch die Bilance dieser Einnahme und Ausgabe auf 1532 fl. 39 kr. an, da doch 8932 fl. 30 kr. Minus 7781 fl. 57 kr. = 1150 fl. 39 kr. ist.

Ich kann es nicht zeigen, wie der sonst äußerst zuverläßige Arbeiter zu diesem Irrthum gekommen ist; jedoch scheint er, obgleich mir unentdeckbar pag. 73. zu liegen, wo 1) die Position für Salz ganz weggelassen ist, ob sie gleich mit 185 fl. 15 kr. auf dem Etat steht, und daher nicht weggelassen werden konnte, und wo 2) bey der Position für Pferde 382 fl. in die Verminderung der Position gesetzt wurden, obgleich auf den Specialetat für Pferde gar nichts in Ansatz gebracht worden war. Daß aber hierinnen der Irrthum liegt, glaube ich daher, weil die Rechnung selbst (wie die folgende nachweiset) dann mit den Erläuterungen und den dort angegebenen Summen zutrifft, wenn a) die Position für Salz in die erste Columne gesetzt, b) die Position für Pferde aber ganz weggelassen wird; und weil 1150 fl. 39 kr. + 382 = 1532 fl. 39 kr. ist.

Wie er aber diese Position für Pferde in Anrechnung bringen konnte, kann ich, in Ermangelung der Originalacten, unmöglich erläutern. Uebrigens ist der Unterschied äußerst unbedeutend, und der Verstoß zum Nachtheil meiner Behauptung eines großen Etatsdeficit. Die Folgen der Abänderungen gehn aus nachstehender Berechnung hervor.

Der Verfasser.

Cap.	Einnahme.	Etatspos.		Vermehr.		Vermind.		Betrag.		Total-Betrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Von erbauten Früchten:										
	Für Waizen	94	—	124	—	—	—	218	—		
	; Korn	1620	—	—	—	630	—	990	—		
	; Gerste	1452	—	—	—	1452	—	—	—		
	; Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Erbsen	481	—	429	—	—	—	910	—		
	; Linsen	91	—	523	15	—	—	614	15		
	; Wicken	—	—	591	15	—	—	591	15		
	; Kartoffeln	2880	—	—	—	1686	—	1194	—		
	; Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Rüben	—	—	625	—	—	—	625	—		
	; Kleesamen	—	—	108	—	—	—	108	—		
	; Heu	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Grummet	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Stroh	—	—	552	—	—	—	352	—		
	; Salz	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Kleye	—	—	—	—	—	—	—	—		
II.	Vom Viehstande:										
	Von Pferden	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Ochsen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	; Molkenw.	720	—	—	—	—	—	720	—		
	; jung. Vieh	—	—	100	—	—	—	100	—		
	; Schafen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	a) Hämmeln	350	—	400	—	—	—	750	—		
	b) Wolle	1560	—	—	—	—	—	1560	—		
III.	Gärtnerey	1500	—	—	—	1500	—	—	—		
		10748	—	3452	30	5268	—				
		1815	30			3452	30				
		8932	30			1815	30			8932	30

Vergleichung.

Sollte eingenommen werden .	10748	—	Wurde eingenommen	8932	30
Sollte ausgegeben werden . .	5488	33½	Wurde ausgegeben . .	7781	51
Sollte überschießen	5259	26½	Kann nur überschießen	1150	39

Capi

Cap.	Ausgabe.	Position d. Etats. fl.	kr.	Vermehrung fl.	kr.	Verminder. fl	kr.	Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	
I.	Für Früchte u. Futter:											
	Für Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Korn	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Gerste	—	—	63	—	—	—	63	—	—	—	a.
	; Hafer	750	6	157	—	—	—	907	6			
	; Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Wicken	27	42½	—	—	27	42½	—	—			
	; Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Kleesamen	252	—	—	—	—	—	252	—			
	; Heu	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Grummet	—	—	586	15	—	—	586	15			
	; Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Salz	185	15	—	—	185	15	—	—	—	—	b.
	; Kleye	—	—	—	—	—	—	—	—			
II.	Für den Viehstand:											
	Für Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c.
	; Ochsen	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Kühe	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; jung. Vieh	—	—	—	—	—	—	—	—			
	; Schafe	258	30	—	—	—	—	258	30			
III.	Gärtnerey.											
IV.	Admin. Kost.											
	Verwalt. Bes.	800	—	—	—	—	—	800	—			
	Gesindelohn	1070	—	—	—	—	—	1070	—			
	Für Essig	10	—	—	—	—	—	10	—			
	; Fleisch	180	—	—	—	—	—	180	—			
	; Licht	60	—	—	—	—	—	60	—			
	; Reparatur											
	a) Gebäude	300	—	—	—	—	—	300	—			
	b) Inventar.	200	—	200	—	—	—	400	—			
	Für Holz	195	—	—	—	—	—	195	—			
	; Pferdebeschläge	100	—	—	—	—	—	100	—			
	; Gerätschaft.	100	—	—	—	—	—	100	—			
	; Taglohn	1000	—	1000	—	—	—	2000	—			
	Extraordin.	—	—	500	—	—	—	500	—			
		5488	33½	2506	15	212	57½					
		2293	17½	212	57½							
		7781	51	2293	17½	—	—	—	—	7781	51	

Die Anmerkungen a. b. c. siehe auf der folgenden Seite.

a. Der

a. Der Betrag ist in der frühern Berechnung offenbar ganz irrig mit 67 fl. angegeben.

b. Diese Posit. des Etats fehlte in der frühern Berechnung ganz.

c. In der frühern Berechnung standen 382 fl. in der Verminderung. Da sich nun die Verminderung einer Position, die gar nicht auf eine gewisse Summe bestimmt ist, nicht denken läßt; so lasse ich hier diese Zahl, als irrig angenommen, weg.

Nach meiner Berechnung.			Nach der Berechnung p. 72.
A. 1150 fl. 39 kr.	Ueberschuß nach d. Bilance, incl. 382 fl.		1532 fl. 39 kr.
	586 fl. 15 kr. ersparter Grummetankauf		
	221 " — ersparter Samen; und		
807 " 15 "			807 " 15 "
B. 1957 " 54 "			2339 " 54 "
1177 " —	wenn daher Rüb. nicht zu verkauf. sind		1177 " —
C. 780 " 54 "			1162 " 54 "

Wenn die Pachtquota berücksichtigt wird.

Verlust gegen den					Etat zu	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
		1150	39	A. 1532 39	5259 fl. 26½ kr.	
		366	—	366 —		
3742	47½	1516	39	Ueberschuß 1898 39	3360	47½
		1957	54	B. 2339 54		
		366	—	Quota 366 —		
2935	32½	2323	54	Ueberschuß 2705 54	2553	32½
		780	54	C. 1162 54		
		366	—	Quota 366 —		
4112	32½	1146	54	Ueberschuß 1528 54	3730	32½

Die Verbesserung einiger untergelaufener Druckfehler wird am Schlusse des zweyten Bandes nachgeholet werden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Auch ein Beytrag zur Geschichte der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande durch den geheimen Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann

Bd.: 1

[Coburg] 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.thur.o.8(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691216-8